This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

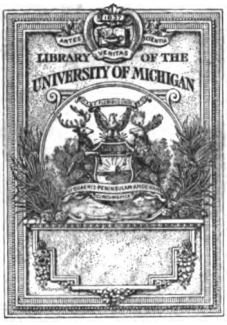

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

JN
4472
.B49

Digitized by Google

Digitized by Google

Preussen

in

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

staatsrechtlicher Beziehung.

Von

Dr. Carl Julius Bergius,
Königlich Preussischem Regierungsrath.

Münster, 1838.
Verlag von J. H. Deiters.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Verfasser des gegenwärtigen Werks wünscht durch dasselbe die Kenntniß von seinem Vaterlande verbreiten zu helfen. Dadurch hofft er eine gerechte Würdigung der Preußischen Regierung zu erleichtern. Denn wer über einen Staat richtig urtheilen will, muß mit den Verhältnissen desselben bekannt sein. Nicht bloß den Einwohnern des Preußischen Staats, sondern auch den Ausländern wollte der Verfasser zeigen, auf welche Weise gegenwärtig der Preußische Staat regiert wird. Doch beabsichtigte er besonders für die Preußischen Beamten eine Uebersicht des Preußischen Staatsrechts, mit Verweisung auf die Quellen, aus denen über die einzelnen Materien weiterer Aufschluß zu entnehmen ist, zu liefern. Er hat sich bestrebt, nichts Erhebliches unberührt zu lassen, sich aber einer möglichst gedrängten Darstellung befleißigt, und das Ganze so geordnet, wie er Wiederhohlungen am besten vermeiden zu können glaubte. Hauptsächlich hatte er den neuesten Zustand des Preußi-

Digitized by Google

schen Staats vor Augen. Auf eine Kritik der bestehenden Einrichtungen sich einzulassen, lag nicht in seinem Plan. Das alphabetische Register am Schluß wird den Gebrauch des Werks erleichtern.

Münster im August 1838.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Einleitung.	
Erster Abschnitt. Bildung des Preußischen Staats	1.
Zweiter Abschnitt. Begriff und Quellen des Preußischen Staatsrechts	11.
Dritter Abschnitt. Von dem Deutschen Bund	21.
Erstes Kapitel.	
Der Staat und das Staatsoberhaupt	27.
Zweites Kapitel.	
Von den Staatsbürgern	44.
Drittes Kapitel.	
Von Gesellschaften und Korporationen	70.
Viertes Kapitel.	
Die Stände	86.
Fünftes Kapitel.	
Von den Grundbesitzern und der ständischen Verfassung	100.
Sechstes Kapitel.	
Von den Staatsdienern im Allgemeinen	128.
Siebentes Kapitel.	
Die Civilbeamten	140.
Achtes Kapitel.	
Das Militär	156.
Neuntes Kapitel.	
Die Centralverwaltung	168.
Zehntes Kapitel.	
Die Provinzialverwaltung	189.
Elftes Kapitel.	
Von dem Staatshaushalt und von den Abgaben im Allgemeinen	200.
Zwölftes Kapitel.	
Die Staatssteuern	215.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.
Von dem Zollverein 240.
Vierzehntes Kapitel.
Die Maaß-, Gewichts- und Münzverfassung 250.
Fünfzehntes Kapitel.
Die Verfassung der Gemeinden 256.
Sechszehntes Kapitel.
Von der Administrativ-Justiz 286.
Berichtigungen und Zusätze 305.
Alphabetisches Register 307.

Digitized by Google

Preußen
in
staatsrechtlicher Beziehung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Bildung des Preußischen Staats.

§. 1.

In Brandenburg herrschen schon länger als vierhundert Jahre die Hohenzollern. Denn $14^{15}/_{17}$ erwarb der Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI, aus dem Hause Hohenzollern, die Mark Brandenburg, mit der Kurwürde und dem Erzkämmereramt, als Kurfürst Friedrich I. genannt.

Nach Aufhebung des Deutschen Ordens in Preußen, 1525, erhielt der damalige Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, Preußen als weltliches Herzogthum, doch in Lehnsabhängigkeit von Polen. Nach dem Ableben seines Sohns, 1618, kam Preußen an die Kurlinie, welche schon 1569 die Mitbelehnung erlangt hatte. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, erlangte 1657 die Aufhebung der Lehnsverbindung und dadurch unabhängige Herrschaft über Preußen.

Sein Nachfolger, Friedrich III., setzte sich zu Königsberg am 18. Januar 1701 die Königskrone auf, und nannte sich Friedrich I., König in Preußen. Nachdem Friedrich der Große 1772 Westpreußen, welches seit 1466 mit Polen verbunden war, erworben hatte, nannten er und seine Nachfolger sich Könige von Preußen.

Die Mark Brandenburg unter dem ersten Hohenzollern umfaßte die Altmark, die Mittelmark, die Priegnitz, die Uckermark und von der Neumark das Land Sternberg. Aus diesem Gebiet und den späteren Erwerbungen seiner Nachkommen bildete sich allmählig der jetzige Preußische Staat.

Es wurden nämlich erworben:

1445 die Herrschaft Kottbus;
1448 die Herrschaft Peitz;
1449 die Oberhoheit über Wernigerode;
1451 die Herrschaft Derenburg;
1455 die Neumark Brandenburg;
1462 die Herrschaft Teupitz und das Ländchen Bärwalde;
1478 das Amt Lökenitz;

Digitized by Google

1482 das Land Krossen und Züllichau;
1490 die Herrschaft Zossen;
1524 die Grafschaft Ruppin;
1527 das Bisthum Lebus, und, nach dessen Sekularisation,
1557 die Herrschaft Storkow und Beeskow;
1609 die Herrschaften Schwedt und Vierraden;
$16^{14}/_{17}$ das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg;
1618 das Herzogthum Preußen;
1648 die Herzogthümer Hinterpommern und Magdeburg, die Fürstenthümer Halberstadt, Camin und Minden;
1658 die Herrschaften Lauenburg und Bütow;
1670 die Grafschaft Regenstein;
1686 der Kreis Schwiebus;
1687 die Stadt und das Amt Burg;
1697 das Amt Hohen-Petersberg und die Voigtei über Quedlinburg;
1702 das Fürstenthum Mörs und die Grafschaft Lingen;
$17^{06}/_{29}$ die Grafschaft Tecklenburg;
1707 Neufchatel und Valengin;
1713 das Oberquartier des Herzogthums Geldern und die Grafschaft Limburg;
1720 das Herzogthum Stettin oder Vorpommern;
1742 das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz;
1744 das Fürstenthum Ostfriesland;
1772 Westpreußen und der Netzdistrikt;
1779 die Grafschaft Mansfeld;
1792 die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth;
1793 Südpreußen, Danzig und Thorn, und
1795 Neuostpreußen und Neuschlesien.

An Frankreich wurde abgetreten: 1801 Kleve am linken Rheinufer, Mörs und Geldern; 1803 Kleve am rechten Rheinufer, und 1805 Ansbach, Baireuth, Neufchatel und Valengin.

Dagegen wurden durch den Reichsdeputations-Rezeß vom 25. Februar 1803 erworben: Eichsfeld, Treffurt, Dorla, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Gleichen, Blankenhain, Kranichfeld, Hildesheim, Goslar, Paderborn, Münster, Essen, Werden und Elten.

Hannover und Osnabrück wurden 1806 erworben.—

Unter Kurfürst Friedrich I. (1415—1440) enthielt der Staat etwa 355 □M. mit noch nicht 200,000 Bewohnern. Friedrich Wilhelm der Große hinterließ (1688) 2040 □M. mit 1,500,000, Friedrich der Große (1786) 3597 □M. mit 5,800,000 und Friedrich Wilhelm II. (1797) 5534 □M. mit 8,500,000 Einwohnern.

Im Jahre 1806 umfaßte der Staat 5927 □M. mit 9,576,000 Einwohnern, nach dem Verlust vom Jahre 1807 aber nur 2831 □M. mit 4,840,000 Einwohnern.

Digitized by Google

§. 2.

Durch den Tilsiter Frieden*) nämlich verlor der Preußische Staat: alle damaligen Besitzungen zwischen dem Rhein und der Elbe; den Kottbusser Kreis; die Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten, und nach dem 1. Januar 1772 in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes, und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern und der Neumark, und nordwärts sowohl des Kulmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Gränzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht; endlich die Stadt Danzig.

Die Bestandtheile des Preußischen Staats waren danach: der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Elbufer liegt; die Priegnitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbusser Kreises in der Niederlausitz; das Herzogthum Pommern; Ober-, Nieder- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz; der Theil des Netzdistrikts, welcher nordwärts der Straße von Driesen nach Schneidemühl gelegen, imgleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Waldau längs der Gränze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt; Pommerellen; die Insel der Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichsel im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmischen Kreises; Ermeland; das Königreich Preußen, so wie es am 1. Januar 1772 war, und endlich die Stadt und Festung Graudenz mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwierkorzy.

§. 3.

Im Jahre 1815 hat Preußen folgende Länder in Besitz genommen:

1. die Herzogthümer Kleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs, und die Grafschaften Essen und Werden**) nämlich:

a) von dem ehemaligen Departement Niedermaas, den Kanton Cruchten und einen Theil des Kantons Roermonde,

b) von dem Departement Roer, die Kantons Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Krefeld, Uerdingen, Mörs, Rheinbergen, Xanten, Kalkar, Kleve, und Theile der Kantons Cranenburg, Goch, Geldern und Waukum,

c) auf dem rechten Rheinufer, die Kantons Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, Werden, Essen, Düsseldorf, Na-

*) Friedenstraktat vom 9. Juli 1807. Gesetzs. S. 153.
**) Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815. Gesetzs. S. 21.

Digitized by Google

tingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Leunep, Wipperfürth, Wermelskirchen und Solingen.

2. Das Großherzogthum Niederrhein *), welches gebildet ist:

a) aus dem ehemaligen Departement Rhein und Mosel,

b) vom Departement Saar, aus den Kantons Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorf, Schönberg, Prüm, Kylburg, Gerolstein, Dhaun, Manderscheid, Wittlich, Schweich, Pfalzel, Trier, Konz, Hermeskeil, Budelich, Berukastel, Rhaunen, Herstein, Meisenheim, und Theilen der Kantons Grumbach, Baumholder und Birkenfeld,

c) vom Departement der Wälder, aus den Kantons Dudeldorf, Bittburg, Neuerburg und Arzfeld, und Theilen der Kantons Grevenmachern, Echternach, Viauden und Clervaux,

d) vom Departement Ourthe, aus den Kantons St. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleyden und Eupen und Theilen des Kantons Aubel,

e) vom Departement Niedermaas, aus Theilen des Kantons Rolduc oder Herzogenrath,

f) vom Departement Roer, aus den Kantons Achen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froizheim, Gemünd, Zülpich, Lecheuich, Brühl, Köln, Weyden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelens und Bergheim, und Theilen des Kantons Sittard, so wie

g) vom ehemaligen Großherzogthum Berg, aus den Kantons Mühlheim, Beusberg, Lindlar, Siegburg, Hennef, Königswinter, Eytorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

3. Die Stadt und das Gebiet von Danzig, so wie den an Preußen zurückgefallenen Theil des Herzogthums Warschau, nämlich: die zum Herzogthum Warschau gekommenen Theile der Preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772, die Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, das damalige Departement Posen mit Ausnahme eines Theils des Powitzschen und Peiserschen Kreises, und den bis an den Fluß Proszna belegenen Theil des Kalischer Departements mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. **) —

Von diesen Landschaften wurde der Kulm- und Michelausche Kreis in den Gränzen von 1772, und die Stadt Thorn nebst ihrem Gebiet zu Westpreußen geschlagen, wozu auch wegen des Strombaues das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom gränzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, kam.

---

*) B. P. vom 5. April 1815. Gesetzs. S. 23.
**) Desgl. vom 15. Mai 1815. " " 45.

Digitized by Google

Aus den übrigen Landschaften, zu welchen von Westpreußen der damalige Kronsche und Kaminsche Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts geschlagen wurden, wurde eine besondere Provinz unter dem Namen des Großherzogthums Posen gebildet. —

4. Das aus den vom Königreich Sachsen abgetretenen Besitzungen gebildete Herzogthum Sachsen, begreifend: die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißener und Leipziger Kreises, den größten Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, das Sächsische Mansfeld, den Thüringischen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädtischen Kreis, die Voigtländischen Enklaven Gefäll, Blintendorf, Spareuberg und Blankenburg, und den Königlich Sächsischen Antheil an Henneberg.*)

5. Die Oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Aequivalente, welche mit dem Großherzogthum Niederrhein verbunden worden sind, nämlich: das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neukirchen, mit Ausnahme eines Theils davon, der 12000 Einwohner umfaßt, und der dem Herzoge und dem Fürsten von Nassau gehören soll, ferner die Aemter Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewald, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein, nebst Engers und Heddesdorf, Stadt und Gebiet (Gemarkung) Neuwied, das Kirchspiel Hamm, zu dem Amte Hachenberg gehörig, das Kirchspiel Hohnhausen, zum Amte Hersbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein.**)

6. Die mit dem Preußischen Staate wiedervereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise, nämlich: die Altmark, das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer nebst dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt nebst den Herrschaften Derenburg und Hasserode, den vormals schon von Preußen besessenen Theil der Grafschaften Mansfeld und Hohenstein, die Grafschaft Wernigerode, die Städte und Gebiete Quedlinburg, Nordhausen und Mühlhausen, das Eichsfeld und die Stadt und das Gebiet Erfurt mit ihrem Zubehör, so wie auch den Kottbusser Kreis, wozu noch kamen die Aemter Klötze und Elbingerode, die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich, und die vormalige Reichsbaronie Schauen.***)

7. Die mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven, nämlich: die Theile des vormaligen Hochstifts Münster, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803

*) B. P. vom 22. Mai 1815. Gesetzs. S. 77.
**) Desgl. vom 21. Juni 1815. " " 126.
***) Desgl. " " " " " " 193.

Digitized by Google

Preußen, den Herzogen von Looz und Croy, den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und den Wild- und Rheingrafen zur Entschädigung angewiesen worden sind; mit Ausnahme jedoch desjenigen Bezirks des Amts Rheina, der zwischen der Grafschaft Bentheim und der niedern Grafschaft Lingen auf beiden Seiten der Ems liegt; ferner die Fürstenthümer Minden, Paderborn und Korvey; die Grafschaften Mark, Ravensberg, Teckleuburg, Steinfurt, Recklinghausen, Dortmund, Rittberg, Hohen-Limburg und die obere Grafschaft Lingen; die Herrschaften Rheda, Gütersloh, Anholt, Gehmen, Gronau; die Stadt Lippstadt Preußischen Antheils; das Amt Neckeberg; das Stift Herford; die Probstei Kappenberg und die Karthause Weldern. *)

8. Das von Schweden abgetretene Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen, so wie alle dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städte und Landschaften. **)

9. Die im Pariser Friedenstraktat vom 20. November 1815 von Frankreich abgetretenen und Preußen überwiesenen Städte Saarbrücken und St. Johann, die Oerter Molstadt, Burbach, Nußhütte, Halberg, Arnual, Brebach, Güdingen, Bübingen, Bischmisheim, Fechingen, Scheid, Scheiderberg, Neudrisch, Stahlhammer, Bliesransdorf, Kleinblittersdorf, Auersmachen, Hanweiler, Rilchingen, Gersweiler, Klarenthal, Ottenhausen, Krughütte, Ludweiler, Karlsbrunn, Naßweiler, Emmersweiler, St. Nikolaus, Lauterbach, Großrosseln, Geislautern, Völklingen, Werden, Fürstenhausen, Knausholz, Duttweiler, Sulzbach, Fischbach, Neuhaus, Schwalbach, Derlen, Buß, Rittenhofen, Kichenbach, Sellerbach, Engelfangen, Sprengen, Kölln und Elm; ferner die Stadt und Festung Saarlouis und alle übrigen Oerter der Kantons Saarlouis, Rehlingen und Sirk des Moseldepartements, welche von Frankreich abgetreten sind. ***)

§. 4.

Aus dem Inhalte der Verträge, die Preußen im Jahre 1815 und später mit andern Staaten abgeschlossen hat, muß hier außer dem, was im vorhergehenden §. über die Besitzergreifungen gesagt ist, noch Folgendes erwähnt werden.

Nach §. 24. der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 ****) erwarb Preußen die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiet. — Auch kam nach §. 25. das Fürstenthum Neufchatel mit der Grafschaft Valengin wieder an den König von Preußen.

---

*) B. P. vom 21. Juni 1815. Gesetzs. S. 195.
**) desgl. vom 19. Sept. 1815. „ „ 203.
***) desgl. vom 30. Novbr. 1815. „ 1816. S. 73 — 76. Vgl. Friedenstraktat vom 20. Novbr. 1815 Art. 1. 2. Gesetzs. 1816 S. 13. Definitive Uebereinkunft über die Gränzberichtigung vom 23. Oktbr. 1829. Gesetzs. 1830. S. 26.
****) Abgedruckt bei J. L. Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes. 3te Aufl. Erlangen 1830.

Digitized by Google

Nach §. 49 und 50 machte sich Preußen verbindlich, in dem ehemaligen Saardepartement an den Gränzen seiner Staaten Territorien von 20,000 Einwohnern an Sachsen-Koburg und an Oldenburg, und von 10,000 Einwohnern an Mekleuburg-Strelitz und an Hessen-Homburg, so wie ein Territorium von 9000 Einwohnern an den Grafen von Pappenheim zu überweisen. Demgemäß erhielt Oldenburg Theile der Kantons Herstein, Birkenfeld, Hermeskeil, Wadern, St. Wendel, Rhaunen und Baumholder (Fürstenthum Birkenfeld genannt); Sachsen-Koburg: Theile der Kantons Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Cusel, Tholey und Ottweiler; und Hessen-Homburg: den Kanton Meisenheim und Theile des Kantons Grumbach. Der Graf Pappenheim wurde mit Domainen abgefunden. *) Mekleuburg-Strelitz erhielt statt der ihm zugedachten Besitzungen, welche Preußen verblieben, 1,000,000 Thlr. **)

Die an Sachsen-Koburg-Gotha abgetretenen Besitzungen, welche seitdem das Fürstenthum Lichtenberg bildeten, hat Preußen neuerlich für eine jährliche Rente von 80,000 Thaler wieder erworben, und unter dem Namen des Kreises St. Wendel mit dem Regierungsbezirk Trier vereinigt. ***)

Die Niederlande haben zu Gunsten Preußens verzichtet auf die Fürstenthümer Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, ferner auf das Fürstenthum Fulda und die übrigen Bezirke und Gebiete, welche dem Hause Nassau-Oranien im Art. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 2803 zugesichert waren. Später wurden noch Gränzregulirungsverträge mit den Niederlanden abgeschlossen. ****)

An Nassau überließ Preußen die Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg mit Einschluß der hierunter begriffenen Herrschaft Beilstein und mit Ausschluß der Aemter Burbach und Neunkirchen, ferner von dem Fürstenthum Siegen, und den Aemtern Burbach und Neunkirchen, eine Bevölkerung von 12,000 Einwohnern, endlich die Herrschaften Westerburg und Schadeck und den vormals Bergischen Antheil des Amts Runkel. In einem Separatartikel machte sich Preußen verbindlich, im Fall es in Folge der Territorial-Auseinandersetzungen mit Kurhessen die niedere Grafschaft Katzenelnbogen erwerben sollte, diese Grafschaft an Nassau zu überlassen, wogegen Nassau sich verbindlich machte, den ihm zukommenden Antheil des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach

---

*) Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 Art. 27 — 33. bei Klüber, Quellensammlung ꝛc.

**) Traktat vom 18. Sept. 1816. Gesetzs. 1818. Anh. S. 111. Staatsvertrag vom 21. Mai 1819. Gesetzs. S. 154.

***) Staatsvertrag vom 31. Mai 1834. Gesetzs. S. 159. Besitznahme-Patent vom 15. August 1834. Gesetzs. S. 161. K. O. vom 25. März 1835. Gesetzs. S. 43.

****) Traktat vom 31. Mai 1815. Gesetzs. 1818 Anh. S. 22. Gränztraktate vom 26. Juni und 7. Oktober 1816. Gesetzs. 1818 Anh. S. 77. 113.

Digitized by Google

und Neunkirchen sammt dem Amte Alpbach an Preußen zu überlassen. Diese Abtretungen haben auch stattgefunden. *)

An Dänemark überließ Preußen das Herzogthum Lauenburg, so wie es im Art. 4 des zu Wien am 29. Mai 1815 zwischen ihm und Hannover abgeschlossenen Traktats ihm abgetreten war, jedoch mit Ausnahme des Amts Neuhaus und der demselben angränzenden und in demselben enklavirten Lüneburgischen Dörfer. **)

Preußen trat ferner an Hannover ab die zum Eichsfeld gehörigen Aemter Lindau und Giboldshausen und das Gericht Duderstadt, und entsagte dem Anrecht auf das Amt Elbingerode und Neuhaus nebst den in diesem Amte oder zwischen demselben und dem Mecklenburgischen Gebiete eingeschlossenen auf dem rechten Elbufer belegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien, verpflichtete sich auch, die von Kurhessen erworbene Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, so wie auch Neuengleichen und die Aemter Uechte, Freudenberg und Auburg an Hannover zu übergeben. ***)

An Weimar überließ Preußen die Herrschaft Blankenhayn mit Ausnahme des Amts Wandersleben aber mit Einschluß des abgesondert liegenden Dorfs Ramßla, die niedere Herrschaft Kranichfeld, die vormaligen Kommenden des Deutschen Ordens Zwätzen, Lehesten und Liebstadt, so weit sie Enklaven im Weimarschen Gebiet bilden, und die übrigen in Weimar eingeschlossenen Ortschaften des Amtes Eckartsberga, das Amt Tautenburg mit Ausnahme einiger Ortschaften, die Ortschaften Berlstädt und Antheil an Klein-Brembach, einen Theil des zum Preußischen Herzogthum Sachsen gehörigen Neustädter Kreises, einige dem Weimarschen Gebiet angränzende oder benachbarte Ortschaften mit ihren Feldmarken, einige Aemter und Ortschaften vom Erfurter Gebiet, und die zum ehemaligen Großherzogthum Frankfurth und zwar zu dessen Departement Fulda gehörigen Kantons und Bezirke Dorenbach und Geysa. Außerdem verpflichtet sich Preußen, zu Gunsten Weimars von Kurhessen die Abtretung der Aemter Frauensee mit Einschluß von Gospersroda, des Gerichts Völkershausen, des Gerichts Leugsfeld, eines Theils des Amts Vacha, einiger Ortschaften vom Amte Friedewald und des Dorfs Wenigentaft zu erhalten. Endlich überließ Preußen das Dorf Röda nebst Feldmark an Weimar, und Weimar an Preußen das Dorf Ringleben nebst Feldmark. ****)

Ferner an Kurhessen trat Preußen ab den Theil des zum vormaligen Großherzogthum Frankfurth gehörig gewesenen Departe-

---

*) Traktat vom 31. Mai 1815. Gesetzs. 1818. Anh. S. 31 sqq. Separatartikel von demselben Tage Gesetzs. 1819. Anh. S. 97. Rezeß vom 14/19 Dezember 1816. Gesetzs. 1819. Anh. S. 99.

**) Traktat vom 4. Juni 1815 Gesetzs. 1818. Anh. S. 35.

***) Traktaten vom 29. Mai und 23. Septbr. 1815. Gesetzs. 1818. Anh. S. 14. 57. Vgl. Staatsvertrag v. 25. Novbr. 1837. Gesetzs. 1838. S. 17.

****) Traktat vom 22. Sept. 1815. Gesetzs. 1818 Anh. S. 53.

Digitized by Google

ments Fulda, der ihm durch die Wiener Kongreß-Akte überwiesen war, jedoch mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geysa, welche an Weimar übergingen, die Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft. Kurhessen überließ an Preußen die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse mit dem Kloster Höckelheim, die Aemter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg und die Probstei Göllingen; und trat an Weimar ab das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperoda, das Gericht Völkershausen, das Gericht Lengsfeld, einen Theil des Amtes Vacha, einige Orte vom Amte Friedewald und das Dorf Wenigentaft.*)

Das Großherzothum Hessen überließ an Preußen das Herzogthum Westphalen, so wie es dasselbe bei Unterzeichnung der Wiener Kongreßacte vom 9. Juni 1815 besaß, und alle Lehn- und Oberherrlichkeitsrechte auf die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, erhielt aber in vollem Eigenthum die im Kreutznachischen Weichbilde belegenen Salzwerke nebst den zur Zeit der Unterzeichnung der Wiener Kongreßakte dazu gehörigen Salzquellen. Die Landeshoheit und Oberherrlichkeit über diese Salzwerke verblieb aber bei Preußen.**)

Schwarzburg-Sondershausen verzichtete zu Gunsten Preußens auf das Amt Bodungen, die Gerichte Allersberg und Hainvöden und die Ortschaften Utlerode, Bruchstädt und Bothenheiligen, wogegen Preußen auf das Amt Ebeleben mit Ausnahme der Ortschaft Bothenheiligen, auf die sogenannten Rezeßherrschaften und auf einige Holzungen und Ländereien Verzicht leistete, so wie auf die Ortschaften Groß-Furra und Bendeleben.***)

Schwarzburg-Rudolstadt überließ Preußen die Ortschaft Wohlkramshausen, so wie die Aemter Heringen und Kelbra, wogegen Preußen auf alle Rechte verzichtete in den sogenannten Rezeßherrschaften und auf die, welche zur Probstei Göllingen gehören, deren Gegenstand in den Rudolstädtischen Gränzen liegt.****)

§. 5.

Dem Scepter des Königs von Preußen gehorchen jetzt etwa vierzehn Millionen Menschen.

Die ihm unterworfenen Länder sind:

1. Das Königreich Preußen, 1178 □M. mit mehr als zwei Millionen;

2. das Großherzogthum Posen, 537 □M. mit beinahe eine und eine viertel Million;

---

*) Traktat vom 16. Oktober 1815. Gesetzs. 1818 Anh. S. 59.
**) Traktat vom 30. Juni 1816. Gesetzs. 1818 Anh. S. 99.
***) Staatsvertrag vom 15. Juni 1816. Gesetzs. 1818 Anh. S. 71.
****) Staatsvertrag vom 19. Juni 1816. Gesetzs. 1818 Anh. S. 74. Separatartikel dazu Gesetzs. 1819 Anh. S. 97.

Digitized by Google

3. die zu Deutschland gehörigen Länder, 3356 □M. mit beinahe zehn und eine halb Millionen, und

4. Neufchatel, 14 □M. mit etwa 60,000 Einwohnern.

In Beziehung auf die Deutschen Provinzen ist der König von Preußen ein Glied des Deutschen Bundes, und in Beziehung auf Neufchatel ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Weder der Deutsche Bund, noch die Schweizerische Eidgenossenschaft sind aber Staaten, sondern völkerrechtliche Vereine zur Bewahrung ihrer Unabhängigkeit, und innern und äußern Sicherheit.

Neufchatel, der einzige Schweizerische Kanton mit einer monarchischen Verfassung, ist wohl nicht als ein Theil des Preußischen Staats anzusehen, sondern als ein besonderer Staat unter dem Scepter des Königs von Preußen. In den Preußischen Haupt-Finanzetats für die Jahre 1829 und 1832 sind zwar unter den Einnahmen des Preußischen Staats auch Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neufchatel im Betrage von 26000 Thalern aufgeführt. Auch sind im Etat für 1832 Ausgaben für das Neufchateller Departement, ohne nähere Angabe ihres Betrages, erwähnt. Indeß erwähnen weder der Etat für 1835, noch auch der für 1821 des Fürstenthums Neufchatel. *) Es wird desselben auch in diesem Werke nicht weiter gedacht werden, da es eine besondere Verfassung, eine eigene Verwaltung und eine eigene Gesetzgebung hat, auch sonst von dem Preußischen Staat ganz abgesondert ist. Die Gesetze, welche für den ganzen Umfang des Preußischen Staats erlassen sind, haben für Neufchatel keine Verbindlichkeit, selbst wenn dieß in denselben auch nicht ausdrücklich erwähnt ist. **)

Das Königreich Preußen, das Großherzogthum Posen und die Provinzen, hinsichtlich derer der König von Preußen dem Deutschen Bunde beigetreten ist, bilden zusammen Einen souveränen Staat. Dieser führt den Namen „der Preußische Staat" oder „die Preußischen Staaten," ***) oder „die Preußische Monarchie." Unter „Preußen" oder „Königreich Preußen" versteht man zuweilen den ganzen Preußischen Staat, zuweilen auch bloß die Provinz Preußen. Unter „Altpreußen" wird zuweilen Ostpreußen verstanden, oder auch wohl die Länder, welche schon vor 1807 oder vor 1815 Preußisch waren, und es noch sind.

---

*) Vgl. Gesetzs. 1821 S. 50; 1829 S. 14; 1832 S. 66; 1835 S. 62.

**) Ausdrücklich ist dieß erwähnt in den Gesetzen über die Münzverfassung vom 30. September 1821 §. 22. Gesetzs. S. 162; über die Stempelsteuer vom 7. März 1822 §. 1. Gesetzs. S. 57, und über die Provinzialstände vom 5. Juni 1823 Gesetzs. S. 129.

***) Z. B. „Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten."

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Begriff und Quellen des Preußischen Staatsrechts.

§. 6.

Das Preußische Staatsrecht ist die Lehre von den Rechten, welche dem Preußischen Staat und seinen Gliedern oder Angehörigen zukommen. In dem Sinn, worin es hier genommen wird, hat es aber nur die einheimischen Rechte des Preußischen Staats, also dessen Wechselwirkung mit seinen Gliedern zum Gegenstande. Sein Umfang, als inneres oder einheimisches Preußisches Staatsrecht, beschränkt sich hiernach hauptsächlich auf Erörterung der gegenseitigen Rechte und Pflichten — oder vielmehr rechtlichen Verbindlichkeiten und Schuldigkeiten — des Preußischen Staats und der Preußischen Staatsangehörigen. — In einem weitern Sinn würde das Preußische Staatsrecht auch das äußere Staatsrecht umfassen, oder die Lehre von den Rechten, welche sich auf die Wechselwirkung des Preußischen Staats oder der Preußischen Staatsangehörigen mit Auswärtigen, d. h. mit andern Staaten oder fremden Staatsangehörigen, oder überhaupt fremden Personen, beziehen. —

Als Quellen*) des Preußischen Staatsrechts sind anzuführen: Gesetze, Staatsverträge, Herkommen, Analogie, Natur- und allgemeines Staats- und Völkerrecht.

§. 7.

Gesetze.

Im Preußischen Staat führt nicht ein jedes Gesetz auch den Titel „Gesetz". Auch Edikte, Patente, Ordnungen, Verordnungen, Deklarationen, die von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, und in derselben Weise, wie die eigentlichen Gesetze verkündigt sind, müssen als Gesetze angesehen werden. Dieß gilt auch von den in derselben Art verkündigten Kabinetsordern, d. h. schriftlichen Befeh-

*) Hinsichtlich der Quellen des Rechts überhaupt stellt das A. L. R. Einl. §. 82 — 87 folgende Sätze auf: Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen und Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben. Die allgemeinen Rechte der Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können. Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heißen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage und Einrede. Handlungen, welche weder durch natürliche noch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Digitized by Google

len des Königs an das Staatsministerium an einen oder mehrere Minister oder andere Oberbehörden — nicht aber von den, etwa in derselben Weise verkündigten Verfügungen irgend einer Staatsbehörde, wenn in denselben auch auf eine Kabinetsordre, die aber nicht in extenso gleich einem Gesetz verkündigt worden, ausdrücklich Bezug genommen sein sollte.

Die Verkündigung*) der Gesetze geschieht gegenwärtig durch die in den einzelnen Regierungsbezirken erscheinenden Amtsblätter. Diese sind als das Organ anzusehen, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein Gesetz in das Amtsblatt aufgenommen ist, oder ein in der Gesetzsammlung **) erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt nach Titel, Datum und Nummer als erschienen angezeigt ist, wobei das Datum des Amtsblatts mitgezählt wird, ist ein Gesetz in dem Regierungsbezirk, für welchen das Amtsblatt bestimmt ist, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und Jedermann im Staat ist schuldig, dasselbe zu befolgen, falls nicht im Gesetz ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab es als gehörig bekannt gemacht angenommen werden soll. Ist der Inhalt eines Gesetzes aber von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht es sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfang der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist. —

Je nachdem die Gesetze entweder für den ganzen Umfang des Staats, oder nur für einzelne Provinzen, Distrikte oder Orte Bestimmungen enthalten, sind sie allgemeine, oder Provinzial- oder Lokalgesetze. Da Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft haben, so können diejenigen allgemeinen Gesetze, welche erlassen worden sind, ehe der Preußische Staat in seiner gegenwärtigen Ausdehnung bestand, als für den Umfang des ganzen Staats gültig nicht angesehen werden, sondern nur die später erlassenen, und auch diese nur, insoweit sie nicht ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß sie nur für einzelne bestimmt angegebene Landestheile gelten sollen. Diejenigen Gesetze, welche in allen schon vor 1815 Preußischen Provinzen galten und noch daselbst gelten, sind daher gegenwärtig als Provinzialgesetze anzusehen. Dieß gilt auch von denjenigen, welche bei Besitznahme der wieder- oder neuerworbenen Landes-

---

*) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 1. Verordnung vom 28. März 1811 Gesetzs. S. 165. Deklaration vom 14. Januar 1813 Gesetzs. S. 2. K. O. vom 20. Juni 1816 Gesetzs. S. 204. Verordnung vom 9. Juni 1819 Gesetzs. S. 148. K. O. vom 24. Juli 1826 Gesetzs. S. 73.

**) In Verfolg dieses Werks wird bei Anführung der Gesetze, die sich in der Gesetzsammlung abgedruckt finden, angegeben werden, wo sie daselbst stehen. Die außerdem noch anzuführenden Gesetze sind nur durch die Amtsblätter verkündigt, finden sich auch wohl in v. Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung abgedruckt.

Digitized by Google

theile in diesen galten, und nicht durch neuere Gesetze aufgehoben sind.

§. 8.

Außer einzelnen Gesetzen gelten in verschiedenen Landestheilen auch mehrere Gesetzbücher. Dahin gehören zuvörderst für die im Tilsiter Frieden nicht abgetretenen Landestheile hauptsächlich: *)

1. das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794, mit einem ersten Anhang vom 1. April 1803;

2. die allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 mit einem Anhang vom 4. Februar 1815;

3. die Kriminalordnung für die Preußischen Staaten vom 11. December 1805:

3. die allgemeine Depositalordnung für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Preußischen Lande vom 15. September 1783, und

5. die allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königlichen Staaten vom 20. December 1783.

Von diesen Gesetzbüchern ist für unsern Zweck besonders das allgemeine Landrecht wichtig, weil es viele staatsrechtliche Bestimmungen enthält. — Es ist Friedrichs des Großen Schöpfung. Vieles darin, besonders in dem staatsrechtlichen Theil, namentlich Theil II. Titel 13 fließt aus seinen Ansichten und ist seinen Schriften entlehnt. **)

Der Zweck des Landrechts war nur eine Ergänzung der Provinzialrechte. ***) Es sollte an die Stelle der bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze, auf welche nicht mehr zurückgegangen werden sollte, treten, so wie auch an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Provinzen als allgemeine Landesgesetze gegolten hatten. Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommende Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt werden sollen. Die Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen sollen aber gesammelt, revidirt und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzsammlung geord-

*) In einigen Landestheilen gelten zum Theil auch noch ältere Gesetzbücher, z. B. in einigen Gegenden der Provinz Preußen das Preußische Landrecht von 1721.

**) Vgl. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte. Berlin 1832 — 1834. Bd. III. S. 419. sqq. 423.

***) Vgl. A. L. R. Publ. Pat. §. I. — VII. Einl. §. 1 — 4. 53.

Digitized by Google

net werden. — Bisher ist indeß nur für Ostpreußen und Litthauen ein in der angegebenen Art bearbeitetes Provinzialgesetzbuch, und zwar am 1. August 1801 publicirt worden.

§. 9.

Ueber die Einführung der Preußischen Gesetzbücher in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen ist Folgendes zu bemerken.

1. In den von dem Preußischen Staat getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Provinzen sind mit dem 1. Januar 1815 das allgemeine Landrecht und die Kriminalordnung nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, die allgemeine Gerichtsordnung mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen, ferner die Deposital- und Hypothekenordnung wieder eingeführt. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die Provinzialgesetze wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das A. L. R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält. — Die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ist Oberlandesgerichten übertragen. — Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit vor deren während der Fremdherrschaft erfolgten Aufhebung mit dem Besitz von Grundstücken verbunden war, ist sie, mit Ausschluß der Kriminalgerichtsbarkeit, wieder hergestellt.*)

2. In den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, imgleichen deren alten und neuen Gebiete ist mit dem 1. Januar 1817 das A. L. R. und die Kriminalordnung nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, die A. G. O. nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, die Deposital- und Hypothekenordnung eingeführt. — Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die, unter der vorigen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. — Dem Oberlandesgericht von Westpreußen ist die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke übertragen. Die Gerichtsbarkeit in den

*) Patent vom 9. September 1814. Gesetzs. S. 89.

Digitized by Google

Städten und auf dem platten Lande wird durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.*)

3) Im Großherzogthum Posen sind vom 1. März 1817 an die Preußischen Gesetze auf die ad 2 gedachte Art eingeführt. Doch ist die bisherige Verfassung, wonach keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit statt findet, beibehalten.**)

4) In den mit dem Preußischen Staat vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten ist mit dem 1. Juni 1816 die A. G. O. nebst dem Anhange zu selbiger, und die Kriminalordnung, so wie die letztere abänderuden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen eingeführt.***) Das A. L. R. nebst den dasselbe abänderuden, ergänzenden und erläuterudeu Bestimmungen, die Hypothekenordnung und die Depositalordnung erhielten erst mit dem 1. März 1817 Gesetzeskraft. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten behalten ihre Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden sollen. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen ist, insofern sie mit dem Besitz eines Grundstücks bisher verbunden gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, vor der Hand bestätigt.****)

5) Was die mit dem Preußischen Staate neuvereinigten einzelnen Distrikte und Ortschaften betrifft, welche von größeren zum Preußischen Staat gehörigen Landestheilen umschlossen sind (Exklaven), so sind in denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den, mit dem Preußischen Staate wiedervereinigten, Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich, oder auch erst im Jahre 1814 in Besitz genommen, und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte mit dem Preußischen Staat vereinigt sind, die Preußischen Gesetze nach den Bestimmungen des Patents vom 9. September 1814 (oben ad 1.) mit dem 1. Januar 1815 eingeführt. In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staatsverträge mit den Niederlanden, Hannover, Sachsen-Weimar und Schwarzburg zum Preußischen Staat gekommenen Ländertheilen und Ortschaften hat das A. L. R. und die A. G. O. nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Oktober 1818 ab Gesetzeskraft. Es finden dabei die Patente vom 22. April 1816 und vom 15. November 1816 (oben ad 4) Anwendung. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient aber das Patent vom 9. September 1814 (oben ad 1) zur Richtschnur.†)

---

*) Patent vom 9. November 1816. Gesetzs. S. 217.
**) desgl. " 9. " 1816. " " 225.
***) desgl. " 22. April 1816. " " 124.
****) desgl. " 15. November 1816. " " 233.
†) Verordnung vom 25. Mai 1818. " " 45.

Digitized by Google

In den Aemtern Heringen und Kelbra ist der Einführungstermin der 1. März 1820.*)

6) Im Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hücken-Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg sind das A. L. R., jedoch mit Ausnahme einiger Stellen, die A. G. O. nebst dem Anhange zu selbiger und die Kriminalordnung, mit den, diese Gesetzbücher abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie auch die Depositalordnung mit dem 1. Dezember 1825 eingeführt. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen und Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialverhältnisse beziehen, behalten ihre Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden sollen. — Die Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Oberlandesgerichten ausgeübt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen, insofern sie mit dem Besitz eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, ist in ihrer bisherigen Verfassung mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, beibehalten.**) Die Hypothekenordnung, doch mit einigen Modifikationen, ist mit dem 1. Mai 1834 eingeführt.***)

7) In denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener Grenzrezesse als Gebietstheile des Preußischen Staats anerkannt, oder in Folge eines Austausches an denselben abgetreten sind, und zwar in allen Fällen, in denen die Gränzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Gränzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, denen die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztere durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten. Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preußischen Gesetzgebung in den neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Gränzregulirungs-Rezesse an Preußen neu abgetreten worden, die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli 1837 ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.****)

---

*) Verordnung vom 20. Oktober 1819. Gesetzs. S. 246.
**) Patent vom 20. Juni 1825. Gesetzs. S. 153.
***) Verordnung vom 31. März 1834. Gesetzs. S. 47.
****) K. O. vom 29. März 1837. Gesetzs. S. 71.

Digitized by Google

§. 10.

In Neuvorpommern sind die Preußischen Gesetzbücher nicht eingeführt. Es gilt dort noch das frühere gemeine Recht. —

Was die Rheinprovinz betrifft, so gilt auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks Koblenz auch das gemeine Recht. In den Kreisen Rees und Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf sind dagegen die Preußischen Gesetzbücher (§. 9 ad 1.) eingeführt. —

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz besteht die aus den Zeiten der Fremdherrschaft herrührende Gesetzgebung fort. Die hier gültigen Gesetzbücher sind:

1. das Rheinische Civilgesetzbuch — code civil,
2. die Rheinische Civilprozeßordnung — code de procédure civile,
3. das Rheinische Handelsgesetzbuch — code de commerce,
4. das Rheinische Strafgesetzbuch — code pénal und
5. die Rheinische Kriminalprozeßordnung — code d'instruction criminelle. —

In allen Provinzen soll die Untersuchung bei Staatsverbrechen und bei Dienstvergehen der Beamten nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 geführt, und es sollen wegen dieser Verbrechen und Vergehen lediglich die im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 91 bis 213 und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet werden. *)

§. 11.

Staatsverträge.

Verträge, die der Regent mit andern Regenten, oder mit Privatpersonen des Inlandes oder Auslandes schließt, können für die Nichtkontrahenten, also für den Staat und die Staatsbürger keine Rechtsverhältnisse begründen. Dieß kann nur geschehen, wenn der Regent, als Oberhaupt, und mithin Namens des Preußischen Staats, dergleichen Verträge schließt. Werden dieselben mit andern Staaten geschlossen, so sind sie für das Völkerrecht, nicht aber für das Staatsrecht, Rechtsquellen. Sie können letzteres auch sein, wenn darin Rechtsverhältnisse der Preußischen Staatsbürger festgestellt, und sie außerdem ganz in derselben Art verkündigt sind, wie die Preußischen Gesetze. **) In diesem Fall sind die Verträge Staatsverträge, und

---

*) K. O. vom 6. März 1821 Gesetzs. S. 30. K. O. vom 5. Septbr. 1821 Gesetzs. S. 156. K. O. vom 2. Aug. 1834 Gesetzs. S. 148. K. O. vom 25. Oktbr. 1835 Gesetzs. S. 227. K. O. vom 24. Aug. 1837 Gesetzs. S. 144. K. O vom 14. Dezbr. 1837 Gesetzs. 1838 S. 9.

**) Es lassen sich dergleichen Verträge auch denken, welche vom Preußischen Staat mit Privatpersonen abgeschlossen sind, oder mit dem Deutschen Bund. Auch können hieher Verträge gehören, welche der Deutsche Bund mit Staaten, die ihm nicht angehören, schließt.

Digitized by Google

als wirkliche Gesetze anzusehen, wenn gleich nicht in der gewöhnlichen Form erlassen. Durch sie kann den Preußischen Staatsbürgern die Ausübung gewisser Rechte auch außerhalb des Preußischen Staatsgebiets durch den Preußischen Staat gesichert werden. Dahin gehören Friedens-, Gränz-, Handels-, Schiffahrts-, Zollverträge u. s. w.

Von den Staatsverträgen, welche sich auf den Deutschen Bund beziehen, wird im folgenden Abschnitt besonders gehandelt werden.

Noch ist der im Preußischen Staat eigenthümliche Grundsatz zu bemerken, daß Staatsverträge nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln, sondern nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven interpretirt werden sollen.*)

§. 12.

Herkommen.

So wie im Privatrecht beim Mangel ausdrücklicher Gesetze dem Gewohnheitsrecht, den Observanzen, dem Herkommen, eine Authorität eingeräumt wird, so wird dieß auch im Staasrecht beim Mangel von Gesetzen oder Staatsverträgen geschehen müssen**), zumal in einem Staat wie dem Preußischen, der in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung noch so neu und wo der Umfang der allgemeinen Gesetze überhaupt noch nicht sehr bedeutend ist, wo daher noch so manche wichtige Angelegenheiten definitiv gesetzlich festzustellen bleiben.

Die Frage, ob ein Herkommen, welches positiven Bestimmungen entgegen ist, eine rechtliche Gültigkeit haben könne, wird im Allgemeinen wohl verneint werden müssen. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein neueres Herkommen vor einem älteren, davon verschiedenen den Vorzug haben muß. —

Noch ist hier des in der Preußischen Gesetzes- und Geschäftssprache nicht selten vorkommenden Wortes „Verfassung" zu erwähnen. Es kann mit Herkommen häufig als gleichbedeutend angesehen werden. So spricht man von einer allgemeinen Verfassung, der Verfassung einer Provinz oder einer bestimmten Gegend. Auch ist Verfassung oft mit Verwaltungsnorm gleichlautend.

§. 13.

Analogie.

Als subsidiarische Quelle des Staatsrechts ist auch die Analogie des Rechts aufzuführen, d. h. die aus positiven Bestimmungen für ähnliche oder entgegengesetzte Fälle abgeleitete Norm.***) — Im

---

*) Verordnung vom 25. Januar 1823 Gesetzs. S. 19.

**) Vgl. A. L. R. II. 17. §. 146.

***) Ein Beispiel findet sich im Artikel 14. der Deutschen Bundesakte Gesetzs. 1818. Anh. S. 151.

Digitized by Google

Preußischen Staate ist für das Privatrecht die Analogie des Rechts als Quelle anerkannt.*)

Den Einwohnern der im Jahre 1815 mit dem Preußischen Staate neu vereinigten Länder wurde verheißen, daß sie gleich allen übrigen Preußischen Unterthanen regiert werden sollten. Später wurde gesetzlich**) ausgesprochen, daß für die ganze Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne.

Wenn gleich dieß namentlich in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souveräns und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, ausgesprochen ist, so dürfte doch daraus im Allgemeinen zu folgern sein, daß positive staatsrechtliche Bestimmungen, welche ursprünglich nur die ältern Provinzen betrafen, auch für die neuerworbenen Provinzen in gewisser Hinsicht analogische Anwendung finden können, falls ihnen nicht daselbst unbezweifelt gültige positive Bestimmungen oder Observanzen entgegen stehen. Da die Tendenz der Regierung doch dahin gehen muß, die verschiedenen Provinzen immer mehr zu einem Ganzen zu verschmelzen, auch wohl die Interessen der Staatsbürger in der Regel mit dieser Tendenz übereinstimmen werden, so ist es natürlich, daß nicht bloß positive gesetzliche Bestimmungen, sondern selbst allgemeine Observanzen, Verfassungen, Verwaltungsnormen der ältern Provinzen auch in den neuen allmählig immer mehr Eingang, und wenigstens analogische Anwendung finden werden.***)

Der Verfasser wird sich im Verfolg dieses Werks zum Beweise seiner Behauptungen zuweilen nur auf Bestimmungen des A. L. R. beziehen, ohne für die Landestheile, in welchen dasselbe nicht eingeführt ist, anderweite Quellen anzuführen. Der Grund hievon ist, entweder

1. weil dergleichen, so weit wenigstens der Verfasser hat ermitteln können, nicht existiren, oder

2. weil die angeführten landrechtlichen Bestimmungen nur im Bereich des A. L. R. Gültigkeit haben können (da z. B. das Rheinische Recht keine Patrimonialgerichtsbarkeit kennt) oder

3. weil er eine analogische Anwendbarkeit gewisser landrechtlicher Bestimmungen auch außer dem Bereich des A. L. R. annimmt, oder endlich

4. weil die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse allenthalben bestehen, und nicht zu bezweifeln sind, wenn sie auch im A. L. R. nicht anerkannt wären (vergl. §. 14.).

---

*) Vgl. Publ. Pat. vom 9. Novbr. 1816 §. 2. Gesetzs. S. 217. 225. A. L. R. Einl. §. 49. Rhein. C. G. B. Art. 4.

**) K. O. vom 6. März 1821 Gesetzs. S. 30.

***) Vgl. K. O. vom 4. Dezember 1826 Gesetzs. 1827 S. 7.

Digitized by Google

§. 14.

Natur- und allgemeines Staats- und Völkerrecht.

Das Naturrecht ist das Recht aus reinen Vernunftbegriffen, die Lehre von den allgemeinen und nothwendigen Bedingungen der äußern Freiheit der Menschen. Ein natürliches oder vernünftiges Recht existirt auch außerhalb des Staats, da der Mensch als verständiges, vernünftiges Wesen, nicht rechtlos gedacht werden kann.

Insoweit das Naturrecht auf den Staat überhaupt, nicht auf einen bestimmten Staat, oder auf Staaten überhaupt angewandt wird, ist es (natürliches, vernünftiges) allgemeines Staatsrecht (Staatenrecht, Völkerrecht). Positives Recht ist das Recht aus historischen Thatsachen, oder der Inbegriff der Rechte, welche in einem bestimmten Staat als solche anerkannt sind. Es beruht auf Authorität der Staatsgewalt, und kann, Behufs Erreichung des Staatszweckes, die natürlichen Rechte der Menschen beschränken. — Zweck des Staats ist

1. Herstellung des Rechtszustandes unter den Gliedern des Staats,
2. Sicherheit im weitesten Sinne innerhalb des Staats, und
3. gemeinschaftliche Erstrebung aller allgemeinen Lebenszwecke, welche entweder besser, oder nur durch den Staat zu erreichen sind. —

Beschränkungen der natürlichen Rechte der Menschen, insofern sie hiernach nicht gerechtfertigt werden, sind nicht rechtliche, sondern bloß faktische Beschränkungen — die indeß wegen der Gefahr größeren Unheils oft erduldet werden mögen.

Das natürliche Recht ist also ohne Zweifel die ursprüngliche Quelle alles positiven. Es kann etwanige Lücken des positiven ergänzen, und dient oft, unklare Bestimmungen desselben aufzuklären. —

Im A. L. R. finden sich mancherlei positive Bestimmungen, welche nur dem natürlichen Recht angehören, und an deren Gültigkeit auch in den Landestheilen, wo das A. L. R. nicht eingeführt ist, kein vernünftiger Mensch zweifeln wird. *)

Im Preußischen Staat ist das natürliche Recht auch in gewisser Hinsicht als Rechtsquelle anerkannt. **) Indeß ist es nur eine subsidiarische Quelle, und zwar die letzte, d. h. es kann lediglich in den Fällen darauf rekurrirt werden, wo Gesetze, Staatsverträge, Herkommen und Analogie keine Entscheidung geben.

---

*) Beispiele finden sich im A. L. R. Einl. §. 10. 14. 22. 46. 88. I. 9. §. 155. II. 2. §. 61. II. 11. §. 1. II. 17. §. 1. 2.

**) Vgl. A. L. R. Einl. §. 82. 83. 87.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von dem Deutschen Bund.*)

§. 15.

Es sind schon oben bei den Staatsverträgen (§. 11.) die Verträge erwähnt, welche sich auf den Deutschen Bund beziehen.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, haben sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll, vereinigt.**)

Preußen hat angezeigt, daß es nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum Deutschen Bunde gehörend, betrachtet, und demselben damit beitritt.***)

Nach der Preußischen Territorialeintheilung sind unter der Provinz Pommern auch die Insel Rügen, unter der Provinz Brandenburg auch die Niederlausitz, unter der Provinz Schlesien auch Glatz und die Preußische Oberlausitz mitbegriffen. — Schlesien hatte vormals nicht zum Reichsverbande gehört. Auch gehörte das Herzogthum Geldern nicht zu den Reichslanden.****) —

Die Betrachtung der Rechtsverhältnisse, welche durch den Deutschen Bund zwischen dem König von Preußen und den Unterthanen der angeführten Preußischen Provinzen begründet worden sind, gehört auch in eine Darstellung des Preußischen Staatsrechts.

Die Grundgesetze so wie alle Gesetze des Deutschen Bundes sind Staatsverträge; denn sowohl die Bundesakte, die Wiener Schlußakte, als auch sämmtliche Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung sind Verträge, welche die souveränen Mitglieder des Deutschen Bundes mit einander geschlossen haben. Sie gehören also ihrem Wesen nach dem Völkerrecht an, und kommen hier nur in Betracht, insoweit sie zugleich staatsrechtliche Bestimmungen für die Preußisch-Deutschen Provinzen enthalten, und in diesen gleich Gesetzen publicirt sind.

---

*) Vgl. J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Deutschen Bundesstaaten. 3te Aufl. Frankf. a. M. 1831. Derselbe, Quellensammlung des öffentlichen Rechts des Deutschen Bundes. 3te Aufl. Erlangen 1830. Fortsetzung der Quellensammlung. Erlangen 1833.

**) Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Gesetzs. 1818 Anh. S. 143. Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Gesetzs. S. 113.

***) Vgl. Klüber, Quellensammlung S. 271.

****) Vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Bd. II. S. 413. 469.

Digitized by Google

§. 16.

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit seiner Glieder, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. *) Nicht bloß auf innere Ruhe, sondern auch auf innere Sicherheit ist der Zweck des Bundes gerichtet. Diese bezeichnet einen festen Rechtszustand, in welchem auch der Einzelne seine Sicherheit findet.

Die Angelegenheiten des Bundes werden einzig und allein durch eine Bundesversammlung, aus den bevollmächtigten Gesandten aller Bundesstaaten bestehend, besorgt. Sie ist das beständige verfassungsmäßige Organ des Bundes.**) Die Wirksamkeit der Bundesversammlung ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bestimmten Bundeszwecke bestimmt.***) Der Gesammtwille des Bundes wird durch Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen.****) Die Vollziehung derselben geschieht, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, durch Anwendung der erforderlichen Exekutionsmaßregeln. †)

Der Zweck des Bundes fordert, daß für alle Bundesstaaten und in allen, durchaus ein Rechtszustand bestehe: daß also kein Bundesstaat, und Niemand in, oder im Verhältniß zu einem Bundesstaate rechtlos gelassen werde; daß nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete. Auf verfassungsmäßigem Wege können daher bei Verletzung des Rechtszustandes jeder Art nicht nur Bundesglieder gegen einander Beschwerde bei der Bundesversammlung führen, sondern auch Unterthanen mittelst Beschwerdeführung bei Bedrückung, Verletzung der Verfassung oder Mißbrauch der Staatsgewalt, wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege Rekurs an die Bundesversammlung nehmen, welche in solchen Fällen zu Verwendung, Vermittelung und andern bundesmäßigen Einschreitungen befugt und verpflichtet ist. Auch dann tritt die Wirksamkeit der Bundesversammlung ein, wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist. ††)

§. 17.

Ueber die Unterthanen der [souveränen†††)] Bundesgenossen hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht,

---

*) Deutsche Bundesakte Art. 12. Wiener Schlußakte Art. 1.
**) D. B. A. Art. 4. W. Schl. A. Art. 7.
***) W. Schl. A. Art. 9.
****) Im Plenum hat Preußen von überhaupt 69 Stimmen, vier, und im engeren Rath von überhaupt 17 Stimmen, eine.
†) W. Schl. A. Art. 31. Exekutions-Ordnung vom 3. Aug. 1820; vergl. Klübers Quellensammlung S. 296.
††) W. Schl. A. Art. 30.
†††) D. B. A. Art. 1.

Digitized by Google

keine Staatsgewalt, so wie sie auch gegen den Bund nicht in Staatspflicht stehen. Im zweiten Abschnitt der Bundesakte sind indeß verschiedene Rechtsverhältnisse für sie durch den Bund begründet, und namentlich gesichert. Die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen daher bei der Bundesversammlung fordern. Im Uebrigen stehen sie nicht zu dem Bunde, sondern nur zu ihrer Staatsregierung in unmittelbarer Beziehung, und die Bundesbeschlüsse werden für sie erst nach geschehener landesherrlicher Verkündigung verpflichtend. Nur im Fall eines durch den Bund verfassungsmäßig gesicherten Rechtsverhältnisses steht ihnen subsidiarisch der Weg der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung offen.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse dieser Art, welche für das Preußische Staatsrecht in Betreff der deutschen Provinzen in Betracht kommen, möchten hauptsächlich folgende sein.

1. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

2. Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden die ihnen bereits eingeräumten bürgerlichen Rechte erhalten. *)

3. Die Unterthanen haben:

a) das Recht des freien Wegziehens in einen andern Bundesstaat, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will;

b) das Recht, in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaats zu treten, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen Preußen im Wege steht;

c) die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. **)

4. Die Regierung ist verpflichtet, wenigstens ein oberstes Gericht zu halten. ***)

5. Die Regierung ist auch verpflichtet, außerordentliche Bevollmächtigte bei den Universitäten zur Beaufsichtigung derselben, und Be-

---

*) D. B. A. Art. 16.

**) D. B. A. Art. 18. Wegen der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit bestimmt der Bundestagsbeschluß vom 23. Juni 1817. Gesetzs. 1819 S. 134, daß es nicht darauf ankomme, wem die Erhebung dieser Abgabe bisher zustand; daß aber diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden seien, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder nicht, ob der neue Besitzer Inländer oder Fremder sei, bisher entrichtet werden mußten, wie Stempel-, Zollabgaben und dergleichen, durch die Nachsteuerfreiheit nicht aufgehoben seien.

***) Diese freilich etwas unklare Verpflichtung liegt wohl im Art. 12 der D. B. A. In Preußen bestehen zwei oberste Gerichte, nämlich das Geheime Obertribunal und der Rheinische Revisions- und Kassationshof.

Digitized by Google

hufs Unterdrückung geheimer Verbindungen zu ernennen;*) überhaupt zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung hinzuwirken, daher unter andern politische Vereine, außerordentliche Volksversammlungen und bisher nicht übliche Volksfeste, öffentliches Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden anderer als der Landesfarben zu verbieten, auf Einheimische und Fremde, die der Theilnahme an aufwieglerischen Plänen verdächtig sind, zu wachen.**)

6. Die Regierung ist ferner verpflichtet, für die Censur von Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solcher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, zu sorgen, und ist für die gedachten Druckschriften, auch wenn sie in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staat erscheinen, aber in die Deutschen Provinzen eingeführt werden, insofern dadurch die Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Betheiligten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.***)

§. 18.

Endlich ist in Betreff der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bemerken, daß

1. diese fürstlichen und gräflichen Häuser zu dem hohen Adel von Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit bisher verbundenen Begriff verbleibt;†)

---

*) Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819. Gesetzs. S. 220. Instruktion vom 18. November 1819. Gesetzs. S. 233, welche auch auf die Universität Königsberg ausgedehnt ist. Vergl. Bundestagsbeschluß vom 14. Novbr. 1834. Gesetzs. 1835 S. 287.

**) Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832. Gesetzs. S. 216; vergl. Bundestagsbeschluß. Gesetzs. 1836 S. 309.

***) Bundestagsbeschluß vom 18. Oktober 1819 und vom 5. Juli 1832 ad 1. Gesetzs. 1819 S. 224 und 1832 S. 216.

†) Diese sehr unklare Bestimmung hat bisher weder von Seiten des Deutschen Bundes eine authentische Deklaration (auch nicht in dem Bundestagsbeschluß vom 13. Februar 1829, welcher sich bloß auf die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten bezieht) erhalten, noch ist sie für den Preußischen Staat gesetzlich näher bestimmt worden. Sie enthält also weiter nichts, als daß die in Rede stehender Häuser a. zum hohen Adel in Deutschland (in allen Bundesstaaten, also auch in den Preußisch-Deutschen Provinzen, insofern hier ein hoher Adel besteht, nämlich ein solcher, dessen Rechte von denen des niedern Adels verschieden sind) gehören, und b. ihnen das dieser Adelsklasse eigene Recht der Ebenbürtigkeit verbleibt, d. h. das Recht der Geburtsstands-Genossenschaft oder der Rechtsgleichheit der Geburtsstands-Genossen, welches während der Reichsverfassung allen Mitgliedern des hohen Adelsstandes vermöge ihrer Geburt zukam. — Bezieht sich das Wort Ebenbürtigkeit bloß auf Heirathen, so können für Mißheirathen nur solche Ehen gelten, welche von Mitgliedern standesherrlicher Familien mit nichtadelichen Freigebornen (oder Leibeigenen) geschlossen werden. Alle Ehen anderer Art sind vollwirkend für Gemahlinn und Kinder. — In diese Bestimmung der Bundesakte ist aber kein Erkennungsgrund für einen Rechtsbegriff von Miß-

Digitized by Google

2. daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren im Staate sind, sie und ihre Familien die privilegirteste Klasse in demselben bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

3. daß ihnen überhaupt in Ansehung ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter diesen Rechten sind (außer der unbeschränkten Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen) folgende zu verstehen:

a) Es werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

b) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

c) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen sind.

4. Den Häuptern der fürstlichen und gräflichen, vormals Reichsständischen Häuser sollen die Prädikate „Durchlaucht" und „Erlaucht" ertheilt werden. *) —

Dem ehemaligen Reichsadel sind die unter 3. a. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. **) —

---

heirathen auf Seiten der Mitglieder souveräner Deutscher Regentenhäuser zu finden. — Vgl. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft Bd. I. Frankf. a. M. 1830 S. 225 sqq.

*) Bundestagsbeschluß vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829. Gesetzs. 1832 S. 129.

**) Vgl. D. B. A. Art. 14. W. Schl. A. Art. 63.

Digitized by Google

§. 19.

Da die Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Grundgesetze und Beschlüsse des Bundes zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung nicht zusteht, so kann, im Fall einer Verletzung der vom Bunde gesicherten Rechte, in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren stattfinden. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein,

1. wenn die Regierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt — in welchem Fall aber in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung verfahren werden muß — oder

2. wenn der Bund unaufgerufen einschreitet, indem durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und dabei die Regierung notorisch außer Stande ist, den Aufruhr durch eigene Mittel zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert wird, die Hülfe des Bundes zu begehren. *)

Was insbesondere diejenigen bundesgesetzlichen Bestimmungen betrifft, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch der Regierung überlassen. **) Sollte diese sich jedoch säumig zeigen, so würde die Bundesversammlung verpflichtet sein, gegen dieselbe, wie im Falle einer Justizverweigerung, selbst mit Exekutions-Maaßregeln vorzuschreiten. ***)

Was die Bundesakte und die Wiener Schlußakte über die Einrichtung einer landständischen Verfassung, über die Ertheilung bürgerlicher Rechte an die Juden, über Preßfreiheit enthält, ****) sind bloß Verheißungen, hinsichtlich derer nicht festgesetzt ist, daß sie in einer bestimmten Frist in Erfüllung gehen sollen. Es werden mithin dadurch wohl eigentlich noch keine bestimmten Rechte begründet.

Ueber den Nachdruck hat die Bundesversammlung neuerlich Bestimmungen erlassen. †)

Die übrigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sind völkerrechtlicher Natur, und daher hier nicht abzuhandeln.

---

*) W. Schl. A. Art. 32. 26.
**) " " " " " 53.
***) " " " " " 29 — 31.
****) D. B. A. Art. 13. 16. 18. ad 4. W. Schl. A. Art. 54 sqq. 65.
†) Bundestagsbeschluß vom 9. November 1837. Gesetzs. S. 161. Vergl. Gesetz vom 11. Juni 1837 Gesetzs. S. 165.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt.

§. 20.

Die Staatsgewalt erstreckt sich über den Umfang des ganzen Staats. Ihr sind also, und zwar ohne Konkurrenz irgend einer auswärtigen Hoheit, da sonst dem Staat die Souveränetät abginge, alle Grundstücke ohne Ausnahme, wer auch immer deren Besitzer ist, unterworfen, jedes Vermögen und Jedermann, der sich im Staate aufhält, sowohl physische, als moralische Personen, und Gesellschaften jeder Art. —

Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechts. *)

Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten. **) Inwiefern eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniß erhalten haben. ***)

Fremde Unterthanen haben bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme. Wenn aber ein fremder Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht statt. ****)

Jeder Ausländer, welcher im Preußischen Staat bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, kann von einem Preußischen Unterthan bei demselben Gericht, unter welchem sich dieß Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt in Anspruch genommen werden. †) Diese Bestimmung soll aber gegen die Einwohner

*) A. L. R. Einl. §. 22.
**) A. a. O. §. 36.
***) A. a. O. Anh. §. 1.
****) A. a. O. Einl. §. 34. 41 — 43.
†) A. G. O. Anh. §. 34

Digitized by Google

der Deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden. Jedoch ist das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.*) Dasselbe soll namentlich gegen Kurhessische Unterthanen ausgeübt werden.**)

Nach der Rheinischen Gesetzgebung sind die Gesetze kraft der Promulgation für Jeden innerhalb des Gebiets verbindlich. Die Rechte in Betreff der Immobilien, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer besitzen, richten sich nach den hiesigen Gesetzen. Die Gesetze, welche den rechtlichen Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betreffen, erstrecken sich auf die Inländer, wenn sie gleich in fremden Ländern sich aufhalten. Der Fremde genießt im Inlande eben die Civilrechte, welche die Nation, zu welcher er gehört, diesseitigen Unterthanen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.***) Ein Fremder, wenn er sich in hiesigen Landen auch nicht aufhält, kann vor die Rheinischen Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in hiesigen Landen gegen einen Inländer übernommen hat. Man kann ihn auch bei den Rheinischen Gerichten wegen solcher Verbindlichkeiten belangen, welche er in einem fremden Lande gegen einen diesseitigen Unterthan eingegangen ist.****) Diese Bestimmung soll aber gegen die Unterthanen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der Rheinischen Civilprozeßordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verpflichteten gehören, nicht mehr zur Anwendung kommen. Nur dann können Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten aus Klagen solcher Art vor ein Rheinisches Gericht gezogen werden, und zwar vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, wenn der ausländische Verpflichtete sich im Bezirk eines Rheinischen Gerichts aufhält und ihm die Vorladung eingehändigt ist; oder vor das Gericht, unter welchem der Ausländer fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, wenn hieraus geklagt wird, und die Bewirthschaftung noch nicht beendigt, und er über die gelegte Rechnung noch nicht quittirt ist. Auch wenn in Gemäßheit der Gesetze ein Real- oder Personalarrest angelegt ist, so kann gegen einen Ausländer die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gericht verhandelt werden; ferner muß ein Ausländer, welcher einen Inländer belangt, auch in Ansehung der Gegenforderungen des letztern bei dem diesseitigen Gericht Recht nehmen, wenn dasselbe auch in der Materie nicht kompetent sein sollte; endlich können Provokationsklagen gegen Ausländer bei demjenigen inländischen Gericht angestellt werden, vor welches die provocirte Hauptklage gehört. Gegen diejenigen Deutschen Staaten oder gegen Provinzen derselben, worin der im Art. 14 des Rh. C. G. B. ent-

*) Verordnung vom 7. Juli 1819. Gesetzs. S. 212.
**) K. O. vom 14. August 1837. Gesetzs. S. 139.
***) Rh. C. G. B. Art. 1. 3. 11.
****) A. a. O. Art. 14.

Digitized by Google

haltene Grundsatz gegen Preußische Unterthanen angewendet wird, bleibt derselbe, so lange dieß der Fall ist, auch in der Rheinprovinz in Kraft *). —

Sowohl Preußische Unterthanen, als auch Fremde, welche sich innerhalb des Preußischen Staats aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben. Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Kriminaluntersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: inwiefern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden. Wenn von einem auswärtigen Gericht ein Verbrecher ausgeliefert und zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, so entscheidet darüber das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Dieß geschieht auch, wenn ein Verbrecher an ein auswärtiges Gericht ausgeliefert werden soll, wobei in der Regel die Ausstellung von Reversalien verlangt wird. Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Wenn ein Preußischer Unterthan im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet diesseits weder Untersuchung noch Bestrafung statt. **) —

Ueber den Umfang der Staatsgewalt ist noch zu bemerken, daß dieselbe durch Staatsservituten über den Umfang des Staats hinaus erweitert, oder innerhalb desselben beschränkt sein kann. Staatsservituten sind völkerrechtlich (durch Staatsverträge) begründete Rechte eines Staats, wodurch zu dessen Vortheil die Freiheit eines andern Staats in dem zu ihm gehörigen Gebiet, unabhängig von seiner Staatshoheit, eingeschränkt wird. Sie sind entweder aktiv oder passiv. Auch beim Preußischen Staat kommen dergleichen vor. Beispiele von aktiven Staatsservituten sind die Preußischen Militärstraßen durch fremde Staatsgebiete, so wie das Preußische Besatzungs-

*) Gesetz vom 2. Mai 1823. Gesetzs. S. 106. Vgl. K. O. vom 14. August 1837. Gesetzs. S. 140.

**) Verordnung vom 30. Juni 1820. Gesetzs. S. 129.

Digitized by Google

recht in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Zu den passiven gehört unter andern, daß Preußen einseitig gewisse Schiffarthsabgaben weder erhöhen, noch Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben verändern kann. — Der einem Staat oder Staatsoberhaupt in fremdem Staatsgebiet zustehende Besitz von Grundstücken, Renten oder dergleichen gehört natürlich nicht zu den Staatsservituten. —

§. 21.

Die Wirksamkeit der Staatsgewalt, oder die Regierung im weitern Sinn, ist zwiefach, nämlich gesetzgebend und verwaltend. Der Unterschied zwischen der gesetzgebenden und der verwaltenden oder administrativen Gewalt, der Regierung im engern Sinn, ergiebt sich aus Folgendem.

Im Allgemeinen kann als Gesetz jede von der Staatsgewalt ausgehende allgemeine Bestimmung (in abstracto, nach Begriffen) angesehen werden. Dagegen ist jede Verfügung für einen konkreten Fall, wenngleich das allgemeine Interesse angehend, und für die Gesammtheit verbindlich, ein Akt der Administration. Das Gesetz stellt die Regel auf, wonach in den darunter begriffenen Fällen gehandelt, also auch von der Staatsgewalt gehandelt, d. h. entschieden, angeordnet, ausgeführt werden muß. Ein Akt der Administration ist also die Anwendung oder Vollstreckung eines Gesetzes — doch dieß nicht allein. Dann auch, wo kein Gesetz bestimmt, oder nur allgemein bestimmt, erscheinen für konkrete Fälle Akte der Administration, entweder innerhalb der vom Gesetz freigelassenen Sphäre, oder auch neben den Gesetzen.

Außer den angegebenen beiden Richtungen der Staatsgewalt ist eine dritte nicht wohl denkbar. Denn die sogenannte vollstreckende Gewalt fällt unter den Begriff der administrativen. Dahin würde auch die sogenannte richterliche Gewalt gehören, d. h. diejenige, welche die Richtersprüche vollzieht, da das bloße Rechtsprechen nicht Ausübung einer Gewalt ist. Dieß gilt auch von der sogenannten aufsehenden Gewalt.

Die Regierung im weitern Sinn, oder die Gesetzgebung und Verwaltung oder Administration, steht dem Oberhaupt des Preußischen Staats, dem Regenten, Monarchen, Souverän, Landesherrn, König, *) zu. Sie wird von ihm theils persönlich, theils durch die

*) Der größere Königliche Titel lautet: Von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld

Digitized by Google

seinen Befehlen untergeordneten Organe (vgl. Kap. 6.) ausgeübt. Die von ihm persönlich ausgehenden Akte der Gesetzgebung oder der Verwaltung sind für alle Staatsbürger gleich verbindlich.

§. 22.

Was insbesondere die Gesetzgebung betrifft, so sind lediglich die von ihm persönlich ausgehenden allgemeinen Bestimmungen als Gesetze im engern Sinn zu betrachten, wenn sie auch im Preußischen Staat nicht sämmtlich diesen Namen führen (§. 7.). Auch von Organen der Regierung gehen dergleichen allgemeine Bestimmungen, die man Verordnungen, Verfügungen ꝛc. nennen mag, aus. Sie können gleich verbindlich sein, insofern nämlich eigentliche Gesetze ihnen nicht entgegenstehen.

Aus welchen Veranlassungen das Staatsoberhaupt Gesetze erläßt, ist in Hinsicht auf ihre Verbindlichkeit gleichgültig. Indeß wird hier bemerkt werden müssen, in welcher Art und nach welchen Vorbereitungen die Gesetze im Preußischen Staat zu Stande kommen.

Nach der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths sollen von demselben sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen begutachtet werden, ehe sie zur Sanktion des Königs gelangen. Vor der Begutachtung des Staatsraths sollen alle Gesetzentwürfe ohne Ausnahme noch im Staatsministerium berathen werden. Außerdem sollen den Provinzial-Landtagen die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz betreffen, und die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, insoweit sie die Provinz betreffen, vorgelegt werden (vgl. Kap. 5. 6.). — Indeß gehen nicht einem jeden Gesetz alle diese Vorbereitungen vorher, da in manchen nur erwähnt ist, daß sie auf den Antrag eines oder mehrerer Minister erlassen seien, wie z. B. die Kabinetsorder wegen Vermehrung der Kassenanweisungen vom 12. April 1827 Gesetzs. S. 33, die K. O. wegen der Kautionen vom 11. Februar 1832 Gesetzs. S. 61. Das Gesetz wegen der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129 ist auf den Bericht einer desfalls besonders niedergesetzten Kommission, und die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833. Gesetzs. S. 37 auf das Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission ergangen.

---

und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.— Außer diesem größeren Titel gibt es noch einen mittleren und einen kürzeren; ebenso ein größeres Wappen (aus 4 Mittelschilden und 48 Feldern des Hauptschildes bestehend), ein mittleres und ein kleineres. Vergl. Verordnung vom 9. Januar 1817. Gesetzs. S. 17.

Digitized by Google

§. 23.

Die Verwaltung, Administration oder Regierung im engern Sinn ist zwiefach. Je nachdem ihre Geschäfte Justizsachen oder Sachen der übrigen Verwaltung betreffen, ist sie Justizverwaltung*) oder Verwaltung, Administration, im engern Sinn.

Die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechts. Nur die Errichtung der Anstalt und die Handhabung des Rechts gehört dabei der Gewalt an. Das Erkennen des Rechts ist bloß eine Funktion des Verstandes, kein Willensakt, und also der Gewalt so wenig entfließend als unterthan. Daher ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Justiz und eigentlicher Administration. Letztere handhabt das Gesetz, erstere das von der Staatsgewalt unabhängige, und nicht durch, sondern selbst gegen diese Macht zu schützende Recht. Die Staatsgewalt befindet sich hiernach bei der Justiz in dienender, bei der Administration dagegen in gebietender Stellung. Die Justiz, was ihre Hauptfunktion, das Rechtsprechen, betrifft, steht dem Regenten gegenüber — die Administration geht von seinem Willen und von seinem Ermessen aus, und empfängt von ihm ihre Bestimmung und Richtung. —

§. 24.

Alle Rechte und Pflichten des Staats und seiner Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im Staat ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Anlagen auszubilden, und dieselben zur Beförderung des Wohlstandes anzuwenden. Dem Oberhaupt im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

Die hiernach dem Staatsoberhaupt zustehenden Majestäts- oder Hoheitsrechte umfassen, außer der Gesetzgebung, das Recht, die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten; Privilegien, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen; die Vollstreckung von Todes- und andern harten Strafen zu bewilligen; Verbrecher zu begnadigen; Untersuchungen niederzuschlagen; Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen; alle vorhandenen Gesellschaften und öffentlichen Anstalten nach dem Zweck der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und

*) Die Civil- und Kriminalgerichtsverfassung, so wie das Strafrecht, nach der Preußischen und der in einigen Landestheilen beibehaltenen fremdherrlichen Gesetzgebung in diesem Werke abzuhandeln, liegt nicht in der Absicht des Verfassers.

Digitized by Google

Ordnung zu beaufsichtigen; zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte und Konsumtion mit Abgaben zu belegen.*)

§. 25.

Das Staatsvermögen ist entweder gemeines oder besonderes Eigenthum des Staats. Zu dem gemeinen Eigenthum gehören die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, die Ufer des Meeres und die Häfen; das Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, verwirkte Güter einzuziehen, (große) Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums sind die niedern Regalien. Alles übrige Staatsvermögen ist besonderes Eigenthum des Staats. Hierzu gehören auch die Domänen.**) —

Die Rheinische Gesetzgebung macht bei dem Staatseigenthum keine Unterscheidungen. Es rechnet dazu: die Wege, Land- und andere Straßen, welche der Staat unterhält, Flüsse und andere Wässer, die schiffbar oder flösbar sind, Ufer und (Seeküsten, Plätze, die das Meer verlassen hat, Häfen, Buchten, Rheden und überhaupt) alle Theile des Staatsgebiets, die kein Privateigenthum sein können; ferner alle ledige und herrenlose Güter, und Güter derjenigen, die ohne Erben gestorben sind, oder deren Erbschaften Niemand angenommen hat; die Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze und der Festungen; und die Terrains, Festungswerke und Wälle derjenigen Orte, die keine Waffenplätze mehr sind, insofern sie nicht gültig veräußert sind, oder das Eigenthum daran wider den Staat nicht verjährt ist.***) —

§. 26.

Unter Domänen oder Kammergütern werden verstanden: einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupt desselben zukommt. Als Domänengüter werden auch diejenigen Güter angesehen, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden.****) Güter, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht, und worüber er weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt hat, desgleichen, die anheimgefallenen Lehne, zu deren Wiederverleihung er berechtigt wäre, wachsen den Domänen zu. †) Die Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katho-

*) Vergl. A. L. R. II. 13 §. 1. — 15.
**) A. a. O. 14. §. 1. 11. 21 sqq.
***) Rh. C. G. B. Art. 538 — 541. 33. 713. 723. 768.
****) A. L. R. II. 14. §. 11 sqq.
†) A. a. O §. 15. 20. Verordn. v. 9. März 1819. §. 4. Gesetzs. S. 74.

Digitized by Google

lischen oder protestantischen Religion gehören, werden als Staatsgüter betrachtet. *)

Zu den Domänen werden jetzt nur solche Besitzungen und Anlagen des Staats gerechnet, welche der Domänenverwaltung beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden überwiesen sind. Dahin gehören z. B. nicht, die dem Staat zugehörigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domänen zu zählen sind, als: Militärgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser ꝛc. **)

Die Domänen des Staats, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, können veräußert werden. Doch können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für des Königs und des Königlichen Hauses Interesse nothwendig oder vortheilhaft sei. Die Veräußerung kann nur unter genügender Schadloshaltung des Staats geschehen. Verschenkungen von Domänen können daher nicht stattfinden. Doch sind die Donationen bestätigt, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 gemacht sind. ***)

§. 27.

Zu dem besondern Eigenthum des Staats (§. 25.) wird auch der Staatsschatz gerechnet werden müssen. Der Staatsschatz soll gebildet werden aus Ersparnissen, welche im Laufe der Administration ermittelt, aus Mehreinnahmen, die bei der laufenden Verwaltung gesammelt werden, und aus zufälligen Einnahmen. Zu letzteren gehören: der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen worden, der Domänenverwaltung nicht beigelegt, und zu Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden nicht bestimmt sind; ferner der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen, die zu den, nicht unter den Domänen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit, eine Fabrikanstalt fortwährend zu unterhalten; endlich zurückzuzahlende Darlehen und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der Generalstaatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind. ****)

---

*) Edikt vom 30. Oktober 1810. Gesetzs. S. 32.

**) K. O. vom 17. Juni 1826. §. III. Gesetzs. S. 58.

***) Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808. Gesetzs. S. 604. Verordnung vom 9. März 1819. Gesetzs. S. 73. Das Patronatsrecht und die Jurisdiktion sollen jedoch nicht mit veräußert werden. Königl. Befehle vom 9. Januar und 20. Februar 1812. Gesetzs. S. z. 23.

****) K. O. vom 17. Januar 1820. §. I. Gesetzs. S. 23. K. O. vom 17. Juni 1826. §. III. Gesetzs. S. 58.

Digitized by Google

§. 28.

Alle Arten des Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthum, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.*) Die Vorrechte des Fiskus sind besonders folgende: Freiheit von Gerichtskosten und gewissen Steuern, z. B. Stempel; gewisse Vorzugsrechte für seine Forderungen im Konkurse und in dem Vermögen seiner Kassenbedienten und Pächter;**) eigentliche Zögerungszinsen hat er nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist mit fünf vom Hundert zu entrichten.***) Nach dem A. L. R. erfordert die Verjährung gegen den Fiskus vier und vierzig Jahre.****) Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiskus nur nach vier und vierzig Jahren. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1740 schützt den Besitzer in allen Fällen gegen die Ansprüche des Fiskus. In Ansehung der Provinzen, wo ein anderes Entscheidungsjahr stattfindet, hat es bei den bisherigen Verfassungen sein Bewenden.†) Von der Verjährung der Regalien gilt das, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet worden ist. Das Eigenthum der Domänen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden. Vielmehr muß derjenige, welcher ein solches Eigenthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruht, gegen den Fiskus angeben und nachweisen. Doch soll die Verjährung durch den Besitz im Jahre 1740 auch bei Domänengütern stattfinden. Auch hat derjenige, welcher sich in einem vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz eines Domänenguts befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.††) In der Rheinprovinz soll ein jeder gegen die Ansprüche des Fiskus geschützt sein, welcher erweislich am 1ten Januar 1815 oder schon vor diesem Zeitpunkt eine Sache oder ein Recht, oder auch die Freiheit von einer Realberechtigung ruhig besessen hat.†††) Der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten ist auf vier Jahre, von der Verfallzeit angerechnet, festgesetzt.††††)

Bei dem Gebrauch, der Benutzung und Verwaltung der Domänen und Regalien kommen dem Staat der Regel nach nur eben die

---

*) A. L. R. II. 14. §. 1.
**) A. a. O. §. 45 sqq.
***) Gesetz vom 7. Juli 1833. Gesetzs. S. 79.
****) Die Verjährung öffentlicher Abgaben und Lasten erfordert 50 Jahre. A. L. R. I. 9. §. 656 sqq. Zölle verjähren nach einem Jahre. Zollgesetz vom 23. Januar 1838. Gesetzs. S. 36. — Nach Rheinischem Recht wird Alles, was jährlich oder in kürzeren periodisch zurückkehrenden Fristen zahlbar ist, in 5 Jahren verjährt. Rh. G. C. B. Art. 2277.
†) A. L. R. I. 9. §. 629 sqq.
††) A. a. O. II. §. 35 sqq.
†††) Gesetz vom 18. December 1831. Gesetzs. 1832 S. 3.
††††) Verordnung vom 17. Januar 1820. §. 17. Gesetzs. S. 15.

Digitized by Google

Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Abgabengesetzen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden. Insonderheit ist Jeder, mit welchem der Fiskus in Verträge oder andere einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bei entstehendem Streite, rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt. *)

Wegen des fiskalischen Exekutionsrechts vgl. Kap. 16. Fiskalische Civilprozesse, wo der Fiskus gewisse, dem Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte, oder Domänen- und Chatoullengüter, deren Zubehörungen, Gränzen und Gerechtigkeiten gegen andere bei den Gerichten einklagt oder vertheidigt, müssen, gleich andern Privatrechts-Angelegenheiten verhandelt und instruirt werden. **)

§. 29.

Die Staatsschulden***) des Preußischen Staats betrugen nach dem desfalls vollzogenen Etat im Jahre 1820 überhaupt 217,248,762 Thaler 2 Silbergroschen 8 Pfennige. Am Ende des Jahres 1832 waren sie bis auf 174,868,830 Thaler 10 Silbergroschen 6 Pfennige abgetragen. ****) Zur Verwaltung dieser Staatsschulden ist eine eigene Behörde bestellt, die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Für die gedachten Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, ist mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie Garantie geleistet. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung sind überwiesen: die sämmtlichen Domänen- und Forstrevenüen; der Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc. und die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die den Staatsgläubigern hiernach zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen (früher durch das Finanzmini-

*) A. L. R. II. §. 14. 76. sqq.
**) A. G. O. I. 35. §. 1.
***) Vergl. Verordnung vom 17. Jan. 1820. Gesetzs. S. 9. K. O. vom 17. Juni 1826. Gesetzs. S. 57.
****) Vergl. Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung in den Jahren 1820 bis einschließlich 1832.

Digitized by Google

sterium, gegenwärtig aber) durch das Ministerium des Königlichen Hauses, Generalverwaltung der Domänen und Forsten, verwaltet wird. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen- und Forstrevenüen begriffen.

Aus den Domänen- und Forstrevenüen wird auch der jährliche Bedarf von 2,500,000 Thalern für den Unterhalt der Königlichen Familie, den Königlichen Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc. bestritten.

Was aus dem Verkauf oder der Erbverpachtung der unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domänen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen ꝛc., welche zur Domänenverwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

Da der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domänen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls gewährt werden muß; so bedarf dieselbe keines besondern Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domänengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domänen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militär-Etablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung, oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domänengrunde genommen werden. —

Der gedachte Staatsschulden-Etat ist auf immer für geschlossen erklärt. Ueber die darin angegebenen Summen hinaus darf kein Staatsschuldschein oder ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Unter den am Ende des Jahres 1832 vorhanden gewesenen Staatsschulden befinden sich 11,242,347 Thaler unverzinsliche Staatsschulden, nämlich die Kassenanweisungen (vgl. unten Kap. 14).

In dem Hauptfinanz-Etat für 1838*) ist bei der Ausgabe unter 3. b. an dauernden Renten die Summe von 742,000 Thaler für

*) K. O. vom 4. März 1838. Gesetzs. S. 199.

Digitized by Google

eingezogene Kapitalien und Amtskautionen aufgeführt. Die kautionspflichtigen Staatsbeamten müssen nämlich ihre Kautionen durch Baarzahlung in die Generalstaatskasse bestellen. Sie werden ihnen mit 4 Procent verzinst. Der Betrag der Kautionskapitalien wird bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet. Sobald die betreffenden Beamten aus ihrer Amtsführung nichts mehr zu vertreten haben, wird ihnen der Betrag ihrer Kaution baar zurückgezahlt.*) — Die Kautionskapitalien sind daher auch als Schulden des Staats anzusehen. —

Endlich sind in dem schon gedachten Etat, unter 12 der Ausgabe 2,925,000 Thaler zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien, aufgeführt.

§. 30.

Das Oberhaupt des Preußischen Staats ist in seinen Handlungen äußerlich unabhängig. Es befindet sich folglich, nicht bloß den Auswärtigen, sondern auch den Preußischen Staatsbürgern gegenüber, in voller natürlicher Freiheit, und ist lediglich seinem Gewissen verantwortlich. —

Kein Gerichtshof innerhalb des Preußischen Staats ist kompetent, darüber zu entscheiden, ob die Majestätsrechte (oben §. 24) Seitens des Staatsoberhauptes rechtmäßig ausgeübt worden sind. Denn dieses hat keinen Gerichtsstand vor einem Gericht des Staats. Die Handlungen des Souveräns verpflichten auch nicht den Fiskus. Keine fiskalische Behörde ist zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souveräns bestellt. Wenn im Wege der Gesetzgebung eine Maaßregel der innern Verwaltung angeordnet wird, und dabei das Bedürfniß vorhanden ist, dem Privatinteresse vorzusehen, so wird die Verpflichtung zum Schadensersatz aus dem Staatsvermögen ebenfalls im Wege der Gesetzgebung besonders festgesetzt, wie dieses z. B. bei Aufhebung der Privat-Binnenzölle geschehen ist. **) —

Wenn gleich das Staatsoberhaupt für die Ausübung der Souveränitätsrechte nicht verantwortlich ist, so ist es dabei doch gewissen Beschränkungen unterworfen, indem die Staatsgewalt nur zur Erreichung des Staatszwecks (oben §. 14) ausgeübt werden kann, und zwar nur durch gerechte Mittel. Außerdem bestehen aber auch positive Beschränkungen durch Verträge mit andern Staaten. Unter diesen sind für die Deutschen Provinzen besonders die Grundverträge des Deutschen Bundes wichtig. Nicht bloß hieraus ergeben sich gewisse Beschränkungen der Staatsgewalt, sondern diese liegen auch in den durch jene bezeichneten Bundeszwecken. Die Preußische Gesetzgebung innerhalb der Deutschen Provinzen darf weder dem Zweck des Deutschen Bundes, wie solcher im Artikel 2 der Bun-

*) K. O. vom 11. Februar 1832. Gesetzs. S. 61.
**) K. O. vom 4. Dezember 1831. Gesetzs. S. 255.

Digitized by Google

desakte und im Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein. *)

Das Staatsoberhaup that ferner die Verbindlichkeit, die Staatshandlungen seiner Regierungsvorfahren, d. h. sowohl staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche diese in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft unternommen haben, und die rechtlichen Folgen derselben anzuerkennen. Jede andere Handlung des Staatsvorfahrs ist als Privathandlung anzusehen, weshalb der Staat nur aus dem Grunde nützlicher Verwendung, der Staatsnachfolger nur als Privatmann aus besonderen Gründen zu Leistung oder Entschädigung verpflichtet sein kann. Vorstehendes gilt auch von den Handlungen der Zwischenregierungen in den wiedererworbenen Landestheilen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Staat und dem Staatsoberhaupt, den Staatsbürgern gegenüber, obliegen, ist für die Deutschen Provinzen völkerrechtlich, durch den Deutschen Bund, gesichert. Für die übrigen Provinzen wird diese Garantie in der Persönlichkeit des Regenten gefunden.

§. 31.

Ueber die Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie gelten im Preußischen Staate folgende Bestimmungen: Privatrechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.**) Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.***) Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart, an sich gebracht hat. Indeß gelangen die auf solche Art vom Landesherrn erworbenen Immobilien durch Intestaterbfolge nicht an seine Erben, sondern werden, wie schon (§. 26.) erwähnt, für einverleibt in die Domänen des Staats angesehen.****)

---

*) Bundestagsbeschluß vom 28. Juni 1832 ad III. Gesetzs. S. 223.
**) A. L. R. Einl. §. 80. K. O. vom 4. Decbr. 1831. Gesetzs. S. 258.
***) A. a. O. II. 13. §. 17. 18.
****) A. a. O. 14. §. 13 — 15.

Digitized by Google

Was die Schulden betrifft, welche der Landesherr nicht als solcher, mithin nicht in der Absicht, den Staat dafür verbindlich zu machen, sondern für seine Person kontrahirt hat, so sind zur Verzinsung und Tilgung derselben nur er für seine Person, und diejenigen verbunden, welche in privatrechtlicher Hinsicht, also z. B. als Erben, an seine Stelle treten, nicht aber die nachfolgenden Regenten als solche.

Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum Königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bei hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der Königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung.*) Durch die Geburt erhalten sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche zum Königlichen Hause gehören, ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen geheimen Justizrath, insofern nicht durch Hausverträge und Verfassungen, in Ansehung gewisser Fälle und Angelegenheiten, ein anderes bestimmt ist. **) Den Prinzen des Königlichen Hauses gebührt die Sportelfreiheit in allen Rechtsangelegenheiten, die vor die Gerichte gehören und nicht durch Hausausträge zu reguliren sind. Auch erstreckt sich diese Sportelfreiheit auf alle diejenigen Handlungen willkührlicher und streitiger Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Prinzen, Appanagen derselben und Kronfideikommißgüter betreffen. Selbige kann aber auf diejenigen Verhältnisse nicht ausgedehnt werden, welche sich auf Präbenden beziehen, so wie auf die sonstigen persönlichen und dinglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Prinzen, die mit den von Privatpersonen erworbenen Landgütern und städtischen Besitzungen in Beziehung stehen. ***) — Wider Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staats einem Gerichte oder einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden. ****)

§. 32.

Ueber die Frage, wer an die Stelle des Staatsoberhaupts tritt, wenn dasselbe zu existiren aufhört, läßt sich im Allgemeinen wohl nur bemerken, daß hierüber Verträge, Hausgesetze und Herkommen entscheiden müssen. Wer danach wirklich Regent ist, und als solcher anerkannt wird, ist es auch von Rechtswegen.

Der große Kurfürst war der letzte Hohenzollernsche Regent in Brandenburg-Preußen, welcher seine nachgebornen Söhne mit Land

*) A. L. R. I. 11. §. 676. 677.
**) A. G. O. I. 2. §. 41.
***) A. a. O. Anh. §. 146.
****) Krim. O. §. 251.

Digitized by Google

und Leuten versorgte. Friedrich der Große beabsichtigte durch die im Jahre 1752 erneuerten Königlichen Hausgesetze das Zusammenhalten der gesammten Landeskraft. Sie wurden von ihm durchgesehen, vervollständigt und schließlich bestimmt, und zwar durch die Urkunden vom 24. Juni, 11. und 14. Juli des gedachten Jahres. Die Urkunde vom 24. Juni 1752 gehört allein zur Kenntniß des Königs und der Prinzen, wenn sie sich, bei erlangter Volljährigkeit, zur Befolgung der Hausgesetze und Hausverträge feierlichst schriftlich verpflichten. *)

Nach dem Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 §. 1. Gesetzs. S. 604 hat es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des Königlichen Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzen, sein Verbleiben. —

§. 33.

Es dürfte nicht unpassend sein, am Schluß dieses Kapitels einige Ansichten und Aeußerungen Preußischer Regenten über Souveränetät und über die Rechte und Pflichten der Regenten mitzutheilen.

Als der Landesmarschall der Preußischen Landstände am 31. Januar 1717 in einem französisch abgefaßten Bericht gegen die Einführung des General-Hufenschosses mit der Warnung protestirte: «tout le pays sera ruiné,» schrieb Friedrich I. an den Rand: «tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce.!» Ohne einen Landtag zu berufen, wurde in Preußen der General-Hufenschoß 1719 eingeführt. Auch die Magdeburger Ritterschaft sträubte sich gegen die Einführung der Lehnpferdegelder, und da der König mit Gewalt einschritt, verklagten ihn die Betheiligten bei dem Reichshofrath in Wien, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte. Der Prozeß zog sich sehr in die Länge. Der König befahl daher in der Instruktion für das General-Direktorium vom 20. December 1722, Art. 26 §. 4: „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen, und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.“ In der gedachten Instruktion für das General-Direktorium kommt auch zweimal die Stelle vor: „Wir sind doch Herr und König, und können thun, was Wir wollen.“ — **)

Friedrich der Große sagte: «La véritable politique des Rois, et de tout honnête homme est, d'être bon et juste. Si j'avois

*) Preuß, Friedrich der Große Bd. I. S. 406. Bd. IV. S. 278.
**) Vergl. Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I. König von Preußen, Berlin 1835. Bd. I. Urkundenb. S. 49. Bd. II. S. 165. 250. 253.

Digitized by Google

cru que ce dessein surpassoit mes forces, je ne l'aurois point entrepris.» — „Die Völker haben zu ihrer Ruhe und Sicherheit nöthig gefunden, Richter zu haben, die ihre Streitigkeiten schlichten: Beschützer, um sie im Besitz ihres Eigenthums wider ihre Feinde zu vertheidigen; Fürsten, um die zerstreuten Vortheile derselben in Ein gemeinschaftliches Interesse zu verbinden. Sie wählten Anfangs Diejenigen aus dem Volk, welche sie für die weisesten, billigsten, uneigennützigsten, menschlichsten, tapfersten hielten, um sie zu regieren. Die Gerechtigkeit ist also das Hauptstudium eines Fürsten; das Glück der Völker, die er regiert, ist das, was er jedem andern Vortheile vorziehen muß. Wo bleiben nun jene Ideen von Interesse, von Größe, von Ehrgeiz, von Despotismus? Es ist klar, daß der Fürst, weit entfernt, der uneingeschränkte Herr der Völker zu sein, die unter seiner Herrschaft stehen, nichts als der erste Bediente derselben (le premier domestique) ist.“

In dem Codex Fridericianus bestimmte Friedrich: „Sie (die Gerichte) sollen auch auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Kabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbaren Rechte sub- et obrepiret worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird; sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß sofort berichten. — Insbesondere aber soll Unser Kammergericht und andere Gerichte in allen Sachen und rechtlichen Handlungen zwischen Unserm Fisco an einem und zwischen Unsern Vasallen und Unterthanen am andern Theile, es sei der Fiscus selbst Actor, oder einem Andern zur Assistenz gegeben, lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt sein, zum Augenmerk haben, und auf keine wider die Justiz laufende Verordnungen reflectiren, weil ihnen solche Verordnungen so wenig, als Unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung dienen soll;“ und im Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten: „daß Machtsprüche oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliche Erkenntniß ertheilt worden sind, weder Rechte noch Verbindlichkeiten bewirken.“ —*)

Auf dem Wiener Kongreß erklärte Preußen unter Anderem am 22. Oktob. 1814 sein völliges Einverständniß mit dem Inhalt einer von Hannover abgegebenen Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen Deutschen Unterthanen, deren Hauptsätze folgende waren:

„Es könne den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den in Deutschland vorgegangenen Staatsveränderungen den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zuständen. Die zwischen Buonaparte und den Deutschen Fürsten ge-

*) Vergl. Preuß, a. a. O. Bd. I. S. 117. 118. 318. Bd. III. S. 420.

Digitized by Google

schlossenen Verträge hätten den Rechten ihrer Unterthanen de jure Nichts vergeben können. Der Verfall der Deutschen Reichsverfassung habe den Umsturz der Deutschen Territorial-Verfassung im rechtlichen Sinn keineswegs nach sich ziehen können, sofern diese nicht Punkte betroffen habe, die ausschließend ihr Verhältniß zu dem Reich bezweckt hätten. Kein Deutscher Fürst werde wünschen wollen, in dem Licht sich darzustellen, als habe er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundakte, weit entfernt, den Fürsten despotische Grundsätze einzuräumen, beschränke dieselben in wesentlichen Stücken. Die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, worin diese den beitretenden Fürsten die Souveränetätsrechte sicherten, hätten diesen Fürsten nicht Rechte beilegen können oder wollen, welche sie vorhin nicht legaliter besessen gehabt hätten; denn diese Rechte seien einmal nicht Gegenstand der Unterhandlung gewesen, und anderntheils liege in dem Begriff der Souveränetätsrechte nicht die Idee der Despotie. Der König von Großbritannien sei unleugbar eben so souverän, wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks, weit entfernt, seinen Thron zu untergraben, befestigten ihn vielmehr. Hannover müsse daher darauf bestehen, daß die Rechte bestimmt werden, welche den Deutschen Unterthanen von Alters her zustanden; daß ausgesprochen werde, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhende Territorial-Verfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modifikationen, bestehen solle; daß Landstände mit wesentlichen Rechten eingeführt oder erhalten würden; daß die Richter, in Sachen, wo der Landesherr Parthei ist, von ihren Pflichten gegen diesen zu entbinden, und anzuweisen seien, lediglich nach den Gesetzen, mit Hintansetzung aller etwaigen Kabinets-Rescripte, zu sprechen. Nur durch solche liberale Grundsätze könne man, bei dem jetzigen Zeitgeist, und bei den billigen Forderungen der Deutschen Nation, hoffen, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen."

In der Sitzung vom 20. November 1814 äußerte Preußen: „der König sehe es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Deutschland eine Nation bildeten, und der Vortheile genössen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen müßten." — Es fügte am 10. Februar 1815 hinzu: „die Errichtung einer Deutschen Verfassung sei nothwendig, nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zu Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühl durchdrungen sei, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung, größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhange; einer Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen wolle, sondern überzeugt sei, daß die treffliche Mannigfaltigkeit Deutscher Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sich dieselben in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche. Gehe man von dieser Betrachtung, von

Digitized by Google

dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung aus, so erhalte die Nothwendigkeit einer kraftvollen Kriegsgewalt, eines Bundesgerichts und landständischer, durch den Bundesvertrag gesicherter Verfassungen, eine verstärkte Wichtigkeit.“ *)

Zweites Kapitel.

Von den Staatsbürgern.

§. 34.

Der moralischen Persönlichkeit der Majestät, dem Staatsoberhaupt als solchem, steht die Gesammtheit der Staatsangehörigen, das Volk, die Unterthanschaft, sowohl aus physischen als moralischen Personen bestehend, gegenüber.

Die Angehörigen des Preußischen Staats heißen Staatsbürger, Mitglieder des Staats, Einwohner des Staats, Unterthanen. Alle diese Benennungen sind gleichbedeutend. **) Staatsbürger scheint die passendste Bezeichnung.

Als Preußische Staatsbürger werden alle Einwohner des Preußischen Staats angesehen werden müssen, d. h. alle diejenigen, welche ihren Wohnsitz im gesetzlichen Sinne innerhalb des Preußischen Gebiets haben. — Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem bestimmten Ort nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als auch durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden. Letzteres geschieht besonders bei Uebernahme eines Amts, welches die beständige Gegenwart an einem bestimmten Ort erfordert, durch den Anfang eines Handels oder Gewerbes an einem bestimmten Orte, oder durch Anschaffung alles dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, auch durch Uebernehmung einer Pacht, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalt auf dem gepachteten Gut. Der Wohnsitz des Gesindes ist mit dem der Herrschaft, so wie der der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder mit dem des Vaters derselbe. Wer noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, oder seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne anderswo im Preußischen Staat einen festen Wohnsitz zu nehmen (Vagabunde), wird auch als Preußischer Staatsbürger oder Unterthan anzusehen sein, falls der Ort seiner Herkunft bekannt und im Preußischen Staat belegen ist, und er sich nicht länger als drei Jahre hindurch im Auslande aufgehalten hat. ***)

---

*) Vergl. J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Frankfurt a. M. 1816 S. 246 — 256.

**) Vgl. A. L. R. Einl. §. 1. 12. 22. 73. II. 19. §. 1. A. G. O. I. 1. §. 2.

***) Vgl. A. G. O. I. 2. §. 9. 23.

Digitized by Google

Nach der Rheinischen Gesetzgebung ist der Wohnsitz jedes Rheinpreußen in Beziehung auf die Ausübung seiner Civilrechte da, wo er sein Hauptetablissement hat. Die Veränderung des Wohnsitzes wird dadurch bewirkt, daß man wirklich an einem andern Ort wohnt, und zugleich die Absicht hat, sein Hauptetablissement daselbst zu fixiren. Der Beweis dieser Absicht ergiebt sich aus einer ausdrücklichen, sowohl bei der Municipalität des Orts, den man verläßt, als bei jener des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemachten Erklärung, oder, in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung, aus den Umständen. Die Annahme eines Amts auf Lebenszeit begründet den Wohnsitz an dem Orte, wo das Amt ausgeübt werden muß. Eine Ehefrau hat ihren Wohnsitz bei ihrem Ehemann, ein nicht emancipirter Minderjähriger bei seinen Eltern oder seinem Vormund, ein Volljähriger, dem die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, bei seinem Kurator, und ein Volljähriger, der bei einem andern in Diensten steht, bei diesem, wenn er mit ihm in demselben Hause wohnt.*) Auch wer in Rheinpreußen von einem Fremden geboren ist, kann in dem Jahre, welches auf seine Volljährigkeit folgt, die rechtliche Eigenschaft eines Rheinpreußen in Anspruch nehmen; doch muß er dann, wenn er sich in Rheinpreußen aufhält, erklären, daß er daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, und, wenn er in einem fremden Lande sich aufhält, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz in Rheinpreußen aufschlagen will, und in einem Jahre nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen. Jeder in einem fremden Lande von einem Rheinpreußen Geborne ist ebenfalls ein Rheinpreuße. Eine Fremde, die sich mit einem Rheinpreußen verheirathet hat, folgt dem rechtlichen Zustande desselben. Durch jedes in einem fremden Lande, ohne Absicht, zurückzukehren, errichtete Etablissement hört man auf, ein Rheinpreuße zu sein. Doch soll die Anlegung eines Handelsetablissements niemals so angesehen werden, als sei sie, ohne Absicht, einst zurückzukehren, geschehen.**) —

Ein für alle Landestheile gültiges Gesetz, welches die Formen feststellt, unter welchen die Aufnahme von Ausländern in den Preußischen Unterthanenverband geschieht, existirt nicht.

§. 35.

Eine allgemeine Schuldigkeit sämmtlicher Staatsbürger ist der Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt. Dieser Gehorsam ist unbedingt, und wird selbst in solchen Fällen stattfinden müssen, wo der Gehorchende Schaden leidet, und in der Ausübung eigener Rechte gehindert wird. Das Staatsoberhaupt als solches kann nichts fordern, was gegen die Vernunft ist, also namentlich nichts, was gegen unbedingte eigene Pflicht oder gegen offenbares Recht von Andern

*) Rh. C. G. B. Art. 102 — 110.
**) A. a. O. Art. 9. 10. 12.

Digitized by Google

streitet. Ein Befehl zu Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen das Sittengesetz streiten, würde die Staatsbürger, als Menschen, zu nichts verbinden.

Aus der Schuldigkeit des Gehorsams folgt die Verbindlichkeit, den Gesetzen Folge zu leisten. Es ist daher Jedermann gehalten, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen. Nur in dem Falle, wo vorher erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden, muß der Uebertreter mit dem Einwande, daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbot nicht unterrichtet gewesen, gehört werden. *)

Da jeder Einwohner des Staats den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt ist, so darf sich Niemand durch eigene Gewalt Recht verschaffen. Die Selbsthülfe kann nur in dem Fall entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen muß daher dem kompetenten Gericht überlassen werden. Das Recht der Nothwehr reicht nur so weit, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert. So lange der Angegriffene sich daher ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt. **)

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, zu den allgemeinen und besondern Abgaben und Lasten nach Maaßgabe seines Vermögens und seiner Kräfte beizutragen. ***) Wider Willen ein Amt zu übernehmen, wird wohl Niemand für verbunden gehalten werden können; indeß können gewisse Gemeindeämter nur in den Fällen abgelehnt werden, wo dieß die Gesetze ausdrücklich gestatten. Letzteres gilt auch von den Funktionen als Vormund, Geschworner, und von der Verbindlichkeit, Zeugniß vor Gericht abzulegen. ****)

Endlich ist Jedermann bei Strafe schuldig, wenn er von Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt ist, vor deren Ausführung Nachricht erhält, dieselben zu hindern, oder der Obrigkeit Anzeige zu machen. Zu letzterer ist auch der verpflichtet, welcher Kenntniß hat, wo eine entführte Person, oder ge-

---

*) Vergl. A. L. R. Einl. §. 12. 13. II. 20. §. 10. 11. Gesetz vom 23. Januar 1838. §. 27. Gesetzs. S. 84.

**) Vergl. a. a. O. §. 77 — 79. I. 7. §. 142. 143. II. 20. §. 157. 158. 518 sqq. Rh. St. G. B. Art. 328. 329.

***) Vergl. a. a. O. II. 14. §. 2.

****) Vor Verwaltungsbehörden ein Zeugniß abzulegen, wird, wenigstens in den Fällen, wo dieselben richterliche Funktionen ausüben, wie z. B. bei Steuer- und Polizeikontraventionen, nicht verweigert werden dürfen.

Digitized by Google

stohlene oder geraubte Sachen versteckt sind; so wie der, welchem die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung angetragen wird, oder der von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält. *)

§. 36.

Die Rechte aller Staatsbürger sind als gleich anzusehen, insoweit nicht gesetzliche Vorschriften **) oder Privilegien, entweder für bestimmte Klassen derselben, oder für bestimmte Personen, Ausnahmen begründen.

Privilegien und verliehene Freiheiten sind in zweifelhaften Fällen so zu deuten, wie sie am wenigsten zum Nachtheil Dritter gereichen. Auch die durch lästigen Vertrag erworbenen Privilegien kann der Staat aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls und gegen hinlängliche, durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß festzusetzende Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben. Doch hat der, welcher eines groben Mißbrauchs seines Privilegii zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern. ***)

Jeder hat das Recht, alle erlaubte Handlungen auf erlaubte Art vorzunehmen. Erlaubt ist Alles, was weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten ist. Beginnt er etwas hiernach Verbotenes, so thut der Staat seinem Handeln Einhalt, und bestraft ihn außerdem, falls das Gesetz die Handlung bei Strafe verboten hat. ****)

Es sollen nun hier die besonders wichtigen Rechte der Preußischen Staatsbürger angeführt werden, wobei auch einelner Beschränkungen derselben Erwähnung geschehen wird. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Angelegenheiten abzuhandeln sein, welche nicht füglich ganz unberührt bleiben können, und im gegenwärtigen Kapitel am angemessensten ihre Stelle finden dürften.

§. 37.

Gewissensfreiheit.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst können kein

---

*) Vgl. A. L. R. II. 20. §. 80 sqq. 97 sqq. 117. II. 11. §. 82. Krim. O. §. 10. 11. Edikt vom 20. Oktober 1798. §. 8. Gesetzs. 1816. S. 10. Rh. K. P. O. Art. 30.

**) Dahin gehören die Gesetze, welche die aus der Ehe, der väterlichen Gewalt, der Minderjährigkeit, entspringenden Rechtsverhältnisse bestimmen. — Die Volljährigkeit tritt mit vier und zwanzig, nach der Rheinischen Gesetzgebung aber schon mit ein und zwanzig Jahren ein. A. L. R. I. 1. §. 26. Rh. C. G. B. Art. 488.

***) A. L. R. Einl. §. 54 sqq. 70 — 72.

****) Vergl. a. a. O. Einl. §. 87 sqq. II. 20. §. 9. 513. 515.

Digitized by Google

Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner des Staats muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionsparthei sich derselbe bekenne, nur dann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Fall können mit dem Geständniß abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionsparthei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht gestattet werden. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden. *)

Der Staat ist berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthei, zu der er sich bekennt, insoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt. **) — Kinder christlicher Eltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden. ***) —

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionsparthei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. ****)

Die Anordnung der Art, wie ein Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. Dieser muß vorzüglich sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen erhalte. †) Eheliche Kinder, auch aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glau-

---

*) A. L. R. II. 11. §. 1 — 10.
**) A. a. O. §. 112.
***) A. a. O. Anh. §. 131.
****) A. a. O. II. 11. §. 40. 1179.
†) Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre regelmäßig zur Schule zu schicken, bis dasselbe nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. K. O. vom 14. Mai 1825 Gesetzs. S. 149.

Digitized by Google

bensbekenntnisses, sollen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat Niemand ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.*)

Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionsparthei sie sich bekennen wollen. Auch wenn das Kind eine andere als die Religion beider Eltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Eltern wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung nichts geändert.**)

Der Uebergang von einer Religionsparthei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Parthei von der andern sich wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt.***)

Ueber die Kirchengesellschaften, vergl. Kap. 3.

§. 38.

In Betreff besonderer Sekten ist zu bemerken, daß der, welcher sich aus Unwissenheit, Schwärmerei, betrüglicher Weise oder zur Befriedigung seiner Leidenschaften zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern gerade zu verleiten, Strafen ausgesetzt ist.****)

Was die Mennoniten insbesondere betrifft, so genießen sie nicht sämmtliche Rechte der Staatsbürger. Sie können zwar als Partheien und Zeugen abgehört werden, und ihre Aussagen mittelst Handschlages bekräftigen, was mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft hat,†) doch sind sie, wenn sie sich der Militairpflicht nicht unterwerfen, gewissen Beschränkungen bei Erwerbung von Grundstücken und besondern Abgaben unterworfen. Quäker oder sogenannte Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt. Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.††)

---

*) A. L. R. II. 2. §. 74 — 79. Deklaration vom 21. November 1803. K. O. vom 17. April 1825. Gesetzs. S. 221 22. 2

**) A. L. R. II. 2. §. 84. 85.

***) A. a. O. II. 11. §. 41. 42. — Die Union enthält keinen Konfessionswechsel. Vergl. K. O. vom 30. April 1830. Gesetzs. S. 64.

****) A. L. R. II. 20. §. 223 — 226.

†) Verordnung vom 11. März 1827. Gesetzs. S. 28.

††) Gesetzs. vom 30. Mai 1820. §. II. Gesetzs. S. 137. K. O. v. 16. Mai 1830. Gesetzs. S. 82.

Digitized by Google

Ueber die Rechtsverhältnisse der Juden besteht kein allgemeines Gesetz für den ganzen Umfang des Staats.

In den Landestheilen, wo die A. G. O. eingeführt ist, können Juden, welche das Preußische Staatsbürgerrecht nicht erlangt haben, in Civilprozessen nur unter Partheien ihrer Nation als vollgültige Zeugen angesehen werden. Ihr Zeugniß kann gegen einen Christen zu Gunsten einer jüdischen oder christlichen Parthei keinen vollgültigen Beweis bewirken. Dasselbe gilt von ihren eidlichen Aussagen in Kriminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, nicht aber bei geringen Verbrechen, die gesetzlich nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißstrafe geahndet werden.*)

Das Edikt**), die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, gilt nur in den Provinzen, wo es bei seiner Erlassung publicirt ist, nicht aber in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen, wenn auch das A. L. R. und die A. G. O. daselbst eingeführt sind. In diesen Landestheilen gelten die Vorschriften, welche bei der Besitznahme derselben als gesetzlich vorgefunden sind.***)

Nach dem gedachten Edikt sind die im Preußischen Staat wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten, wenn sie einen festbestimmten Familiennamen führen, und denselben vor der Obrigkeit anzeigen, und bei Führung ihrer Handelsbücher, Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihrer Namensunterschrift deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen.

Diejenigen Juden, welche obiger Vorschrift zuwider handeln, werden als fremde Juden behandelt. Die für Einländer zu achtende Juden genießen dagegen im Allgemeinen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen, doch können sie das auf Gütern oder Grundstücken haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, während ihrer Besitzzeit nicht ausüben, obgleich sie die Beiträge und Lasten, zu denen der Patron verbunden ist, aus den Einkünften des Guts bestreiten müssen; auch als Mitglieder einer Kommune, welcher das Patronatsrecht zusteht, an dessen Ausübung nicht Theil nehmen, obgleich sie die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung des Kirchensystems beitragen müssen.****)

---

*) A. G. O. I. 10. §. 230. Anh. §. 88. I. 10. §. 351 — 354. Krim. O. §. 335 ad 7. §. 357 ad 8.
**) Edikt vom 11. März 1812. Gesetzs. S. 17.
***) K. O. vom 3. August 1830. Gesetzs. S. 116.
****) Verordnung vom 30. August 1816. Gesetzs. S. 207.

Digitized by Google

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern *) zur Richtschnur dienen. Ausnahmen finden aber bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen gebunden sind. Rabbiner und Juden-Aelteste dürfen sich weder einer Gerichtsbarkeit noch einer vormundschaftlichen Einleitung und Direktion anmaßen.

Die in einzelnen Landestheile bestehenden abweichenden Rechtsverhältnisse der Juden hier anzugeben, würde zu weit führen. — Für die Provinz Posen sind neuerlich vorläufige Bestimmungen ergangen, welche den oben angegebenen ähnlich sind.**) —

Auf die Zulässigkeit der Ehen haben die Religionsverhältnisse in so fern einen Einfluß, als ein Christ mit einer solchen Person keine Ehe schließen kann, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert wird. Wo der Unterschied der Religion hiernach ein gesetzliches Ehehinderniß ist, macht dasselbe die Ehe nichtig. ***) In wiefern katholische Glaubensgenossen bei Schließung einer Ehe in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Oberen nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder verweigert worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.****) Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung, nach vorhergegangenem Aufgebot, vollzogen. †) Wenn ein katholischer Pfarrer bei einer nach den Landesgesetzen erlaubten Ehe, es mögen einer oder beide Theile der katholischen Religion zugethan sein, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, weigert, das Aufgebot oder die Trauung vorzunehmen, so kann sowohl Aufgebot als Trauung einem andern Pfarrer, selbst von einer verschiedenen Religionspartei, aufgetragen werden.††) — Zwischen Personen fremder im Staat geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich

*) Es ist kein Zwang für die Juden, das Staatsbürgerrecht zu erwerben. Diejenigen, welche es nicht erwerben, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden, d. h. wohl weiter nichts, als daß sie nicht alle Rechte der Preußischen Staatsbürger genießen. Als Fremde können sie aber deshalb doch nicht betrachtet werden, denn sie sind und bleiben Preußische Unterthanen (oder Staatsbürger).

**) Vergl. Verordnung vom 1. Juni 1833. Gesetzs. S. 66. K. O. vom 22. December 1833. Gesetzs. 1834 S. 3.

***) Vergl. A. L. R. II. 1. §. 36. 939. (951).

****) A. a. O. §. 11. 12. Anh. §. 63.

†) A. a. O. II. 1. §. 136. 138.

††) A. a. O. II. 11. §. 442 — 444. Anh. §. 130.

Digitized by Google

nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt. *) — Im Bereich des Rheinischen Rechts soll die Ehe öffentlich vor dem Civilbeamten des Orts, wo einer von beiden Theilen sein Domicil hat, geschlossen werden. **)

§. 39.

Mit der Glaubens- und Denkfreiheit steht die Rede-, Lehr- und Druckfreiheit in Verbindung. In dieser Beziehung sind hauptsächlich folgende Grundsätze zu erwähnen.

In den Deutschen Provinzen dürfen auch bei erlaubten Volksversammlungen öffentliche Reden politischen Inhalts nicht gehalten werden. Auch darf irgend eine Volksversammlung nicht dazu gemißbraucht werden, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen. ***) —

Niemand soll ohne ein Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde eine Schul- und Erziehungsanstalt errichten, oder zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden. Dieß Zeugniß, welches für Ausländer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei ertheilt werden darf, soll sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. ****)

Druckschriften sind im Preußischen Staat der Censur †) unterworfen. Das Gesetz sagt hierüber:

„Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staat geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Hinüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und

---

*) A. a. O. II. 1. §. 137. Wegen der Juden vergl. Edikt vom 11. März 1812 §. 25. Gesetzs. S. 20. Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 15. Gesetzs. S. 68. K. O. vom 29. März 1836.

**) Rh. C. G. B. Art. 165. Daneben verordnet die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835 §. 114., daß die Ehe, wenn sie nach den Landesgesetzen erlaubt ist, von der Kirche nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen eingesegnet werden soll. — Die religiösen Ceremonien einer Ehe sollen erst vorgenommen werden, nachdem eine Heirathsurkunde von dem Beamten des Civilstandes aufgenommen ist. Rh. St. G. B. Art. 199.

***) Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832 ad 3. Gesetzs. S. 216.

****) K. O. vom 10. Juni 1834. Gesetzs. S. 135.

†) Verordnung vom 18. October 1819. Gesetzs. S. 224. K. O. vom 18. September 1824. Gesetzs. S. 164. K. O. vom 28. December 1824. Gesetzs. 1825 S. 2. K. O. vom 6. Aug. 1837. Gesetzs. S. 141.

Digitized by Google

der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staat in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt, im Preußischen Staat oder in den Deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche im Lande und außerhalb desselben Partheiungen oder ungesetzliche Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen."

Es soll ferner der Druck solcher Schriften nicht gestattet werden, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstand des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiösität in den Grundfesten erschüttern. Auch sollen in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubenspartheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden. Ebensowenig sollen Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten.

Die Aufsicht über die Censur ist den Oberpräsidenten übertragen, welche die Censoren vorschlagen. Die Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte und Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Ministerium des Innern und der Polizei.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Die Hauptbestimmung des, den vorhin genannten Ministerien untergeordneten Obercensurkollegiums ist, über Beschwerden wegen Verweigerung der Druckerlaubniß zu entscheiden, über Ausführung

Digitized by Google

der Censurvorschriften zu wachen, und das Verbot von Druckschriften, deren Debit unzulässig scheint, zu veranlassen.

Inländische Buchhändler müssen auch Bücher, welche sie im Auslande drucken lassen, selbst wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist, der Preußischen Censur unterwerfen.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Druckers, alle Zeitschriften mit dem Namen eines im Preußischen Staat wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein. Die Oberrensurbehörde kann dem Unternehmer einer Zeitung erklären, daß der angegebene Redakteur nicht das nöthige Zutrauen einflöße, in welchem Fall der Unternehmer entweder einen andern Redakteur annehmen, oder eine vom Staatsministerium zu bestimmende Kaution leisten muß.

Die außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher, und die außerhalb des Preußischen Staats in polnischer, Sprache erscheinenden Schriften, so wie auch die außerhalb des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind verboten, falls die Oberrensurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf ertheilt hat. Auch darf keine in Deutschland verlegte Schrift, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, verkauft werden.

Wenn in einer unter Censur erschienenen Schrift Stellen vorkommen, wodurch sich Jemand für beleidigt hält, so bleiben diesem seine Rechte gegen Verleger und Verfasser vorbehalten. Wenn ein Verfasser den Censor hintergangen oder die Druckerlaubniß erschlichen hat, so bleibt er, oder, falls er vom Verleger nicht angezeigt wird, dieser, für den Inhalt verantwortlich. Drucker und Verleger haben, wenn eine unter Censur gedruckte Schrift von der kompetenten Behörde wegen ihres unzulässigen Inhalts unterdrückt und konfiscirt wird, einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Censor, oder, wenn dieser zahlungsunfähig ist, oder den Censurvorschriften genügt hat, gegen den Fiskus.

§. 40.

Persönliche Freiheit.

Sklaverei soll im Preußischen Staat nicht geduldet werden. Kein Preußischer Unterthan darf sich zur Sklaverei verpflichten. Doch behalten Fremde, die sich nur eine Zeitlang im Preußischen Staat befinden, ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven. Wenn dergleichen Fremde sich im Preußischen Staat niederlassen, oder wenn Preußische Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven mit ins Land bringen, so hört die Sklaverei auf, und der Herr hat kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven. Dieser hat im Allge-

Digitized by Google

meinen mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten. *) Jede Art von Theilnahme am Sklavenhandel ist den Preußischen Unterthanen verboten. **)

Auch die Leibeigenschaft, Guts- und Erbunterthänigkeit ist aufgehoben. Es giebt im Preußischen Staat nur freie Leute, die nur solche Verbindlichkeiten haben, die ihnen als freien Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages, obliegen. ***)

Niemand darf ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen. Auch im Fall des Züchtigungsrechts ist keine längere als acht- bis vierzigstündige Einsperrung erlaubt. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher, imgleichen Personen, die mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden. Es muß aber die Ablieferung an die Obrigkeit binnen längstens vier und zwanzig Stunden erfolgen. Außer diesen Fällen und außer seinem Amt darf Niemand einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhalten, einsperren oder wider seinen Willen zu etwas nöthigen. ****)

Diejenigen, welche bei entstehendem Tumult in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, sollen aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen aus einander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, aus einander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederhohlung seinem Gebot, oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengewalt den schuldigen Gehorsam. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt. †) — Ueber den Waffengebrauch des Militärs, ††) der Gränzaufsichtsbeam-

---

*) Vergl A. L. R. II. 5. §. 196 sqq.

**) Additionalartikel zum Pariser Frieden vom 20. November 1815. Gesetzs. 1816. S. 23.

***) Vergl. A. L. R. II. 7. §. 148. Edikt vom 9. Oktober 1807. §. 12. Gesetzs. S. 172. Edikt vom 28. October 1807. Gesetzs. S. 174. Verordnung vom 24. Oktober 1810. Gesetzs. S. 735. Verordnung vom 18. Januar 1819. Gesetzs. S. 21. Gesetze vom 21. April 1825. §. 4. Gesetzs. S. 75. 95–113.

****) A. L. R. II. 20. §. 1073 — 1077. Vgl. Rh. St. G. B. Art. 341 sqq.

†) Verordnung vom 17. Aug. 1835. Gesetzs. S. 170. Vergl. Verordnung vom 30. September 1836. Gesetzs. S. 301.

††) Gesetz vom 20. März 1837. Gesetzs. S. 60.

Digitized by Google

ten,*) so wie der Forst- und Jagdbeamten **) sind neuerlich gesetzliche Vorschriften ergangen. —

Das einigen Verwaltungsbehörden beigelegte fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher in gewissen Fällen gefänglich eingesetzt werden. (Vergl. Kap. 16.)

Was die von dem Richter, abgesehen von den Fällen, wo es auf Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile ankommt, vorzunehmenden Verhaftungen betrifft, so können verdächtige Denunzianten ***) und Personen, die ein Zeugniß abzulegen verpflichtet sind, sich dessen aber weigern, ****) von ihm verhaftet werden.

Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden. Inwiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftung hinreichend sei, muß von dem Richter sorgfältig erwogen werden. Hierbei ist vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung erreicht. Soll die Verhaftung auf Befehl der Vorgesetzten des Richters, oder auf Requisition eines in- oder ausländischen Gerichts geschehen, so muß derselbe sie, ohne Prüfung der Gründe, in der Regel, vornehmen.†)

Bei einem jeden Vorfall, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, haben die Polizeibehörden das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung. Findet sich aber dabei, daß außer der Uebertretung eines Polizeigesetzes ein Verbrechen begangen worden, so muß die fernere Verfügung dem ordentlichen Gericht überlassen werden. Bei Verhaftungen haben die Polizeibehörden dieselben Vorschriften zu beachten, wie die Richter.††)

Die Verletzung des Hausrechts, d. h. das Eindringen in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, oder gehörig abgeschlossenen Platz, ohne dessen Willen, ist nur gestattet:

1. dem Richter, insofern er eine Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, wenn nämlich hinreichende Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des

---

*) Gesetz vom 28. Juni 1834. Gesetzs. S. 83.
**) Gesetz vom 31. März 1837. Gesetzs. S. 65.
***) Krim. O. §. 15.
****) Vergl. a. a. O. §. 312. A. G. O. I. 10. §. 184.
††) Krim. O. §. 206. sqq. A. G. O. I. 35. §. 44.
†) A. L. R. II. 17. §. 12. 13. II. 20. §. 460.

Digitized by Google

Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden; *)

2. den Polizeibehörden in denselben Fällen, da sie das Recht des ersten Angriffs haben;

3. den Gendarmen, insofern sie zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Vorzuge selbstständig eine Haussuchung vornehmen, da sie sonst in Privatwohnungen (mit Ausnahme der Wirthshäuser und Herbergen) nur dann eindringen dürfen, wenn sie von den Bewohnern zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren; **) endlich steht

4. auch Steuerbeamten zu, bei Verdacht von Steuerdefraudationen, Revisionen der Waarenlager und selbst Hausvisitationen, unter gewissen Beschränkungen vorzunehmen. ***)

Was die Rheinische Gesetzgebung betrifft, so können danach, ohne vorhergegangene Ordonnanz eines Gerichtshofes, verhaften:

1. die Feld- und Forsthüter, und zwar Jeden, den sie auf frischer That finden, oder den der öffentliche Ruf als Urheber eines Verbrechens sogleich bezeichnet, falls das Verbrechen entweder Gefängniß- oder eine schwerere Strafe nach sich zieht; ****)

2. dieselbe Befugniß hat Jeder, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist, †)

3. der Prokurator, im Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, das seiner Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, den gegenwärtigen Beschuldigten, insofern schwere Anzeichen gegen ihn vorhanden sind; so wie auch den, welcher gegen seinen Befehl vor dem Schluß eines Protokolls sich entfernt; ††)

4. der Instruktionsrichter, insofern die That von der Beschaffenheit ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe, oder Korrektionellgefängniß nach sich zieht; †††) endlich

5) der Präsident des Assisenhofes einen Zeugen, wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich zu ergeben scheint, daß seine Aussage falsch sei. ††††)

Zur Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens, Vergehens oder einer Polizeiübertretung dürfen sich in die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze, ohne den Antrag des Hausvorstehers nur begeben, und

---

*) Krim. O. §. 115. A. L. R. II. 20. §. 525 sqq.
**) Gendarmerie-Instruktion v. 30. Dec. 1820. §. 27. Gesetzs. 1821. S. 19.
***) Zollgesetz v. 23. Jan. 1838 §. 37. 38. Gesetzs. S. 39. Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 54. Gesetzs. S. 110.
****) Rh. Krim. P. O. Art. 16.
†) A. a. O. Art. 106.
††) " " " 40. 34.
†††) " " " 61. 94.
††††) " " " 330.

Digitized by Google

Haussuchungen vornehmen resp. anordnen: die Feld- und Forsthüter, Prokuratoren, Friedensrichter, Offiziere der Gendarmerie, Bürgermeister, Beigeordneten, Polizeikommissarien, Instruktionsrichter und Präsidenten der Assisenhöfe. *)

Personen, welche einer Zoll-Kontravention verdächtig sind, können in gewissen Fällen von den Zollbehörden einer körperlichen Visitation unterworfen werden. **)

§. 41.

Schutz des Eigenthums.

Die Bürger des Staats haben nicht bloß das Recht, für ihre Person den Schutz desselben gegen Gewalt und Störungen zu fordern, sondern auch für ihr Vermögen. ***)

Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staat selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann; ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. Doch muß in diesem Fall der Staat für vollständige Schadloshaltung des einzuschränkenden Eigenthümers sorgen. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besondern wohl erworbenen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Gesetze begründet werden.

So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen. ****)

Jemanden zum Verkauf einer Sache zu zwingen, ist der Staat nur dann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist, z. B. zur Anlegung oder Verbreitung eines öffentlichen Weges, eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, zur Anlegung von Festungswerken. Auch kann der Staat bei entstehendem Getreidemangel die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkauf, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, nöthigen. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten. Ueber die Bestimmung

---

*) A. a. O. Art. 16. 36. sqq. 46. 48 sqq. 87. 89. 464.
**) Zollgesetz vom 23. Januar 1838 §. 39. Gesetzs. S. 40.
***) A. L. R. Einl. §. 76. II. 17. §. 1.
****) A. a. O. I. 8. §. 29 — 34.

Digitized by Google

des Preises, wobei auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen ist, soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden. *) —

Auch nach der Rheinischen Gesetzgebung kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn, um des öffentlichen Nutzens willen, und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung. **) —

Ein für alle Provinzen geltendes Gesetz, welches die Formen der Zwangsveräußerungen näher bestimmt, existirt nicht.

§. 42.

Recht zum Gewerbsbetrieb.

Im Jahre 1807 wurde im Preußischen Staat gesetzlich ausgesprochen, daß jeder Edelmann befugt sei, ohne allen Nachtheil seines Standes, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten. ***) Kein Dorfbewohner ist jetzt genöthigt, zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes eine Genehmigung nachzusuchen. ****)

Im Jahre 1810 wurde der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brauerei, einer Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schroten, oder das Getränk ausschließlich beziehen müssen, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, aufgehoben. †) Die Berechtigten erhielten unter gewissen Umständen Entschädigung vom Staat. ††) — In den Landestheilen, in welchen bei ihrer nach dem Jahre 1810 geschehenen Vereinigung mit dem Preußischen Staat der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang bestand, ist er aber nicht aufgehoben. †††)

In demselben Jahre wurde bestimmt, daß Jeder, welcher sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will (wobei keiner Korporation und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht, welcher Grund auch dafür angeführt werden mag, zusteht), verpflichtet sei, einen Gewerbeschein gegen Zahlung einer Steuer zu lösen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Konzession befreite nicht von der Verbindlichkeit. Doch waren einige Personen von Lösung eines Gewerbescheins frei. Im Allgemeinen durfte selbstständigen Personen von rechtlichem Lebens-

*) A. a. O. I. 11. §. 4. — 11.
**) Rh. C. G. B. Art. 545.
***) Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 2. Gesetzs. S. 171.
****) Vergl. Publikandum vom 8. April 1809 §. 9. Gesetzs. S. 560.
†) Edikt vom 28. Oktober 1810. Gesetzs. S. 95.
††) Verordnung vom 15. September 1818. Gesetzs. S. 178.
†††) K. O. vom 23. März 1836. Gesetzs. S. 168.

Digitized by Google

wandel der Gewerbeschein nicht versagt werden. Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, konnten aber nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf vorgeschriebene Weise nachwiesen. Alle früheren Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Königliche Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, wurden aufgehoben. *)

Nach dem Gewerbepolizeigesetz, **) welches übrigens nicht in allen seit 1811 mit dem Preußischen Staat vereinigten Provinzen vollständig eingeführt ist, ändert die Lösung des Gewerbescheins nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeinde als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeindeglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeindemitgliedschaft betrieben werden. Wer bisher nicht zünftig war, kann, unter Beobachtung obiger Vorschrift, auf den Grund seines Gewerbescheins, jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten. Er ist dessenungeachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen. Die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung wird dann bloß durch Vertrag bestimmt. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverband jeder Zeit entsagen. Die Entsagung entbindet aber nicht, für alle am Tage des Austritts vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als wenn der Austritt nicht geschehen wäre. Jedes Gewerk kann sich auch durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Genehmigung hierzu kann in der Regel nicht versagt werden, wenn das Gewerk nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen. Was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, wird Eigenthum der Mitglieder. Auch die Landespolizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Wird von Landespolizeiwegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zweck nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser Korporation beizutreten, so lange er dieß Gewerbe treibt. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen sollen abgelöst werden.***) — Die Gewerbsberechtigung eines Jeden wird nach dem Inhalt seines Gewerbescheins beurtheilt. Derselbe giebt dem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund dessel-

*) Edikt vom 2. November 1810. Gesetzs. S. 79. Deklaration vom 19. Februar 1832. Gesetzs. S. 64.
**) Gesetz vom 7. September 1811. Gesetzs. S. 263.
***) Deklaration vom 11. Juli 1822. Gesetzs. S. 187.

Digitized by Google

den verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Jedermann kann soviel Gewerbescheine lösen und so vielerlei Gewerbe neben einander treiben, als er will, insoweit nicht etwa polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind aufgehoben. Auch die Gastwirthe stehen unter keiner polizeilichen Taxe. Alle Lohntaxen für Handwerksarbeit sind ebenfalls aufgehoben.

Gewerbescheine werden gegenwärtig nur für solche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden. *)

§. 43.

Recht zur Erwerbung von Grundeigenthum.

Was insbesondere die landwirthschaftlichen Gewerbe betrifft, so müssen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen erwähnt werden.

Jeder Einwohner des Staats ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adlicher, sondern auch unadlicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadlicher, sondern auch adlicher Grundstücke. Alle früheren Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe gehindert werden, namentlich Mennoniten und Juden, gelten für einzelne Landestheile einige Beschränkungen. **)

Jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme ist befugt, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. Die früheren Einschränkungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen existiren nicht mehr. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen, und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn

*) Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 20. Gesetzs. S. 150.
**) Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 1. Gesetzs. S. 171.

Digitized by Google

ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden.*)

Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung **) kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden.***) Doch kann diese Vorschrift auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet werden.****)

Die agrarische Gesetzgebung seit dem Jahre 1807 hat die Möglichkeit geschafft, das Grundeigenthum von den aus früheren Zeiten her darauf lastenden Fesseln zu befreien, welche die freie Bewegung des Landbaues, und die vortheilhafteste Benutzung des Grund und Bodens bisher hinderten. Es ist hierbei der Grundsatz angenommen worden, daß diejenigen Rechte, welche einen wirklichen Werth haben, nur gegen Entschädigung Seitens der Verpflichteten aufgehoben werden. Besondere Behörden, die General-Kommissionen, haben die Aufsicht und Leitung der Geschäfte, welche zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösungen von Reallasten erforderlich sind. Die allgemeinen Grundsätze, die hiebei hauptsächlich zur Anwendung kommen, sind die folgenden.

§. 44.

Was die Gemeinheitstheilungen betrifft, so soll die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke möglichst aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

Die Aufhebung der Gemeinheit findet hiernach statt, bei Weideberechtigungen auf Aecker, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen

---

*) Edikt vom 14. September 1811. Gesetzs. S. 300.

**) Die Stiftung beständiger Familien-Fideikommisse ist Jedem erlaubt. Doch muß ein dazu gewidmetes Kapital wenigstens 10,000 Thaler und ein dazu gewidmetes Landgut einen Reinertrag von wenigstens 2500 Thaler gewähren. Für eben diese Familie soll kein Fideikommiß, welches den reinen Ertrag von 10,000 Thaler übersteigt, ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestiftet werden. A. L. R. II. 4. §. 47 sqq. — In der Rheinprovinz kann die Errichtung von Familien-Fideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen bloß nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden. K. O. vom 25. Februar 1826. Gesetzs. S. 19. — Substitutionen sind nach dem Rh. C. G. B. Art. 896 verboten.

***) Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 9. Gesetzs. S. 172.

****) Deklaration vom 19. Febr. 1812. Gesetzs. S. 13.

Digitized by Google

Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes und zum Streuhohlen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum, einem Gesammteigenthum oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrecht beruhen. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur auf den Antrag der Theilnehmer, und nur insofern statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird. Letzteres wird im Allgemeinen angenommen. Wird das Gegentheil behauptet, so muß es von dem Behauptenden bewiesen werden. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen. Auch frühere Judikate können diesen Antrag nicht hindern.

Bei jeder Auseinandersetzung werden die Betheiligten nach ihren näher auszumittelnden Theilnehmungsrechten abgefunden. Die Aufhebung der Gemeinheit geschieht dadurch, daß den Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Die Entschädigung kann in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeinegründen kann auch begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und danach die Benutzung geordnet werde. *)

§. 45.

Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt nach folgenden Grundsätzen.

Die bisher noch nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehenen bäuerlichen Besitzungen können in Eigenthum verwandelt, und die auf denselben ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige Entschädigungen abgelöst werden. Was unter bäuerlichen Besitzungen oder bäuerlichen Ackernahrungen zu verstehen sei, bestimmen besondere Gesetze für die verschiedenen Landestheile. Im Allgemeinen sind es solche ländliche Güter, deren Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren, und die schon in gewissen Normaljahren grundsteuerpflichtig waren, auch zu gewissen gutsherrlichen Lasten verpflichtet sind. Die Inhaber erhalten das freie Eigenthum durch Uebernahme einer Entschädigung in Land, Korn- oder Geldrente, Kapital oder Diensten. Letztere müssen ihrem Umfange nach bestimmt sein, dürfen aber nur auf bestimmte, und zwar höchstens auf 24 Jahre übernommen werden. Die Entschädigung in Land darf niemals mehr als die Hälfte der zum Bauerhofe gehörigen Ländereien betragen. Eine

*) Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 53. Vergl. Gesetz vom 29. Juni 1835. Gesetzs. S. 135.

Digitized by Google

Entschädigung bloß in Land darf aber in den Fällen nicht stattfinden, wenn das Gut zu gering werden würde, um als ordentliche Ackernahrung fortbestehen zu können, d. h. wenn es für ein Gespann von zwei Zugochsen nicht zureichende Arbeit gewähren sollte. In Betreff der Jagdgerechtigkeit, der Jurisdiktion und polizeilicher Verhältnisse wird durch die Regulirung nichts geändert. *)

Regulirungen der angegebenen Art finden nur in den Landestheilen statt, welche im Jahre 1811 den Preußischen Staat bildeten. **)

Besondere Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind vorhanden

1. für den Kottbusser Kreis, ***)
2. für die Ober- und Niederlausitz und das Amt Seufftenberg, ****)
3. für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen vereinigten Distrikte, †)
4. für das Herzogthum Westphalen, ††) und
5. für die vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheile. †††)

In den Landestheilen, welche bei Auflösung der Fremdherrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, ††††) haben die bäuerlichen Besitzer, d. h. die Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten, entweder das volle, oder nutzbare Eigenthum, oder sie sind Zeitpächter. Sie haben das volle Eigenthum, wenn ihre Grundstücke entweder von allen Lasten befreit, oder nur mit jährlichen festen Geldabgaben belastet sind. Der Berechtigte hat aber in dieser Beziehung keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers. Haften auf dem Grundstück andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben, so haben die Besitzer nur das nutzbare Eigenthum, und können nur in gewissen Fällen die Grundstücke veräußern, oder mit Hypotheken belasten. Die Gutsherren haben das Obereigenthum, und die vor Einführung der fremden Rechte genossenen Rechte, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben sind, insofern nicht nachgewiesen wird, daß diese Rechte

---

*) Edikt vom 14. September 1811. Gesetzs. S. 281. Deklaration vom 29. Mai 1816. Gesetzs. S. 154. Verordnung vom 9. Juni 1819. Gesetzs. S. 151. Deklaration vom 24. März 1823. Gesetzs. S. 35.

**) Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 121. Gesetzs. S. 179.

***) Verordnung vom 18. November 1819. Gesetzs. S. 249.

****) Gesetz vom 21. Juli 1821. Gesetzs. S. 110.

†) " " 8. April 1823. Gesetzs. S. 49. Gesetz vom 8. April 1823. Gesetzs. S. 73. K. O. vom 27. August 1831. Gesetzs. S. 186. Deklaration vom 10. Juli 1836. Gesetzs. S. 204.

††) Gesetz vom 25. September 1820. Gesetzs. S. 191.

†††) " " " " " " " 169.

††††) " " 21 April 1825. Gesetzs. S. 74.

Digitized by Google

bloß Folge der Leibeigenschaft waren. Die lehnherrlichen Rechte sind im Allgemeinen aufgehoben. Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten, sie mögen gutsherrlicher Natur sein, oder nicht, dauern fort. Zur Veräußerung bäuerlicher Grundstücke unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers erforderlich, der dieselbe nur in bestimmten Fällen versagen darf.

In den Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg,*) so wie in denjenigen, welche damals zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement **) gehört haben, gelten im Ganzen dieselben Grundsätze, wie vorstehend angegeben ist. Doch haben die bäuerlichen Besitzer ihre Grundstücke entweder zu Eigenthums- oder zu Zeitpachtsrechten. Ersteren Falls können die Grundstücke mit mancherlei Geldabgaben oder Naturalleistungen belastet sein. Der Berechtigte hat aber mit Bezug hierauf keine andern Rechte, als die eines Realgläubigers. Zur Zerstückelung solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist. —

Noch ist hier zu erwähnen, daß neuerlich ***) über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen ein besonderes Gesetz ergangen ist, welches zunächst auf alle Bauergüter (Höfe, Kolonate, Kotten und andere für sich bestehende Ackernahrungen) Anwendung finden soll, deren Solstätten 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Succession vererbt wurden. Von diesen Bauergütern soll eine Matrikel gefertigt werden, in welche aber auch die Eigenthümer gewisser anderer bäuerlichen Besitzungen dieselben eintragen lassen, und dem Gesetz unterwerfen können. —

Auf dem linken Rheinufer existiren keine gutsherrlichen und lehnherrlichen Rechte.****)

§. 46.

In Betreff der Ablösungen, und zwar in den Landestheilen, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen Anwendung finden, imgleichen im Herzogthum Sachsen, dem Gebiet Erfurt, dem Amt Wandersleben, ferner in den vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Fürstlich-Schwarzburgischen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften, ist zu bemerken, daß Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen haften, die von ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besef-

*) Gesetz vom 21. April 1825. Gesetzs. S. 94.
**) " " 21. " " " 112.
***) " " 13. Juli 1836. " 209.
****) Dekret vom 4. August 1789, portant abolition du régime féodal, des justices seigneuriales etc.

Digitized by Google

sen werden, auf den Antrag der Betheiligten, gegen Entschädigung aufgehoben werden können, insofern die Stelle eine Ackernahrung ist. Die auf Dienstfamilienstellen, d. h. solchen, zu deren Bewirthschaftung bisher weder Zugvieh gehalten, noch auch dazu erforderlich ist, haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung der Betheiligten aufgehoben werden. Der Aufhebung nicht unterworfen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältnisse entspringen. Nachdem der Werth der aufgehobenen Dienste ermittelt ist, erfolgt die Entschädigung dafür in Land oder Rente. Die Rente wird in Roggen bestimmt, und kann in Gelde abgeführt werden, und zwar nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen der letzten 14 Jahre mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten. Eben so können andere jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Laudemien ꝛc. nach ihrem Jahreswerth in Rente verwandelt werden, welche zum 25fachen Betrage ablöslich ist. *)

Ueber die Ablösungen im Herzogthum Westphalen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. **)

In den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg oder den französischen Departements gehört haben, kann, wenn das Eigenthum oder erbliche Besitzrecht an einem Grundstück durch Reallasten beschwert ist, welche vor Einführung der fremden, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, der Eigenthümer oder erbliche Besitzer (der Verpflichtete) die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, verlangen. Ein solches Recht hat auch in gewissen Fällen der Berechtigte. Von der Ablösung sind aber hauptsächlich ausgenommen: die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste; die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen; alle sonstigen Korporations- und Societätslasten, z. B. die, welche sich auf eine Deichsocietät beziehen. Unter diesen Ausnahmen sind aber die Geld- und Naturalrenten, welche gedachte Anstalten, Korporationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte) zustehen, nicht mitbegriffen. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder Verjährung, Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden. Ein später desfalls geschlossener Vertrag gilt bloß für 12 Jahre. ***)

---

*) Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 77. Vergl. K. O. v. 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 228.

**) Vergl. Gesetz vom 25. September 1820. Gesetzs. S. 191.

***) Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Gesetzs. S. 65. Gesetz vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 53. — Für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter besteht eine besondere Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten. K. O. v. 20. Sept. 1836. Gesetzs. S. 235.

Digitized by Google

§. 47.

Recht auf Unterstützung.

Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.*)

Die Verbindlichkeit, solche Unterstützung zu gewähren, liegt zunächst ob

1. Verwandten in auf- und absteigender Linie, so wie Geschwistern und überhaupt denjenigen Verwandten, welche das nächste Erbrecht haben;**) ferner

2. dem Ehemann gegen die Ehefrau, auch bei einer Ehe zur linken Hand;***)

3. Eheleuten in gewissen Fällen, selbst nach geschiedener Ehe;****)

4. dem Schwängerer gegen die Geschwächte;†)

5. genugsam dotirten Kirchen gegen ihre Patrone;††)

6. Gutsherren bei außerordentlichen Unglücksfällen gegen die bäuerlichen Wirthe, welche ihnen vermöge des Besitzes gewisser Grundstücke zu Abgaben oder Diensten verpflichtet sind, und welche ihre Höfe weder eigenthümlich erworben, noch auf außerordentliche Unterstützungen ausdrücklich Verzicht geleistet haben;†††) und

7. gewissen Korporationen gegen ihre Mitglieder.††††)

Subsidiarisch liegt den Stadt- und Dorfgemeinden ob, für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner, so wie deren Ehefrauen und Wittwen und unversorgten Kinder zu sorgen. Diese Verbindlichkeit entsteht in Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder von dem Zeitpunkt der wirklich geschehenen Aufnahme an; in Ansehung anderer Einwohner aber nur für die Gemeinde, wo der Verarmte zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Weise nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Orts, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen. —*)

Nach der Rheinischen Gesetzgebung müssen Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Eheleute, Adoptanten

---

*) A. L. R. II. 19. §. 1.
**) A. a. O. II. 2. §. 251 — 254. 562 630. 637. 638. II. 3. §. 10. 14 sqq
***) A. a. O. II. 1. §. 185 — 187. 870. (880) 871. (881).
****) A. a. O. §. 802 sqq.
†) A. a. O. §. 1015 sqq.
††) A. a. O. II. 11. §. 595 sqq.
†††) A. a. O. II. 7. §. 122 sqq. Edikt vom 14. Sept. 1811. §. 4. 6 — 11. 37. Gesetzs. S. 282.
††††) A. a. O. II. 19. §. 9.
*) A. a. O. §. 10 — 15.

Digitized by Google

und Adoptirte sich gegenseitig unterstützen;*) ferner Pflegeeltern ihre Mündel**) und Eltern von Adulterinen und Incestuosen, diese.—***) Der vierte Rheinische Provinziallandtag hätte den Wunsch ausgesprochen, daß die Gemeinden nicht gesetzlich zur Armenpflege verpflichtet werden möchten. Das im Landtagsabschied vom 3. März 1835 ad A. 7 angeführte französische Dekret vom 15. Oktober 1793, welches im Titel 5 von der Unterstützung der Armen handelt, ist aber wohl nur für Belgien verkündigt. —

Ob Arme das Recht haben, auch vom Staat eine Unterstützung zu fordern, ist insoweit zweifelsfrei, als ihnen der Staat die zur Führung eines Prozesses****) erforderlichen, und die in Untersuchungssachen entstandenen, ihnen zur Last fallenden Kosten erläßt, oder letztere bestreitet, insofern zu deren Tragung nicht bestimmte Verwandte oder Privatinhaber der Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen ist, vorhanden sind.†)

Denjenigen, welchen es an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. Fremde Bettler sollen über die Gränze zurückgeschafft werden. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, oder wo für sie gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden. Armen, deren Versorgung einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommünen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. Dieß gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückschaffung über die Gränze nicht rathsam gefunden wird, oder der Zweck, das Land von ihnen zu befreien, dadurch nicht erreicht werden kann. Die Bettler in solchen Landarmenhäusern sollen zu nützlichen Arbeiten, soweit es ihre Kräfte und Gesundheit gestatten, angehalten werden. Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert sein kann, daß sie sowohl den Willen als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise, ohne fernere Belästigung des Publikums, sich zu verschaffen. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin Aufgenommenen bestimmt. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von

---

*) Rh. C. G. B. Art. 203 sqq. 349.
**) A. a. O. Art. 364.
***) A. a. O. " 762 sqq.
****) A. G. O. I. 23. §. 31 sqq. Verordnung vom 16. Februar 1823. Gesetzs. S. 21. K. O. vom 25. Mai 1831. Gesetzs. S. 67.
†) Krim. O. §. 615. 622 sqq.

Digitized by Google

der Abstellung der Straßenbettelei Vortheil ziehen, verhältnißmäßige Beiträge fordern. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den besondern, für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.*)

Die Gemeinden sind wegen der Unterstützungen, welche sie nach den Gesetzen an heimathlose Arme zu verabreichen haben, nicht berechtigt, den Regreß an die Staatskasse zu nehmen.**)

§. 48.

Recht des Auswanderns.

Auswanderungen sollen nicht ohne Erlaubniß des Staats erfolgen. Diese erhält, mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen und Civilbeamten, Jeder auf Verlangen. Doch müssen Männer zwischen dem siebenzehnten und fünf und zwanzigsten Jahre zuvor ein Zeugniß beibringen, daß sie nicht in der Absicht auswandern, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Das Auswandern ohne Erlaubniß hat für Deserteurs und die zum Dienste im stehenden Heere verpflichteten Dienstfähigen, welche Vermögen im Lande besitzen, oder nach ihrem Austritt erwerben, den Nachtheil, daß dasselbe konfiscirt wird.***)

Wer die Erlaubniß zum Auswandern erlangt hat, muß dem Staat von seinem inländischen Vermögen zehn Prozent als Abfahrtsgeld entrichten, falls nicht mit auswärtigen Staaten besondere Verträge oder Observanzen bestehen. Dasselbe gilt auch vom Abschoß.****) Innerhalb des Deutschen Bundes findet weder Abfahrtsgeld noch Abschoß statt; auch nicht bei Auswanderungen nach den Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt;†) eben so wenig wohl auch bei Auswanderungen aus den Landestheilen, wo das A. L. R. nicht eingeführt ist. — Das frühere Recht einiger Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an einen andern Ort innerhalb des Preußischen Staats gehenden Vermögen Abfahrts- oder Abschoßgeld zu erheben, ist aufgehoben.††) Wenn der Staat mit andern Staaten Freizügigkeitsverträge schließt, so werden dadurch auch Privatberechtigte verpflichtet, insofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.†††)

---

*) A. L. R. II. 19. §. 2 — 5. 16 sqq.
**) K. O. vom 22. December 1836. Gesetzs. 1837. S. 2.
***) A. L. R. II. 20. §. 467 sqq. Verordnung vom 15. September 1818. Gesetzs. S. 175. K. O. vom 2. April 1826. Gesetzs. S. 41.
****) A. L. R. II. 17. §. 141 sqq.
†) K. O. vom 11. April 1822. Gesetzs. S. 181.
††) Verordnung vom 21. Juni 1816. Gesetzs. S. 199.
†††) A. L. R. Anh. §. 152.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von Gesellschaften und Korporationen.

§. 49.

Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzweck verstanden. Insofern dieser mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig, und sollen im Staat nicht geduldet werden. Auch an sich zulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzulässigen gleich zu achten. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von einzelnen nach dem Zweck der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadensersatz und zur Strafe ebenso verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreit, welche weder von dem gemeinschädlichen Zweck der Gesellschaft gewußt, noch an den unerlaubten Handlungen der übrigen Theil genommen haben. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beitritt verleitet worden, so wie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern. Wer einer vom Staat ausdrücklich verbotenen Gesellschaft beitritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte Strafe durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zwecks, sich nicht entschuldigen. *)

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst oder dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Unzulässig und verboten sind — jedoch mit Ausnahme dreier Mutterlogen des Freimaurerordens nebst den von ihnen gestifteten

*) A. L. R. II. 6. §. 1 — 10. Vergl. Rh. C. G. B. Art. 1833.

Digitized by Google

Töchterlogen, die aber sämmtlich nur unter gewissen Bedingungen tolerirt werden — alle Gesellschaften und Verbindungen,

1. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen,

2. worin unbekannten Oberen auf irgend eine Weise Gehorsam versprochen wird,

3. worin bekannten Oberen auf irgend eine Art ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte,

4. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen, endlich

5. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. *)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besondern Gesetzen, und, wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zweck ihrer Verbindung beurtheilt. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet. Dergleichen Gesellschaften stellen in Verhältniß gegen Andere, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Unter sich haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur insofern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Korporation und Gemeinde dazu berechtigt ist. Alles, was einer solchen Gesellschaft zufällt, wird nur das gemeinschaftliche Eigenthum der dermaligen Mitglieder. Es kann also jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil davon, so wie von dem übrigen im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Vermögen fordern. Ist bei der Erwerbung oder Zuwen-

*) A. L. R. II. 20. §. 184. 185. Edikt vom 20. Oktober 1798. §. 2. 3. Gesetzs. 1816. S. 6 sqq.

Digitized by Google

dung das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden, so hat zwar, so lange die Gesellschaft besteht, ein ausscheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anspruch; wenn aber die Gesellschaft ganz aufhört, so wird auch eine solche Sache, gleich dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt.*)

Die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften werden durch besondere Gesetze bestimmt.**)

Die Rechtsverhältnisse einer vom Staat ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach dem Inhalt des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden. So weit aber in diesem nichts Besonderes festgesetzt ist, haben priviligirte Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte. Doch kann der Staat eine von ihm ausdrücklich privilegirte Gesellschaft nur aus eben den Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann, wieder aufheben.***)

§. 50.

Die Rechte der Korporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden haben. Die Verhältnisse und Rechte derselben sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staat erhaltenen Privilegien und Konzessionen, und nach den in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfassung dieser Korporation aus. Diese kann die Korporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

Jedes Mitglied einer Korporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zweck gemäß einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwirken. Die Korporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zweck zuwider handeln, auszustoßen. Doch kann sie diese Befugniß nur unter Aufsicht des Staats ausüben. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Korporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur insofern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat. Sie hat das Recht, neue Mitglieder mit Vorwissen und Beistimmung des Staats aufzunehmen. Auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen Person betrachtet, verliehen sind, können einzelne Mitglieder, für ihre Personen und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

---

*) A. L. R. II. 6. §. 11 sqq.
**) A. a. O. §. 16. Rh. C. G. B. Art. 1873. Rh. Handels-G. B. Buch I. Tit. 3.
***) A. L. R. II. 6. §. 22 — 24.

Digitized by Google

Die Angelegenheiten einer Korporation werden durch Schlüsse der Mitglieder nach Mehrheit der Stimmen angeordnet. Dieß gilt auch wegen der Verwaltung und Nutzung des der Korporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens. Die Verwendung desselben muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen. Von den zur Erreichung des Endzwecks vorgeschriebenen Mitteln darf die Korporation eigenmächtig nicht abgehen. Auch der Staat ist diese Mittel abzuändern nur dann berechtigt, wenn klar erhellt, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

Korporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats beurtheilt. Für die von der Korporation gehörig übernommenen Schulden haftet ihr gemeinschaftliches Vermögen. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur dann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben.

Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzelnen Personen, als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft übertragen werden. Ihnen kömmt nur die Ausübung der äußeren Rechte der Gesellschaft und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden außer ihr zu. Innere Gesellschaftsrechte kommen ihnen nur insofern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgesetze, durch ihre Instruktion, oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden. Wegen aller ihnen gegen die Korporation zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruktion, oder in besondern gesetzlichen Vorschriften, nicht abweichende Bestimmungen vorhanden sind, werden sie als Bevollmächtigte, und, wenn sie zugleich das Gesellschaftsvermögen administriren, als Verwalter fremder Güter angesehen.

Jede Korporation muß wenigstens Einen Vorsteher haben, dessen Wahl ihr in der Regel gebührt. Die Vorsteher haben das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze und wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Korporation kann gewissen Beamten übertragen werden. Die Rechte und Pflichten derselben sind nach ihren Bestallungen und Amtsinstruktionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

Korporationen und Kommunen dauern fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist. Dieß kann alle Rechte der Gesellschaft in deren Namen ausüben; es muß aber auch alle ihre Pflichten erfüllen. Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staats, aufgehoben werden. Auch unter Genehmigung des Staats

Digitized by Google

kann zum Nachtheil eines Dritten, der ein gegründetes Recht, auf der Fortdauer der Korporation zu bestehen, nachzuweisen vermag, die Aufhebung derselben nicht erfolgen.

In der Regel kann jedes Mitglied einer Korporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen. Doch muß es zu einer schicklichen Zeit, und nach vorheriger Anzeige geschehen. In den Fällen, wo sonst die Aufnehmung neuer Mitglieder nur der Korporation zusteht, ist doch der Staat dazu berechtigt, wenn zu besorgen ist, daß durch den Abgang der bisherigen die Gesellschaft erlöschen würde.

Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staat zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim. Sind jedoch darunter Sachen oder Gelder, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Korporation anvertraut gewesen, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters ferner so viel wie möglich erreicht werde. Kann oder will der Staat dieß nicht thun, so sind die Stifter oder deren Erben die Stiftungsgüter oder Kapitalien zurückzunehmen berechtigt. Sind diese nicht auszumitteln, so gebührt das, was der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als herrenlose Sache, dem Staat. — Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn die Gesellschaft nur noch aus Einem Mitglied besteht, und dieß die Rechte und Pflichten der Gesellschaft nach der Natur und dem Zweck derselben nicht ausüben kann, so wie auch, wenn die Gesellschaft durch das Absterben auch des letzten Mitgliedes von selbst erlöscht. — Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenslang gelassen werden. Ebenso muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalt der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung anweisen. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben. Auch diejenigen Personen oder Familien, welche zur Zeit der Aufhebung im wohlerworbenen Besitz gewisser Ehrenrechte in Beziehung auf die Gesellschaft sich befanden, müssen dabei ferner gelassen, oder, wenn dieß nicht geschehen kann, dafür entschädigt werden. —*)

Die Landesherrliche Genehmigung, welche jedoch unbeschadet der

*) A. a. O. §. 25 — 202.

Digitized by Google

Rechte jedes Dritten erfolgt, ist bei jeder Schenkung und letztwilligen Verordnung erforderlich,

1. wenn sie zu Gunsten öffentlicher Anstalten oder Korporationen geschieht, und mehr als 1000 Thaler beträgt, und

2. ohne Unterschied des Betrages, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zweck gewidmet werden soll. *)

§. 51.

Was die einzelnen Arten der Gesellschaften und Korporationen betrifft, so sind die wichtigsten die politischen und die kirchlichen Gemeinden. Da von den Land- und Stadtgemeinden im Kap. 15 besonders gehandelt werden wird, so sind hier überhaupt die Religionsgesellschaften, und zwar zuvörderst im Allgemeinen zu betrachten.

Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. Diejenigen, welche zu gewissen andern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften. **)

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt, und, weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staat gleiche Rechte.

Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staat gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem vorhin angegebenen Grundsatz zuwiderläuft. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdien-

*) Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 49. Vergl. K. O. vom 22. Mai 1836. Gesetzs. S. 195.

**) A. L. R. II. 11. §. 11. 12.

Digitized by Google

stes gestattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne Erlaubniß des Staats nicht erwerben. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihrer Versammlungshäuser anzustellen. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besonderen persönlichen Rechte.

Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Diesen Gesetzen sind auch die Oberen und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staat ausdrücklich zugelassen sein. Ist dieß nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden, er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

Die Privat- und öffentliche Religionsübung jeder Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Feste hängt allein vom Staat ab. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. *)

Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einer Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft unter Genehmigung des Staats dienliche Ordnungen einführen. Diese können ohne Genehmigung des Staats nicht verändert noch wieder aufgehoben werden. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. Dergleichen

*) K. O. vom 7. Februar 1837. Gesetzs. S. 19. Vergl. K. O. vom 5. Juli 1832. Gesetzs. S. 197. K. O. vom 7. Febr. 1837. Gesetzs. S. 21.

Digitized by Google

Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staat gesetzten Obrigkeit überlassen werden. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Wegen bloßer, vom gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.*)

§. 52.

Die Kirchengemeinden bestehen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Geistliche**) sind diejenigen, welche zum Unterricht in der christlichen Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind. Ohne Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart gesetzlich erfordert wird, darf sich zu einem geistlichen Amt Niemand bestimmen. Auch soll Niemand ohne Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisherigen Wandels dazu gelassen werden. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionspartheien, den vom Staat genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen. Preußische Staatsbürger dürfen sie ohne besondere Erlaubniß bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen. Sie soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber durch die Konsisto-

*) A. L. R. II. 11. Abschn. 1.

**) Jeder Religionsdiener, welcher bei der Ausübung seines Amts, in einer Rede, die in einer öffentlichen Versammlung gehalten wird, oder in einer Schrift, welche Pastoralinstruktionen enthält, in welcher Form es auch sei, die Regierung, ein Gesetz oder eine Verfügung der öffentlichen Gewalt kritisirt oder tadelt, oder ohne Wissen und Autorisation des Kultusministers mit einem fremden Hof oder einer fremden Macht über Gegenstände und Fragen der Religion einen Briefwechsel unterhält, ist nach dem Rh. St. G. B. Art. 201 sqq. strafbar.

Digitized by Google

rial- und Kirchenordnungen bestimmt. *) In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. Zur Unterhaltung der Kirchenanstalten müssen die Mitglieder nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Auch für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen. **)

Die dem Staat über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement (vergl. Kap. 9.) insofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupt des Staats ausdrücklich vorbehalten sind. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionspartei unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen. Diese sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diöces ausgenommen werden. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Oberen annehmen. Alle päbstlichen Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Oberen der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publikation und Vollstreckung, dem Staat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. ***) Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staat vorbehalten sind, kann der Bischof nur insofern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben vom Staat ausdrücklich verliehen worden. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amt befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeinde zugelassen werden. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen. Diese sind ihm Ehrfurcht, und, in Ansehung ihres geistlichen Amts, Gehorsam schuldig. Bei den Kirchen seiner Diöces darf er Visitationen vornehmen. Nur ihm gebühren die Rechte der Kirchenzucht. Vermöge dessen kann er die ihm unterworfenen Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch Geldbußen bis 20 Thaler oder Gefängnißstrafen bis 4 Wochen zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten. In

*) Vergl. Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Gesetzs. S. 69. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

**) A. L. R. II. 11. Abschn. 2.

***) Vergl. K. O. vom 9. April 1838. Gesetzs. S. 239.

Digitized by Google

weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur insoweit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniß anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staat ausdrücklich verliehen worden. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen. Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Oberen gezogen werden. Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staat genehmigten Vikarius innerhalb Landes bestellen. Ein solcher Vikarius muß nicht nur selbst die den inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Gränzen von seinen auswärtigen Oberen überschritten werden. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staat davon in Zeiten getreue Anzeige machen. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.

Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen der Regel nach, den Konsistorien (vergl. Kap. 10) zu. — Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt. — *)

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde bestimmt sind. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und unter der Aufsicht der geistlichen Oberen. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen. Keinem auswätigen geistlichen Oberen ist erlaubt, sich irgend eine Aufsicht oder Direktion über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. Neue Kirchen dürfen nur mit Genehmigung des Staats gebaut werden. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete

*) A. L. R. II. 11. Abschn. 3.

Digitized by Google

Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte. Kirchhöfe und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. Dies gilt auch von dem bei einer Kirche befindlichen Geläute. — Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, anderen privilegirten Korporationen gleich zu achten.*)

Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionsparthei, zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, ist eine Parochie. Neue Parochien können nur vom Staat errichtet werden. Sie können auch nur mit seiner Genehmigung verändert und aufgehoben werden. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche geschlagen werden. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. Doch soll Niemand zu einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionsparthei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirk wohnt, oder Grundstücke darin besitzt. Wer von einer Religionsparthei zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie. **) Als erloschen ist eine Parochie anzusehen, wenn binnen zehn Jahren, entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionsparthei in dem Pfarrbezirk einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat, oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war. Das Vermögen einer erloschenen Parochie soll zum Vortheil derjenigen Religionsparthei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat. Doch soll das vakant gewordene Kirchengebäude der an demselben Orte vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionsparthei zugewiesen werden, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll es auch ferner dazu dienen.***)

Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Konsistorium, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Beru-

*) A. a. O. Abschn 4.
**) " " " " 5.
***) Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 51.

Digitized by Google

fung eines neuen Pfarrers. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde. Der zu einer erledigten Pfarrstelle rechtmäßig Gewählte soll eine schriftliche Vokation erhalten, dann von geistlichen Oberen der Diöces oder des Departements zur Bestätigung präsentirt, ordinirt und in sein Amt eingewiesen werden. *)

Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur zu mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen. **)

Kirchenpatron wird derjenige genannt, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. Das Kirchenpatronat wird durch Verleihung Seitens des Staats, oder auch durch Verjährung erworben. ***)

Von dem Kirchenvermögen ****) sind die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte, die Pfarrgüter †), zu unterscheiden, doch haben sie eben die äußeren Rechte, als Kirchengüter.

§. 53.

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden. Sie haben mit andern Korporationen im Staat gleiche Rechte. In ihren geistlichen Beschäftigungen sind sie, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diöces unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere vom Staat genehmigte Exemtion nachweisen. Den Pfarrern dürfen sie in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelner zur Seelsorge gehöriger Handlungen, ohne besondere Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaßen. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Rezessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Traktaten zu beurtheilen. In der Regel kommen dem Staat eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften. Das ihnen vom Staat zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalt der Mitglieder verwendet werden. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Korpora-

*) A. L. R. II. 11. Abschn. 6.
**) A. a. O. Abschn. 7.
***) " " " 8.
****) " " " 4. 9.
†) " " " 10.

Digitized by Google

tionen werden in ihren Zusammenkünften oder Kapiteltagen verhandelt. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direktion; er muß aber, bei Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten. Veränderungen in der Grundverfassung des Stifts, Vertauschungen, Verpfändungen oder Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, Kostbarkeiten oder Rechten erfordern die Einwilligung des Bischofs der Diöces und die Genehmigung des Staats. Die Wahl des Vorgesetzten kann der Landesherr durch Kommissarien dirigiren. Der Gewählte muß die Konfirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Oberen, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen. Er gelangt durch Einweihung zum Besitz seines geistlichen Amtes. Er darf aber die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Oberen nicht eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat. *)

Klostergesellschaften sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern vorgesetzt, welche den Bischöfen der Diöces in ihre Gerechtsame aber nicht eingreifen dürfen. **)

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen. Auch soll ohne Erlaubniß des Staats kein Preußischer Unterthan in ein Kloster aufgenommen werden. Vor zurückgelegtem 25sten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem 21sten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden. Ein obigen Vorschriften zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils in ein Kloster aufgenommen werden. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinem Vorwande abgekürzt werden kann. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregeln bestimmt. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahr stehen, über ihr Vermögen frei verfügen. Nach abgelegtem Gelübde werden sie, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen. ***)

---

*) A. a. O. Abschn. 12. 13. 14. 17.
**) = = = = 15.
***) = = = = 18.

Digitized by Google

Die protestantischen Stifte und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften. Als Korporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art, beurtheilt. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht geändert. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Stiftungen gebunden. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen. *) —

Im Jahre 1810 wurden alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, für Staatsgüter erklärt, und bestimmt, daß sie nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten gesorgt werden solle. Es sollten keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt; ohne königliche Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen; keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder Inventarien veräußert; endlich keine neue Pachtkontrakte ohne königliche Genehmigung geschlossen und keine ältere verlängert werden. Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen wurden für nichtig erklärt. Es wurde dabei verheißen, daß für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster gesorgt werden würde, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte. **)

§. 54.

In Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Preußischen Staats und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, wurde unterm 25. März 1821 eine Verabredung mit dem heiligen Stuhl getroffen, welche unterm 9. Juni desselben Jahrs vom

*) A. a. O. Abschn. 20.
**) Edikt vom 30. Oktober 1810. Gesetzs. S. 32.

Digitized by Google

König genehmigt worden ist. Hierauf erließ Pabst Pius VII. unterm 16. Juli eine Bulle, mit den Worten: De salute animarum, anhebend, welche nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt. Es wurde hierauf unterm 23. August desselben Jahrs dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, Königliche Billigung und Sanktion ertheilt, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Preußischen Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind. Diese Königliche Billigung und Sanktion ertheilte der König, vermöge seiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Preußischen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Preußischen Staats, unbeschadet, und trug dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf, für die Ausführung dieser Bulle zu sorgen. *)

Folgendes ist der wesentliche Inhalt derselben.

Die bischöfliche Kirche in Achen wird aufgehoben und deren Kapitel in ein Kollegiatstift verwandelt. Ferner werden die bischöfliche Kirche und das Domkapitel zu Korvey, so wie die Abtei Neuzell aufgehoben, und die künftige Aufhebung der Abtei Oliva ausgesprochen. Die Kirche in Köln wird wieder in den Rang einer Metropole eingesetzt, und ihr die bischöflichen Kirchen zu Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben. Auch die bischöfliche Kirche in Posen wird zur Metropole erhoben und mit der erzbischöflichen Kirche in Gnesen vereinigt. Ihr untergeordnet wird die bischöfliche Kirche zu Kulm. Die bischöflichen Kirchen zu Breslau und Ermeland sollen dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen bleiben.

Das Kollegiatstift in Achen soll aus einem Probst und 6 Canonicis bestehen; ebenso das Kapitel in Gnesen. Bei jedem der Kapitel in Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm und Breslau soll ein Probst, ein Dechant, eine bestimmte Anzahl wirklicher und Ehrencanonici und Vikarien sein, das Domkapitel von Ermeland aber in seiner bisherigen Verfassung verbleiben.

Die Ehrencanonici sind zur persönlichen Residenz und zur Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet.

Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Kanonikate keinen Unterschied des Rechts weiter begründen, doch sollen sie die höheren Weihen empfangen, und wenigstens 5 Jahr lang in dem Seelsorgeramt oder dem Lehramt der Gottesgelahrtheit oder des kanonischen Rechts, oder in eines Preußischen Bischofs Verwaltung gestanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Recht gehörig erworben haben.

---

*) K. O. vom 23. August 1821. Gesetzs. S. 113.

Digitized by Google

Die Verleihung der Probsteien und der in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigten Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen und dem Kollegiatstift in Achen hat sich der Pabst vorbehalten, die Verleihung der Dechanteien, der in den übrigen Monaten erledigten Kanonikate und der Vikarien aber den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen überlassen.

Binnen 3 Monaten nach Erledigung der bischöflichen Stühle in Deutschland, nämlich in Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster, sollen die Würden und die wirklichen und Ehrencanonici mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preußischen Staats sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erforderuissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen ermächtigt sein. In Ansehung der Kapitel von Ermeland, Kulm, Posen und Gnesen behält es bei dem früheren Verfahren sein Bewenden, doch sollen die Kapitularen von Posen und Gnesen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren. Nach der Prüfung, ob die Wahl kanonisch vollzogen, welche der Pabst jedesmal einem Preußischen Bischof oder Erzbischof auftragen will, soll die Bestätigung durch apostolische Briefe erfolgen. *)

In jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt soll ein Seminar zur Bildung angehender Kleriker sein.

Die Diöces Köln soll 680, Trier 634, Münster**) 287 Pfarreien umfassen. Die Dioeces Paderborn behält ihren früheren Sprengel, doch etwas vergrößert. Der Sprengel von Posen und Gnesen ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Kulm, dessen Bischof und Kapitel in Pelplin residiren, soll 215 Pfarreien umfassen; die Diöces Ermeland 119, und Breslau, im Preußischen Gebiet, überhaupt 621 Pfarreien. Die Pfarreien in Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurth, Stettin und Stralsund werden von dem Probst zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet.

Die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, und die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz sollen ferner ihre Jurisdiktion im Preußischen Gebiet behalten.

In den Sprengeln, wo die weihbischöfliche Würde bereits bestand, ist sie bestätigt, auch in den Sprengeln Trier und Köln hergestellt und neu errichtet.

Was die Ausstattung der Sprengel betrifft, so sollen auf die dazu angewiesenen Staatswaldungen soviel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind, so daß jede Diöces ein Einkommen hat, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar, und für den Weihbischof ausgesetzten Einkünfte deckt. Die Einkünfte sollen sein, für den Erz-

*) Vergl. A. L. R. II. 11. §. 1051. 982. 1009 sqq.
**) Vergl. Staatsvertrag vom 10. Mai 1837. Gesetzs. S. 125.

Digitized by Google

bischof von Köln, auch für den von Posen und Gnesen 12000 Thaler, für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm 8000, für den von Breslau 12000, außer seinem Gut Würben, im Preußischen, und außer seinen Einkünften in dem Theil der Diöces, welcher dem Scepter des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn und Böhmen unterworfen ist. Dem bischöflichen Tisch von Ermeland soll seine bisherige Ausstattung verbleiben. Die, auch sehr reichliche, Ausstattung für die Weihbischöfe, Pröbste, Dechanten, wirklichen und Ehrencanonici und Vikarien, auch Seminare, ist in der Bulle näher angegeben. Auch enthält dieselbe Bestimmungen über die Wohnungen für dieselben, und über die Häuser zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen.

Viertes Kapitel.

Die Stände.

§. 55.

Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus. Die Mitglieder eines jeden Standes haben als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten. Andere kommen ihnen nur insofern zu, als mehrere derselben zusammen eine besondere Gesellschaft ausmachen. *)

Das A. L. R. unterscheidet die Stände ihrem Range nach, und erwähnt eines höhern und niedern, auch eines gemeinen Standes. **)

Die Stände, welche sich im Preußischen Staat unterscheiden lassen, sind die Standesherren, der Adel, der Bürger- und Bauernstand.

§. 56.

Die Standesherren.

Von den Verhältnissen der Standesherren, insoweit sie sich auf den Deutschen Bund beziehen, ist schon oben (§. 18.) die Rede gewesen. Hier ist nur ihr Verhältniß zum Preußischen Staat abzuhandeln.

Sie sollen nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domänen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direk-

---

*) A. L. R. I. 1. §. 6 — 8.

**) Vergl. a. a. O. I. 6. §. 114. II. 9. §. 8. 83. II. 20. §. 612. 615.

Digitized by Google

ten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen der übrigen Preußischen Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Königliche Genehmigung nicht zu erhöhen. Für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen sollen sie der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei sein kann, zieht der Staat. Die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke, soll ihnen verbleiben, doch müssen sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen. Ihre Untersassen sind der Militärverfassung des Staats unterworfen. Indessen bleibt ihnen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten. Insofern sie vormals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte wieder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dieß ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei den Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei dem König anzutragen. Uebrigens sind sie den Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Exekution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch freisteben soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräthe dem König zur Genehmigung zu präsentiren.*)

Obige Vorschriften, welche später, wie folgt, näher bestimmt sind **), finden Anwendung auf

1. den Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen,

2. den Fürsten von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth,

3. den Fürsten von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg,

4. den Freiherrn von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen,

5. den Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen,

---

*) Verordnung vom 21. Juni 1815. Gesetzs. S. 105.
**) Instruktion vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 81.

Digitized by Google

6. den Fürsten von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg,

7. den Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines dem Preußischen Staat einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck,

8) den Fürsten, vormaligen Rheingrafen von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar,

9. den Fürsten von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bochold,

10. den Fürsten von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bochold und wegen der Herrschaft Anholt,

11. den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein und wegen der Herrschaft Homburg an der Mark,

12. den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohensteiu, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein,

13. den Fürsten von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein,

14. den Fürsten von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms,

15. den Fürsten von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen, und

16. den Fürsten von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

Diese, der Hoheit (Souveränetät) des Königs unterworfenen, vormaligen Deutschen Reichsstände genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den fürstlichen und gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen die Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Artikel 14 der Deutschen Bundesakte und die Verordnung vom 21. Juni 1815 zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter die Hoheit (Souveränetät) des Königs entspringen. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, so wie bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, dem König und seinen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten.

Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den Gesetzen unterworfen.

Sie sind berechtigt, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesher-

Digitized by Google

ren bezeichnet ward. Allen den Fürstentitel führenden Mitgliedern der obengedachten Familien soll im ganzen Umfange des Preußischen Staats von den Landesbehörden das Prädikat „Durchlaucht", so wie den Häuptern der gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werden.*)

Die Häupter und die Mitglieder der standesherrlichen Familien haben die Befreiung

1. von aller Militärpflichtigkeit,

2. von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht

3. von indirekten Steuern. Doch sind sie bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, und Erbschaften oder Vermächtnissen, welche innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen, vom Erbschaftsstempel frei.

Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und ihre Familien den Gerichtsstand bei dem betreffenden Oberlandesgericht. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur insofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Königliche Bestätigung erhalten haben. In peinlichen Rechtssachen, Militärverbrechen ausgenommen, genießen die Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte ebenfalls den Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht. Die Familienhäupter genießen in peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im Königlichen Dienste begangenen Verbrechen, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen Gerichtsstand vor Austrägen.

In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalt außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde der Orts sich zu richten.

Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Königlicher Genehmigung.

Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der

*) Vergl. Bekanntmachung vom 28. April 1832. Gesetzs. S. 129. K. O. vom 3. März 1833. Gesetzs. S. 29.

Digitized by Google

Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passivlehen, soweit diese nicht inmittelst allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

Die Standesherren genießen bei ihren Domänen (d. h. ihren Grundbesitzungen), wenn dieselben schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehört haben, und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind. Ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem Stammgut gehört haben, so soll dieß im Zweifel zu ihren Gunsten vermuthet werden. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden sind frei von Einquartirung.

Alle indirekten Steuern werden von den vom Staat bestellten Einnehmern erhoben und fließen in die Staatskassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation des Edikts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der inneren Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer.

Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Kommunalverband begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden. — Es ist durch obige Bestimmung nicht beabsichtigt, den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Preußischen Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominialgrundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunallasten wirklich angezogen worden, als im Kommunalverbande begriffen gewesen, betrachtet sind, wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung ungeachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunalverband frei erhalten worden, durch obige Bestimmung denselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrlichen Domänen dem Kommunalverbande angehören.*) — Gemeindeabgaben, soweit sie in der

*) K. O. vom 14. Juli 1829. Gesetzs. S. 117.

Digitized by Google

Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kassen der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, so wie auch ihrer liquiden Domänengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche den vom Staat für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Die standesherrlichen Unterfassen haben als Landesunterthanen dem König und seinen Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Doch kann sich auch das standesherrliche Familienhaupt von ihnen Achtung und Gehorsam angeloben lassen.

Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausübung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu.

Demgemäß gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Doch sind ihrer Gerichtsbarkeit, die, auch in der Standesherrschaft wohnenden, Königlichen Beamten, und alle Eximirte nicht unterworfen. Die standesherrlichen Gerichte stehen unter Aufsicht des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

Den Standesherren steht ferner im Umfang ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Gränze zu, wie solche von den Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Auch haben sie das Kirchen-Patronatsrecht und die Bestellung der Schullehrer, insoweit als ihnen das eine oder das andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand, und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist. Ueberdieß gebührt ihnen im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds.

So weit zur Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung, an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben, zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der ihnen überwiesene Betrag direkter Steuern hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, mit Beobachtung derjenigen

Digitized by Google

Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben. Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser und Wohnhäuser von Einquartirung, geht auf den neuen Erwerber nur über, wenn er ein Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

Bei einer Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein Mitglied der standesherrlichen Familie wird der Veräußerer auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte einem bloßen Mitglied der Familie gleich. Eine Veräußerung an Mitglieder anderer standesherrlichen Familien erfordert zur rechtlichen Wirkung Königliche Genehmigung. Für jeden einzelnen Fall dieser Art sind über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch das Edikt vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie die näheren Bestimmungen vorbehalten.

§. 57.

Der Adel.

Der Adel wird im A. L. R. der erste Stand im Staat genannt, welchem, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben hauptsächlich obliege.*) — Diese Verpflichtungen liegen indessen auch den übrigen Staatsbürgern ob. —

Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder Landesherrliche Verleihung zukommt. — Durch die Geburt kommt er allen denen zu, die von einem adlichen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht vom Adel war. Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelsstandes theilhaft. Eben das geschieht, wenn die Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird.**)

Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande sich mit einer Mannsperson vom Adel zur rechten Hand verehelicht, so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels, insofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist.***) Mannspersonen vom Adel können nämlich mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringern Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen

*) A. L. R. II. 9. §. 1.
**) A. a. O. §. 2 — 6.
***) A. a. O. §. 8.

Digitized by Google

kann das Landes-Justizkollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darin willigen. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Konsentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur vom Landesherrn ertheilt werden. Wird eine solche Ehe ohne die erforderliche Dispensation geschlossen, so wird sie für nichtig angesehen.*)

Nur das Oberhaupt des Staats kann einen Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen. Auch nur ihm allein kommt es zu, Jemanden aus einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt sein oder nicht, zu statten, sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder aber keinen Einfluß. Kein Preußischer Unterthan soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigem verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt oder Landesherrliche Begnadigung erlangt hat, darf adliche Prädikate und Vorrechte sich anmaßen. Eben so wenig darf Jemand aus dem niedern Adel Rechte oder Prädikate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen. Auch darf sich Niemand eines adlichen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieß Wappen ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alter Zeit her geführt hat.**)

Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in Kollegien, so wie zu adlichen Hofämtern beweist den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden und desselben nach der Zeit sich nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adlicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staats für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme. Dagegen ist die nur ein und ander-

---

*) A. a. O. II 1. §. 30 — 33. 940 (952) — In den vormals Preußischen Landestheilen des Großherzogthums Berg war diese Bestimmung (une disposition injurieuse à ces classes nombreuses et interessantes qui fécondent les campagnes et animent les ateliers) schon vor Einführung des französischen Civilgesetzbuches durch das Dekret vom 31. März 1809 abgeschafft worden.

**) A. a. O. II. 9. §. 9 — 16. Anh. §. 118.

Digitized by Google

mal geschehene Beilegung adlicher Prädikate, in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend. *)

In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied. Wo aber Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapitels oder einer andern Korporation einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei auch ferner sein Bewenden. Die im Ahnenbriefe Jemanden ertheilten Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt. Auch muß bei Nachweisung der Ahnen in der Regel die adliche Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan werden. Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobenen Descendenten werden, bei der Nachweisung der Ahnen, in der Regel nicht gerechnet. Wie viel Ahnen nachzuweisen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der nähern Bestimmung der Statuten, der Privilegien und des Herkommens bei einem jeden Orden, Stifte oder Korporation überlassen. **) Wenn bei Familienstiftungen und Familienfideikommissen das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familiengliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, so soll der Nachweis von vier adlichen Ahnen als ausreichend angenommen werden, sobald die Stiftungsurkunde ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig oder ritterbürtig gebraucht hat. ***)

Was die Vorrechte ****) des Adels betrifft, so findet der erimirte Gerichtsstand und die Befugniß, mit Landesherrlicher Genehmigung Ehen zur linken Hand zu schließen †), nicht in allen Landestheilen statt. Denn das Rheinische Recht kennt keine Ehen zur linken Hand, und in der Provinz Posen ††) wird der Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht nicht durch die Geburt begründet. — Da gegenwärtig auch bei Erlangung eines Amts nicht Geburt, sondern Würdigkeit und Verdienst entscheiden soll, und Jedermann, ohne Rücksicht auf seine Geburt, jedes Gewerbe betreiben und jede Art von Grundstücken mit den aus ihrem Besitz folgenden Rechten erwerben kann, so bestehen die Vorrechte des Adels gegenwärtig wohl nur in der Befugniß, den Familiennamen gewisse bestimmte Prädikate beizufügen.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht

---

*) A. a. O. §. 17 — 20.
**) A. a. O. §. 21 sqq.
***) K. O. vom 4. September 1830. Gesetzs. S. 129.
****) A. L. R. II. 9. §. 34 sqq.
†) A. a. O. II. 1. §. 836. 837.
††) Verordnung vom 16. Juni 1834 ad II. Gesetzs. S. 75.

Digitized by Google

auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt.*)

Wer sich von Jemanden niedern Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adlichen Namen verändert, kann ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beibehalten. Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadlichen ihren Geschlechtsnamen ändern. Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück. Ist jedoch die Frau bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nicht für den schuldigen Theil erklärt, so steht ihr frei, in ihren angebornen Adelstand wieder einzutreten. Wird die Ehe einer Person von adlicher Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt, so kann sie ihren adlichen Stand und Familiennamen wieder annehmen. Ist sie aber für den schuldigen Theil erklärt, so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand, keinen Vortheil ziehen. Wegen grober Verbrechen kann Jemand in den durch die Kriminalgesetze bestimmten Fällen durch richterliches Erkenntniß des Adels entsetzt werden. Durch bloßen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren. Wenn eine adliche Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, seine Befugniß dazu nachweisen.**) Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, nicht wieder hergestellt. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten. Der Landesherr kann zwar, zum Besten der vom Verbrecher nach der Verwirkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobei es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet.***)

§. 58.

In den Deutschen Provinzen werden die Standesherren zum hohen Adel gerechnet.****) Wer außer diesen jetzt zum hohen Adel gehört, ist, so viel wenigstens dem Verfasser bekannt, gesetzlich nicht näher bestimmt. Wer früher auf Grund des Reichsrechts Anspruch auf den hohen Adel machen konnte, kann dieß jetzt, nach Auflösung des Deutschen Reichs, nicht mehr. — Auf einigen Provinziallandta-

*) A. L. R. II. 9. §. 80.
**) A. a. O. §. 83. sqq.
***) A. a. O. §. 96 sqq.
****) Deutsche Bundesakte Art. 14.

Digitized by Google

gen erscheinen im ersten Stande, außer den Ständesherrn im Sinne der Deutschen Bundesakte, noch einige andere Gutsbesitzer, die zum Theil auch Standesherren genannt sind. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß dieselben zum hohen Adel gehören, da nicht Geburt, sondern Grundeigenthum, Bedingung der Standschaft ist.*) —

In der Provinz Westphalen soll in einigen adlichen Familien, bei welchen früher dergleichen Befugnisse stattfanden, jedem, mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen, oder Verfügungen sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, mit Abweichungen vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Fall hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standesherkommen, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Kinder, von einem, auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgericht mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommißstiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften.**) —

Auf der linken Rheinseite, wo aller Erbadel abgeschafft und nicht erlaubt war, neben den Familiennamen noch andere Namen oder Beinamen oder Prädikate, die sich auf Lehnwesen oder Adel beziehen, zu führen,***) sind in neuerer Zeit****) die französischen Gesetze, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, außer Wirksamkeit gesetzt, und die Führung derselben den Familien wieder gestatten worden, welche vor der Abschaffung dazu berechtigt gewesen sind. — Jeder Adliche, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen gewisser Vergehen mit korrektioneller Strafe belegt wird, soll gleichzeitig seines Adels verlustig erklärt, und hierin, so wie mit Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den ältern Provinzen, verfahren werden.†)

*) Gesetz vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129.
**) K. O. vom 28. Februar 1837.
***) Dekret vom 19. Juni 1790, qui abolit la noblesse héréditaire et les titres de prince, de duc, comte, marquis et autres semblables. Gesetz vom 6. Fruktidor II. qu'aucun citoyen ne pourra porter de nom ni de prénom autres que ceux exprimés dans son acte de naissance.
****) K. O. vom 18. Januar 1826. Gesetzs. S. 17.
†) K. O. vom 18. Februar 1837. Gesetzs. S. 30.

Digitized by Google

In Betreff der autonomischen Successionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft sind neuerlich gesetzliche Bestimmungen ergangen. Nach der Kabinetsorder vom 16. Januar 1836 können diejenigen Besitzer Rheinischer Rittergüter, welche bis zum 1. Januar 1837 einer zu errichtenden besondern Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter ihrer Familien beitreten, und gebührend nachweisen, daß sie zu den Familien gehören, in denen die Befugniß, in Successionsfällen über ihren Nachlaß zu bestimmen, vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt worden ist, auf Wiederherstellung dieser Dispositionsbefugniß in Erbschaftsfällen antragen. In ihren Familien soll dann jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitige beschränkende Familieneinrichtungen entgegenstehen, die Befugniß beigelegt sein, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindungen und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge und ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen, von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden. Diejenigen Familienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten, nach dem frühern Familienherkommen, nach der Zahl der Kinder und nach den Vermögensverhältnissen Sorge zu tragen. Im Fall Streitigkeiten hierüber entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideikommißstiftungen die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften.

Das Nähere hierüber ist durch eine besondere Verordnung*) bestimmt worden. Darauf haben dreißig Grafen und Freiherren am 28. Februar 1837 zu Düsseldorf ein Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft gemacht, welches landesherrlich bestätigt ist.**) Danach besteht eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und eine Stiftung zur Erziehungsan-

*) Verordnung vom 21. Januar 1837 Gesetzs. S. 7.

**) Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter, vom 13. Mai 1837. Gesetzs. S. 77.

Digitized by Google

stalt für Söhne. Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Thaler für die erste, und die Summe von 66,500 für die zweite Stiftung bestimmt.

§. 59.

Der Bürger- und Bauernstand.

Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind. *) In allen nicht besonders ausgenommenen Fällen wird der Bauernstand nach den im Staat geltenden gemeinen Rechten beurtheilt. **) — Die frühereu persönlichen Beschränkungen des Bauernstandes bestehen nicht mehr. Es sind bloß solche Verbindlichkeiten in Kraft geblieben, welche den Bauern als freien Leuten, gleich andern Staatsbürgern, vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen.

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauernstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. ***) Die Bürgerlichen werden den Adlichen entgegengesetzt. ****) Das Wort Bürger ist auch mit Staatsbürger oder Unterthan gleichbedeutend. †) Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht erworben hat. ††) Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriff aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde vom Staat verliehen sind. †††)

Das A. L. R. theilt den Bürgerstand in gewisser Hinsicht in einen höhern und gemeinen oder geringern Bürgerstand, und rechnet zu ersterem alle öffentlichen Beamten, die geringeren Subalternen ausgenommen, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen. ††††) —

Unter dem Bürgerstand und dem Bauernstand werden im Allgemeinen die Bewohner der Städte und des platten Landes verstanden, welche nicht zu den Standesherrn oder dem Adel gehören, also der größte Theil der Staatsbürger.

---

*) A. L. R. II. 7. §. 1.
**) A. a. O. §. 17.
***) A. a. O. II. 8. §. 1.
****) A. a. O. II. 9. §. 87.
†) A. a. O. II. 19. §. 1.
††) A. a. O. II. 8. §. 2.
†††) A. a. O. §. 13.
††††) Vergl. a. a. O. I. 6. §. 112. II. 20. §. 608. 613. II. 1. §. 31.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Städte sind nach dem A. L. R. hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen.*) — Gegenwärtig ist indeß in der Regel kein Gewerbe an einen bestimmten Ort gebunden. Der Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande besteht jetzt lediglich darin, wie die Vertretung derselben auf den Provinziallandtagen und den Kreistagen erfolgt (vgl. Kap. 5). Auch aus den Gesetzen über die Mahl-, Schlacht-, Klassen- und Gewerbesteuer ist der Begriff einer Stadt nicht zu entnehmen. Die Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände führen die Orte namentlich auf, welche Städte sind. Doch sind in den desfallsigen Gesetzen für die Provinzen Sachsen**), Preußen***) und Posen****) nicht sämmtliche Städte namentlich genannt. Das Gesetz für die Rheinprovinz spricht beim dritten Stande, dem Stande der Städte, von zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern. †)

Die Bewohner der Städte haben als solche im Allgemeinen keine anderen Rechte, als die Bewohner des platten Landes. Doch werden für einige Provinzen die Verhältnisse der Bewohner der Städte durch besondere Gesetze näher bestimmt. Wo dergleichen nicht existiren, wie in der Rheinprovinz, ist gar kein rechtlicher Unterschied zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes aufzufinden.

Von Gesetzen der angegebenen Art sind hier die Städteordnung vom 19. November 1808 und die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu erwähnen. Danach sind die Bewohner der Städte entweder Bürger oder Schutzverwandte. Von den verschiedenen Rechten derselben wird in Kap. 15 besonders gehandelt werden.

Die Städteordnung von 1808 oder die von 1831 soll in allen denjenigen Orten eingeführt werden, welche auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünscht eine Stadt, daß bei ihr die Städteordnung nicht eingeführt werde, und wird dieß genehmigt, so geht sie in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinden über, wird aber, wie seither, verwaltet. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Provinziallandtage vertreten waren, kann diese Vertretung, wenn die Umstände sich dazu eignen, und mit derselben die Städteordnung verliehen werden. ††) Diese Bestimmungen scheinen auf die Rheinprovinz und die Provinz Posen nicht anwendbar zu sein, da ersterer keine der beiden Städteordnungen, und in letzterer bisher nur einzelnen Städten die revidirte Städteordnung verliehen ist.

---

*) A. a. O. II. 8. §. 86.
**) Verordnung vom 17. Mai 1827. Art. 2. B. 2. c. 3. b. 4. c. 6. d. Gesetzs. S. 49.
***) Verordnung vom 17. März 1828. Art. 1. A. 2. f — i. Gesetzs. S. 29.
****) Verordnung v. 15. Dezbr. 1830. Art. III. 8 — 15. Gesetzs. 1832. S. 10.
†) Verordnung v. 13. Juli 1827. Art. X. b. Gesetzs. S. 107.
††) Verordnung v. 17. März 1831. §. 2. 3. Gesetzs. S. 37. K. O. vom 28. Februar 1832. §. 2. 3. Gesetzs. S. 116.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von den Grundbesitzern und der ständischen Verfassung.

§. 60.

Von dem Recht zur Erwerbung von Grundeigenthum ist schon oben (§. 43) gehandelt worden. Die Grundbesitzer überhaupt haben im Preußischen Staat keine besondern Vorrechte vor andern Staatsbürgern. Doch haben die meisten von ihnen Lasten zu tragen, von denen andere Staatsbürger frei sind, z. B. die Grundsteuer.

Die Besitzer gewisser Güter und gewisser Arten von Gütern haben aber besondere Rechte. Von den Grundbesitzungen der Standesherren (§. 56) ist schon oben die Rede gewesen. Hier sind noch die Ritter- oder adlichen Güter besonders zu erwähnen. Bis zum Jahre 1807 konnten sie ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß nur von Adlichen besessen werden.

Der Adel zahlte keine Kontribution oder Grundsteuer, sondern bloß das Lehnpferdegeld. Er war in der Blüthezeit des Lehnwesens mit seinen Hintersassen zu Felde gezogen, wenn der Lehnsherr ihn aufgeboten. Der Lehnsmann mußte sich dann mit Knecht und Rossen selbst ernähren. Dieser Naturalroßdienst der Edelleute war den Landesherrn bei dem Aufkommen der stehenden Heere eben so wenig genehm, als er den Vasallen schon längst unwillkommen war. Im Jahre 1550 wurden im Brandenburgischen zum ersten Mal für jedes Ritterpferd 20 Gulden bewilligt. Der große Kurfürst stellte 1663 seinen Edelleuten frei, statt eines Dienstpferdes zu dem Türkenkriege 40 Thaler zu zahlen. Endlich erschien am 5. Januar 1717 ein Königliches Edikt, „daß alle adlichen Lehne für Allodial- oder Erbgüter erklärt, und der nexus feudalis aufgehoben werden solle, wenn dafür ein jährlicher Kanon bewilligt wird.“ Nach der Aufhebung des Feudalnexus gab Friedrich Wilhelm I. den 30. Juni 1717 eine Assekuration, daß die Qualität der Ritter- und freien Güter, so selbige bisher gehabt, im Geringsten nicht alterirt, sondern zu ewigen Zeiten von allen oneribus, als Kontribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht sein, oder annoch erfunden werden, befreit sein sollen. So wurde in den Marken, in Pommern, in Magdeburg und Halberstadt, 1732 auch in den Westphälischen Landen und in Ostpreußen die Lehnspflicht aufgehoben. Dafür entrichteten dann die Rittergutsbesitzer ein sogenanntes Lehnpferdegeld, z. B. in der Kurmark von 40 Thalern. *)

*) Vergl. Preuß. Friedrich der Große Bd. IV. S. 341 sqq.

Digitized by Google

Daher schreibt sich die in einigen Landestheilen gegenwärtig noch bestehende Befreiung der Rittergüter von der eigentlichen Grundsteuer. Es ist indeß bereits im Jahre 1810 die Anlegung eines neuen Katasters verheißen worden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen. Es ist dabei nicht auf eine Vermehrung derselben abgesehen, sondern nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Es heißt desfalls in dem Gesetze*): „Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Domanialbesitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verrichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen, wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen; endlich, daß die Grundsteuer schon in einem großen Theil Unserer Monarchie von allen Grundbesitzern wirklich getragen wird." —

Welches adliche oder Rittergüter sind, ist durch die Verfassung einer jeden Provinz bestimmt.**) Adliche Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeit in ihrem eigenen Namen berechtigt. Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zu. Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden. Sie mögen nach dem Gut sich nennen, und in Urkunden, oder bei öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon als eines besondern Titels bedienen. Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel.***)

Die Rechte der eben bezeichneten Art stehen aber nicht allen Rittergutsbesitzern zu, auch kommen einige davon nicht in allen Landestheilen vor. Manche davon, wie die Jagdgerechtigkeit, sind auch mit dem Besitz anderer Güter verbunden. Auch stehen Jurisdiktions-

*) Edikt vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 26.
**) A. L. R. II. 9. §. 38.
***) A. a. O. §. 41 sqq.

Digitized by Google

und Patronatsrechte wohl einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Gutes, zu.

In der Rheinprovinz unterscheiden sich die Rittergüter von andern Gütern bloß dadurch, daß die Besitzer derselben für den Provinziallandtag im zweiten Stand wahlfähig und wählbar sind, und daß sie auf den Kreistagen erscheinen können.

Von den ständischen Rechten der Rittergutsbesitzer in den verschiedenen Provinzen wird in den folgenden Paragraphen, und von der Wahl der Landrathskandidaten aus den Rittergutsbesitzern im Kap. 10, gehandelt werden.

Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere, die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen. Wer nach den bestehenden Gesetzen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen. In einem solchen Fall hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminalerkenntniß für verlustig erklärt, so muß das Gericht dem Oberpräsidenten davon Kenntniß geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft veranlaßt werden kann. Wo mit dem Besitz eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte eintreten, wenn der Besitzer durch gerichtliches Urtheil zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ablegung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder des Adels unter dem Hinzutritt Königlicher Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde für verlustig erklärt, oder zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist; oder endlich auf Grund der Vorschriften einer der beiden Städteordnungen durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiarius einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen. Gegen diesen Beschluß findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Dieß Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann

Digitized by Google

auf, wenn er innerhalb 6 Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht ist.

Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats im Auftrage des Königs geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß darüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

Nur eine ausdrücklich vom König ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf. *)

§. 61.

Die in den einzelnen Landestheilen des Preußischen Staats früher bestandenen landständischen Verfassungen sind verschwunden.

Zwar hatte noch Friedrich Wilhelm I. bei der Huldigung in den verschiedenen Provinzen der Landschaft die Versicherung gegeben, „daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung aufrecht erhalten und keinem seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde," allein es blieb bei diesen allgemeinen Versicherungen. Die Stände nahten sich nur dann dem Thron noch als Körperschaft, wenn sie zur Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessinn Glück zu wünschen hatten. Seitdem die Gesammtverwaltung des Landes unter das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium gestellt worden war, führte dieß die Aufsicht über die landschaftlichen Einnahmen und Kassen, und die Landräthe, welche sonst nur ständische Deputirte waren, wurden zugleich königliche Beamte. **)

Auch Friedrich der Große war nicht geneigt, das schon seit dem großen Kurfürsten geschwundene Ansehen der landständischen Verfassung wieder herzustellen. Als die Stände der Provinz Preußen diesen Gegenstand bei ihm zur Sprache brachten, erwiederte er ihnen: „Wir sind auch gnädigst geneigt, ermeldeten Ständen noch vor der Huldigung eine solche Versicherung, als sie von Unsers in Gott ru-

*) Gesetz vom 8. Mai 1837. Gesetzs. S. 99. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronatsrechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitz eines Gutes, zustehen.

**) Vergl. Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. II. S. 163. 227.

Digitized by Google

henden Herrn Vaters Majestät unter dem 11. September 1714 erhalten, zu ertheilen, womit sie hoffentlich zufrieden seiu, und sich dabei beruhigen werden." Es wurde ein von Friedrich genehmigter Landtag den 12. Juli 1740 wirklich eröffnet, aber, ohne daß die wiederhergestellte landtägliche Verfassung, oder die auf diesem Landtage vorgekommenen Berathungen für die Zukunft von besonderm Erfolg gewesen wären. Der König ließ nie wieder einen Landtag in Preußen halten. *)

In neuerer Zeit**) ist das Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domänen unter Zuziehung der Stände in den verschiedenen Provinzen der Monarchie erlassen, und von ihnen mit unterschrieben worden. —

Endlich ist in neuester Zeit beschlossen***) worden, im Preußischen Staat die ständischen Verhältnisse neu zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren Deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Es sind demnach Provinzialstände in Wirksamkeit getreten, und das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. — In einigen Provinzen wird zum Grundeigenthum aber auch Erbpachtsrecht und Erbzinseigenthum, so wie bloß erblich nutzbarer Grundbesitz gerechnet. Es giebt auch landtagsfähige Rittergüter, welche selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen. — ****)

Die Provinziallandtage sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß ist verheißen,

1. daß die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2. so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden; ferner

3. können sie Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, bei dem König anbringen; endlich sind

4. die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Landesherrlicher Genehmigung und Aufsicht, unterworfen.

Die ständische Wirksamkeit findet statt auf Provinziallandtagen, Kommunallandtagen und Kreistagen. Diese stän-

*) Vergl. Preuß, Friedrich der Große Bd. I. S. 149.
**) Edikt vom 6. November 1809 Gesetzs. S. 604.
***) Allgemeines Gesetz vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129.
****) Vergl. K. O. vom 1. August 1831 ad 7. Gesetzs. S. 172.

Digitized by Google

dischen Versammlungen dauern nicht ununterbrochen fort, sondern werden jedesmal besonders zusammenberufen. —

Aus den Provinzialständen sollen künftig die zu bildenden allgemeinen Landstände hervorgehen. Ihre Wirksamkeit soll sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, erstrecken. —*)

I. Die Provinzialstände.

§. 62.

Für jede Provinz sind besondere Gesetze über die Gränzen ihres ständischen Verbandes, über die Bildung und den Geschäftsgang der Provinziallandtage erlassen. Sollten in diesen besonderen Gesetzen künftig Abänderungen als wohlthätig oder nützlich erachtet werden, so sollen diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände getroffen werden.**)

Da die Gesetze über die Provinzialständischen Verhältnisse, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind, in vieler Hinsicht übereinstimmen, so erscheint es angemessen, zuvörderst den wesentlichen Inhalt der für die Provinz Brandenburg ergangenen desfallsigen Gesetze anzuführen, und demnächst bei den übrigen Provinzen nur das davon Abweichende zu erwähnen. —

Die Anzahl der Mitglieder aller Provinziallandtage ist 578, und zwar

1. Landtagsmitglieder, die weder zum Stande der Rittergutsbesitzer, noch der Städte, noch der Landgemeinden gehören, 32;
2. aus den Rittergutsbesitzern, 240;
3. aus den Städten, 182; und
4. aus den Landgemeinden, 124.

Auf den meisten Landtagen ist die Zahl der Rittergutsbesitzer überwiegend.

Die Löschung eines landtagsfähigen Ritterguts in der Rittergutsmatrikel kann nur vom Minister des Innern und der Polizei verfügt werden.***)

Wenn in den Provinzen Sachsen, Westphalen oder der Rheinprovinz das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerechtsamen in Folge der Ablösungs-

---

*) Vergl. Edikt vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 31. Verordnung vom 22. Mai 1815. Gesetzs. S. 103. Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 9. 14. Allgemeines Gesetz vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129. 130.

**) Vergl. allgemeines Gesetz vom 5. Juni 1823 ad III. Gesetzs. S. 130.

***) K. O. vom 11. Januar 1835. Gesetzs. S. 9.

Digitized by Google

ordnung vom 13. Juli 1829 (vergl. oben §. 46) unter 1000 Thaler herabsinkt, so kann die Landtagsfähigkeit erhalten werden, wenn binnen vier Jahren auf den Ankauf von Grundstücken, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gut verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können,

1. bei Gütern, die vor der Ablösung weniger als 1000 Thaler Reinertrag gewährt haben, das ganze Ablösungskapital, und

2. bei andern Gütern so viel verwandt wird, daß sie wieder auf 1000 Thaler Reinertrag gebracht werden.

Bei solchen Gütern, die selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt die Landtagsfähigkeit durch die Ablösung gegen Kapital sofort. *)

Noch ist zu bemerken, daß auf den Landtagen in Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz nicht, wie in andern Provinzen, drei, sondern vier Stände erscheinen, und daß der Landtagsmarschall, dessen Stellvertreter, so wie die Dirigenten der Ausschüsse aus dem ersten oder zweiten Stande genommen werden.

§. 63.

Provinz Brandenburg. **)

Der provinzialständische Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz umfaßt

1. die Kurmark,

2. die Neumark,

3. die Niederlausitz.

Ein jeder dieser drei Provinzialbezirke wird in der im Jahre 1806 stattgehabten Begränzung angenommen, mit Ausnahme der Enklaven, welche meist bei den Landestheilen verbleiben, bei welchen sie nach der gegenwärtigen Verwaltungseintheilung sich befinden. — Es ist hiernach die provinzialständische Begränzung mit der allgemeinen Verwaltungseintheilung nicht übereinstimmend, indem z. B. Theile der Provinz Sachsen dem provinzialständischen Verbande von Brandenburg beigelegt sind.

Auf dem Provinziallandtage, welcher in Berlin gehalten wird, erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth in Person, mit der Befugniß, sich durch einen Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen. Alle übrigen

*) K. O. vom 1. August 1831. Gesetzs. S. 171.

**) Gesetz vom 1. Juli 1823. Gesetzs. S. 130. Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 193. Verordnung vom 18. November 1826. Gesetzs. S. 114. K. O. vom 27. December 1826. Gesetzs. 1827. S. 7. K. O. vom 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 229.

Digitized by Google

Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch die Wahl bestimmt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Provinziallandtages ist, und zwar

I. für den ersten Stand

1. das Domkapitel zu Brandenburg	1
2. der Graf zu Solms-Baruth	1
3. der Graf Hardenberg-Reventlow auf Neuhardenberg nebst den noch künftig zu bevorrechteuden Gutsbesitzern	1
4. die Standesherren *)	1
5. die Ritterschaft	31
zusammen	35

II. für den zweiten Stand

aus den Städten	23

III. für den dritten Stand

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern	12
überhaupt	70.

Die Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtag erfordert

1. Grundbesitz in auf- und absteigender Linie vererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Besitzzeit des Erblassers und Erben zusammengerechnet,

2. Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

3. Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs, und

4. unbescholtenen Ruf.

Das Recht, für den ersten Stand als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf adliche Geburt des Besitzers, begründet. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Provinz wird auf die bestimmte Dauer von 10 Jahren angerechnet. Wenn Geistliche, Militär- und Civilbeamten als Besitzer von Rittergütern zu Landtagsabgeordneten gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

Für jeden Kreis wird eine vom König zu vollziehende Matrikel von sämmtlichen darin belegenen Rittergütern angefertigt. Darin können, außer den durch landesherrliche Urkunde zum Rittergut erhobenen Gütern,

1. für die Kur- und Neumark nur Rittergüter aufgenommen werden, deren Eigenschaft als solche, mit der Befugniß für einen ad-

*) Dieß sind aber nicht Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte.

Digitized by Google

lichen Besitzer, auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 festgestanden hat;

2. für die Niederlausitz unmittelbare Rittergüter, welche nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adlichen Standes zur Land- und Kreisstandschaft befähigten.

Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratsmitglieder sind oder ein bürgerliches Gewerbe (wohin jedoch die Ausübung der Heilkunde und die Praxis der Justizkommissarien nicht gehört) treiben. Der Werth, den bei letztern Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben muß, ist für die Städte mit wenigstens 10,000 Civileinwohnern auf 10,000, für die mit 3500 bis 10,000 Civileinwohnern auf 4000 und für die übrigen auf 2000 Thaler festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des darin steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zur Wählbarkeit im dritten Stande befähigt der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts von mindestens 50 Morgen Magdeburgisch in der Kurmark, 18 Scheffel Winterung in der Neumark, und 18 Scheffel Winterung und Sommerung in der Niederlausitz.

Die obigen Bedingungen der Wählbarkeit gelten auch für das Wahlrecht, mit dem Unterschiede, daß für letzteres (d. h. bei den Wählenden oder Wahlmännern) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs genügt, und nicht 10jähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande bestimmte Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denen zu, welche den Magistrat wählen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hört Wahlrecht und Wählbarkeit auch auf, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung

1. in der Kurmark, die Grundfläche eines matrikulirten Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder die Einnahme bis auf weniger als 50 Winspel Pächte verringert ist;

2. in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen verringert ist, und der Werth des beim Gut verbliebenen nicht mindestens 20,000 Thaler beträgt;

3. in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird.

Die Wahlen der Landtagsabgeordneten (welche keinen Andern für sich bevollmächtigen können) werden

Digitized by Google

1. vom ersten Stande auf Kreistagen, nach bisheriger Observanz, in der Niederlausitz aber auf den Kommunallandtagen, vollzogen;

2. beim zweiten Stande wählen die Städte, welche Virilstimmen haben, ihre Abgeordneten in sich; die übrigen wählen in sich Wähler, und zwar jede von weniger als 150 Feuerstellen, einen, die übrigen aber für jedwede 150 Feuerstellen, einen. Die Wähler treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten;

3. beim dritten Stande wählt jede Dorfgemeinde einen Wähler; diese versammeln sich mit den wahlfähigen Besitzern der zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörigen Güter des dritten Standes bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers, und letztere wählen dann endlich zusammen den Landtagsabgeordneten.

Die Wahlen aller Landtagsabgeordneten (welche Diäten und Reisekosten beziehen, die jeder Stand für seine Abgeordneten aufbringen muß) geschehen auf 6 Jahre. Doch wird alle 3 Jahre zu neuen Wahlen geschritten, indem dann (das erstemal nach dem Loose) die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, jedoch wieder wählbar ist. Auch wird für jeden Abgeordneten zugleich ein Stellvertreter gewählt, der, wenn jener in der ersten Woche nach Eröffnung des Landtages nicht erscheinen kann, einberufen wird, und für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben verbleibt, während jener in die Stelle des Stellvertreters übergeht.

Die Berufung des Provinziallandtages und die Dauer desselben wird jedesmal vom König besonders angeordnet.

Der Landtagskommissarius

1. prüft die Wahlprotokolle, ob sie in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten vorschriftsmäßig geschehen sind, und kann, wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, andere Wahlen verlangen;

2. er ladet die Mitglieder zum Landtag, und beruft, falls diese an der ferneren Theilnahme durch Krankheit oder andere dringende Ursachen gehindert werden, die Stellvertreter ein;

3. er eröffnet und schließt den Landtag, reicht die Verhandlungen desselben dem König ein, und publicirt den Ständen den darauf ertheilten Landtagsabschied;

4. er ist Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen die Königlichen Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Den Berathungen wohnt er nicht bei. Er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, und eine Deputation zu sich entbieten, so wie auch die Stände Deputationen an ihn absenden können.

Digitized by Google

Den Vorsitzenden auf dem Landtage mit dem Charakter als Landtagsmarschall, so wie dessen Stellvertreter ernennt der König für die Dauer eines jeden Landtages aus den Mitgliedern des ersten Standes. Derselbe leitet den Geschäftsgang auf dem Landtage, hält auf Ruhe und Ordnung, und hat auf möglichste Beschleunigung der Berathungen und Arbeiten der Stände zu sehen.

Bei Eröffnung des Landtags und zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens ¾ sämmtlicher Ageordneter gegenwärtig sein.

Nach Mittheilung der Propositionen ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme vorbereiten. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

Besondere Anträge einzelner Mitglieder an die Versammlung werden nach gehaltenem Vortrag schriftlich zu Protokoll gegeben. Die ständischen Schriften, deren Abfassung der Landtagsmarschall den dazu geeigneten Mitgliedern aufträgt, werden von allen Abgeordneten vollzogen. Alle Schriften, die nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an den König zu richten, und dem Kommissarius durch eine Deputation zu übergeben.

Die Mitglieder aller Stände bilden eine ungetheilte Einheit, und verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Die Beschlüsse erhalten ihre Bestimmung durch einfache Mehrheit, mit Ausnahme derer über solche Gegenstände, welche vom König zu ihrer Berathung verwiesen, oder ihrem Beschluß mit Vorbehalt Königlicher Sanktion überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind. Hierbei wird eine Stimmenmehrheit von ⅔ erfordert. Wenn diese nicht vorhanden ist, so wird dieß mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Bei Gegenständen, wo das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald ⅔ der Stimmen des Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringt. Dann verhandelt die Versammlung nicht gemeinschaftlich, sondern nach Ständen. Die auf diese Weise hervorgebrachte Verschiedenheit der Gutachten gelangt zur Entscheidung des Königs. Wenn sich bei der Gesammtberathung die Stimmenmehrheit gegen das Interesse der einzelnen Provinzialbezirke erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Landestheils ihre abweichende Meinung zu den Landtagsverhandlungen geben.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden verweist der Landtag an die betreffenden Behörden oder an den König. Doch kann derselbe auf den Antrag von Mitgliedern bei Bedrückun-

Digitized by Google

gen einzelner Individuen sich bei dem König für deren Abstellung verwenden.

Alle bei dem Landtag eingehenden und von ihm ausgehenden Anträge geschehen schriftlich. Sind letztere zurückgewiesen, so dürfen sie nur bei künftiger Berufung des Landtags, und wenn neue Veranlassungen und neue Gründe eintreten, erneuert werden.

Die Stände stehen als berathende Versammlung weder mit den Ständen anderer Provinzen, noch mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung. Zwischen ihnen finden keine Mittheilungen statt. Auch können einzelne Stände ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen, sie aber beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

Nach Schließung des Landtags gehen die Stände auseinander, ohne daß ein fortbestehender Ausschuß zurückbleibt. Für Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung, welche den Ständen übertragen worden, können sie geeignete Personen bestellen, insofern die Geschäfte dieß erfordern.

Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. *)

§. 64.

Provinz Preußen. **)

Der provinzialständische Verband des Königreichs Preußen begreift

1. Ostpreußen,
2. Litthauen,
3. Westpreußen.

Auf dem Provinziallandtage, welcher abwechselnd in Königsberg und Danzig abgehalten wird, erscheinen die Stände durch Abgeordnete, die von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Ihre Anzahl ist

I. für den ersten Stand aus der Ritterschaft	45
II. für den zweiten Stand aus den Städten	28
III. für den dritten Stand aus den unter dem ersten Stand nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern, so wie aus den Erbpächtern	22
überhaupt . . .	95.

*) Vergl. K. O. vom 2. November 1833. Gesetzs. 1834. S. 91.
**) Gesetz vom 1. Juli 1823. Gesetzs. S. 138. Verordnung vom 17. März 1828. Gesetzs S. 28.

Digitized by Google

In die Matrikel der ihre Besitzer zum ersten Stande befähigenden Güter sind aufzunehmen resp. nachzutragen

1. die Rittergüter,

2. die Güter von 6 kulmischen Hufen separirten kontribuablen Landes, welche nicht Theil eines Dorfes, sondern für sich bestehende Landgüter sind, und

3. diejenigen Güter, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welchen einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten zusteht — sobald ihnen Rittergutsqualität ausdrücklich beigelegt worden ist.

Die Besitzer solcher kleinen adlichen Güter, vorzüglich in Masuren und Pommerellen, welche vereinigt eine Kommüne bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können das Wahlrecht nur kollektiv wahrnehmen. Beim ersten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn der Ertrag des dazu befähigenden Ritterguts eine Summe von 500 Thalern nicht mehr erreicht.

Der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen haben müssen, um für die Gewerbetreibenden die Wählbarkeit im zweiten Stande zu begründen, beträgt in den Städten mit wenigstens 10,000 Einwohnern, 8000 Thaler. Im dritten Stande muß der Grundbesitz mindestens 1½ kulmische Hufe auf der Höhe und eine Hufe in der Niederung enthalten.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Gegenwart von 70 Abgeordneten nothwendig.

§. 65.

Provinz Pommern. *)

Der provinzialständische Verband des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen begreift

1. Altvorpommern,

2. Neuvorpommern und Rügen,

3. Hinterpommern.

Auf dem Landtage zu Stettin erscheinen die Stände durch gewählte Abgeordnete, mit Ausnahme des Fürsten zu Putbus, welchem wegen seines Familienmajorats eine Virilstimme, jedoch nur für seine Person, ohne Befugniß sich in Verhinderungsfällen vertreten zu lassen, beigelegt ist. In diesem Fall tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern gewählter Abgeordnete an seine Stelle.

---

*) Gesetz vom 1. Juli 1823. Gesetzs. S. 146. Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 210. K. O. vom 19. Juli 1836. Gesetzs. S. 200.

Digitized by Google

Die Zahl der Landtagsmitglieder ist

I. für den ersten Stand

1. der Fürst zu Putbus	1
2. aus der Ritterschaft	24
zusammen	25

II. für den zweiten Stand

aus den Städten	16

III. für den dritten Stand

aus dem Bauernstande	8
überhaupt	49.

In die Matrikel der Güter, deren Besitzer ausschließlich im ersten Stande wählbar und wahlberechtigt sind, werden aufgenommen

1. die Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, in Altpommern im Jahre 1804, und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811 unbestritten festgestanden, und

2. Güter der Art, wie §. 64 ad 3 angegeben sind.

Die Eigenschaft eines Ritterguts geht verloren, wenn durch freiwillige Parcellirung die Grundfläche desselben bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Thaler baare Gefälle oder 50 Winspel Roggenpächte vermindert ist.

Die Wählbarkeit im zweiten Stande erfordert für Gewerbtreibende Grundbesitz und Gewerbe, deren Werth zusammen in Städten von 3500 bis 10,000 Einwohnern 6000, und in Städten unter 3500 Einwohnern 3000 Thaler beträgt.

Im dritten Stande muß Behufs der Wählbarkeit der Grundbesitz enthalten: in Gegenden, wo guter und mittlerer Boden vorherrschend vorhanden ist, 40; in Gegenden, die zumeist schlechten Boden haben, 60; und in Neuvorpommern, 40 Magdeburger Morgen kultivirten Ackerlandes.

§. 66.

Provinz Schlesien.*)

Dieser provinzialständische Verband besteht

1. aus dem Herzogthum Schlesien,

2. der Grafschaft Glatz, und

*) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 62. Verordnung v. 2. Juni 1827. Gesetzs. S. 61. K. O. vom 9. September 1827. Gesetzs. S. 127. K. O. vom 27. Februar 1830. Gesetzs. S. 46. K. O. v. 24. Oktober 1833. Gesetzs. S. 127.

Digitized by Google

3. dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz,

und zwar die beiden ersteren Landestheile in der im Jahre 1806, und der letztere in der im Jahre 1815 stattgehabten Begränzung, mit Ausnahme der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie nach der neuern Verwaltungs-Eintheilung gelegt sind.

Auf dem Landtage in Breslau erscheinen

1. in der Regel in Person: die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, jedoch mit der Befugniß, sich in erheblichen Behinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen;

2. stets in Person: die Standesherren mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Falls sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Stimmrecht durch drei der anwesenden Standesherren ausgeübt, welche hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der Standesherren wird durch den Besitz einer bevorrechteten sogenannten freien Standesherrschaft und durch die adliche Geburt*) des Besitzers begründet;

3. durch gewählte Abgeordnete: alle übrigen Stände. Elf namentlich bezeichnete Majorats- und Familien-Fideikommiß-Besitzer haben die Befugniß, sich durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen. Dieser muß im Besitz aller für die Wählbarkeit im Allgemeinen vorgeschriebenen Erfordernisse sich befinden.

Die Anzahl der Mitglieder des Schlesischen Provinziallandtags ist 92. Derselbe besteht

I. für den ersten Stand

1. aus den Fürsten, nämlich

a) dem Herzog von Braunschweig-Oels, wegen des Fürstenthums Oels 1

b) dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des Fürstenthums Jägerndorf und Troppau, Preußischen Antheils 1

c) der Herzogin von Kurland, wegen des Fürstenthums Sagan 1

d) dem Fürsten von Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg 1

e) dem Fürsten von Schönaich-Karolath, wegen des Fürstenthums Karolath 1

*) Dieß ist eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni 1823 ad II., indem daselbst als Bedingung der Standschaft allein Grundbesitz angegeben ist.

Digitized by Google

f) dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor 1
g) dem Fürsten von Anhalt-Köthen-Pleß, wegen des Fürstenthums Pleß 1

2. den Besitzern der freien Standesherrschaften Ober-Benthen, Wartenberg, Militsch, Goschütz, Muskau und Kienast . 3

zusammen . . 10

II. für den zweiten Stand
aus der Ritterschaft, und zwar

1. aus elf besonders benannten Majorats- und Familien-Fideikommiß-Besitzern 1
2. aus den übrigen Besitzern von Rittergütern . . 35

zusammen . . 36

III. für den dritten Stand
aus den Städten 30

IV. für den vierten Stand
aus den Landgemeinden, nämlich aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern 16

Wenn der Besitz eines Grundeigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn auf diesen übergegangen ist, so wird die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes, in Rücksicht auf die Wählbarkeit des letztern, in gleicher Art zusammengerechnet, wie dieß bei Vererbungsfällen in Beziehung der Besitzzeit des Erblassers und des Erben geschieht. Der Zweifel über den wirklichen Besitz eines zur Standschaft befähigenden Guts wird in der Ritterschaft durch den Nachweis über die Ableistung des Homagii, in den andern Ständen durch den Beweis des wirklich erlangten Civilbesitzes gehoben.

In die Matrikeln der Güter, welche ihre Besitzer zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit im zweiten Stande qualifiziren, gehören

1. die §. 64 ad 3 näher bezeichneten; ferner

2. in Schlesien und Glatz solche, deren Besitzer in dem Hypothekenbuche eines Oberlandesgerichts, oder eines Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß, und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind;

3. in der Oberlausitz solche, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Oberlandesgerichte zu Glogau oder Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Oberlandesgerichte, oder einer standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann.

Die Rittergutsqualität geht verloren, wenn nach freiwilliger Parcellirung

1. in Schlesien und Glatz die verbliebenen Grundstücke und Ge-

Digitized by Google

fälle nicht mehr einen jährlichen Ertrag von 1000 Thaler gewähren, und

2. in der Oberlausitz, nicht mehr 500 Morgen beim Gut verbleiben.

Im dritten Stande begründen für die Gewerbtreibenden die Wählbarkeit städtischer Grundbesitz und Gewerbe, deren Werth zusammen, in Schlesien und Glatz für die großen, mittlern und kleinen Städte resp. 10,000, 4000 und 2000 Thaler; in der Oberlausitz, für Görlitz, Lauban und die übrigen Städte resp. 3000, 1500 und 800 Thaler betragen muß.

Im vierten Stand erfordert die Wählbarkeit einen Grundbesitz, welcher, in Schlesien und Glatz einer jährlichen Grundsteuer von 12, in einigen Kreisen aber nur von 6 Thalern unterliegt, und in der Oberlausitz mindestens die Größe von 50 Berl. Scheffel Aussaat an Aeckern und Wiesewachs enthält.

§. 67.

Provinz Posen.*)

Das Großherzogthum Posen in provinzialständischer Beziehung umfaßt die Provinz Posen nach ihrer Begränzung vom Jahre 1815.

Auf dem Landtage zu Posen erscheinen

1. in Person

a) der Fürst von Thurn und Taxis wegen des Fürstenthums Krotoszyn, mit der Befugniß, sich durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten zu lassen,

b) der Fürst von Sulkowski wegen seines Familien-Majorats Reisen, sobald er die Majorennität erreicht hat. In Behinderungsfällen tritt aber ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle, und

c) der Graf Anasthasius von Raszinski, so lange dem von ihm gestifteten Majorate nicht noch mehr dergleichen hinzutreten, welche dann mit ihm zusammen eine Kollektivstimme erhalten;

2. durch Abgeordnete, alle übrigen Stände.

Der Landtag besteht aus 49 Mitgliedern, nämlich

I. für den ersten Stand	
1. der Fürst von Thurn und Taxis	1
2. der Fürst von Sulkowski	1
3. der Graf von Raszinski	1
4. die Ritterschaft	22
zusammen	25

*) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 141. Verordnung vom 15. Dezbr. 1830. Gesetzs. 1832. S. 9.

Digitized by Google

II. für den zweiten Stand
aus den Städten 16

III. für den dritten Stand
aus den Landgemeinden, nämlich aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern . . . . . 8.

Allgemeine Bedingung der Wählbarkeit ist für diese Provinz noch besonders, daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815*) für einen Preußischen Unterthan zu halten sei. Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des erstern und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Stamm- und Fideikommißgut, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, wird der Vererbung in absteigender Linie gleichgeachtet.

Für jeden Landtagsabgeordneten werden zwei Stellvertreter gewählt, von denen der, welcher die meisten Stimmen gehabt hat, zuerst einzuberufen ist.

Wählbarkeit und Wahlrecht werden im ersten Stande durch den Besitz solcher Güter bedingt, welche in den Hypothekenbüchern der Oberlandesgerichte zu Posen oder Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind. Eine Matrikel derselben wird vom König vollzogen. Die Landtagsfähigkeit eines solchen Guts geht durch Zerstückelung verloren, bei Gütern, welche höchstens 1000 Morgen enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz; bei größern Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert werden, oder unter den erforderlichen 1000 Morgen sich weniger als 500 Morgen urbaren Landes befinden.

Im zweiten Stande können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Korporation, Innung oder Meisterschaft erheischt. Doch muß für letztere der Werth des Grundbesitzes und Gewerbes zusammen 4000 Thaler bei Städten mit Virilstimmen, und 1500 Thaler bei den übrigen Städten betragen. Städtische Grundbesitzer, die zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, sind gleich den wirklichen Gewerbtreibenden wählbar.

Das Wahlrecht wird von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. In den Städten mit Kollektivstimmen werden bei Berechnung der Zahl der zu wählenden Wähler, welche ein Grund-

*) Art. 8 sqq. Gesetzs. 1815 S. 133 verordnet wegen der sogenannten sujets mixtes, daß Individuen, die im Preußischen und Russischen Staat Grundeigenthum besitzen, binnen einem Jahre, nach Ratifikation des Vertrages, den betreffenden Behörden den von ihnen im Preußischen Gebiet gewählten festen Wohnort anzeigen, wodurch sie für ihre Person und Familien Preußische Unterthanen werden. Bei Unterlassung dieser Erklärung gilt dasselbe, falls ihr letzterer Wohnort sich im Preußischen Gebiet befand.

Digitized by Google

eigenthum von wenigstens 300 Thaler an Werth besitzen müssen, bloß die von Christen bewohnten Feuerstellen gezählt.

Im dritten Stande wird zur Wählbarkeit ein ländliches Grundstück von wenigstens 60 Morgen, und zum Wahlrecht von 30 Morgen erfordert. Auch die Bezirkswähler müssen 30 Morgen besitzen.

§. 68.

Provinz Sachsen.*)

Dieser provinzialständische Verband umfaßt, mit Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, die Landestheile, welche seit dem Jahre 1815 die Provinz Sachsen bilden.

Auf dem Landtage in Merseburg erscheinen die beiden Domkapitel zu Merseburg und Naumburg jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in Behinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem Herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt.

Alle übrigen Stände erscheinen durch gewählte Abgeordnete.

Die Zahl der Landtagsmitglieder ist 72, nämlich

I. für den ersten Stand	
1. der Graf zu Stolberg-Wernigerode	1
2. der Graf zu Stolberg-Stolberg	1
3. der Graf zu Stolberg-Rosla	1
4. das Domkapitel zu Merseburg	1
5. das Domkapitel zu Naumburg	1
6. der Besitzer des Amts Walternienburg	1
zusammen	6
II. für den zweiten Stand aus der Ritterschaft	29
III. für den dritten Stand aus den Städten	24

*) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 70. K. O. vom 9. Februar 1825. Gesetzs. S. 12. Verordnung vom 17. Mai 1827. Gesetzs. S. 47. K. O. vom 2. September 1827. Gesetzs. S. 122. K. O. vom 15. Juni 1833. Gesetzs. S. 74.

Digitized by Google

IV. für den vierten Stand

aus den Landgemeinden, nämlich aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern 13

Für die Wahlen in den drei letzten Ständen ist der ganze Verband in sechs Wahlbezirke getheilt. Für die Abgeordneten der Ritterschaft, welche aus einem einzelnen bestimmten Landestheil zu wählen sind; so wie der Städte und Landgemeinden, werden zwei Stellvertreter gewählt.

Im zweiten Stande wird Wählbarkeit und Wahlrecht bedingt durch den Besitz eines in die Matrikel aufzunehmenden Guts. Letzteres geschieht

1. mit solchen Gütern, welche §. 64 ad 3 bezeichnet sind, und

2. mit solchen, deren Eigenschaft als Rittergüter bereits im Jahre 1805 unbestritten festgestanden hat.

In den Städten, wo die Besetzung der Magistratsmitglieder den Regierungen oder einem Dominio zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt, und wo sich die Magistrate bei entstehenden Vakanzen selbst ergänzen, von diesen.

Die Wählbarkeit im vierten Stande erfordert einen Grundbesitz, im Thüringischen Wahlbezirk von 40 Magd. Morgen oder 50 Berl. Scheffel Aussaat, und in den fünf andern Wahlbezirken, von 80 Magd. Morgen oder 100 Berl. Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winterroggen berechnet.

§. 69.

Provinz Westphalen. *)

Dieser ständische Verband umfaßt die Provinz Westphalen in administrativer Hinsicht.

Auf dem Landtage zu Münster erscheinen die Mitglieder des ersten Standes, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. Die übrigen Stände erscheinen durch gewählte Abgeordnete.

Die Anzahl der Mitglieder ist 71, und zwar:

I. für den ersten Stand

1. die Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte, nämlich

*) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 108. Verordnung vom 13. Juli 1827. Gesetzs. S. 109.

Digitized by Google

a) der Herzog von Aremberg 1
b) der Fürst von Salm-Salm 1
c) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1
d) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1
e) der Fürst von Kaunitz-Rietberg 1
f) der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda 1
g) der Fürst von Bentheim-Steinfurth 1
h) der Fürst von Salm-Horstmar 1
i) der Herzog von Looz 1
k) der Herzog von Croy 1

2. der Freiherr von Stein wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda 1

zusammen . . 11

II. für den zweiten Stand
aus der Ritterschaft 20

III. für den dritten Stand
aus den Städten 20

IV. für den vierten Stand
aus den Landgemeinden, nämlich aus den übrigen im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen Grundbesitzern 20.

Für die Wahlen aus den drei letzten Ständen bestehen sechs Wahlbezirke.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des erstern, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in ein Lehn- Stamm- oder Fideikommißgut, wenn das Gut sich im Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, ist in Betreff der Wählbarkeit der Vererbung in absteigender Linie gleichzuachten.

Den Standesherren ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung, den übrigen Mitgliedern des ersten und zweiten Standes nur nach vorher abgeleistetem Homagio gestattet. Mehrere Standesherrschaften, in der Person eines Besitzers vereinigt, berechtigen nur zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden.

In die Matrikel der ihre Besitzer zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht im zweiten Stande befähigenden Güter werden aufgenommen.

1. die zu landtagsfähigen Rittergütern ausdrücklich erhobenen Besitzungen und

2. die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in den Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adlichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Thaler Hauptgrundsteuer entrichtet worden.

Die Landtagsfähigkeit kann bei dem gemeinschaftlichen Besitz von Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie von einem der Mitbesitzer ausgeübt werden.

Digitized by Google

Im dritten Stande können nur in den zu vertretenden Städten wohnende städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, und an Grundsteuer, oder an Grundsteuer und Gewerbsteuer zusammen entrichten, in den Städten der zweiten Gewerbsteuer-Abtheilung, 24 Thaler Hauptsteuer, und der dritten und vierten Gewerbsteuer-Abtheilung, 16 Thaler Hauptsteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinde sind, werden den Magistratspersonen gleich geachtet. Auch sind solche, welche sich von einem städtischen Gewerbe nach zehnjähriger Betreibung desselben zurückgezogen haben, gleich den Gewerbtreibenden wählbar. Die Gewerbsteuer von Kompagniehandlungen kann nur einem Theilhaber zu gut gerechnet werden.

Die Wahl der Abgeordneten in den Städten mit Virilstimmen, und die Wahl der Wähler in den Städten mit Kollektivstimmen geschieht durch die Stadtverordneten.

Im vierten Stande erfordert die Wahlfähigkeit einen selbstbewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirk, wovon 12 Thaler Grundsteuer entrichtet wird. Wo Gewerbsbetrieb mit Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, genügt diese Summe an Grund- und Gewerbsteuer zusammen. Das Wahlrecht wird von den wahlberechtigten Grundbesitzern ausgeübt.

§. 70.

Rheinprovinz. *)

Dieser Verband betrifft alle Landestheile, welche

1. das Großherzogthum Niederrhein und
2. die Herzogthümer Kleve, Jülich und Berg

in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

Auf dem Landtag in Düsseldorf erscheinen

1. in der Regel in Person: die vormaligen Reichsstände (und die übrigen Mitglieder des ersten Standes), sobald sie die Majorennität erreicht haben, mit der Befugniß, sich in erheblichen Behinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen;
2. durch gewählte Abgeordneten, alle übrigen Stände.

Die vormaligen Reichsstände werden aber nur nach Ableistung der vorgeschriebenen Huldigung, und die sonstigen Inhaber von Virilstimmen, so wie die Rittergutsbesitzer, welche im Auslande wohnen,

*) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 101. K. O. vom 15. März 1825. Gesetzs. S. 21. Verordnung vom 13. Juli 1827. Gesetzs. S. 103.

Digitized by Google

nur nach Leistung des Homagii, auf den Landtagen, und letztere auch nur danach zur Theilnahme an den Wahlen zugelassen.

In Betreff des zur Landtagsfähigkeit erforderlichen zehnjährigen Besitzes wird bei allen Abgeordneten die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des erstern, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Lehnstamme oder Fideikommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleichgeachtet. Mehrere, in der Person eines Besitzers vereinigte Standesherrschaften berechtigen nur zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Beim gemeinschaftlichen Besitz eines Ritterguts, welches Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer stimmfähig und wählbar. Bei den Städten werden für jeden Abgeordneten zwei Stellvertreter gewählt.

Die Anzahl der Landtagsmitglieder ist 80, und zwar

I. für den ersten Stand

1. die Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte, nämlich

a) der Fürst von Solms-Braunfels 1
b) der Fürst von Solms-Hohensolms-Lich 1
c) der Fürst von Wied 1

2. der Fürst von Hatzfeld wegen seiner zu einer (Preußischen) Standesherrschaft erhobenen Herrschaft Wildenburg-Schönstein 1

3. der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck, wegen seines großentheils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorats 1

zusammen . 5

II. für den zweiten Stand

aus der Ritterschaft 25

III. für den dritten Stand

aus den Städten 25

IV. für den vierten Stand

aus den Landgemeinden, nämlich aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stand nicht begriffen sind . . . . . 25.

In die Matrikel der Güter, deren Besitzer im zweiten Stande wahlfähig und wahlberechtigt sind, gehören

1. die zu Rittergütern ausdrücklich erhobenen Besitzungen;

2. die ehemaligen reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Güter, von welchen im Jahre 1824 wenigstens 75 Thaler Hauptgrundsteuer entrichtet wurde, wenn dieselbe auch seitdem durch die Katastrirung, ohne Verminderung der Substanz, heruntergesetzt worden ist.

Im dritten Stande können zu Abgeordneten nur in dem zu ver-

Digitized by Google

tretenden Orte wohnhafte Grundbesitzer gewählt werden, die entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Letztere müssen an Grund- und Gewerbsteuer entrichten, in den Städten mit Virilstimmen, 30 Thaler einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbsteuer, und in denen mit Kollektivstimmen, 15 Thaler einschließlich mindestens 8 Thaler Gewerbsteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeinde sind, werden den Magistratspersonen gleichgeachtet, und den wirklichen Gewerbtreibenden solche Grundbesitzer, welche zehn Jahre lang ein Gewerbe getrieben, und sich von demselben zurückgezogen haben. Die Gewerbsteuer von Kompagniehandlungen kann bloß einem Theilhaber zu gute gerechnet werden. Die Wahl der Abgeordneten und der Wähler geschieht durch die wahlberechtigte Bürgerschaft.

Die Abgeordneten im vierten Stande müssen 20 Thaler Grundsteuer entrichten, oder in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, 20 Thaler Grund- und Gewerbsteuer. Die Wahl der Wähler und Bezirkswähler geschieht durch die wahlberechtigten Grundbesitzer.

§. 71.

II. Die Kommunallandtage.

Die in den einzelnen Landestheilen jedes provinzialständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen der einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und es können mit Bewilligung der Provinziallandtags-Kommissarien jährlich besondere Kommunallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung aller Stände, welchen die Landstandschaft gesetzlich beigelegt ist, gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Landesherrlicher Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen sind auf die Vorschläge der Provinziallandtage für die Provinzen Brandenburg *) und Pommern **) besondere Gesetze erlassen worden. Es werden hiernach Kommunallandtage gehalten für folgende provinzialständische Verbände:

1. Altmark,
2. Kurmark mit Ausschluß der Altmark,
3. Neumark,

---

*) Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 200. K. O. vom 18. November 1826. Gesetzs. S. 110. K. O. vom 27. December 1826. Gesetzs. 1827 S. 7. K. O. vom 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 229.

**) Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 215.

Digitized by Google

4. Niederlausitz,
5. Hinterpommern und Altvorpommern,
6. Neuvorpommern und Rügen.

Die Oberpräsidenten sind Landesherrliche Kommissarien bei den Kommunallandtagen. Die Vorsitzenden, welchen die nämliche Wirksamkeit zusteht, wie den Landtagsmarschällen auf den Provinziallandtagen, werden von sämmtlichen Mitgliedern aus Abgeordneten des ersten Standes gewählt, und vom König bestätigt. Das Verfahren und der ganze Geschäftsgang bei den Kommunallandtagen ist ähnlich, wie bei den Provinziallandtagen. Die Beschlüsse gelangen an den Minister des Innern, und erforderlichenfalls zur Bestätigung des Königs. — In der Niederlausitz werden außer den Kommunallandtagen noch sogenannte Vasallen-Konvente*) gehalten.

§. 72.

III. Die Kreisstände.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Die Wirksamkeit derselben ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt. Petitionen und Eingaben der Kreisstände müssen daher auf den Kreistagen berathen, abgefaßt und vollzogen werden.**)

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben; Staatsabgaben, die kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung nicht gesetzlich auf bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren; bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zuvor ihr Gutachten abzugeben; auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, die Rechnungen abzunehmen; und, wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten stattfindet, die Beamten dazu zu wählen.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in eigenem, oder (da den Rittergutsbesitzern in gewisser Hinsicht Vertretung gestattet ist, auch) fremdem Namen, wird allgemein erfordert

1. die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

---

*) Verordnung vom 18. November 1826. §. 18. Gesetzs. S. 110. K. O. v. 29. April 1829. Gesetzs. S. 38. K. O. v. 11. Juli 1829. Gesetzs. S. 64.
**) K. O. vom 27. Januar 1830. Gesetzs. S. 7.

Digitized by Google

2. Vollendung des 24sten Lebensjahrs;

3. unbescholtener Ruf.

Auf demselben Kreistage kann von keinem Mitgliede mehr als eine Stimme geführt werden.

Auf den Kreistagen erscheinen bei persönlicher Qualifikation, in Person, sonst durch Vertreter, die Besitzer sämmtlicher im Kreise belegenen Güter, welche in die Matrikel der Rittergüter gehören. In Sachsen und Preußen können jedoch die Rittergutsbesitzer jedes Kreises durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation erscheinen.

Außer den Rittergutsbesitzern erscheinen auf jedem Kreistage:

1. in der Provinz Brandenburg*): eine für jeden Kreis bestimmte Anzahl von Deputirten der Städte, und drei Deputirten der Landgemeinden;

2. in Preußen:**) in Person oder durch Vertretung, die übrigen auf dem Provinziallandtage im zweiten Stande vertretenen Grundeigenthümer; von den mit Virilstimmen versehenen Städten doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtag schicken, und von jeder der übrigen Städte, einer; aus den Landgemeinden: die Besitzer Kölmischer Güter von mehr als sechs Kulmischen Hufen, welche nicht zum ersten Stande gehören, und zwar in Person, und drei Deputirte der nicht zum Kölmerstande gehörigen oder kleinere Kölmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden;

3. in Pommern:***) ein Deputirter aus jeder im Kreise belegenen Stadt und drei Deputirte des bäuerlichen Standes;

4. in Schlesien:****) in Person, die Provinziallandtags-Mitglieder des ersten Standes (oder deren Vertreter), so wie die Besitzer ehemaliger Domänengüter, denen gemäß der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 10. Oktober 1810 alle Rittergutseigenschaft im Veräußerungskontrakt ausdrücklich beigelegt worden ist, ein Deputirter jeder Stadt und drei Deputirte des bäuerlichen Standes;

5. in Posen:†) die Fürsten von Thurn und Taxis und von Sulkowski, wenn sie im Kreise Besitzungen haben, ein Deputirter jeder Stadt und drei Deputirte der Landgemeinden;

6. in Sachsen: ††) in Person oder durch Vertretung die Provinziallandtags-Mitglieder des ersten Standes und die Besitzer der zur

---

*) Kreisordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 203. K. O. vom 26. November 1825. Gesetzs. S. 233. Verordnung v. 18. November 1826. Gesetzs. S. 110. K. O. v. 9. September 1827. Gesetzs. S. 127. K. O. vom 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 229.

**) Kreisordnung vom 17. März 1828. Gesetzs. S. 34.

***) " vom 17. August 1825. " " 217.

****) " vom 2. Juni 1827. " " 71.

†) " vom 20. Decbr. 1828. " 1829 S. 3. Verordnung vom 21. November 1837. Gesetzs. S. 217.

††) Kreisordnung vom 17. Mai 1827. Gesetzs. S. 54.

Digitized by Google

Kreisstandschaft altberechtigten Güter, welche in die Rittergutsmatrikeln nicht aufgenommen sind, ein Deputirter jeder Stadt und drei Deputirten des bäuerlichen Standes;

7. in Westphalen und der Rheinprovinz:*) in Person oder durch Vertretung, die Provinziallandtags-Mitglieder des ersten Standes, und die Besitzer der im Kreise belegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die den Standesherren durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, ferner ein Deputirter jeder Stadt, und ein Deputirter jeder im Kreise befindlichen aus Landkommünen zusammengesetzten Bürgermeisterei. —

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen wirklich fungirende Magistratspersonen sein; in Preußen, jetzige oder ehemalige Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung; in der Rheinprovinz, Magistratspersonen oder Gemeindevertreter, die in der Stadt ein Haus besitzen; in Posen, in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, Magistratsmitglieder oder Stadtverordnete, in den übrigen Städten Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, oder Beigeordnete und Mitglieder der Gemeinderäthe, welche städtische Grundbesitzer sind.

Zu Abgeordneten der Landgemeinden können nur wirklich im Dienst befindliche Schulzen oder Dorfrichter gewählt werden, welche das zum Provinziallandtags-Abgeordneten für die Landgemeinden erforderliche Grundeigenthum besitzen; in Posen, zu Provinziallandtags-Abgeordneten für die Landgemeinden qualifizirte Grundbesitzer; in Preußen, Mitglieder des Kölmerstandes oder wirklich im Dienste befindliche Schulzen oder Dorfrichter, welche das zum Provinziallandtags-Abgeordneten der Landgemeinden erforderliche Grundeigenthum besitzen; und in Westphalen und der Rheinprovinz, Administrationsbeamten oder Vertreter der Sammtgemeinden, welche innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstück eigenthümlich besitzen.

Für jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird auch ein Stellvertreter gewählt, der die für jenen erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Die Wahlen der Kreistags-Abgeordneten der Städte, welche auf dem Kreistage Virilstimmen haben, erfolgen durch den Magistrat aus seiner Mitte. In den übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl des Kollektiv-Abgeordneten zusammen. Bei der Wahl in den Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. In Posen wählen der Magistrat und die Gemeindevertreter, welche zu diesem Behuf zu einem Wahlkollegio vereinigt werden, die städtischen Abgeordneten. In West-

*) Kreisordnung vom 13. Juli 1827. Gesetzs. S. 117. K. O. vom 7. Febr. 1829. Gesetzs. S. 17. K. O. vom 5. April 1836. Gesetzs. S. 171.

Digitized by Google

phalen und der Rheinprovinz werden alle Wahlen von den in ein Wahlkollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Die Wahlen geschehen in Brandenburg, Preußen, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit, doch kann jeder Gewählte die Stelle nach drei Jahren niederlegen. In den übrigen Provinzen geschehen sie auf sechs Jahre. In Posen, Westphalen und der Rheinprovinz scheidet aber alle drei Jahr die Hälfte aus, und neue Wahlen finden statt. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Der Landrath (oder bei seiner Behinderung der älteste Kreisdeputirte) beruft jährlich wenigstens einen Kreistag, und führt den Vorsitz, hat aber als solcher keine Stimme. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß verletzt, so kann er Rekurs an die Behörde ergreifen, von welcher die Sache ressortirt.

Die Beschlüsse erfordern vor ihrer Ausführung, die in der Regel durch den Landrath geschieht, die Genehmigung der vorgesetzten Regierung; in Posen und Preußen jedoch nur solche, wodurch neue Verwaltungs-Normen festgesetzt, und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. In den Kreisen, in welchen die Gebiete der Deutschen Standesherren liegen, können dieselben ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Oberbeamten zur Beiwohnung des Kreistags als Bevollmächtigten absenden. Wenn dieser gegen die Kreistagsbeschlüsse, als die standesherrlichen Rechte verletzend, keine Erinnerungen macht, so kann die Regierung die Beschlüsse bestätigen. Falls aber ein im Kreise wohnhafter Standesherr keinen Bevollmächtigten abgesandt hat, so sind ihm die Beschlüsse vor der Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von den Staatsdienern im Allgemeinen.

§. 73.

Die Regierung des Staats steht dem Staatsoberhaupt zu. Die Organe der Regierung sind Diener des Staats, Beamten, Offizianten. Es wird hier nur von den Dienern des Staats gehandelt, den Gehülfen der Regierung zur Führung der ihr obliegenden Geschäfte. Von Hofbeamten, Hofbedienten, den Privatdienern des Regenten und seiner Familie, ist daher nicht die Rede; ebensowenig von den Inhabern bloßer Titel, Ehrenzeichen und Orden *), da diese allein nicht zu Funktionen im öffentlichen Interesse befähigen, sondern nur persönliche Auszeichnung beweisen.

Unter Behörde versteht man sowohl einen einzelnen Beamten, welcher kraft seines Amts mit einer gewissen Selbstständigkeit handelt, als auch mehrere Beamten, die nicht einzeln, sondern in Gemeinschaft, und zwar entweder in kollegialischer oder anderer Verbindung, Funktionen im öffentlichen Interesse vornehmen. Obrigkeit ist mit Regierung gleichbedeutend. Doch wird unter Obrigkeit, Gerichtsobrigkeit, Polizeiobrigkeit, auch diejenige Behörde verstanden, welcher die Verwaltung der Polizei in einem gewissen Bezirk, oder über gewisse Grundstücke und Personen, obliegt.

So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt, muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, ebenso, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden. **) Den Befehlen des Staatsoberhaupts sind die Diener des Staats entweder unmittelbar oder mittelbar untergeordnet. Zu ersteren gehören die Minister und die den Ministern nicht untergeordneten höchsten Staatsdiener (vgl. Kap. 9.), zu letzterm alle übrigen Beamten.

Militär- und Civilbediente (vgl. Kap. 7. 8.) sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit

*) Die Preußischen Orden und Ehrenzeichen sind: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden mit mehreren Klassen und Abstufungen, der Orden pour le mérite, das eiserne Kreuz, der St. Johanniterorden, der Louisenorden, das Militärehrenzeichen, die Rettungsmedaille.

**) A. L. R. II. 13. §. 16.

Digitized by Google

seines Amts, und nach dem Inhalt seiner Instruktion, dem Staat noch zu besondern Diensten zugethan. *)

Die Verleihung der Staatsämter gebührt ursprünglich dem Oberhaupt des Staats. **)

Wenn gleich nach dem A. L. R. der Adel zu den Ehrenstellen im Staat vorzüglich berechtigt ist ***), so wird doch gegenwärtig durch Stand und Geburt ein Vorrecht zur Erlangung von Staatsämtern nicht begründet. Denn einen Anspruch auch auf Offizierstellen sollen, in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller frühere Vorzug des Standes soll beim Militär ganz fortfallen. Jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Rechte und Pflichten. ****) Ebenso sollen bei Civilanstellungen keine Vorzüge der Geburt stattfinden. Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen. †)

Unfähig zur Erlangung eines öffentlichen Amts sind die Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe jeder Art. ††) Inländer, welche ohne besondere Genehmigung auf einer fremden Universität studiren, haben, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, verwirkt. †††) Dieß gilt auch von den Mitgliedern einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung auf Universitäten oder auf andern öffentlichen sowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, welche deshalb mit geschärfter Relegation bestraft sind. — Auch soll keiner, der auf einer Universität studirt hat, zu einem Examen — mithin auch nicht zum Staatsdienst — zugelassen werden, wenn er sich nicht bei seinem Abgang von der Universität mit einem Zeugniß über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung, versehen hat. ††††)

Die Mitglieder der mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflichtigkeit nicht übernommen haben, so wie die Quäker oder sogenannten Separatisten sind zur Anstellung im Staatsdienst unfähig, doch nicht zur Verwaltung eines

---

*) A. a. O. II. 10. § 1 — 3.
**) A. a. O. II. 13. §. 7.
***) A. a. O. II. 9. §. 35.
****) Reglement vom 6. August 1808. Gesetzs. S. 275.
†) Publikandum vom 16. December 1808. Gesetzs. S. 362.
††) K. O. vom 12. April 1822. Gesetzs. S. 108.
†††) K. O. vom 20. Mai 1833. Gesetzs. S. 35.
††††) Bekanntmachung vom 5. December 1835. Gesetzs. S. 287.

Digitized by Google

Gemeindeamtes. *) — Auch Juden, selbst wenn sie das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben, können akademische Lehr- und Schulämter nicht verwalten, wohl aber gewisse Gemeindeämter. Inwiefern sie zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zuzulassen sind, ist für alle Landestheile gesetzlich noch nicht bestimmt. **)

Wer sich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne von der kompetenten Behörde dazu bestellt oder verpflichtet zu sein, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staat oder einem Dritten verursachten Schaden, auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden. Vorgesetzte, welche Jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bei entstandenem Schaden, nicht nur dem Staat, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich. In den vorstehenden Fällen wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amt ausgeschlossen. ***)

§. 74.

Die Beamten haben in ihren Privatangelegenheiten dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die übrigen Staatsbürger. ****) Staatsdiener dürfen, neben ihrem Amt, in der Regel nur mit Wissen und Genehmigung ihrer Vorgesetzten, ein Gewerbe treiben. Jedoch folgt bei ihnen aus dem Besitz von Landgütern die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu betreiben. †)

Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat, oder nicht. ††)

Ein Beamte darf den ihm zur Ausübung seines Amts angewiesenen Wohnort ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten nicht verlassen. †††) Die Geschäfte seines Amts muß er selbst besorgen, und darf dieselben eigenmächtig einem Andern an seiner Statt nicht auf-

---

*) K. O. vom 16. Mai 1830 ad 2. c. ad 6. Gesetzs. S. 82.

**) Vergl. Edikt vom 11. März 1812. §. 8. 9. Gesetzs. S. 18. K. O. vom 18. Aug. 1822. Gesetzs. S. 224. Städteordnung vom 17. März 1831. §. 89. Gesetzs. S. 22. Vorläufige Verordnung v. 1. Juni 1833. §. 20. a. Gesetzs. S. 70.

***) A. L. R. II. 20. §. 323 sqq.

****) Vergl. a. a. O. II. 10. §. 5 — 19. 104 sqq.

†) Vergl. Gesetz vom 7. September 1811. §. 81. Gesetzs. S. 271.

††) K. O. vom 11. Aug. 1832. Gesetzs. S. 204. Ueber die Form der Diensteide vergl. K. O. vom 5. November 1833. Gesetzs. S. 291. K. O. vom 8. August 1835. Gesetzs. S. 182.

†††) A. L. R. II. 20. §. 355.

Digitized by Google

tragen — es sei denn, daß er durch Krankheit oder andern Zufall gehindert wird, sein Amt selbst zu verwalten, wo er so lange, bis von seinen Vorgesetzten wegen seiner Vertretung Anstalten getroffen sind, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, auftragen kann. *) Er ist verpflichtet, über Gegenstände seines Amts Verschwiegenheit zu beobachten. Ohne amtliche Veranlassung darf er daher über dieselben weder mündliche noch schriftliche Mittheilungen machen, noch solche zur Publizität bringen. **)

Beamte müssen für den bei der Verwaltung ihres Amts durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staat oder einem Dritten verursachten Schaden haften. Auch Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staat oder Privatpersonen entstandenen Schaden. ***) — Wer vermöge seines Amts die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. Wer die Gränzen des erhaltenen Auftrags überschreitet, macht sich allemal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich. ****)

Eine Beschwerde gegen einen Staatsbeamten darüber, daß er sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, muß bei der Dienstbehörde desselben angebracht werden. Entscheidet diese, daß er seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung bloß ein Rekurs an die höhere Dienstbehörde statt. Erklärt aber die Dienstbehörde den Angeschuldigten für straffällig, so veranlaßt sie die gerichtliche Untersuchung, oder bestimmt die Strafe selbst, wenn nämlich die angezeigte Ehrenkränkung sich nicht zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen will. Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so kann er bei der höheren Dienstbehörde den Rekurs zur Verschärfung der Strafe erheben, oder auf gerichtliches Verfahren antragen. Verfolgt er aber seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. †) —

---

*) A. a. O. I. 13. §. 41. 45.
**) K. O. vom 21. November 1835. Gesetzs. S. 237.
***) A. L. R. II. 20. §. 341. 344.
****) A. a. O. I. 6. §. 47 — 49.
†) Gesetz vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 50.

Digitized by Google

Wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amt in keiner Beziehung steht, wofür aber nach Vorschrift der Gesetze Zuchthausstrafe, oder längerer als Einjähriger Festungsarrest erkannt worden ist, so soll ihre Amtsentsetzung eintreten.*)

§. 75.

Die besonderen Rechte der Beamten möchten hauptsächlich folgende sein:

1. Die Anstellung, falls sie nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, giebt in der Regel dem Beamten das Recht, sein Amt lebenslänglich, oder bis zu seiner Dienstunfähigkeit, zu verwalten, und die damit verbundenen, in den gehörig vollzogenen Etats für ihn aufgeführten Diensteinkünfte ungeschmälert zu beziehen.**) Die Uebernahme eines andern Amts mit nicht geringerem Diensteinkommen und Range, so wie eine bloße Wohnortsveränderung wird, wenigstens bei vielen Aemtern, nicht abgelehnt werden dürfen. Eine Amtsentsetzung, selbst mit Beibehaltung des bisherigen Diensteinkommens, kann aber ohne gesetzlichen Grund und ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen wider den Willen des Beamten nicht erfolgen. — Wird ein Beamter während einer Untersuchung vom Amte suspendirt, so kann ihm auch ein Theil seiner Amtseinkünfte entzogen werden.***) Wird er demnächst durch richterliches Erkenntniß völlig freigesprochen, so erfolgt auf den Bericht des Staatsministeriums die Entscheidung des Königs, ob und inwiefern ihm das während der Untersuchung entzogene Einkommen nachgezahlt werden soll.****)

2. Die Beamten haben, in der Regel, nach tadelloser Dienstführung während einer bestimmten Reihe von Jahren, bei eintretender Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, welche ihnen nur aus gesetzlichen Gründen wieder entzogen werden kann. †)

3. Verhaftungen von Beamten wegen Verbrechen können nur mit Wissen und Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde stattfin-

---

*) A. L. R. II. 20. §. 339. K. O. vom 11. Januar 1813. Gesetzs. S. 5.

**) Beschwerden der Beamten wegen angeblich unrechtmäßiger Weise ihnen entzogener Diensteinkünfte können nicht im Rechtswege, sondern in letzter Instanz nur von dem Staatsministerium oder dem König entschieden werden. K. O. vom 7. Juli 1830.

***) Krim. O. §. 222.

****) K. O. vom 8. December 1824. Gesetzs. 1825. S. 5.

†) Die von Beamten in Beziehung auf ihre Pensionirung gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde erhobenen Reklamationen, sie mögen die Berechtigung zum Genuß einer Pension, oder den Betrag derselben betreffen, können nicht im Rechtswege, sondern nur von dem Staatsministerium, und bei den von dem König unmittelbar besetzten Stellen, auf den Bericht des Staatsministeriums, vom König entschieden werden. Vergl. K. O. vom 21. Mai 1825. Gesetzs. S. 147. K. O. v. 12. November 1836. Gesetzs. S. 317.

Digitized by Google

den.*) Gegen die im aktiven Dienst stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden kein Personalarrest statt. Jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung.**) Auch beim Militär findet ein Personalarrest wegen Schulden nicht statt.***)

4. Die Mobiliarexekution gegen Beamten wegen Schulden ist Beschränkungen unterworfen. — Das Mobiliar der Offiziere, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten in ihrem Garnisonorte ist nämlich der Auspfändung nicht unterworfen. Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, baares Geld, Juwelen und Kleinodien können aber in Beschlag genommen werden. Den Militärbeamten und den Civilbeamten sollen die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, ihnen und ihren Frauen und unerzogenen Kindern auch Betten, Kleider und Wäsche gelassen werden. — Auf das Diensteinkommen des Militärs, so wie der Militär- und sämmtlicher Civilbeamten ist, wenn es 400 Thaler oder weniger beträgt, kein Arrestschlag zulässig, und wenn es mehr beträgt, nur auf die Hälfte des nach Abrechnung von 400 Thaler bleibenden Ueberschusses. Diese Vorschrift findet auch auf Pensionen Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß nur 200 Thaler, oder von dem Ueberschuß die Hälfte, frei bleiben muß. Bei Subalternoffizieren können vom Gehalt nicht mehr als 2 bis 4 Thaler monatlich abgezogen werden. — Eine Verzichtleistung auf die vorstehenden Befreiungen von Arrestschlag, so wie jede Verpfändung und Anweisung fingirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung. — Wenn es auf die Entrichtung laufender Alimente ankommt, so müssen sich Beamten und Pensionisten Abzüge bis zur Hälfte ihres Gehalts, Wartegeldes oder Pension, ohne Unterschied des Betrages, gefallen lassen. — Die in Absicht der Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden aber bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr soll bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.****)

5. Auf Freiheit von Staatssteuern und öffentlichen Lasten können Beamte nur insoweit Anspruch machen, als besondere Gesetze ihnen eine Befreiung von bestimmten Abgaben und Lasten ausdrücklich zusichern, wie dieß namentlich hinsichtlich der Militärpersonen in Be-

---

*) Vergl. Krim. O. §. 216. 218. 220. Gesetz vom 28. Juni 1834. §. 11. Gesetzs. S. 85. Gesetz vom 31. März 1837. §. 9. Gesetzs. S. 66.
**) A. G. O. Anh. §. 174. K. O. vom 29. März 1823. Gesetzs. S. 39. K. O. vom 19. Januar 1833. Gesetzs. S. 4.
***) Vergl. A. L. R. I. 11. §. 686. 698 — 700.
****) Vergl. A. G. O. Anh. §. 155 — 157. 160 — 170. K. O. v. 8. Sept. 1822. Gesetzs. S. 209. K. O. v. 23. Mai 1826. Gesetzs. S. 54. K. O. vom 8. November 1831. Gesetzs. S. 250. K. O. vom 11. Decbr. 1831. Gesetzs. 1832. S. 2.

Digitized by Google

treff von Gerichtssporteln geschehen ist.*) — Wegen der Gemeindelasten gilt dasselbe. Wo die Gemeindesteuern in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben werden, und die Beamten zu letzteren beitragen, werden sie auch erstere entrichten müssen. — Das Diensteinkommen sämmtlicher Beamten, auch der Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, kann von den Gemeinden, wo sie ihren Wohnsitz haben müssen, nur dann besteuert werden, wenn auch die Beiträge der übrigen Einwohner in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden. Dasselbe soll bei einer solchen Beschatzung zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber nur mit der Hälfte zur Quotisirung gebracht werden, und zwar bei einem Diensteinkommen von weniger als 250 Thalern höchstens mit 1, bei 250 bis 500 höchstens mit 1½ und bei 500 und mehr höchstens mit 2 Procent. Von ihrem etwanigen besondern Vermögen und andern Einkommen haben auch die Beamten, gleich andern Bürgern und Schutzverwandten, zu den Gemeindelasten beizutragen. Von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten sind frei: die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag 250 Thaler nicht erreicht; die Sterbe- und Guadenmonate; Dienstemolumente, welche als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind; alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer oder bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und diejenigen der Geistlichen und Schullehrer. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. — Vorstehende Bestimmungen gelten zunächst für die Städte, in welchen eine der beiden Städteordnungen eingeführt ist; in den übrigen können die dort geltenden, etwa zweifelhaften oder lückenhaften Gesetze nach denselben gedeutet und ergänzt werden.**)

6. Bei dem Tode eines Staatsbeamten erhalten die Hinterbliebenen das Gehalt desselben noch für den Monat, in welchem er gestorben ist. Gehörte er als Mitglied oder Subaltern zu einem Kollegium, oder arbeitete er bei demselben, so erhalten sie außerdem noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate. Die Hinterbliebenen anderer Beamten erhalten außer dem Sterbemonate nur die Besoldung für den nächsten Monat. Doch darf ihnen ein ein- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann. Die Guadenbewilligung, d. h. das, was außer dem Sterbemonat gezahlt wird, und worauf kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, steht nur der Witt-

*) Verordnung vom 17. Februar 1838. Gesetzs. S. 193.
** Vergl. Gesetz vom 11. Juli 1822. Gesetzs. S. 184. Städteordnung vom 17. März 1831. §. 38. 39. Gesetzs. S. 15. K. O. vom 14. Mai 1832. Gesetzs. S. 145. K. O. vom 29. Mai 1834. Gesetzs. S. 74.

Digitized by Google

we, den Kindern und Enkeln zu, wenn sie auch nicht Erben sind. Ist der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, so können die Minister, als Departementschefs, diesen ausnahmsweise das Gnadengehalt anweisen, auch die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen reguliren.*) — Die Hinterbliebenen der Staatspensionärs erhalten außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat.**) — Nach denselben Vorschriften sollen auch die Hinterbliebenen städtischer Beamten behandelt werden, insofern nicht bei ihrer Ansetzung etwas anderes mit ihnen verabredet ist.***)

§. 76.

Die Regierungsverwaltung geht von einem, dem Oberhaupt des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht bloß das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl *obersten Staatsdiener* steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegränzter Behörden. Im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig, mit *voller Verantwortlichkeit*, und wirken so auf die Administration der ihnen untergeordneten, in gleicher Art gebildeten, Behörden kräftig ein. — Jeder *Minister*****) ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände, in der Regel, über sämmtliche Provinzen. — Jeder Minister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den Regenten. — Er verfügt in seiner Verwaltung auf seine Verantwortlichkeit,†) insoweit es sich nicht von Gegenständen handelt, die an die Genehmigung des Königs gebunden sind. — An die ihm untergeordneten Behörden verfügt er für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departementschef.††) — Die den Ministern untergeordneten Behörden führen die Verwaltung nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig. Die eigentliche Bestimmung der Minister

---

*) K. O. vom 27. April 1816. Gesetzs. S. 134. K. O. vom 15. November 1819. Gesetzs. 1820. S. 45.

**) K. O. vom 19. December 1816. Gesetzs. 1817. S. 6.

***) K. O. vom 22. Januar 1826. Gesetzs. S. 13.

****) Im Preußischen Staat führen nicht alle obersten Staatsdiener den Titel Minister oder Staatsminister, doch haben sie sämmtlich im Allgemeinen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten. Von den einzelnen Oberbehörden wird im Kap. 9 besonders gehandelt werden.

†) Die bei den Ministerien angestellten vortragenden Räthe haben bloß berathende Stimme.

††) Vergl. Publikandum vom 16. December 1808. Gesetzs. S. 362. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 8.

Digitized by Google

ist, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten, und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden.*)

Die Minister sind, ohne besondere Authorisation, befugt, reglementarische Bestimmungen und Geschäftsinstruktionen zu erlassen, auch die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung eines Gesetzes in einzelnen Fällen durch Erklärungen zu beseitigen; doch können sie keine Verfügungen erlassen, welche ein Gesetz ändern, oder eine gesetzliche Deklaration enthalten.**) —

Wann und in welcher Art ein Minister wegen Handlungen, die er vorgenommen hat, oder wegen Unterlassung von Handlungen, die er kraft seines Amts hätte vornehmen sollen, zur Verantwortung gezogen werden kann, ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Die desfallsige nähere Bestimmung kommt daher in jedem einzelnen Fall dem Regenten zu. Einem jeden Staatsbürger, er sei Beamter oder Privatmann, steht es aber frei, dem Regenten davon Anzeige zu machen, wenn ein Minister seinen Amtspflichten entgegen, d. h. gesetzwidrig, unzweckmäßig, oder auch gar nicht, handeln sollte.***)

Die den einzelnen Ministern untergeordneten Behörden und Beamten sind verpflichtet, den amtlichen Befehlen derselben Folge zu leisten. Da aber die Minister darüber wachen sollen, daß die Gesetze überall befolgt werden, so können sie nichts anordnen, was den Gesetzen zuwider ist. Wird daher der Befehl eines Ministers von den Behörden oder Beamten, die ihn ausführen sollen, für gesetzwidrig, oder auch für unzweckmäßig gehalten, so haben diese offenbar das Recht und die Pflicht, vor der Ausführung desselben — falls nämlich die erforderliche Zeit dazu noch vorhanden ist — auf geziemende Art Vorstellungen dagegen zu machen, und, falls diese ohne Erfolg bleiben sollten, auch die Entscheidung des Regenten einzuholen. Ist aber zu Remonstrationen keine Zeit mehr, so wird die dem Minister untergeordnete Behörde einen ihr auch unzweckmäßig scheinenden Befehl doch auszuführen haben, ohne sich dadurch verantwortlich zu machen, indem angenommen werden muß, daß der Minister seinen Befehl nicht unüberlegt ertheilt habe, er auch die Zweckmäßigkeit desselben von dem höheren allgemeineren Standpunkt aus, gewöhnlich besser beurtheilen kann, als eine ihm untergeordnete Behörde. Hält diese jedoch den Befehl den Gesetzen ausdrücklich zuwiderlaufend, so kann es in einzelnen Fällen wohl zweifelhaft sein, ob und inwieweit er ausgeführt werden muß.****) —

Insoweit der König nicht bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath seine Befehle und Entscheidungen ertheilt, geschieht es aus dem

---

*) Vergl. K. O. vom 3. November 1817. Gesetzs. S. 289.
**) Vergl. K. O. vom 14. Juli 1832. Gesetzs. S. 181. K. O. vom 24. Aug. 1837. Gesetzs. S. 143.
***) Vergl. A. L. R. II. 20. §. 156.
****) Vergl. A. L. R. I. 6. §. 46. K. O. vom 6. September 1815. Gesetzs. S. 198. Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. §. 5 ad 5. §. 8. Gesetzs. S. 251. 253.

Digitized by Google

Kabinet. In diesem haben beständigen Vortrag, ein Geheimer Kabinetsrath, und in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche der König dazu bestimmt. Wenn die Minister dem König nicht persönlich über Gegenstände ihres Departements Vortrag halten, so erhalten sie seine Befehle auf ihre desfalls erstatteten Berichte. *)

§. 77.

Der Staatsrath**) ist die höchste berathende Behörde. Er hat durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht authorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn zur Sanktion des Königs gelangen müssen;

2. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien;

3. alle Gegenstände, welche vermöge gesetzlicher Bestimmung vor den Staatsrath gehören, und

4. alle Sachen, welche der König an den Staatsrath, entweder zur Entscheidung oder zur Begutachtung, verweist. Letzteres geschieht besonders in Absicht der Beschwerden über die Entscheidungen der Ministerien.

Den Vorsitz im Staatsrath führt der König entweder selbst, oder ein von ihm ernannter Präsident.

Der Staatsrath, dessen Mitglieder, als solche, keine besondere Besoldungen beziehen, besteht

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben,

2. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, ***) und

3. aus Staatsdienern, welchen besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt.

Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths. Keine Sitzung kann ohne den Präsidenten stattfinden, und wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, außer den Prinzen, zugegen sind.

---

*) Vergl. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 4 sqq. 8. K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 40. 41.

**) Verordnung vom 20. März 1817. Gesetzs. S. 67.

***) Vergl. Deklaration vom 5. April 1817. Gesetzs. S. 122.

Digitized by Google

Im Plenum dürfen nur völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen. Zur Vorbereitung für das Plenum werden die Sachen zuvor in besonderen Abtheilungen, deren Zusammensetzung jedes Jahres vom König bestimmt wird, berathen.

In den Abtheilungen führt das erste Mitglied im Range den Vorsitz. Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung des Präsidenten, fremde nicht zum Staatsrath gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer zuziehen, um sie über einzelne Gegenstände zu hören. Die Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltung vorkommen, gegenwärtig sein, und müssen einen Rath aus ihrem Departement in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Beide dürfen aber keine Stimme in der Abtheilung führen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretär und einem vom Präsidenten bezeichneten Mitglied der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an. Die Prinzen können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Plenum.

Keine Sache kann im Staatsrath zur Erwägung kommen, die der König demselben nicht selbst zuweist. Jedoch sind die oben ad 2 und 3 bezeichneten ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

Nach dem Vortrag und der Berathung im Plenum faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen, und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag. Der Minister-Staatssekretär faßt die Gutachten und Beschlüsse zu Protokoll.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Königliche Sanktion erfolgt ist.

Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister-Staatssekretär beglaubigt. *)

§. 78.

Bei Lebzeiten des Staatskanzlers versammelte sich das Staatsministerium unter dessen Vorsitz, um allgemeine Gegenstände, des-

*) Dies findet aber bei den Gesetzen, die in Form von Kabinetsordern ergehen, nicht Anwendung.

Digitized by Google

gleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Berathung erforderlich ist, mit einander zu berathen. *)

Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin berathen werden:

1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas ändern;

2. die Verwaltungsrechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;

3. die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;

4. die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;

5. periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;

6. die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, auch die Militäretats;

7. abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;

8. Militäreinrichtungen, insofern sie das Land angehen;

9. die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und derer der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Oberhofmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;

10. die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Die Minister können durch die bei ihnen angestellten vortragenden Räthe Vorträge im Staatsministerium halten lassen. **)

Der Sekretär des Staatsministeriums führt bei den Berathungen desselben das Protokoll, hat aber keine Stimme. ***)

In allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, hat derselbe als solcher die Befugniß, den Versammlungen des Staatsministeriums beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu sein. ****)

---

*) Vergl. K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 40.
**) K. O. vom 3. November 1817 ad VIII. Gesetzs. S. 291.
***) Vergl. K. O. vom 11. Januar 1819. ad 7. Gesetzs. S. 4.
****) K. O. vom 9. December 1827. Gesetzs. 1828. S. 5.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Civilbeamten.

§. 79.

Alle Beamten des Staats, welche zum Militärstande (vergl. Kap. 8.) nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung der Civilbedienten begriffen. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden.*)

In dem Abschnitt von den Verbrechen der Diener des Staats handelt das A. L. R. auch von den Vergehen der Kirchen- und Schulbedienten,**) so wie von den Verbrechen derer, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind. Unter diese Rubrik sind Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, so wie alle Uebrigen gebracht, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch demselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind.***)

Die Vorsteher und Verwalter öffentlicher Armen- und anderer Versorgungsanstalten sind als Diener des Staats anzusehen.****) Dieß wird auch der Fall sein mit Patrimonialrichtern, so wie mit den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dieselbe selbst verwalten. †) —

Es soll Niemanden ein Civilamt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. ††) — Bei Besetzung eines Amtes soll mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden. Auch soll vorzüglich auf die in Wartegeld und die auf dem Aussterbe-Etat stehenden Beamten, hiernächst auf die Invaliden und die mit Versorgungsansprüchen versehenen Militärbeamten, auch die Unteroffiziere, welche eine bestimmte Reihe von Jahren gedient haben und von den kompetenten Militärbehörden zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den bestehenden Vorschriften geeigneten Dienststellen, Rücksicht genommen werden. Diejenigen Un-

---

*) A. L. R. II. 10. §. 68. 69.
**) A. a. O. II. 20. §. 499—504. Vgl. II. 11. §. 19. II. 12. §. 28. 65. 73.
***) A. a. O. II. 20. §. 505.—508.
****) A. a. O. II. 19. §. 80.
†) Vergl. a. a. O. II. 17. §. 74. 76. 98. Anh. §. 149.
††) A. L. R. II. 10. §. 70.

Digitized by Google

terbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen. *)

In den Städten, wo eine der beiden Städteordnungen eingeführt ist, dürfen zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbedienten keine andern, als versorgungsberechtigte Militärinvaliden angestellt werden. Doch ist diese Verpflichtung auf diejenigen Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit zu beziehen, als versorgungsberechtigte Militärinvaliden vorhanden sind, welche diese Bildung besitzen. Die bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten städtischen Unterbeamten dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. **) Bei der Wahl zu den Stellen der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten soll den Städten aber freie Hand gelassen werden. ***)

Die Ernennung zu einigen Aemtern geschieht durch Wahl, welche dann gewöhnlich noch einer Bestätigung bedarf. Auch ist zur Erlangung mancher Aemter, außer der persönlichen Befähigung, noch Grundbesitz, selbst von bestimmter Art und in einem bestimmten Distrikt erforderlich, wie bei den Landräthen und Kreisdeputirten. Es gibt auch Aemter, bei denen weder eine Ernennung noch eine Wahl stattfindet. Die Besitzer solcher Güter, welche mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehen sind, haben nämlich in einigen Landestheilen, falls keine besondern Polizeigerichte vorhanden sind, deren Stelle zu vertreten, und sind daher, bloß vermöge des Besitzes eines bestimmten Guts berechtigt und verpflichtet, geringe Polizeivergehen und Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. ****) Auch das Amt eines Schulzen ist zuweilen mit dem Besitz eines bestimmten Guts verbunden (vergl. Kap. 15.) —

Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden. Wer sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaßt, und vermöge des Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlun-

---

*) Vergl. Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. §. 12. Gesetzs. S. 255. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825.

**) Deklaration vom 29. Mai 1820. Gesetzs. S. 79. K. O. vom 4. Juli 1832. ad §. 157. Gesetzs. S. 188. Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. §. 96. Gesetzs. S. 23.

***) K. O. vom 1. August 1835. Gesetzs. S. 179.

****) Vergl. A. L. R. II. 17. §. 61. 62. Deklaration vom 10. Februar 1827. Gesetzs. S. 26.

Digitized by Google

gen sind unkräftig. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheil der Partheien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden. Doch ist er Strafen unterworfen, muß Alles, was er bei Gelegenheit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen empfangen hat, zurückgeben, auch allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, ersetzen. Auch der, welcher wissentlich eine Bedienung einer nicht tauglichen Person anvertraut, so wie der, welcher einem Kassenbedienten die Kasse übergiebt, bevor die Amtskaution desselben berichtigt worden, haftet für allen daraus entstandenen Schaden. *)

Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen. **)

Der Rang, den die Civilbeamten unter einander einnehmen, ist gesetzlich ***) bestimmt. Danach stehen die Minister oben an. Dann folgen die Beamten, welche das Prädikat „Excellenz" haben. Dahin gehören die wirklichen Geheimen Räthe — ein Titel, welcher kein bestimmtes Amt bezeichnet, und wohl auch ohne Verleihung eines Amts ertheilt wird. — Darauf folgen die übrigen Beamten nach verschiedenen Rangklassen. Die höheren Beamten der Ministerien theilen sich in drei Rangklassen, von denen die Mitglieder der beiden ersten Klassen courfähig sind. Auch einige Beamte außer den Ministerien und in den Provinzen gehören einer oder der andern dieser Klassen an. Die höheren Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf andere Klassen eingetheilt. Zu einzelnen dieser Klassen gehören auch gewisse Beamten, die nicht zu den Provinzialkollegien gehören. Ferner zerfallen die sogenannten Titularräthe, von denen einzelne indeß gar nicht Beamte sind, in zwei, und endlich die Subalternen in vier Klassen. Wie Titularräthe und Subalternen mit den Mitgliedern der Provinzialkollegien rangiren, ist auch näher bestimmt. Alle vortragenden, bei den Ministerien angestellten Räthe haben vor den Titularräthen den Vorrang. Auch bei den Provinzialkollegien stehen die Titularräthe den vortragenden Räthen, mit denen sie gleichen Rang haben, nach. Sonst haben die Mitglieder einer Rangklasse denselben Rang; unter sich rangiren sie aber nach dem Alter ihres Patents.

---

*) A. L. R. II. 10. §. 72 — 83. Vergl. K. O. vom 11. Febr. 1832 ad 2. Gesetzs. S. 62. K. O. vom 15. April 1837 ad 1. Gesetzs. S. 73.

**) A. L. R. II. 10. §. 84.

***) Vergl. Verordnung vom 7. Februar 1817. Gesetzs. S. 61. K. O. vom 6. Februar 1824. Gesetzs. S. 57. 58. K. O. vom 31. December 1825. D. II. ad 3. Gesetzs. 1826. S. 7. Verordnung v. 30. November 1833. §. 2. Gesetzs. S. 297. K. O. vom 26. Januar 1834. Gesetzs. S. 19. K. O. vom 1. November 1835. Gesetzs. S. 230.

Digitized by Google

§. 80.

Die Rechte und Pflichten der Civilbeamten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.*) — Uebrigens findet dasjenige, was im vorigen Kapitel über die Verhältnisse der Beamten im Allgemeinen angeführt ist, auch auf die Civilbeamten Anwendung.

Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen. Was jedoch ein Beamte vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachläßigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. Doch findet in beiden Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.**)

Jeder Beamte muß an seinem Wohnort, oder, wenn ihm ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, innerhalb desselben, die besonderen Aufträge seiner Vorgesetzten ohne besondere Entschädigung ausführen. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalt ohne Entgeltung auszurichten.***)

Civilbeamte dürfen sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht verheirathen. Den Heirathskonsens erhalten sie aber jedesmal, wenn sie der allgemeinen Wittwenkasse beitreten, oder wenn sie, insofern ihre jährliche Diensteinnahme nicht über 250 Thaler beträgt, oder sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren überschritten haben, mit der zu Ehelichenden gemeinschaftlich einen Revers ausstellen, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will. Die Beamten, welche bei ihrer Verheirathung über 250 Thaler Einkommen haben, müssen für ihre Frauen wenigstens ⅕ ihrer Besoldung als Wittwenpension versichern lassen.****) Eine

---

*) A. L. R. II. 10. §. 85.
**) A. a. O. §. 86 — 91.
***) Verordnung vom 28. Juni 1825. §. 1. 4. Gesetzs. S. 163.
****) K. O. vom 17. Juli 1816. Gesetzs. S. 214. Deklaration vom 3. September 1817. Gesetzs. S. 301. K. O. vom 31. August 1824. Gesetzs. S. 216. K. O. vom 27. Februar 1831. Gesetzs. S. 3. — Erst, wenn ein

Digitized by Google

Erhöhung der Pensionssumme bei Erhöhung des Gehalts ist gesetzlich ebensowenig vorgeschrieben, als daß Personen, welche vor Erlangung des Amts schon verheirathet waren, noch nachträglich für ihre Frauen eine Wittwenpension versichern müssen. — Diese Verpflichtungen beziehen sich nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Civilbeamten, welche ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen, haben nach einer pflichtmäßigen ununterbrochenen Dienstzeit von wenigstens 15 Jahren, welche jedoch erst vom Anfange des 21sten Lebensjahres gerechnet werden können, einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind. Doch sind hiervon ausgenommen die vorübergehend angenommenen Beamten, diejenigen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte, nur nebenbei in Anspruch genommen werden, so wie die Geistlichkeit und der Lehrerstand, hinsichtlich derer es bei den bestehenden besondern Gesetzen sein Bewenden behält. Der Pensionär verliert seine Pension nur bei einer Wiederanstellung im Staatsdienst, oder durch richterliches Erkenntniß wegen Verbrechen. Die pensionsberechtigten Beamten müssen bei ihrer Anstellung, oder, wenn sie Gehaltszulagen erhalten, $\frac{1}{12}$ des jährlichen Gehalts oder der Zulage einmal, und außerdem jährlich von ihrem Gehalt, nach Maaßgabe der Höhe desselben, 1 bis 5 Procent dem Staat als Zuschuß zum Pensionsfonds entrichten. Die Pension beträgt bei einer Dienstzeit von 15 bis 20 Jahren $\frac{2}{8}$, von 20 bis 30 Jahren $\frac{3}{8}$, von 30 bis 40 Jahren $\frac{4}{8}$, von 40 bis 50 Jahren $\frac{5}{8}$, und bei einer längern Dienstzeit $\frac{6}{8}$ des letzten Diensteinkommens; doch kann sie in gewissen Fällen um $\frac{1}{8}$ erhöht werden. *)

§. 81.

Wenn mehrere Beamten in ein Kollegium **) zusammengezogen sind, so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, falls nicht besondere Gesetze Anderes bestimmen, dasselbe, was von öffentlichen Gesellschaften und Korporationen verordnet ist. Doch können dergleichen Kollegien die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Schlüsse nicht ändern. Ebensowenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Kapitalien und Einkünfte des ganzen Kollegii eigenmächtig Verfügung treffen. Ueber die Rechte des Kollegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich

---

Beamte fünf Jahre beigetreten war, kommt die Wittwe zur Hebung der vollen Pension. Auch wird die Pension erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes zahlbar, wenn ein baares Eintrittsgeld nicht gezahlt ist. Letzteres ist jetzt abgeschafft.

*) Pensions-Reglement für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1835.

**) A. L. R. II. 10. §. 114 — 145.

Digitized by Google

schließen. Gegenstände, welche zur Behandlung des Kollegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorgesetzte des Kollegii durch die seinige den Ausschlag. Geschäfte, welche dem ganzen Kollegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden. In wiefern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Haftet jedes Mitglied nur für seinen Antheil, und kann von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden, so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten. Hat ein bestimmtes Mitglied das Versehen unmittelbar begangen, so haftet dieses vorzüglich, nächst diesem der Vorgesetzte, wenn er das Versehen hätte verhüten können. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider, und nur insofern besondere Gesetze ihnen eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Kollegen ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben. Mitglieder, denen kein Votum zukam, oder die aus gesetzlichen Gründen abwesend, oder die überstimmt waren, und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben haben, haften nicht. Die Erben haften aber für den dem Erblasser obliegenden Ersatz wie für andere Schulden desselben.

§. 82.

Die Civilbeamten sind entweder Verwaltungs- oder Justizbeamten. Die Justizbeamten sind theils richterliche Beamten, Richter, theils nicht. Von den Richtern insbesondere wird weiter unten gehandelt werden. Die Verhältnisse der Justizbeamten, welche nicht Richter sind, namentlich der Subalternbeamten bei den Justizbehörden,*) sind von denen der Verwaltungsbeamten im Wesentlichen nicht verschieden.

Die Unterscheidung der unmittelbaren von den mittelbaren Staatsdienern hat im Preußischen Staat zuweilen Schwierigkeiten. Ohne Zweifel sind aber zu den ersteren alle die zu rechnen, die vom Staat ein Gehalt beziehen, davon Beiträge zum Pensionsfonds entrichten, und deshalb auf Pension aus Staatsmitteln Anspruch haben; und zu den letzteren die Beamten, die nach Vorschrift einer der beiden Städteordnungen bestellt sind, so wie die Beamten der Provinzialstände und der Kreisstände. Bei manchen Beamten ist es aber zweifelhaft, ob sie unmittelbare Beamte des Staats oder Gemeindebeamte sind. Viele Beamte haben nämlich, außer den Funktionen für das Interesse der Gemeinden, auch Funktionen für das Interesse des Staats auszuüben, wobei die Gemeinde als solche gar nicht, oder nur in entfernter Beziehung

*) Vergl. K. O. vom 31. December 1827. Gesetzs. 1828. S. 6.

Digitized by Google

interessirt ist. Hier kann es oft zweifelhaft sein, ob sie mehr zum Vortheil des Staats oder der Gemeinde bestellt sind. Ob die Bestellung von der Gemeinde selbst, mit oder ohne Zustimmung des Staats, erfolgt ist, kann auch nicht immer entscheiden, da bei der Bestellung mancher Beamten, die hauptsächlich Gemeindebeamten zu sein scheinen, die Gemeinde gesetzlich gar nicht konkurrirt. Eben so wenig kann jedesmal entscheiden, ob der Beamte sein Diensteinkommen vom Staat oder der Gemeinde erhält, da auch dieß mitunter zweifelhaft ist. — Die Empfänger der direkten Staatssteuern (welche zuweilen auch die Gemeindesteuern erheben) erhalten z. B. in manchen Landestheilen keine Besoldung und zahlen keine Beiträge zum Pensionsfonds; sie behalten vielmehr von den eingenommenen Steuern einige Prozente für sich zurück, worin ihr Diensteinkommen besteht. Manche Beamte, bei deren Anstellung die Gemeinde gesetzlich keine Mitwirkung hat, wie z. B. die Bürgermeister in der Rheinprovinz, erhalten keine Besoldung, sondern bloß eine Entschädigung für Amtsunkosten aus der Gemeindekasse; sie sind zugleich Beamte der gerichtlichen Polizei. Viele Gemeindeämter werden ganz unentgeltlich verwaltet. Es giebt auch Staatsbeamten, welche kein Diensteinkommen beziehen, z. B. Assessoren, Referendarien.

§. 83.

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden. Diese soll nur dann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. Dem, welchem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf unmittelbare Landesherrliche Entscheidung offen. In keinem Fall darf aber der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbeamten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst. *)

Seinem geistlichen Amt kann ein Jeder entsagen. Will ein Pfarrer sein Amt niederlegen, so muß er dem Patron und der Gemeinde davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Oberen nachsuchen. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone noch der Gemeinde ein Widerspruchsrecht. **) Kriminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen Amtspflichten, imgleichen ein är-

*) A. L. R. II. 10. §. 94 — 98. 102. Vergl. Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 46. Gesetzs. 1817. S. 287.
**) A. L. R. II. 11. §. 102. 523. 524.

Digitized by Google

gerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen. Durch öffentliche den geistlichen Oberen angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren. Wenn ein solcher gewesener Geistlicher Amtshandlungen vornimmt, so haben dieselben keine bürgerliche Gültigkeit, und er bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen. *) — Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Oberen ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen. Doch muß sie den geistlichen Oberen davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können. **) — Alle Geistlichen und auch Schullehrer, welche wegen irgend eines schweren Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen und schuldig befunden worden, sollen, außer der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden. ***)

§. 84.

Was die Formen betrifft, unter denen unfreiwillige Amtsentlassungen der Civilbeamten zulässig sind, so können die kommissarisch angestellten Beamten wohl ohne Zweifel dadurch entlassen werden, daß das ihnen ertheilte Kommissorium zurückgenommen wird. — Die auf Kündigung angestellten können nach Ablauf der Kündigungsfrist entlassen werden; doch soll die Entlassung nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum der Regierung erfolgen. Waren solche Individuen, die bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invalidenbenefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. ****)

Die nicht kommissarisch, und auch nicht auf Kündigung angestellten Civilbeamten können ihres Amtes nur durch ein gerichtliches Urtheil entsetzt werden. †) Doch ist bei einigen von ihnen außerdem ei-

*) A. a. O. §. 103 — 107.
**) A. a. O. §. 536 — 538.
***) A. a. O. II. 20. §. 405.
****) Vergl. Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. December 1825. Diese Vorschriften gelten auch sowohl für städtische Beamten, — Rev. Städteordnung vom 17. März 1831. §. 96. Gesetzs. S. 24. K. O. vom 4. Juli 1832 ad §. 157 b. Gesetzs. S. 188. — als auch wohl überhaupt für Gemeindebeamten.
†) Eine provisorische Anstellung scheint einer definitiven gleich zu sein.

Digitized by Google

ne unfreiwillige Entlassung auf sogenanntem administrativen Wege zulässig.

Die Amtsvergehen der unmittelbaren sowohl als auch der mittelbaren *) Diener des Staats werden in allen Provinzen nach den Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 323—508. bestraft. Auch soll die gerichtliche Untersuchung in allen Provinzen nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. December 1805 und den nach ihrer Publikation ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden. **) Wenn aber eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, so muß in allen Fällen, in welchen über die Vergehung selbst nach den Festsetzungen des A. L. R. zu erkennen ist, in allen Provinzen, statt des Kriminalverfahrens, das fiskalische Untersuchungsverfahren, wie es in der A. G. O. I. 35. §. 34—106. und in den später erlassenen, gesetzlich bekannt gemachten Bestimmungen vorgeschrieben wird, stattfinden. ***) — Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Erfolg verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. ****) Zu diesem Antrag bedürfen die Regierungen die Genehmigung des vorgesetzten Ministers. In dringenden Fällen kann auch schon vor dieser Genehmigung die Amtssuspension eintreten. †) — In den wider Civilbeamten, es sei wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen eingeleiteten Kriminaluntersuchungen ist dem Departementschef des Beamten, sowohl im Fall der Freisprechung, als auch wegen zu gelinder Bestrafung, das in fiskalischen Untersuchungen zulässige Rechtsmittel der Aggravation gestattet ††)

§. 85.

Ueber die auf administrativem Wege stattfindenden Dienstentlassungen der Beamten gelten folgende gesetzliche Vorschriften.

Vergl. K. O. v. 11. Aug. 1832. Gesetzs. S. 204. Auf interimistisch angestellte Civilbeamte ist auch wohl die Vorschrift des A. L. R. II. 10. §. 98. anzuwenden.

*) K. O. vom 24. December 1837. Gesetzs. 1838. S. 9.

**) Vergl. K. O. vom 6. März 1821 ad 1. 4. Gesetzs. S. 30. K. O. vom 5. September 1821. Gesetzs. S. 156. K. O. vom 14. Oktober 1821. Gesetzs. S. 188. — Wenn gleich in diesen Gesetzen nur von den Verwaltungsbeamten die Rede ist, so scheinen die Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 366 — 408 nach der Deklaration vom 2. August 1834. Gesetzs. S. 148 doch auch auf die Rheinischen Justizbeamten anwendbar zu sein.

***) K. O. vom 24. August 1837. Gesetzs. S. 144.

****) A. G. O. Anh. §. 252. Verordnung v. 26. December 1808. §. 47. Gesetzs. 1817. S. 287.

†) Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825.

††) K. O. vom 25. März 1834. Gesetzs. S. 63.

Digitized by Google

Hat ein Pfarrer in seinem Amt grobe Exceſſe begangen, ſo müſſen die geiſtlichen Oberen, resp. die Konſiſtorien und Regierungen, ihm die Führung ſeines Amts vorläufig unterſagen, wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen, und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten. Will der Pfarrer dabei ſich nicht beruhigen, ſo iſt ein Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung dagegen zwar nicht zuläſſig, wohl aber ein Rekurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

In dieſem, ſo wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Verſetzung oder Amtsentſetzung eines Geiſtlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanſtalt angeſtellten Lehrers in Antrag gebracht wird, ſind die gehörig inſtruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelſt eines ausführlichen, das Reſultat der Ausmittelungen vollſtändig darſtellenden Berichts mit ihrem Gutachten dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur weitern Entſcheidung einzuſenden. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geiſtliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Unterſuchungen die Amtsentſetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, die Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienſtdisciplin für nothwendig erachtet. Die Entſcheidung auf dieſe Fälle ſteht dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu. Dem auf dieſe Weiſe entfernten oder verſetzten Beamten ſteht aber noch der Rekurs an den König frei. Bei Beamten, deren Ernennung zum Amt nur durch den König erfolgen kann, muß, vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium ſtattfinden, und letzteres demnächſt die Entſcheidung des Königs einholen.

Der Miniſter des Innern und der Polizei ſoll dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Geiſtlichen und öffentlichen Lehrer, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats, *) Maaßregeln genommen worden ſind, ſo wie auch diejenigen öffentlichen Lehrer, welche ſeiner Anſicht nach von ihren Poſten zu entfernen ſind, angeben. Beide Miniſter haben dann über gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv zu entſcheiden. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Akten zu geben. Sollten ſich beide Miniſter zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo hat der Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Sache beim Staatsminiſterium und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor im gedachten Miniſterium der Referent, und der

*) Vergl. Bundestagsbeſchluß vom 20. September 1819. §. 2. Geſetzſ. 1832. S. 217.

Digitized by Google

Direktor der Polizeiabtheilung im Ministerium des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Fall. Wenn dagegen von einem Beamten die Rede ist, dessen Ernennung nur vom König erfolgen kann, so haben die gedachten beiden Minister, insofern sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums die Entscheidung des Königs einzuholen. Können sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die obenbezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern, und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an den König zu berichten. *)

Wenn die Vergehen von Geistlichen und Schullehrern nach dem Resultat einer, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen geführten Disciplinaruntersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würden, und letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten für nicht anwendbar zu erachten ist, so soll statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emiritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalt von dem gedachten Minister festgesetzt werden. **)

Neuerlich ist die dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach Obigem beigelegte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Strafemeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niedern Kirchenbeamten gehören, in jeder Provinz dem Oberpräsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums übertragen. Der Oberpräsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in erster Instanz niemals Antheil nimmt, hat in jedem Fall zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheim gestellt. ***)

Hinsichtlich der übrigen Beamten der Verwaltung oder der Justiz, jedoch mit Ausnahme der richterlichen, und derjenigen Justizbeamten, in Betreff derer besondere Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten, wie z. B. bei den Gerichtsschreibern, den Gerichtsvollziehern****) und den Notarien †) in der Rheinprovinz der Fall ist, gelten folgende Vorschriften ††):

---

*) A. L. R. II. 11. §. 532 — 535. K. O. v. 12. April 1822. Gesetzs. S. 105.
**) K. O. vom 27. April 1830. Gesetzs. S. 81.
***) K. O. vom 29. März 1837. Gesetzs. S. 70.
****) K. O. vom 21. Juli 1826. Gesetzs. 71.
†) Verordnung vom 25 April 1822. Art. 50. 51. 64. Gesetzs. S. 115.
††) A. L. R. II. 10. §. 99 — 101. 103. K. O. vom 21. Februar 1823. Gesetzs. S. 25. Vergl. Rev. Städteordnung vom 17. März 1831. §. 103. Gesetzs. S. 25.

Digitized by Google

1. Wenn die Dienstentlassung eines solchen Beamten auf administrativem Wege stattfinden soll, so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dieß muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2. Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente der König selbst vollzieht, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Berichts dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3. Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zur Vollziehung des Königs gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde, zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und, hiemit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, insofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4. Ebenso ist bei denjenigen Beamten der zweiten, unter 3 gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5. Im Staatsministerium wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Ministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6. Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2 gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher dem König darüber sein Gutachten erstattet, worauf dieser dann in der Sache selbst entscheidet.

Digitized by Google

7. Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, soweit es bloß auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtheil des Richters abhängig zu machen; es muß aber der letztere jedenfalls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8. Was vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet ist, gilt auch von der Degradation, wofür jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang und Besoldung verbunden, nicht geachtet werden soll. —

Wenn ein städtischer Beamter wegen eines Konkurses oder einer Kuratel länger als ein Jahr suspendirt ist, so kann die Gemeinde auf seine Entlassung antragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Kognition der Sache durch das Staatsministerium verfügt werden soll. Dieß hat dann auch zu bestimmen, ob und welche Pension die Stadtgemeinde zu gewähren hat. *)

§. 86.

Richter, deren Funktionen sich darauf beschränken, Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, Vergehen und Verbrechen zu untersuchen und die gesetzliche Strafe dafür durch Urtheil auszusprechen, sind nur in der Rheinprovinz. In den übrigen Provinzen liegen den richterlichen Behörden außerdem noch mancherlei andere Geschäfte ob, z. B. die Hypotheken- und Depositalsachen, die freiwillige Gerichtsbarkeit. —

Die Entscheidung von Civilrechtsstreitigkeiten gebührt in der Regel nur die richterlichen Behörden. Doch sind einige Angelegenheiten ihrer Entscheidung entzogen. Die Untersuchung und Entscheidung gewisser Strafsachen gebührt auch Finanz-, Polizei- und Postbehörden, und den Besitzern gewisser Güter. Vergl. Kap. 16.

Die Anstellung der Richter geschieht entweder auf den Vorschlag der Justizminister vom König, oder von dem Justizministerium, oder von den Patrimonialgerichtsherren.

Wenn der Staat die Gerichtsbarkeit einem Privatmann übertragen hat, so kann dieser sich bei Ausübung derselben der Oberaufsicht

*) K. O. vom 28. April 1832. Gesetzs. S. 142.

Digitized by Google

des Staats nicht entziehen. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt auch noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muß sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amts überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staat besonders verpflichtet werden. Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein, sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staat zu dergleichen gerichtlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen. Einem solchen Gerichtshalter muß die Verwaltung der Jurisdiktion überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloß in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden. Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtseingesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unpartheiische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst in Hinsicht derselben unbefugte Handlungen vornimmt, macht sich strafbar und muß allen verursachten Schaden ersetzen. Wird kein gehörig qualificirter Gerichtshalter bestellt, so ernennt das Obergericht denselben und bestimmt dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges der Geschäfte. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen und Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig, wohl aber haftet er, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justiz erforderlichen Kosten herzugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen weigert oder verabsäumt. Jeder Patrimonialrichter steht in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direktion des Staats, und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts. *) —

In allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse sind die Gerichte keiner andern Vorschrift als der der Gesetze, und der von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda, insofern darin keine härteren Strafen, als in den Gesetzen festgesetzt sind, unterworfen, und in dieser Hinsicht als vollkommen selbstständig zu erachten. Befehle und Reskripte des Justizministers dürfen daher auf diese Entscheidungen keinen Einfluß haben, wohl aber

1. die Aeußerungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wenn es sich über die Auslegung von Staatsverträgen handelt,

---

*) Vergl. A. L. R. II. 17. §. 19 sqq. §. 73 — 98. Verordnung vom 31. März 1838. Gesetzs. S. 253.

Digitized by Google

2. die Gutachten der Regierungen in fiskalischen Civilprozessen, insofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen ankommt, und

3. die von den Regierungen einzuholenden Gutachten, wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei und Gewerbskunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind.

Dagegen sind die Gerichte in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtheil und Recht zu zählen sind, verpflichtet, den Anordnungen des Justizministers nachzukommen, und solche zu befolgen, wobei sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzten Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich sind. *)

Wenn auf die unfreiwillige Dienstentlassung eines richterlichen Beamten angetragen werden soll, so findet ein Verfahren auf administrativen Wege nicht statt, es kommen vielmehr dabei die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung. **)

Danach kann, wer ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landes- (Justiz-) Kollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entlassen werden. ***) — Wegen einer unfreiwilligen Versetzung, wobei im Range und Diensteinkommen keine Verringerung eintritt, ist zwar, soviel dem Verfasser bekannt, gesetzlich nichts bestimmt; doch möchte auch diese bei Richtern ohne Urtheil und Recht wohl nicht stattfinden können. — Sollte es mit einem Rath bei der Justiz, den Präsidenten mit eingeschlossen, so weit kommen, daß er durch das Zudringen seiner Gläubiger, auf einen Indult, eine Behandlung, oder die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren genöthigt würde; oder daß sein Schuldenwesen zur Konkurseröffnung sich anließe; oder daß Personalarrest gegen ihn verhängt werden müßte: so kann er seine Justizbedienung nicht ferner beibehalten, sondern es muß bei dem König auf seine Entlassung angetragen werden. ****)

§. 87.

Eine eigenthümliche Art von Richtern gibt es in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern und Sachsen in ihrer provinzialständischen Begränzung, nämlich die Schiedsmänner. *)

---

*) Vergl. K. O. vom 6. Septbr. 1815. Gesetzs. S. 198. Verordnung v. 26. December 1808. §. 43. 44. Gesetzs. 1817. S. 286. Verordnung vom 25. Januar 1823. Gesetzs. S. 19. K. O. v. 24. Aug. 1837. Gesetzs. S. 143.

**) K. O. vom 21. Februar 1823 ad 1. Gesetzs. S. 25.

***) A. L. R. II. 10. §. 98 — 103. II. 17. §. 99.

****) A. G. O. III. 3. §. 6.

†) K. O. v. 13. December 1826, 14. August 1832 u. 7. Juni 1834. Auch

Digitized by Google

Es scheint hier der paßlichste Ort zu sein, des Instituts der Schiedsmänner kurz Erwähnung zu thun.

Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, und sich zu bemühen, eine Vereinigung zwischen den Partheien zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen. Die Schiedsmänner werden für Bezirke von etwa 2000 Seelen erwählt, und vom Landesjustizkollegium bestätigt und vereidet. Sie stehen auch unter der Aufsicht desselben. Ein Schiedsmann muß 24 Jahr wenigstens alt, ein unbescholtener, selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein. Die Wahl, welche auf drei Jahre erfolgt, kann abgelehnt werden, wenn Entschuldigungsgründe vorhanden sind, die gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien. Das Amt wird unentgeltlich verwaltet. Nur Kopialien und baare Auslagen werden erstattet.

Wenn die Partheien nicht großjährig oder nicht befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren, so verweist der Schiedsmann die Sache vor den gewöhnlichen Richter. Ueberhaupt ist er befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen, und an den Richter zu verweisen. Von dem Beruf des Schiedsmannes sind ausgeschlossen: Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Generalmoratorien-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, Ehesachen, wenn es nicht auf einen Sühneversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe, und Injurienſachen, insofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt.

Vor dem Schiedsmann ist bloß ein Beweis durch Urkunden zulässig. Dahin gehören auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie vom Aussteller eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind nicht zulässig. Auch können keine Eidesleistungen gefordert werden und stattfinden. Litisdenuntiationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden auch nicht statt. Sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, so verweist der Schiedsmann die Sache an den Richter.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls. Auf den Grund eines von dem Schiedsmann

---

in der Provinz Posen sollen Schiedsmänner bestellt werden, nach dem Landtagsabschied vom 7. November 1837. B. ad 25.

Digitized by Google

geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel und unverständlich abgefaßt ist. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

Achtes Kapitel.

Das Militär.*)

§. 88.

Im Preußischen Staat ist jeder Eingeborne, sobald er das zwanzigste Jahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.**) — Ausnahmen hiervon finden statt in Betreff der Standesherren. Auch sind in gewissen Fällen die Mennoniten, die Quäker, sowie die Juden im Großherzogthum Posen gegen Zahlung besonderer Abgaben (vergl. Kap. 12) vom Militärdienst frei. — Schiffsleuten auf Preußischen Schiffen wird der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militärdienst angerechnet.***)

Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heer, der Landwehr****) ersten und zweiten Aufgebots, und dem Landsturm.

Das stehende Heer besteht

1. aus denjenigen, welche auf Avancement dienen wollen, und sich deshalb prüfen lassen,

2. aus Freiwilligen, die keine Prüfung bestehen können, und

3. aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten†) bis zum 25sten Jahre. Die Reihefolge der Aushebung für die neu hinzutretenden Altersklassen wird durchs Loos bestimmt.

---

*) Vergl. K. G. von Rudloff, Handbuch des Preußischen Militärrechts, oder Darstellung der im Preußischen Heer bestehenden Grundsätze über militärische Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disciplin und Justizverwaltung. 3 Theile. Berlin 1826. 1835; C. Friccius, das Preußische Militär-Strafrecht, wie es besteht, systematisch dargestellt. Berlin und Elbing. 1835.

**) Gesetz vom 3. September 1814. Gesetzs. S. 79. K. O. vom 21. März 1825. Gesetzs. S. 22. K. O. vom 3. November 1833. Gesetzs. S. 293.

***) K. O. vom 18. November 1832. Gesetzs. S. 230.

****) Landwehrordnung v. 21. November 1815. Gesetzs. 1816. S. 77. K. O. vom 22. December 1819. Gesetzs. 1820. S. 5.

†) In der Provinz Westphalen werden die Militärpflichtigen erst mit 21 Jahren ausgehoben. K. O. vom 30. Januar 1834. Gesetzs. S. 20.

Digitized by Google

Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres in der Regel durchgängig bei den Fahnen, die beiden letzten Jahre, für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres, aber in ihrer Heimath (Kriegsreserve). Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, dürfen nach freiwilliger einjähriger Dienstzeit auf zwei Jahre beurlaubt werden, nach deren Ablauf sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, wo sie nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben.

Die Landwehr ersten Aufgebots, im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heers im Inlande und Auslande bestimmt, tritt im Frieden nur zu Uebungen zusammen. Sie wird ausgewählt

1. aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,

2. aus denjenigen, welche nach einjähriger freiwilliger Dienstzeit beurlaubt waren, und aus der Mannschaft vom 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Landwehr zweiten Aufgebots, die im Kriege zur Verstärkung der Garnisonen oder nach Bedürfniß zu Besatzungen oder Verstärkungen des Heers gebraucht wird, wird aus allen Männern, die sowohl aus dem stehenden Heer, als aus der Landwehr ersten Aufgebots heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre, wo die Verpflichtung dazu allgemein aufhört, ausgewählt. Im Frieden wird sie nur an einzelnen Tagen, jederzeit in ihrer Heimath, versammelt.

Der Landsturm tritt nur auf Landesherrlichen Befehl zusammen, wenn ein feindlicher Einfall die Provinzen überzieht. Im Frieden kann er in einzelnen Fällen zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung gebraucht werden. Er besteht aus allen Männern bis zum 50sten Jahre,

1. die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,

2. die aus der Landwehr herausgetreten sind, und

3. aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, können sich die Waffengattung und das Regiment wählen.

Wer im stehenden Heer nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, wozu es bei Minderjährigen der Zustimmung der Eltern oder Vormünder nicht bedarf,*) verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre, und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienen unfähig geworden.

---

*) K. O. vom 10. Februar 1825. Gesetzs. S. 15.

Digitized by Google

Um die verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in jedem Kreise eine Behörde sein, aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern bestehend. —

Die Armee ist in ein Gardekorps und in acht Armeekorps getheilt. Jedem Armeekorps, welchem auch die Landwehr untergeordnet ist, steht ein kommandirender General vor. Die Armeekorps zerfallen in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w.

§. 89.

Die besonderen Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt. *) Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, insofern diese nur für diejenigen Militärpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen. Die bei dem Kriegswesen verpflichteten niederen Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen, den gemeinen Soldaten gleichgeachtet. Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu sein, gehören nicht zum Soldatenstande. Sie stehen aber unter der Militärgerichtsbarkeit, so lange sie sich bei der Armee befinden. Sind dergleichen Personen bei gewissen Regimentern, oder andern Kriegskorps, bei Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereien u. s. w. ordentlich angestellt, so haben sie mit den oben beschriebenen Beamten gleiche Rechte. Dagegen wird bei Civilbeamten, welche nur bei erfolgendem Ausmarsch der Armee zum Kriegskommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande nichts geändert. **)

Die Amtsvergehungen der Militärpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden. ***) —

Bei seinem Dienstantritt wird das Militär auf die Kriegsartikel vereidet. Diese wurden im Jahre 1808 umgearbeitet und bekannt gemacht. ****) Zu gleicher Zeit ergingen Verordnungen wegen der Militärstrafen †) und wegen Bestrafung der Offiziere. ††)

---

*) A. L. R. II. 10. §. 4.
**) A. a. O. §. 53 — 63.
***) A. a. O. II. 20. §. 463.
****) Kriegsartikel vom 3. August 1808. Gesetzs. S. 253.
†) Verordnung vom 3. August 1808. Gesetzs. S. 265.
††) Verordnung vom 3. August 1808. Gesetzs. S. 272.

Digitized by Google

Nach den Kriegsartikeln stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Alle körperlichen und das Ehrgefühl verletzenden Strafen sind beim Militär verboten. Erlaubte sind Strafarbeiten und Strafwachen, so wie Arrest, welcher entweder gelinder, mittler oder strenger ist. Andere militärische Strafen sind noch Degradation, Festungsarrest, Festungsbaugefangenschaft und Todesstrafe. Die Strafen der Offiziere, welche ohne Erkenntnisse von ihren Vorgesetzten bestimmt werden können, sind Verweis und Stubenarrest.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. h. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen die Soldaten keine Geldstrafen, und ebensowenig, bevor sie in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

§. 90.

Der Militärgerichtsstand*) in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. In den Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, wird er rücksichtlich der im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten. — Auch die Gendarmerie**) und das Telegraphenkorps***) sind dem Militärgerichtsstande unterworfen. — Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich sowohl auf die militärischen und gemeinen Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Injurien, als auch auf die Jagd-, Forst- und Fischereikontraventionen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo diese Kontraventionen vor die Civilgerichte gehören. Dagegen steht es in allen Provinzen den Civilbehörden zu, die von Militärpersonen gegen Finanz- und Polizeigesetze begangenen Kontraventionen zu untersuchen,

*) A. G. O. Anh. §. 12 — 20.
**) Verordnung vom 30. December 1820. §. 11. Gesetzs. 1821. S. 4.
***) K. O. vom 28. Oktober 1837. Gesetzs. S. 158.

Digitized by Google

und die verwirkten Strafen, insofern sie nur in Geldbuße und Konfiskation bestehen, festzusetzen.

Die Militärgerichte sind demnach Kriminalgerichte. Doch ist den Gouvernementsgerichten in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg auch eine Civilgerichtsbarkeit, unter Aufsicht des Oberlandesgerichts zu Hamm, übertragen. Sie verfahren lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O.*) — Das A. L. R. II. 20 ist Singularrecht für den ganzen Militärstand, ohne Unterschied der Provinzen und des temporären Garnisonortes. In allen Provinzen verfahren die Militärgerichte nach den Vorschriften der Preußischen Kriminalordnung.**)

Die Militärgerichtsbarkeit wird theils von höheren Militärbefehlshabern, theils von permanenten Gerichtshöfen ausgeübt. Letztere sind das Generalauditoriat und das Gericht des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts. Die Militärbefehlshaber bilden zusammen mit den ihnen zur Führung der gerichtlichen Geschäfte beigegebenen Auditeuren und Untersuchungsführenden Offizieren die Militärgerichte, welche nach Unterschied der dienstlichen Stellung dieser Militärbefehlshaber, Bataillons-, Regiments-, Kommandantur-, Gouvernements-, Inspektions-, Divisions- oder Korpsgerichte heißen.

Die Gerichtsbarkeit der Militärbefehlshaber theilt sich in die höhere und niedere. Die erstere umfaßt die Untersuchungen, in welchen durch ein Kriegsgericht oder eine Spruchkommission, die letztere diejenigen, in welchen durch ein Standgericht das Urtheil gefällt wird.

Durch ein Kriegsgericht muß gegen Offiziere und Militäroberärzte in allen Fällen, und gegen die übrigen Militärpersonen des Waffendienstes, sowie gegen Kompagnie- und Eskadronchirurgen alsdann erkannt werden, wenn die Untersuchung ein Verbrechen zum Gegenstande hat, welches in den Gesetzen mit Todesstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Kassation, Festungs-Baugefangenschaft, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Landesverweisung und Konfiskation des gesammten Vermögens bedroht ist. Auch gegen fremde Kundschafter ist kriegsrechtlich zu erkennen.

Durch ein Standgericht wird gegen Unteroffiziere, Gemeine und alle übrigen im Range ihnen gleichstehenden Militärpersonen des Waffendienstes, sowie gegen Kompagnie- und Eskadronchirurgen in allen Fällen erkannt, in welchen das Erkenntniß nicht durch ein Kriegsgericht gefällt werden muß.

Gegen sämmtliche Militärpersonen, welche nicht zum Waffendienste bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, über welche nicht kriegs- und standrechtlich zu erkennen ist, so wie der Auditeure, der Militärgerichts-Aktuarien, der Militärprediger und Küster und der

*) K. O. vom 19. Juli 1834. Gesetzs. S. 132.
**) K. O. vom 14. September 1820. Gesetzs. S. 168. K. O. vom 2. August 1822. Gesetzs. S. 206.

Digitized by Google

zum Friedrich-Wilhelms-Institut gehörenden Beamten und Eleven wird in erster Instanz durch Spruchkommissionen erkannt. Dasselbe gilt, mit Ausnahme der fremden Kundschafter, von den Civilpersonen und Fremden, welche im Kriege der Militärgerichtsbarkeit ausnahmsweise unterworfen sind.

Untersuchungen gegen die unter den unmittelbaren Befehlen des Königs stehenden Militärpersonen können nur auf Königlichen Befehl erfolgen. Auch ist Königliche Bestimmung erforderlich, wenn über einen im Dienste befindlichen höhern Befehlshaber, vom Kommandeur eines selbstständigen Bataillons aufwärts, eine Untersuchung eingeleitet werden soll.

Das Generalauditoriat hat die Gerichtsbarkeit über die Auditeure, die bei den Militärgerichten angestellten Aktuarien, die Militärprediger und Militärküster. Die Gerichtsbarkeit über die Beamten und Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts übt das Gericht dieser Anstalt aus.

Zu einem vollständig besetzten Gericht gehören bei Führung der Untersuchung gegen Militärpersonen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Militärbefehlshaber stehen, außer dem Inquirenten (einem Auditeur oder einem zur Führung der Untersuchung besonders bestimmten Offizier) ein oder zwei Beisitzer, wozu nur Offiziere ernannt werden können.

In jedem einzelnen Fall, in welchem von einem Kriegs- oder Standgerichte oder von einer Spruchkommission das Urtheil gefällt werden muß, wird von dem Befehlshaber, welchem die Gerichtsbarkeit in der Sache zusteht, das erkennende Gericht angeordnet, doch darf er selbst in diesem Gericht weder Präses noch Beisitzer sein.

Zu einem Kriegsgerichte sind erforderlich: ein Präses (ein Major oder ein höherer Offizier), mehrere Beisitzer, welche nur Personen des Waffendienstes sein dürfen, als Richter, und ein Auditeur. Wenn über einen höhern General, als einen Generalmajor, Kriegsgericht gehalten werden soll, so ernennt der König den Präses und die Beisitzer in jedem einzelnen Falle. Zu einem Standgericht sind erforderlich: ein Präses (ein Kapitän oder Rittmeister), mehrere Beisitzer, welche nur Personen des Waffendienstes sein können, und ein Auditeur oder Untersuchungsführender Offizier. Zu einer Spruchkommission sind erforderlich: ein Präses, ein Offizier niedern Grades und ein Auditeur, als Richter. In denjenigen Untersuchungen, in welchem von einem kollegialisch formirten Gerichtshofe das Urtheil gesprochen werden muß, sind, wenn ein Dienstvergehen den Gegenstand der Untersuchung bildet, zum Spruch in erster Instanz mindestens drei, und in zweiter Instanz mindestens fünf Richter erforderlich.

Der Präses und die Beisitzer eines Kriegsgerichts leisten jedesmal einen Richtereid. Nach Beendigung des Vortrages treten die Richter dann klassenweise zur Berathung zusammen. Jede Klasse gibt ihr Votum nach Stimmenmehrheit ab. Sind bei der Abstimmung die Vota der Klassen der Zahl nach gleich, so ist diejenige Meinung,

Digitized by Google

welcher der Präses beigetreten ist, als der Ausspruch des Kriegsgerichts anzusehen. Sind mehr als zwei Meinungen aufgestellt, so gilt diejenige für den Ausspruch des Kriegsgerichts, für welche die meisten Stimmen vorhanden sind, und wenn sich eine solche Majorität der Stimmen nicht findet, so giebt wieder die Stimme des Präses den Ausschlag; gehört aber der Präses zur Minorität, so gilt die gelindere Meinung für den Ausspruch des Gerichts.

Bei den Standgerichten wird ebenso verfahren, nur daß kein Richtereid geleistet wird.

Bei Abhaltung der Spruchkommissionen wird wie bei den Kriegsgerichten verfahren. Der Auditeur hat aber gleich den andern Richtern dabei eine entscheidende Stimme.

In den Untersuchungen, welche zum Ressort eines permanenten Gerichtshofes gehören, wird das Erkenntniß ebenso wie bei den bürgerlichen Kriminalgerichtshöfen abgefaßt.

Kriegsgerichtliche Urtheile erfordern die Bestätigung des Königs (besonders bei Untersuchungen gegen Offiziere), oder des Kriegsministers, oder des kommandirenden Generals ꝛc. Vor der Bestätigung des Urtheils muß über die Gesetzmäßigkeit desselben ein rechtliches Gutachten erstattet werden, und zwar von dem Generalauditoriat, wenn dasselbe der Bestätigung des Königs bedarf. Bei der Bestätigung kann eine Verminderung des erkannten Strafmaaßes stattfinden.

Die Bestätigung standgerichtlicher Urtheile gebührt demjenigen Befehlshaber, welchem die Anordnung des Standgerichts zusteht.

Die Erkenntnisse der Spruchkommissionen und der permanenten Gerichtshöfe bedürfen nach Beendigung der gewöhnlichen Instanzen nur alsdann der Bestätigung, wenn auch Erkenntnisse der Civilgerichte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestätigt werden müssen, und außerdem in dem Falle, wenn auf Kassation eines Militärbeamten erkannt ist. Die Bestätigung erfolgt dann durch den König, wenn dieser die Bestallung selbst vollzogen hat, sonst durch den Kriegsminister.

Gegen kriegs- und standgerichtliche Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung und die Einlegung des Niederschlagungs- oder Milderungsgesuchs, so wie die Anbringung eines Aggravationsgesuchs nicht statt. Dagegen können gegen die von einer Spruchkommission und einem permanenten Gerichtshofe in erster Instanz abgefaßten Erkenntnisse diese Rechtsmittel in den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Fällen eingewendet werden. In zweiter Instanz entscheidet bei Einlegung dieser Rechtsmittel das Generalauditoriat, und in den Sachen, in welchen dasselbe in erster Instanz erkannt hat, der Oberappellationssenat des Kammergerichts.

Dem Generalauditoriat liegt unter der Direktion und dem Präsidio des Generalauditeurs die Aufsicht über sämmtliche Militärgerichte ob. Die Vorschläge des Generalauditeurs wegen Besetzung der Auditeurstellen gehen an das Militärjustizdepartement

Digitized by Google

(welches von dem Justizminister und dem Kriegsminister gebildet wird), welches deshalb an den König berichtet. Die über die Geschäftsverwaltung des Generalauditoriats selbst eingehenden Beschwerden hat das Militärjustizdepartement zu prüfen, das Rechtliche zu verfügen, und außerdem nur zur Erhaltung der beim Generalauditoriat eingeführten guten Ordnung die Aufsicht zu führen. —

§. 91.

Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen und Thätlichkeiten vorgefallen sind, bei welchen gegenseitige Beschwerden geführt werden, oder wenn ein und dasselbe Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden; so soll die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden. Jedoch ist das Erkenntniß zuerst über die Militärpersonen von dem Militärgericht, und nachher über die Civilpersonen von dem Kriminalgericht abzufassen. *) — In der Rheinprovinz führt also die Militärgerichtsperson die Untersuchung gegen die Militärpersonen nach der Preußischen Kriminalordnung, und der Civilrichter gegen die Civilpersonen nach der Rheinischen Kriminalprozeßordnung. Das Militärgericht urtheilt dann gegen die Militärperson nach dem A. L. R. II. 20, und das Civilgericht gegen die Civilperson nach dem Rheinischen Strafgesetzbuch — insoweit beide Gesetzgebungen Strafen verordnet haben. — Die Vollstreckung des Erkenntnisses in dergleichen Injuriensachen geschieht gegen die Militärperson nicht eher, als bis auch gegen die Civilperson erkannt ist. **) Wenn eine Civilperson von einer Militärperson zum Zweikampf genöthigt worden: so soll über das Vergehen des letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden. ***)

Wenn in einer gegen eine Civilperson eingeleiteten Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung Militärpersonen als Zeugen zu vernehmen sind, so wird das Militärgericht wegen deren Gestellung requirirt. Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militärgericht. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen eines Rheinischen Gerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Civilrichter nothwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall wird das darüber aufgenommene Protokoll in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in der öffentlichen Sitzung als Zeugen zu ver-

*) Krim. O. §. 79.
**) A. G. O. Anh. §. 233.
***) A. L. R. II. 20. §. 687.

Digitized by Google

nehmen, und die Militärbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu gestellen. *)

Wenn aus Civilerkenntnissen gegen Militärpersonen Exekution, insoweit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, vollstreckt werden soll, so geschieht dieß zwar in allen Provinzen durch die Civilgerichte, nach Vorschrift der A. G. O., doch muß der Schuldner vorher durch das Militärgericht besonders angewiesen werden, sich nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten. **) Nach Analogie dieser Vorschrift wird auch bei der Exekutionsvollstreckung gegen Militärpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen. Doch muß stets die Benachrichtigung an das Militärgericht, und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militärperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sei, vorhergehen. ***) Gegen Militärpersonen, die in Kasernen oder andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnen, kann die Exekution aber nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des Generalauditoriats, insofern der Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben untergeordnet gewesen, vollstreckt werden. ****)

§. 92.

Während des Krieges haben die Militärpersonen folgende Vorrechte:

1. eine Verjährung kann gegen sie nicht anfangen, †)
2. ihre Prozesse werden sistirt, ††)
3. von ihrem Diensteinkommen kann ihnen aus irgend einer Ursache nichts entzogen werden, †††)
4. ihre Testamente sind von den gewöhnlichen Förmlichkeiten frei. ††††) —

Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Staatsdiener (vergl. oben §. 74. 75.) finden auch beim Militär statt. Als etwas denselben Eigenthümliches ist zu erwähnen, daß die Ehen, welche von Militärpersonen ohne die, in Ansehung ihrer, nach den Gesetzen besonders erforderliche Einwilligung geschlossen worden, nichtig sind. *)

---

*) Krim. O. §. 352. K. O. vom 2. August 1822. Gesetzs. S. 206.
**) K. O. vom 4. Juni 1822. Gesetzs. S. 209.
***) K. O. vom 9. Januar 1823. Gesetzs. S. 18.
****) K. O. vom 4. Januar 1833. Gesetzs. S. 3.
†) A. L. R. I. 9. §. 522.
††) A. G. O. I. 20. §. 9 sqq.
†††) K. O. vom 22. December 1817. Gesetzs. 1818. S. 8.
††††) A. L. R. I. 12. §. 177. sqq. A. G. O. Anh. §. 418. Rh. C. G. B. Art 981 sqq. K. O. vom 11. Juli 1833. Gesetzs. S. 289.
*) A. L. R. II. 1. §. 938. (950.)

Digitized by Google

Offiziere bedürfen zu ihrer Verheirathung Königlicher Erlaubniß. *) Sie müssen für ihre Frauen eine Pension bei der Militärwittwenkasse versichern. **) Wenn ein Soldat sich ohne Vorwissen und Bewilligung seines Kompagniechefs verlobt oder verheirathet, so soll er bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte. ***) —

In den Landestheilen, wo das A. L. R. Gesetzeskraft hat, sind die Militärpersonen bei Aufnahme von Darlehnen mancherlei Beschränkungen unterworfen. ****)

Unteroffiziere, gemeine Soldaten, und auch deren Weiber, können nämlich ohne schriftliche Einwilligung ihres Kompagnie- oder Eskadronschefs kein gültiges Darlehn aufnehmen. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden. Wer einer Militärperson gegen dieß Verboth Kredit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiskalisch bestraft. Ist der Vorschuß absichtlich zu Schwelgereien und Ausschweifungen gegeben worden, so hat der Uebertreter noch außerdem eine der Hälfte desselben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Darlehne, welche Subalternoffiziere und adliche Fähnrichs ohne Einwilligung ihrer Chefs oder Kommandeurs eingehen, sind nichtig. Der Gläubiger hat keine Wiederbezahlung zu hoffen. Das wirklich Gegebene fällt dem Staat anheim. Die Gläubiger höherer Offiziere müssen wegen ihrer Forderungen, welche mit dem vorschriftsmäßigen Konsense nicht versehen sind, denjenigen nachstehen, welche für die gehörige Beibringung desselben gesorgt haben. Immobilien können Offiziere auch ohne Konsens verpfänden. Doch erlangt, wenn sonst der Konsens nothwendig war, eine solche Schuld erst von dem Augenblick an, wo sie in das Hypothekenbuch eingetragen ist, ihre Gültigkeit. Gegen den Mangel des zur Gültigkeit eines Darlehns nothwendigen Konsenses kann sich der Gläubiger durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung nur dann schützen, wenn er nachweist, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Offiziers wirklich verwendet worden, und daß es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den Konsens vorher zu bewerben.

Bei Kommandeurs und Chefs der Regimenter ist zur Aufnahme eines gültigen Darlehns kein Konsens erforderlich. Dieß gilt auch bei Kommandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regiment gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bei andern Korps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind. Personen, die zum Unterstab gehören, bedürfen zu ihrem

---

*) A. a. O. §. 34.
**) K. O. vom 19. Juli 1810. Gesetzs. S. 722.
***) Kriegsartikel vom 3. August 1808. §. 29. Gesetzs. S. 258.
****) A. L. R. I. 11. §. 678 sqq. II. 20. §. 1314 sqq. Deklaration vom 27. Juli 1825. Gesetzs. S. 188.

Digitized by Google

Darlehnen keines Konsenses. Doch kann der Gläubiger bei nicht erfolgter Bezahlung keine solche Exekution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§. 93.

Der Soldatenstand und die damit verbundenen Rechte und Pflichten hören durch den Tod und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf. *) —

Die Soldaten und Offiziere, welche eine bestimmte Reihe von Jahren gut gedient haben, erhalten dadurch gewisse Ansprüche auf Versorgung in gewissen Civildienststellen, falls sie dazu geeignet sind. Pensionen aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Militärs, welche durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung zum Weiterdienen unfähig und invalide geworden sind; so wie auch die, welche nach einer guten Dienstführung während wenigstens 15 Jahren, wobei Kriegsjahre doppelt gezählt werden, nicht unmittelbar im Dienst zur Fortsetzung desselben unfähig geworden sind. —

Militärpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehen und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen. Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen, oder sonst begnadigt werden, so werden auch dadurch alle rechtlichen Folgen des bei der Desertion begangenen Meineides gehoben. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militärischen Testamente nicht wieder hergestellt. Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte konfiscirt werden. **) —

Die Vorschriften über unfreiwillige Dienstentlassung der Civilbeamten auf administrativem Wege (§ 85.) finden auch auf die bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, und zwar mit folgenden Modifikationen ***), Anwendung:

1. die Einleitung des Verfahrens gegen die zu entlassenden Beamten erfolgt

a) für die der Militärökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;

b) für die dem Kriegsministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifikations- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegsministerium;

c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgesetzte Militärbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen, und

*) A. L. R. II. 10. §. 64.
**) A. a. O. II. 20. §. 464 sqq. Vergl. auch oben §. 48.
***) K. O. vom 24. September 1826. Gesetzs. S. 85.

Digitized by Google

die Verhandlungen demnächst dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegsminister zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzt der Armee ausgehen.

2. Für die Zeit des Krieges ist dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalt des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegsminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3. Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung

a) bei den Militärpredigern, welche nach den Vorschriften der Kabinetsordre vom 12. April 1822 zu behandeln sind;

b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte stattfindet (§. 86.);

c) bei allen auf die Kriegsartikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militärpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern ꝛc.;

d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militäranstalten beschäftigten Personen.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Die Centralverwaltung.

§. 94.

Im Jahre 1808 wurde bestimmt, daß die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung sich in dem Staatsrath unter unmittelbarer Aufsicht des Königs vereinigen solle. Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Staatsraths wurden damals noch vorbehalten. Das Ministerium sollte bestehen aus fünf Ministern, nämlich

1. des Innern,
2. der Finanzen,
3. der auswärtigen Angelegenheiten,
4. des Krieges und
5. der Justiz.

Daneben war die Oberrechenkammer, welche künftig unter dem Staatsrath, und vorerst unter den gesammten Ministerien stehen sollte.*)

Im Jahre 1810 wurde ein Staatskanzler**) ernannt. Er hatte unter Königlichen Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und stand insofern an der Spitze einer jeden, daß er

1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren konnte, um des Königs Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;

2. in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo der König ihn besonders dazu beauftragte, zu verfügen befugt war. Die Behörden mußten alsdann die Anordnungen desselben, wofür er dem König verantwortlich war, befolgen.

Im Kabinet war er des Königs erster und nächster Rath, im Staatsrath Präsident desselben. Auch waren ihm bestimmte Geschäfte besonders übertragen.

Nach dem am 26. November 1822 erfolgten Tode des Fürsten von Hardenberg wurde die Stelle eines Staatskanzlers nicht wieder besetzt. —

*) Vergl. Publikandum vom 16. December 1808. §. 1. 2. 29. Gesetzs. S. 361.
**) Vergl. Verordnung vom 27. Octob. 1810. Gesetzs. S. 3.

Digitized by Google

Was die gegenwärtig bestehenden Oberbehörden betrifft, so ist von dem Staatsrath und dem Staatsministerium schon oben (§. 77. 78.) gehandelt worden. —

Die unmittelbar unter dem Staatsministerium stehenden Behörden sind:

1. das statistische Bureau,

2. unter der speziellen Leitung der Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Geheime Staats- und Kabinetsarchiv, so wie die Provinzialarchive zu Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Kobleuz und Düsseldorf, und

3. unter der speziellen Leitung der Minister des Innern und der Finanzen: die Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen, deren Präsident der Staatssekretär ist. *) —

Es werden nun in diesem Kapitel die einzelnen Ministerien und die übrigen Oberbehörden aufgeführt werden. Dabei sollen die ihnen obliegenden Geschäfte und die von ihnen ressortirenden Behörden kurz angegeben werden. **)

§. 95.

Das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern begriff im Jahre 1808 die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Worts, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten. Es gehörte daher zu demselben Alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, doch mit Ausnahme der Censur der Schriften politischen Gegenstandes und der polizeilichen Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen. Es war in besondere Abtheilungen getheilt, nämlich

1. für die allgemeine Polizei,

2. die Gewerbepolizei,

3. für den Kultus und öffentlichen Unterricht,

4. die allgemeine Gesetzgebung,

5. die Medizinalsachen und

6. die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur. ***)

---

*) Vergl. Publikandum vom 16. December 1808. §. 15. Gesetzs. S. 367. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 4. 7.

**) Vergl. Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat.

***) Publik. vom 16. December 1808. §. 3 — 20. Gesetzs. S. 363.

Digitized by Google

Im Jahre 1810 übernahm der Staatskanzler das Ministerium des Innern, welches folgende Abtheilungen erhielt:

1. für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne, dazu auch das Medizinalwesen gehört,
2. für die Gewerbe und den Handel,
3. für den Kultus und öffentlichen Unterricht und
4. für das Postwesen. *)

Das allgemeine Polizeidepartement mit dem Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, das Departement der Sicherheitspolizei und das Departement für den Handel und die Gewerbe erhielten im Jahre 1812 besondere Chefs. Das Münzwesen, die Mitaufsicht auf die Geldinstitute und auf das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden gingen zum Finanzministerium über. **) Dahin kam später auch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens ***), ferner die Fabrikangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel betreffenden Gegenstände. Es wurde ein Minister des Innern ernannt. Ein besonderes Polizeiministerium wurde gebildet, und das Postwesen dem General-Postmeister allein untergeordnet. ****)

Im Jahre 1817 wurde das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen von dem Ministerium des Innern getrennt. Das Berg- und Hüttenwesen wurde aber wieder mit dem Ministerium des Innern vereinigt. †)

Das Polizeiministerium wurde im Jahre 1819 wieder aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern verbunden. Dagegen wurden davon abgenommen und einem besondern Ministerium überwiesen: die ständischen Angelegenheiten, die Kommunalsachen, das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen, die landschaftlichen Kreditsysteme und die Militärsachen, welche nicht als rein-militärisch vom Kriegsminister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armeeergänzung, die Landwehrformation, das Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartirungswesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung. ††)

---

*) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 3. 4. 10 sqq.
**) Befehl vom 24. April 1812. Gesetzs. S. 43.
***) K. O. vom 13. December 1813 Gesetzs. 1814. S. 3.
****) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 40.
†) Bei dem Polizeiministerium wurde damals nichts verändert. Doch wurde erklärt, daß die sogenannte höhere Polizei gänzlich aufgehoben bleibt, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges, ein nothwendiges Uebel war. K. O. vom 3. November 1817. III. V. Gesetzs. S. 290.
††) Diesem neuen Ministerium wurde auch das Neufchateller Departement übertragen. K. O. vom 11. Januar 1819. Gesetzs. S. 3.

Digitized by Google

Das Handelsministerium, welches im Jahre 1817 errichtet war*), wurde 1825 wieder aufgelöst, und mit dem Ministerium des Innern verbunden. Doch gingen einige Geschäfte desselben zum Finanzministerium über.**)

Die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, so wie des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens wurde 1834 vom Ministerium des Innern getrennt.***)

Es wurde ein Ministerium des Innern und der Polizei und ein Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten errichtet. Von ersterm ressortiren: das Ober-Censurkollegium (vergl. oben §. 39.), die Feuersozietäten in den Provinzen****), und das Polizeipräsidium in Berlin.

Das Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten ist neuerlich †) wieder aufgelöst. Von den Geschäftsgegenständen desselben sind an das Ministerium des Innern und der Polizei übergegangen:

1. die Landesgränz-, Homagial- und Huldigungssachen;

2. die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren;

3. die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Revenüen aus denselben;

4. die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere

a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten,

b) die Vorfluthsangelegenheiten,

c) die Fischereipolizei,

d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft,

---

*) K. O. vom 2. December 1817. Gesetzs. S. 304.

**) K. O. vom 8. Juni 1825. Gesetzs. S. 151.

***) K. O. vom 28. April 1834. Gesetzs. 1835. S. 11.

****) Neuerlich sind Feuersozietäten errichtet: für die Rheinprovinz, Reglement vom 5. Januar 1836. Gesetzs. S. 13; für die Provinz Westphalen, Reglement vom 5. Januar 1836, Gesetzs. S. 49; für die Provinz Posen, Regl. vom 5. Januar 1836. Gesetzs. S. 85; für die Ostpreußische Landschaft, Regl. v. 30. Decbr. 1837. Gesetzs. 1838. S. 97; für die landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, Reglement vom 30. December 1837. Gesetzs. 1838. S. 125; für die landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen, Regl. v. 30. December 1837. Gesetzs. 1838. S. 153; für das platte Land des Herzogthums Sachsen, insoweit es innerhalb des Oberpräsidialbezirks der Provinz Sachsen liegt, Regl. vom 18. Febr. 1838. Gesetzs. S. 201.

†) K. O. vom 13. December 1837 und 11. Januar 1838. Gesetzs. 1838. S. 10 — 12.

Digitized by Google

c) die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten, der Geldinstitute der Korporationen und Gemeinden, der westphälischen Provinzial-Hülfskasse *), der Kreis- und Kommunal-Sparkassen und dergleichen.

Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen gehören die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank **), und die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr betreffen. Die Gewerbepolizei, insoweit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, insbesondere bei Konzessionen zu gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer Genehmigung bedürfen, wird gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Finanzministerium verwaltet.

Von dem Ministerium des Innern und der Polizei ressortiren nun gegenwärtig auch die Generalkommissionen ***) für den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (vergl. oben §. 43—46.). Dergleichen sind zu Berlin, Soldin, Stargard, Breslau, Posen, Münster und Stendal. — In der Provinz Preußen sind neuerlich die Generalkommissionen mit den Regierungen vereinigt. ****)

Als entscheidende Behörden für den obigen Wirkungskreis in zweiter Instanz bestehen die Revisionskollegien in Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau, Posen, Münster und Magdeburg. Diese stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien des Innern und der Justiz.

Wo in diesen Angelegenheiten eine dritte Instanz zulässig ist, entscheidet das Geheime Obertribunal. †)

§. 96.

Das Finanzministerium.

Nach den Bestimmungen vom Jahre 1808 ††) sollte das Finanzministerium die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domänen oder Landesherrlichen Aufkünften, leiten und verwalten. Die Staatsausgaben ressortirten nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürf-

*) Statut vom 26. November 1831. Verordnung vom 4. August 1834.

**) Statuten vom 23. Januar 1833. Gesetzs. S. 5. K. O. v. 28. Juni 1834. Gesetzs. S. 88. K. O. vom 5. December 1836. Gesetzs. S. 318. K. O. vom 11. December 1837. Gesetzs. S. 221.

***) Verordnung vom 20. Juni 1817. Gesetzs. S. 161. Gesetz vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 83. Verordnung vom 30. Juni 1834. Gesetzs. S. 96.

****) Verordnung vom 30. Juni 1834. Gesetzs. S. 93.

†) Verordnung vom 29. November 1819. Gesetzs. S. 251. K. O. vom 9. April 1836 Gesetzs. S. 172.

††) Publik. vom 16. December 1808. §. 21 — 28. Gesetzs. S. 369.

Digitized by Google

nisse der übrigen Verwaltungszweige sollte der Finanzminister den betreffenden Verwaltungschefs anweisen, und diese dann die weitere Disposition darüber haben. Es gehörte hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung. Das Finanzministerium war in drei Sektionen getheilt, nämlich:

1. des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens,
2. für die Domänen und Forsten, und
3. der direkten und indirekten Abgaben.

Im Jahre 1810*) übernahm der Staatskanzler das Finanzministerium. Es erhielt zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

1. für die Einkünfte des Staats; dahin gehörten
   a) die Verwaltung und Veräußerung der Domänen und Landesherrlichen Forsten und Jagden,
   b) alle direkten und indirekten Landesherrlichen Abgaben;
2. die Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats; diese hatte zu besorgen
   a) die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse,
   b) die Generalkassen,
   c) die General-Buchhaltung,
   d) das Etatswesen,
   e) das Staatsschuldenwesen,
   f) die Lotterien,
   g) die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung,
   h) das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei,
   i) die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maaßregeln, und
   k) den Salzankauf und Handel.

Im Jahre 1812**) wurde das Finanzministerium in drei Departements abgetheilt, nämlich die Abtheilungen

1. für die Einkünfte des Staats,
2. für die Generalkassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen —

welche besondere Chefs erhielten — und

---

*) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 315.
**) Befehl vom 24. April 1812. Gesetzs. S. 45.

Digitized by Google

3. das Finanzkollegium, welchem die Geldinstitute des Staats, das Staatsschuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration mit Ausschluß der Salzfabrikation, ferner, insoweit der Staat dabei konkurrirt, die Geldinstitute der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme, die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes anvertraut wurden.

Im folgenden Jahre *) wurden das Finanzkollegium und die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen, als solche, wieder aufgehoben. Das Finanzministerium wurde einem eigenen Minister anvertraut. Diesem wurde auch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt übertragen **), endlich auch die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel betreffenden Gegenstände. ***)

Im Jahre 1817****) wurde das Finanzministerium von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens entbunden, und erhielt die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domänen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der Generalstaatskasse und der Provinzialkassen. Es wurde ein Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen errichtet, welchem die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Bank, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beigelegt wurden. Auch wurde dem Ministerium des Handels und der Gewerbe, das Handels- und Gewerbedepartement, das Land- und Wasserbauwesen mit Inbegriff der Hafen- und Kanal-, auch Chausseebauten, übertragen. †)

Das Schatzministerium wurde wieder aufgelöst und mit dem Finanzministerium verbunden, doch behielt der Schatzminister die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen. ††) Von dem Handelsministerium übernahm 1825 das Finanzministerium die Erhebung der Kommunikationsabgaben, das Kalender-, Debits- und Stempelwesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation. †††)

Im Jahre 1829 kam die obere Leitung der Salzverwaltung ††††) und im Jahre 1831 die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und

---

*) K. O. vom 26. November 1813. Gesetzs. S. 129.
**) K. O. vom 13. December 1813. Gesetzs. 1814. S. 3.
***) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 41.
****) K. O. vom 3. November 1817. I—III. Gesetzs. S. 289.
†) Verordnung vom 2. December 1817. Gesetzs. S. 304.
††) K. O. vom 16. Mai 1823. Gesetzs. S. 109.
†††) K. O. vom 8. Juni 1825. Gesetzs. S. 151.
††††) K. O. vom 21. März 1829. Gesetzs. S. 42.

Digitized by Google

Bauwesens, mit Ausnahme der Chausseebauten, ferner des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens an das Finanzministerium. Im Jahre 1835 wurde für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, imgleichen für das Chausseebauwesen, eine besondere Oberbehörde, die Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, gebildet. Die Verwaltung der Domänen und Forsten ging vom Finanzministerium zum Ministerium des Königlichen Hauses über. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wurde aber nichts verändert. Die aus der Verwaltung der Domänen und Forsten für die Kronfideikommißkasse bestimmte Summe wird an diese abgeführt. Die Ueberschüsse verbleiben dem Finanzministerium zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse. *)

Neuerlich ist die Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, imgleichen für das Chausseebauwesen dem Finanzminister übertragen, und bildet eine besondere Abtheilung im Finanzministerium. **) —

Die von dem Finanzministerium ressortirenden Behörden sind besonders folgende:

1. die General-Staatskasse,
2. die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse,
3. die General-Lotteriedirektion,
4. die Kalender-Deputation,
5. die Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Köln, —

Von den Provinzial-Steuerdirektionen, welchen die Verwaltung der indirekten Steuern obliegt, und welche nicht kollegialische Behörden sind, ressortiren die Haupt-Zoll- und Steuerämter, die Salzämter, und in der Rheinprovinz auch die Stempelfiskalate, die Hypothekenbewahrer und die Rhein-Zoll-Einnehmer. — Für die Provinz Brandenburg besteht keine Provinzial-Steuerdirektion, und werden die indirekten Steuersachen in Berlin, bei der General-Direktion der Steuern, einer Abtheilung im Finanzministerium, selbst, und bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth von besondern Abtheilungen verwaltet. — Die Zoll- und indirekte Steueradministration in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Preußischen Landestheilen (vergl. Kap. 13.) steht unter der Leitung der in Erfurt errichteten General-Inspektion des Thüringer Zollvereins. —

6. die bei der Zolladministration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten,
7. das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut und

---

*) Bekanntmachung vom 6. Februar 1835. Gesetzs. S. 10.
**) K. O. vom 4. April 1837. Gesetzs. S. 40.

Digitized by Google

8. die Ober-Bergämter zu Brieg, Halle, Dortmund und Bonn.

Von der Abtheilung für Handel, Fabrikation und Bauwesen ressortiren: die technische Ober-Baudeputation, die allgemeine Bauschule, die technische Deputation für Gewerbe, das technische Gewerbeinstitut, und die Porcellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufakturen.

Von den Geschäften des aufgelösten Ministeriums des Innern für die Gewerbeangelegenheiten (§. 95) sind an das Finanzministerium noch übergegangen:

1. die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt*),

2. die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militär- und Domänenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinn des Worts, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften besteht;

3. die Eindeichungs- und Deichsocietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer oder Korporations-Interessen ankommt.

§. 97.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreis alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen legt er dem König vor, oder thut demselben Vortrag daraus. Nach den Entschließungen des Königs leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Preußischen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach vom König selbst vollzogen werden.

Das Ministerium zerfällt in zwei Abtheilungen.

---

*) Die Verpflichtungen derselben gegen die aufgenommenen Sozietätsgenossen sind durch die Staats-Kredit-Institute verbürgt. Jetzt ist die Aufnahme neuer Mitglieder auf die Civilstaatsbeamten, denen der Beitritt zur Pflicht gemacht ist (vergl. oben §. 80.), beschränkt. Diese können die ihren Frauen versicherten Pensionen, mit deren Zustimmung, bis auf ein Fünftel ihres Gehalts herabsetzen. K. O. vom 27. Februar 1831. Gesetzs. S. 3; K. O. vom 14. December 1833. Gesetzs. 1834. S. 2.

Digitized by Google

Die erste, welcher der Minister selbst vorsteht, betrifft die äußeren Verhältnisse des Preußischen Staats im Allgemeinen, die Kommunikation mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation, und die Instruktion der Preußischen Geschäftsträger über die höhere Politik. Zur zweiten Abtheilung gehören alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Gränz-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören.*)

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortiren die Preußischen Gesandten, Ministerresidenten, Geschäftsträger und Legationssekretäre, so wie die im Auslande angestellten Preußischen Konsuln, endlich auch das Staatszeitungs-Institut und die Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei.

§. 98.

Das Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militärverwaltung in sich; es gehört zu demselben Alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.**)

Es zerfällt gegenwärtig in das allgemeine Kriegsdepartement und das Militär-Oekonomie-Departement. Zu ersterem gehören die Abtheilungen für die Armee-Angelegenheiten, für die Artillerie-Angelegenheiten, für die Ingenieur-Angelegenheiten, ferner die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, und die Geheime Kriegs-Kanzellei. Zu letzterem gehören die Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten, und für das Servis- und Lazarethwesen, die Abtheilungen für das Invalidenwesen und für das Remontirungswesen. Hierzu kommt noch das General-Auditoriat.

Die vom Kriegsministerium unmittelbar ressortirenden Behörden sind:

1. die Remonte-Inspektion,
2. die General-Inspektion der Artillerie-Werkstätten,
3. die Pulverfabriken bei Berlin und bei Neiße,
4. die Gewehrfabriken zu Potsdam, Neiße, Saarn, Suhl und Danzig,

---

*) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 20 — 22. K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 41. — Das Departement für die Angelegenheiten von Neufchatel steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

**) Publikandum vom 18. Februar 1809. Gesetzs. S. 536.

Digitized by Google

5. die Geschützgießereien zu Berlin und Breslau,
6. die Artillerie-Depots,
7. das Marine-Depot zu Stralsund,
8. das geheime Feuerwerks-Laboratorium in Spandau,
9. die Kommission zur Prüfung der anzustellenden Intendanturbeamten,
10. die General-Militärkasse,
11. das Militär-Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg und
12. die Medizinal-Anstalten der Armee.

Die mit dem Kriegsministerium in Verbindung stehenden Behörden sind:

1. die Ober-Militair-Examinations-Kommission und
2. das Militär-Unterrichts- und Erziehungswesen der Armee, nämlich
   a) die Militär-Studien-Kommission,
   b) die allgemeine Kriegsschule,
   c) die Divisionsschulen,
   d) die Artillerie- und Ingenieurschule und
   e) die Kadettenanstalten zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstadt und Bensberg.

Provinzialbehörden für die Militärökonomie sind die Intendantur des Gardekorps, zu Berlin, die Intendanturen der acht Armeekorps, zu Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Koblenz, so wie die Preußische Militär-Oekonomie-Administration zu Mainz.

§. 99.

Das Justizministerium.

Zum Geschäftskreise des Justizministers gehört Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen (vergl. §. 86.). Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, auch die Lehnssachen stehen unter ihm. Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt er gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieß rücksichtlich der Strafanstalten statt. *) Dem Justizministerium

*) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 18.

Digitized by Google

sind die Kriminalerkenntnisse zur Bestätigung einzusenden, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsentziehung erkannt worden.*) —

Es sind gegenwärtig zwei Justizminister. Dem einen ist die Fortführung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, so wie die dem Justizminister verfassungsmäßig zustehende oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz; dem andern aber die verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrigen Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen. Gemeinschaftlich sind ihnen übertragen: die Vorschläge zur Besetzung der Justizstellen, wozu das Patent vom König vollzogen wird, die Besetzung derer, mit welchen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergericht verbunden ist, die Versetzungen aus einem Departement ins andere, die Beaufsichtigung der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission und die Vorschläge zum Erlaß spezieller Gesetze.**)

Die Gerichtshöfe im Preußischen Staat sind folgende, und zwar

A. für die Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. der Rheinische Revisions- und Kassationshof zu Berlin,***)
2. der Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln,****)
3. die Landgerichte zu Achen, Kleve, Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier, Elberfeld und Saarbrücken,
4. die Handelsgerichte zu Achen, Koblenz, Köln, Krefeld, Elberfeld und Trier,
5. die Friedensrichter†), und
6. der Justizsenat zu Koblenz mit den Untergerichten desselben;

B. Für die übrigen Provinzen:

1. das Geheime Obertribunal zu Berlin,††)
2. das Ober-Appellationsgericht für das Großherzogthum Posen, zu Posen,†††)
3. das Ober-Apellations- und höchste Gericht für Neuvorpommern zu Greifswald,

---

*) K. O. vom 4. December 1824. §. 3. Gesetzs. S. 221.
**) K. O. vom 9. Februar 1832. Gesetzs. S. 15.
***) Verordnung vom 21. Juni 1819. Gesetzs. S. 162. K. O. vom 8. Juli 1834. Gesetzs. S. 89.
****) Verordnung vom 21. Juni 1819. Gesetzs. S. 209.
†) Verordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 101.
††) Vergl. K. O. vom 19. Juli 1832. Gesetzs. S. 192. Verordnung vom 14. December 1833. §. 26. Gesetzs. S. 308. Verordnung vom 16. Juni 1834. §. 1. 6. Gesetzs. S. 75. K. O. vom 1. August 1836. Gesetzs. S. 218.
†††) Verordnung vom 16. Juni 1834. Gesetzs. S. 75.

Digitized by Google

4. das Tribunal des Königreichs Preußen zu Königsberg,*)
5. das Kammergericht zu Berlin,**)
6. die Oberlandesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder ***), Frankfurth, Stettin, Köslin, Breslau, Glogau, Ratibor, Posen, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg, und endlich
7. die verschiedenen Untergerichte.

§. 100.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Das Departement für den Kultus****) und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen wurde im Jahre 1817 von dem Ministerium des Innern getrennt, und daraus ein besonderes Ministerium gebildet. †) Diesem wurden auch die höchsten geistlichen Würden zugetheilt. ††)

Von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ressortiren alle Behörden und Anstalten für Wissenschaft und Kunst, für den Kultus und das Medizinalwesen, welche nicht andern Ministerialbehörden oder Provinzial-Verwaltungsbehörden (vergl. Kap. 10.) untergeordnet sind, also namentlich die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Künste, die Königliche Bibliothek ꝛc. in Berlin, die Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg, die Akademie und die chirurgische Lehranstalt zu Münster, die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Breslau, Greifswald und Magdeburg, das Predigerseminarium zu Wittenberg, das Seminarium für gelehrte Schulen zu Berlin, das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten zu Berlin †††), die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinalpersonen, die Medizinalkollegien zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz. Letztere sind rein *wissenschaftliche* und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen

---

*) Regulativ vom 11. August 1832. Gesetzs. S. 208.

**) Das Kammergericht ist auch der ausschließende Gerichtshof für den Umfang des ganzen Staats wegen aller Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ruhe, sowohl des Preußischen Staats, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. K. O. vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 47.

***) K. O. vom 13. Oktober 1833. Gesetzs. S. 125.

****) Vergl. A. L. R. II. 11. §. 113.

†) K. O. vom 3. November 1817. III. Gesetzs. S. 290.

††) K. O. vom 11. Januar 1819 ad 6. Gesetzs. S. 3.

†††) Regulativ vom 7. September 1830. Gesetzs. S. 133. Regulativ vom 24. Juni 1836. Gesetzs. S. 249.

Digitized by Google

und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin. Sie haben keine Verwaltung, besorgen aber die Prüfung von Medizinalpersonen. *)

§. 101.

Das Ministerium des Königlichen Hauses.

Zum Geschäftskreise dieses Ministeriums gehören die Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, desgleichen Hofsachen und höhere Hofchargen betreffende Angelegenheiten **); so wie auch die Angelegenheiten der Thronlehen und Erbämter. ***) Von demselben ressortiren die Kronfideikommiß-Kasse und der Krontresor.

Vor eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses gehört die oberste Verwaltung der Domänen, Forsten und Jagden (vergl. oben §. 96.). Von derselben ressortirt die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

§. 102.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Für das Staatsschuldenwesen (vergl. §. 29.), welches damals von dem Schatzministerium (vergl. §. 96.) ressortirte, wurde im Jahre 1820 eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde****) unter der Benennung „Hauptverwaltung der Staatsschulden" errichtet, aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend. Ihr wurde auch die Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwesens übertragen. †)

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse, und daher auch gleiche Verantwortlichkeit. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist dafür verantwortlich, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom König vollzogene und für immer geschlossene Etat besagt. Ferner ist sie für die vorschriftsmäßige pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden verantwortlich, und verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen. Sie hat der künftigen reichsständischen Versammlung, und, bis zur Einführung derselben, dem Staatsrath,

*) Instruktion vom 23. Oktober 1817. Gesetzs. S. 245.
**) K. O. vom 11. Januar 1819 ad 4. Gesetzs. S. 3.
***) Bekanntmachung vom 17. Januar 1838. Gesetzs. S. 11.
****) Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 9.
†) K. O. vom 2. November 1822. Gesetzs. S. 229.

Digitized by Google

jährlich Rechnung zu legen. Auf dessen Gutachten wird vom König die Decharge ertheilt. — Mit ihr in Verbindung steht die Staatsschuldentilgungs-Kasse, die Kontrolle der Staatspapiere und die Immediatkommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll auch die Kautionskapitalien, welche Beamte, denen Staatskassen oder Magazine übertragen sind, einzahlen müssen, und welche ihnen mit vier Prozent verzinst werden, als ein besonderes Depositum verwalten. *)

§. 103.

Die Hauptbank.

Die Berliner Bank ist im Jahre 1765 als eine Girobank gestiftet worden. Im darauf folgenden Jahre wurde bestimmt, daß bei derselben eine Lehnbank angelegt werden solle, welche aus einer Diskontokasse und Lombard besteht. Diese sollte Wechsel diskontiren, auf Gold und Silber in Barren, Stangen und Goldsand, desgleichen auch Gold- und Silbergeschirr, auch auf fremdes gemünztes Gold und Silber, Geld vorschießen. Zur Verstärkung des Fonds der Bank, (welcher anfänglich 8,000,000 Thaler war, und unter Friedrich Wilhelm II. zurückgezahlt wurde) sollten alle gerichtlichen Depositа und Pupillengelder, welche nicht gleich auf Hypothek gegen mehr als 3 Procent Zinsen ausgeliehen werden könnten, bei derselben belegt werden; ferner sollten auch die bei milden Stiftungen müßig liegenden Gelder bei ihr zu 3 Procent unter den für Depositen- und Pupillengelder vorgeschriebenen Modifikationen angelegt werden. — Die Girokank hörte schon 1768 wieder auf. Späterhin gab die Bank auf Südpreußische Güter Gelder, wodurch sie 1807 in große Verlegenheit kam. Ihre Obligationen fielen auf 75 Prozent. Napoleon nahm ihr Vermögen in Beschlag. **) —

Der Verkehr der Bank fing im Jahre 1810 wieder an. Die seitdem bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzialkomtoirs neu belegten Kapitalien wurden als wahre Staatsschulden anerkannt. Zur Sicherheit derselben wurde, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen, worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande bestellt. ***)

Das Institut der Bank, welches vom Finanzministerium ressortirte, wurde 1817 von demselben getrennt und für ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut erklärt. Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, hat mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung

*) K. O. vom 11. Februar 1832. Gesetzs. S. 61. K. O. v. 15. April 1837. Gesetzs. S. 73.

**) Vergl. Preuß, Friedrich der Große, Bd. III. S. 70 sqq. 453 sqq.

***) Verordnung vom 3. April 1815. Gesetzs. S. 30.

Digitized by Google

der Geschäfte der Bank. Ihm sind die Bankdirektoren und der Bankjustitiarius untergeordnet. Damit die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe, ist solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt. Diese führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident des Staatsraths und der Justizminister. *)

Von der Hauptbank in Berlin ressortiren die Bankokomtoire zu Breslau, Kölu, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin.

§. 104.

Die Seehandlung.

Friedrich der Große errichtete im Jahre 1772 eine Gesellschaft zum Handel mit Seesalz aus Frankreich, Spanien und England, auf 100 Aktien, jede zu 1000 Thaler. Zugleich wurde eine Seehandlungsgesellschaft gestiftet, die besonders fremdes Salz aufkaufen sollte, theils um in Polen damit zu handeln, theils um dem Salzdepartement den nöthigen Bedarf abzulassen. Sie war auf 2400 Aktien, im Betrage von 1,200,000 Thaler gegründet, wovon 1,050,000 Thaler für Rechnung des Staats waren. Sie hatte Anfangs den ausschließlichen Salzhandel, und das Stapelrecht auf alles Wachs, welches 10 Meilen weit von den Weichselufern auf Preußisches Gebiet in den Handel mit Frankreich, Spanien und Italien kommen würde. Außerdem war das Schiffsbauholz, welches sie zu ihrem Bedarf aus Polen zog, von der Auflage frei. Die Seesalzhandlungsgesellschaft kaufte das Salz der Seehandlungsgesellschaft ab, und verhandelte es nach Polen.

Beide Gesellschaften wurden 1775 vereinigt. Ihre Geschäfte hatten ungünstige Resultate. Die Aktien wurden auf 3000 vermehrt, und das Privilegium bis zum 1. Januar 1796 ausgedehnt. Die Erfolge des gesammten Geschäftsbetriebes waren indeß abermals so schlecht, daß die Verwaltung mit einem bedeutenden Deficit abschloß, welches im Jahre 1782 auf Königliche Fonds übernommen wurde. Die durch feindliche Beschlagnahme im Jahre 1806 entstandenen Schulden wurden später für Staatsschulden erklärt. **) —

Die Angelegenheiten der Seehandlung ressortirten im Jahre 1808 vom Finanzministerium. ***) Der Sektion desselben für die Seehandlung wurde im Jahre 1810 die Leitung der Salzdebitsgeschäfte in sämmtlichen Provinzen übertragen. ****) Im Jahre 1817 gingen die

---

*) K. O. vom 3. November 1817. I. X. Gesetzs. S. 289. Verordnung vom 3. November 1817. Gesetzs. S. 295.

**) Vergl. Preuß a. a. O. Bd. III. S. 73. 456. sqq.

***) Publikandum vom 16. December 1808. §. 21 sqq. Gesetzs. S. 369.

****) Verordnung vom 11 Februar 1810. Gesetzs. S. 636.

Digitized by Google

Angelegenheiten der Seehandlung und der General-Salzdirektion vom Finanzministerium zum Schatzministerium über. *)

Seit 1820 endlich bildet die Seehandlung, unter der Firma der „Generaldirektion der Seehandlungssocietät", ein für sich bestehendes, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats, welchem ein Chef, der zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarius vertritt, vorsteht. Demselben ist mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

Dasselbe dirigirt, wie früher, den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Parthie übergeben wird. Es besorgt auch alle im Auslande für Rechnung des Staats vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied, und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann. Es hat ferner ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Einziehung der dem Staat aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder, und den Ankauf der dem Staat unentbehrlichen Produkte des Auslandes zum Gegenstande haben.

Für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie. Er übt eine allgemeine Oberaufsicht durch ein dazu bestelltes Kuratorium aus. Beständiges Mitglied des letztern ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer. **)

Endlich besteht noch ein Königliches Leihamt zu Berlin, welches die Seehandlung ohne eigenen Gewinn verwaltet. Nach mäßiger Verzinsung des Betriebskapitals, wozu vorläufig ein Kapital von 200,000 Thalern bestimmt ist, nach Erstattung sämmtlicher Verwaltungskosten und nach Deckung der etwanigen Ausfälle bei den nicht eingelösten und deshalb verkauften Pfändern soll der verbleibende Ueberschuß zu mildthätigen Zwecken verwendet werden. ***)

§. 105.

Das Postdepartement.

Das Postwesen ressortirte bis zum Jahre 1814 vom Ministerium

*) K. O. vom 3. November 1817. I. II. Gesetzs. S. 289.
**) K. O. vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 25.
***) K. O. vom 25. Februar 1834. Gesetzs. S. 23.

Digitized by Google

des Innern. Seitdem ist es dem Generalpostmeister allein untergeordnet.*)

Von dem Generalpostmeister ressortiren:

1. das Zeitungs- und Haupt-Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir,

2. das Intelligenz-Komtoir, und

3. die Postämter, nämlich das Hofpostamt in Berlin, und die Post- resp. Oberpostämter in den Provinzen.

§. 106.

Das Departement der Haupt- und Landgestüte.

Der Chef des Departements der Haupt- und Landgestüte ist der Ober-Stallmeister. Ihm liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestütwesens ob. Insoweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maaßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen, zur Berathung des Staatsministeriums bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen. Die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Landstallmeister unter der obern Leitung des Oberstallmeisters. Die Landstallmeister und sämmtliche Gestütbeamte stehen unter dem Oberstallmeister und ressortiren nur von ihm.**)

Die Hauptgestüte sind

1. das Haupt-Stut-Amt Trakehnen in Litthauen,

2. das Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D.,

3. das Hauptgestüt Graditz mit Döhlen, Neu-Bleser und Nepitz bei Torgau, und

4. das Hauptgestüt Veßra in der Grafschaft Henneberg.

Landgestüte sind

1. das Litthauische, mit den Marställen in Trakehnen, Insterburg und Gudwallen,

2. das Brandenburgische zu Lindenau bei Neustadt a. d. D.,

3. das Westpreußische zu Marienwerder,

4. das Sächsische zu Nepitz,

5. das Schlesische zu Leubus,

---

*) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 42.

**) K. O. vom 15. Februar 1816. Gesetzs. S. 101. Bekanntmachung vom 17. Januar 1838. II. ad 4. d. Gesetzs. S. 11.

Digitized by Google

6. das Rheinisch-Westphälische zu Warendorf, und
7. das Posensche zu Zirke.

§. 107.

Die Staatsbuchhalterei.

Die im Jahre 1817 eingeführte General-Kontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen war verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt, und im Ganzen ein völlig geregelter Haushalt geführt würde. Außerdem hatte sie über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten zu führen, und die Resultate dem Könige in gewissen Perioden vorzulegen.*) Sie wurde im Jahre 1826 aufgehoben.

Behufs der ihr bisher obgelegenen Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit den Etats, ist die Staatsbuchhalterei**) gebildet worden. Durch sie werden dem Könige jährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, sowie der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu verlangen. Die Etatsfertigung bleibt den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle Vorschriften beobachtet werden, überlassen; doch werden sie dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht vorgelegt, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich derer des Finanzministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats, geführte Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und Königlichen Befehlen, dem König Anzeige zu machen hat; daher dann auch der Oberrechnungskammer, nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Die Chefs der Staatsbuchhalterei sind der Staatsminister, welcher bei dem König den Vortrag in Verwaltungsangelegenheiten hat, und der Finanzminister. Dem ersteren sind außerdem speziell untergeordnet

1. die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, und
2. das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

---

*) Verordnung vom 3. November 1817. Gesetzs. S. 292. Vergl. K. O. vom 16. Mai 1823. III. IV. Gesetzs. S. 110.

**) K. O. vom 29. Mai 1826. Gesetzs. S. 45.

Digitized by Google

§. 108.

Die Oberrechnungskammer.

Nach der Instruktion vom 18. December 1824 sind die Oberrechnungskammer und die Generalkontrolle (§. 107.) die höchsten kontrollirenden Behörden.

Der Zweck der Oberrechnungskammer ist:

1. durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

2. nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich im Allgemeinen

1. auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle unterworfen sind, und

2. auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrolle nicht mitvollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letztern Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen werden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen.

Die Revision der Rechnungen geschieht im Wohnsitz der Oberrechnungskammer, zu welchem Behuf die gehörig belägten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen. — Der Sitz der Oberrechnungkammer ist in Potsdam, doch besteht auch in Berlin eine Kommission derselben zur Bearbeitung der Bank-, Seehandlungs- und anderer zu ihrem Ressort gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungsangelegenheiten. — Der Chefpräsident der Oberrechnungskammer kann auch einen Rath an die Rechnung legende Behörde absenden, um Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwir-

Digitized by Google

ken. Auch kann der Chefpräsident in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen *) halten lassen.

Die Prüfung der Rechnungen soll unter Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze sich nicht lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränken. Mit dem Geist der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, soll die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig, als möglich, gemacht worden, oder ob und inwieweit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung zu bewirken gewesen sein würde.

§. 109.

Das Königliche Kredit-Institut für Schlesien.

Für die Provinz Schlesien ist neuerlich **) ein Institut unter der Benennung „Königliches Kreditinstitut für Schlesien" errichtet, welchem die Rechte einer Korporation verliehen sind, und dessen Vertretung einer, dem König unmittelbar verantwortlichen, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Behörde übertragen ist, welche in Berlin ihren Sitz hat.

Die Bestimmung dieses Kreditinstituts ist

1. den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind, oder künftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Inhaber lautenden Pfandverschreibungen zu gestatten, und die letzteren, mit Landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen;

2. in den dazu geeigneten Fällen sich der Regulirung der Schuldenverhältnisse derjenigen Gutsbesitzer zu unterziehen, welchen auf obige Weise keine Hülfe gewährt werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Garantie ist dem Institute aus einem, von der laufenden Staatsverwaltung unabhängigen, disponibel gewordenen Fonds ein angemessener zinsfreier Vorschuß zur Verwaltung überwiesen.

---

*) In Betreff der Kassenrevisoren ist bestimmt, daß bei sämmtlichen Staatskassen, außer den monatlichen Revisionen, auch außergewöhnliche zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, stattfinden, und daß solche bei jeder Kasse jährlich wenigstens einmal vorgenommen werden. K. O. vom 19. August 1823. Gesetzs. S. 159.

**) Verordnung vom 8. Juni 1835. Gesetzs. S. 101. K. O. vom 28. Decbr. 1835. Gesetzs. 1836. S. 7.

Digitized by Google

Die Behörde besteht aus einem Vorsitzenden, einem Syndikus und mehreren Mitgliedern, und bildet ein Kollegium. Doch ist der Vorsitzende, welcher zugleich Königlicher Kommissarius ist, befugt, in allen Fällen, in welchen er mit dem von dem Institute durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß nicht einverstanden ist, die Ausführung desselben zu suspendiren, und die unmittelbare Entscheidung des Königs einzuholen.

Das Kreditinstitut steht nur unter der allgemeinen Oberaufsicht des Staats, und ist für sein Verfahren dem König unmittelbar verantwortlich.

Die Rechnung wird von der Kasse des Instituts gelegt, von dem letztern abgenommen, und hiernächst, mit dem Abnahmevermerk desselben versehen, der Oberrechnungskammer, jedoch nur zur formellen Revision nach dem vom König zu vollziehenden Personaletat, und den der Kasse von dem Kreditinstitute ertheilten Spezial-Authorisationen und Belägen, mitgetheilt.

Zehntes Kapitel.

Die Provinzialverwaltung.

§. 110.

Der Preußische Staat ist in Bezug auf die Verwaltung gegenwärtig in acht Provinzen getheilt. Jede Provinz besteht aus mehreren Regierungsbezirken, und jeder Regierungsbezirk aus mehreren Kreisen. Jeder Provinz steht ein Oberpräsident, jedem Regierungsbezirk eine Regierung, und jedem Kreise ein Landrath vor.

Die Provinzen sind

1. Preußen, mit den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder,

2. Brandenburg, mit den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurth,

3. Pommern, mit den Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Stralsund,

4. Schlesien, mit den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz und Oppeln,

5. Posen*), mit den Regierungsbezirken Posen und Bromberg,

---

*) Ueber den Gebrauch der polnischen Sprache in dieser Provinz, vergl. Proklamation vom 15. Mai 1815. Gesetzs. S. 47. K. O. vom 20. Juni 1816. Gesetzs. S. 204. Verordnung vom 9. Februar 1817. §. 143 — 156. Gesetzs. S. 51. Verordnung vom 16. Juni 1834. §. 9. Gesetzs. S. 77.

Digitized by Google

6. Sachsen, mit den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurth,

7. Westphalen, mit den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg, und

8. die Rheinprovinz, mit den Regierungsbezirken Koblenz, Köln, Düsseldorf, Achen und Trier.

Der Sitz jeder Regierung ist in der Stadt, nach welcher sie benannt ist. In dem Sitz der bei jeder Provinz zuerst genannten Regierung ist auch der Sitz des Oberpräsidenten. An demselben Ort hat auch das für jede Provinz bestehende Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium seinen Sitz, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, wo es seinen Sitz in Berlin hat. —

Im gegenwärtigen Kapitel wird von den Oberpräsidenten, den Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Regierungen und den Landräthen gehandelt werden, da in den vorhergehenden Kapiteln schon von den übrigen Provinzialbehörden, auch von der Theilnahme der Provinzial- und Kreisstände an der Verwaltung die Rede gewesen ist.

§. 111.

Die Oberpräsidenten.

Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten *) umfaßt

1. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung erstrecken;

2. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen und der Generalkommissionen; und

3. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

In Beziehung auf die ihnen ad 1 übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Dahin gehören insbesondere: alle ständischen Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichteten Institute; die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern solche die Gränzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Angelegenheiten, welche das ganze Armeekorps betreffen; die Aufsicht auf die Censur, und die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum. Darunter werden besonders verstanden **): die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher

*) Instruktion vom 31. December 1825. Gesetzs. 1826. S. 1.
**) Vergl. Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. §. 4. Gesetzs. S 239.

Digitized by Google

Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Oberen, herrührenden Verordnungen, die Besorgung der Gesuche an den Pabst oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus, die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden.

In den Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte; auch sind sie in der Regel Präsidenten der Regierung ihres Wohnsitzes.

In Betreff der oben ad 2 gedachten Behörden geht ihre Bestimmung nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaaßregeln zu wirken.

In Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militär-Intendanturen bewirkt werden, liegt den Oberpräsidenten ob, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militär-Intendanturen in allen bedeutenden dießfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne ihnen vorzulegen haben.

Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Oberpräsidenten die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden; und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen bei eintretendem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.

Außerdem sind ihnen hauptsächlich noch überwiesen: die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe; die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken; die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; die vom Staat zu ertheilende Genehmigung für die Gründung und Veränderung gemeinnütziger Anstalten.

Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium, und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet, und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 112.

Die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien.

Die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien *) sind eigentlich nicht zwei besondere Behörden, sondern nur zwei Abtheilungen derselben Behörde. Die eine, das Konsistorium, bearbeitet die evangelischen geistlichen Sachen; die andere, das Provinzial-Schulkollegium, die Unterrichtsangelegenheiten.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium, in Verbindung mit dem General-Superintendenten der Provinz, die Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen. Es hat die Sorge für Einrichtung der Synoden und die Aufsicht über dieselben; die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, und deren Ordination; die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und kirchlichen Anordnungen verstoßen; die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebot und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen zustehen, und mit Ausnahme der Dispensationen zum einmaligen Aufgebote, welche dem geistlichen Ministerium vorbehalten ist; die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen des geistlichen Ministeriums, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten.

Bei der Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, bei Suspension derselben vom Amte, bei Anstellung von Superintendenten, bei Veränderungen der bestehenden oder bei Einführung neuer Stolgebühren, bei Zusammenziehung von Parochien, so wie bei Umpfarrungen von Ortschaften wirken die Regierungen mit.

Unter dem Provinzial-Schulkollegium stehen die gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. Die Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht und Verwaltung der Regierung. Dem Provinzial-Schulkollegium steht in Rücksicht derselben nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-

*) Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. Gesetzs. S. 237. K. O. vom 31. December 1825. B. Gesetzs. 1826. S. 5.

Digitized by Google

Schullehrer zu. Auch hat es die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen zu besorgen.

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen. Doch ist die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendien-Fonds und des Königlichen Kollaturrechts.

Die innere Verfassung des Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums ist kollegialisch. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dem Geschäftsgang finden die Vorschriften der Regierungsinstruktion analogische Anwendung.

§. 113.

Die Regierungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen*), welche auch wohl Provinzial-Verwaltungsbehörden, Provinzial-Regierungen, Provinzial-Polizeibehörden, genannt werden, erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von den Ministerien des Innern und der Polizei, der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie von der Hauptverwaltung der Staatsschulden **) und der Generalverwaltung für Domänen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses***) abhängen, insoweit diese Gegenstände überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind. ****)

Den Regierungen soll bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Gränzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist, einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung

*) Instruktion vom 23. Oktober 1817. Gesetzs. S. 248. K. O. vom 31. December 1825. D. Gesetzs. 1826. S. 7. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825.

**) Vergl. K. O. vom 2. November 1822. §. 5. Gesetzs. S. 229.

***) Vergl. Bekanntmachung vom 6. Februar 1835. Gesetzs. S. 10.

****) An die Stelle der aufgelösten Regierung in Berlin ist die Regierung in Potsdam, das Polizeipräsidium in Berlin, und für die Militär- und Bauangelegenheiten der Residenz Berlin, die Militär- und Ministerial-Baukommission in Berlin getreten (vergl. auch wegen der Steuersachen oben S. 175).

Digitized by Google

seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise wegzuräumen. In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, haben sie das Nöthige, ohne Anfragen bei den höheren Behörden, aus eigener Macht zu verfügen und auszuführen. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben sie gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höhern Orts zu berichten, und, wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln. Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften mangelt. Abweichungen und Ausnahmen von *Gesetzen* dürfen sie sich nicht erlauben, wohl aber von ministeriellen Vorschriften, aber nur aus höchst dringenden Veranlassungen, und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist. Doch müssen sie sofort darüber berichten. Die Fälle, in denen sonst noch Berichtserstattung *) nöthig ist, sind besonders vorgeschrieben. Doch müssen sie zugleich bei der Berichtserstattung die etwa nöthigen provisorischen Maaßregeln nehmen und verfügen, so daß bis zum Eingang des Bescheides kein Nachtheil entsteht. Auf den Berichten müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Insoweit die Regierungen frei und selbstständig handeln können, sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen. Alle, in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse können sie, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Es ist zwar ihre Pflicht, dem Landesherrlichen Interesse, und den Gerechtsamen der, ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie sollen aber weder übereilte und unbegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben und einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Fall können sie Strafen bis 50 Thaler oder 6 Wochen Gefängniß bestimmen und bekannt machen. Auch dürfen sie ohne Anfrage schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung bringen und bekannt machen.

---

*) Vergl. K. O. vom 28. August 1836. Gesetzs. S. 234.

Digitized by Google

Die Geschäfte werden bei den Regierungen, ausgenommen bei der Regierung in Stralsund, in mehreren Abtheilungen bearbeitet. Es bestehen nämlich

1. eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die Landesherrliche Jagd- und Forstpolizei;

2. eine Abtheilung des Innern, für die übrigen Angelegenheiten;

3. von letzterer abgesondert besteht bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurth, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg und Merseburg, eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Sie bearbeitet die den Regierungen zugewiesenen Kirchen- und Schulangelegenheiten, d. h. alle diejenigen, welche nicht dem Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium zustehen.

4. Bei den Regierungen in Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder besteht noch eine Abtheilung des Innern für die Landeskultur, zur Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche früher vor die Generalkommissionen gehörten.*) Ferner ist

5. bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth, eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern. Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb findet in dieser Abtheilung nicht statt. Wenn in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und Justitiarius abweichende Meinungen haben, so ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zur Beschlußnahme zu verweisen.

6. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

Außer dem Präsidenten, welcher für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet ist, bestehen die Mitglieder der Regierung aus den Oberregierungsräthen (den Vorsitzenden in den Abtheilungen), dem Oberforstmeister (welcher Mitdirigent der Abtheilung für Domänen und Forsten ist), den Regierungsräthen, den technischen nämlich den geistlichen, Schul-, Medizinal-, Bau- und Forsträthen, und den Regierungsassessoren.

Jedem Mitgliede ist ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegränzt. Mit der Vertheilung der Geschäfte soll so wenig wie möglich gewechselt werden. Alle bloß

*) Verordnung vom 30. Juni 1834. Gesetzs. S. 93.

Digitized by Google

einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, welche ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Decernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrag kommen die Sachen in der Regel erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Decernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. Einige Gegenstände, die stets vorgetragen werden müssen, sind besonders bestimmt. Bei dem Vortrage in den Abtheilungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder. Bloß im Fall der Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidung. Er ist berechtigt, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Mehrheit durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesondert von einander für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht stattfinden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrag zu bringen.

Im Plenum, welches aus sämmtlichen Mitgliedern der Regierung, unter dem Vorsitz des Präsidenten, zusammentritt, werden außer diesen und mehreren andern Sachen, in Hinsicht derer es allgemein vorgeschrieben ist, noch diejenigen berathen, die der Präsident oder die Abtheilungs-Dirigenten dahin verweisen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirk ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Plenums, sowie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum. Ebenso ist der Präsident befugt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Auch in den Plenarversammlungen entscheidet Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Doch haben die technischen Mitglieder nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein volles Votum. Ist der Präsident mit dem Materiellen angegebener Verfügungen oder gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so muß er dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Bei dem im Plenum gefaßten Beschluß hat es dann zwar sein Bewenden; doch

Digitized by Google

kann er, wenn er auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist. Ist letzteres aber der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

Jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannte Decernent hat die Befugniß, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, und ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrag befreit, insoweit er nicht etwa seine abweichende Meinung zu den Akten gebracht hat. Nach dem Departementsrath oder Decernenten haftet, insofern nicht zunächst die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, der Vorsitzende der Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt. (Vergl. Kap. 16.)

§. 114.

Die Landräthe.

Insoweit für einzelne Geschäftszweige nicht besondere Beamten vorhanden sind (wie Baubeamte, Medizinalbeamte, Beamte der Domänen- und Forstverwaltung, der Verwaltung der Steuern), sind die Landräthe die Organe, deren sich die Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedienen.

Jedem Kreise steht ein Landrath vor. Er ist Beamter des Staats, da die frühere Repräsentation der Kreise durch die Landräthe aufgehört hat. Alle Ortschaften, welche in den Gränzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben, und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch bilden größere Städte mit ihrer Umgebung in der Regel besondere Kreise. Die Stelle des Landraths vertritt dann eine besonders vom Staate bestellte Polizeibehörde.*) Größere Städte sind auch in Betreff der Gemeindeangelegenheiten gewöhnlich der unmittelbaren Aufsicht der Regierung untergeordnet.

Jedem Landrath ist ein vom Staat bestellter und besoldeter Kreissekretär, hauptsächlich für die Bureaugeschäfte, untergeord-

*) Vergl. Edikt vom 30. Juli 1812. §. 56. Gesetzs. S. 151. Verordnung vom 30. April 1815. §. 33 — 40. Gesetzs. S. 91.

Digitized by Google

net. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Landraths vertritt dieser seine Stelle, falls dieß nicht durch einen besondern Kommissarius oder einen Kreisdeputirten geschieht. Deren sind in jedem Kreise einer oder zwei.

In der Provinz Posen ernennt der König die Landräthe auf die Anträge der Verwaltungsbehörden, welche jedoch dabei vorzugsweise auf qualifizirte Gutsbesitzer Rücksicht zu nehmen haben. In den übrigen Provinzen wählen meist die Rittergutsbesitzer des Kreises auf dem Kreistage drei Kandidaten aus sich, von welchen, nachdem sie ihre Qualifikation nachgewiesen haben, der König einen zum Landrath ernennt. In der Provinz Westphalen können, in Ermangelung von geeigneten Rittergutsbesitzern auch die Notabelsten unter den übrigen Grundbesitzern, und in der Rheinprovinz Rittergutsbesitzer oder Notable, zu Kandidaten gewählt werden. Die Kreisdeputirten, welche ihre Funktionen unentgeltlich versehen, werden ebenfalls auf den Kreisversammlungen gewählt. Ihre Bestätigung erfolgt durch die Regierung. Wenn die Bestätigung der Wahl verweigert wird, so hat die Regierung ihre Gründe dafür nur dem Ministerium des Innern und der Polizei anzugeben. Die Qualifikation zum Amte eines Kreisdeputirten ist der Beurtheilung der Kreisversammlung überlassen. Eine Prüfung derselben findet nicht statt.*) —

Die den Landräthen untergeordneten Behörden sind: die Magistrate, insoweit sie nicht direkt der Regierung untergeordnet sind, die Bürgermeister, wo keine Magistrate bestehen, ferner die Dominien, wo dergleichen bestehen, d. h. die Gutsbesitzer, welche sich im Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit befinden, und deshalb auch die Polizei auszuüben haben, und die Beamten, welche der Staat zur Verwaltung der Polizei bestellt hat. In der Provinz Posen sind dieß die Distriktskommissarien, welche an die Stelle der Woyte getreten sind. Letztere sollten nach der K. O. vom 9. März 1833 von der Regierung unter Bestätigung des Oberpräsidenten provisorisch ernannt werden, und auf die nächsten drei Jahre ihre Remuneration aus den Staatskassen erhalten; doch sollte ihnen die Bezirksgemeinde das Amtslokal geben. Die Rittergüter, Dorfgemeinden, kleinen Städte und die zum Stande der Landgemeinden gehörigen abgesonderten Besitzungen wurden in Bezirke von etwa 2 bis 6000 Seelen vereinigt, in denen der Woyt die Funktionen eines Bezirks-, Polizei- und Kommunalbeamten ausübte. Die K. O. vom 16. Dezemb. 1836 bestimmt, daß die Woytämter, in Betracht, daß dieselben den durch sie beabsichtigten Zweck, nämlich die Herstellung einer bessern Ordnung in den Geschäften, erfüllt haben, dergestalt, daß ihre Beibehaltung in dem seitherigen Umfange nicht nöthig ist, nur noch spätestens bis zum 1. April 1837 beibehalten, sodann aber durch Kommissarien für Bezirke von etwa 6 bis 9000 Seelen ländlicher Bevölke-

*) Vergl. die K. O. vom 2. Febr. 1833 und die Reglements vom 22. Aug. 1826 und 17. März 1828.

Digitized by Google

rung ersetzt werden sollen. Diese Kommissarien sind bestimmt, den Landräthen in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises als Gehülfen und Organe zu dienen, die Polizeigerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden, so wie in den kleinen Städten, denen die Städteordnung nicht verliehen ist, auszuüben, und diejenigen Arbeiten, welche die Ortsvorsteher ordnungsmäßig zu fertigen außer Stande sind, selbst zu übernehmen, überhaupt aber alles dasjenige zu verrichten, was das Bedürfniß der Verwaltung mit sich bringt. Bei Anstellung dieser Distrikts-Kommissarien, die eine Besoldung von höchstens 500 Thalern aus Staatsfonds erhalten, sollen vorzugsweise die Königlichen Rentbeamten und Generalpächter der Domänen innerhalb ihres Amtsbezirks berücksichtigt werden. —

Es scheint hier der paßlichste Ort zu sein, auch der Gendarmerie*) zu erwähnen. Sie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. In dieser Hinsicht hat sie auch ohne besondere Aufträge zu wirken, namentlich Verbrechen anzuzeigen, und die Kontravenienten anzuhalten.

In Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung ist die Gendarmerie militärisch organisirt, und deshalb bestimmten Militärchefs und dem Kriegsministerium; in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, dem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet. Diesem ist auch die Vertheilung der Gendarmerie im Lande, nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse überlassen.

Die Anstellung der Offiziere der Gendarmerie erfolgt durch den König; die der Gendarmen durch den Chef der Gendarmerie. Ihre Entlassung erfolgt durch Kriegs- oder Standrecht. Sie haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Ueber ihre Dienst- und gemeinen Verbrechen erkennen die Militärgerichte, doch kann auch die den Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde wegen eines Dienst- oder andern Vergehens sie zur vorläufigen Untersuchung ziehen und arretiren lassen.

Jeder Gendarm steht in seinen Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnung und Ausführung lediglich unter den Civilbehörden, und zwar zunächst unter derjenigen, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist, nämlich dem Landrath, oder den Ortspolizeibehörden, von welchen er die Anweisung zu seiner Dienstführung unmittelbar erhält. Die Militärvorgesetzten der Gendarmen haben dieselben nur im Allgemeinen zu kontrolliren, ihre Amtsverrichtungen aber nur dann zu leiten, wenn etwa ein Offizier das Kommando führt. Dieser hat in diesem Fall den Anordnungen der Civilbehörde Folge zu leisten.

---

*) Verordnung vom 30. December 1820. Gesetzs. 1821 S. 1.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt und von den Abgaben im Allgemeinen.

§. 115.

Im Jahre 1820 wurde es für höchst nöthig erklärt, daß die endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde.

Es wurden demgemäß mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanzetat für 1820 bei den verschiedenen Verwaltungszweigen abgesetzt, und somit ein verminderter Bedarf von 50,863,150 Thalern als Ausgabe angenommen. Da dieser indeß durch die bisherigen Staatsrevenüen nicht vollständig gedeckt wurde, so wurden neue Abgabenerhöhungen in Aussicht gestellt.

Dabei wurde bestimmt, daß diese als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe unter keiner Bedingung erhöht werden dürfe. Der König erklärte die Chefs der einzelnen Verwaltungen persönlich, sowie auch das gesammte Staatsministerium dafür verantwortlich. Letzteres sollte ausmitteln, ob nicht, besonders durch Verminderung der Behörden und Beamten, noch anderweite Ersparnisse gemacht werden könnten. Dieß wurde für die Folge für möglich gehalten, wenn sich die Departementschefs darauf beschränkten, Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen und die Provinzialbehörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, diesen aber die eigentliche Administration überwiesen.

Die solchergestalt ermittelten Ersparnisse, alle Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung, und zufällige Einnahmen sollten zur Bildung eines Staatsschatzes benutzt werden.

Das Staatsschuldenwesen wurde durch eine besondere Verordnung, mit welcher der Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung öffentlich bekannt gemacht wurde, für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheil und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht, wurde endlich bestimmt, daß der Haupt-Finanzetat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß komme, und mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werde. *)

*) K. O. vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 21.

Digitized by Google

Die bekannt gemachten *) Haupt-Finanzetats schlossen ab für

1821 mit 50,000,000
1829 " 50,796,000
1832 " 51,287,000
1835 " 51,740,000
1838 " 52,681,000 Thalern.

An Staatseinnahmen für das Jahr 1838 sind aufgeführt:

1. aus der Verwaltung der Domänen und Forsten 4,083,000;

2. aus den Domänen-Ablösungen und Verkäufen 1,000,000;

3. aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin 917,000;

4. aus der Postverwaltung 1,200,000,

5. aus der Verwaltung der Lotterie 928,000;

6. aus der Steuer- und Abgabenverwaltung 44,153,000, und zwar

a) an Grundsteuer 9,847,000,

b) an Klassensteuer 6,502,000,

c) an Gewerbesteuer 2,054,000,

d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Wegegeldern, an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikationsanstalten, ferner an Stempelsteuer, 20,130,000,

e) an Einkommen aus der Salzregie 5,620,000;

7. an verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen, 400,000 Thaler.

Die Staatsausgaben für 1838 sind folgendermaßen angegeben:

1. für das Staatsschuldenwesen 8,578,000;

2. an Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten 2,468,000, und zwar

a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen 966,000,

b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind, 1,502,000;

---

*) Gesetzs. 1821. S. 49. 1829. S. 13. 1832. S. 65. 1835. S. 61. 1838. S. 197.

Digitized by Google

3. an dauernden Renten 1,073,000, und zwar

a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen 331,000,

b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen 742,000;

4. für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsministerii, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv und die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, für die Ober-Rechnungskammer, die General-Ordenskommission und für das statistische Büreau 293,000;

5. für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 2,817,000;

6. für das Ministerium des Innern und für die Generalkommissionen 2,414,000;

7. für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 671,000;

8. für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten 23,436,000;

9. für das Justizministerium, außer den Gerichtssporteln 2,166,000;

10. für die Central-Finanzverwaltung 249,000, und zwar

a) für das Finanzministerium und für die General-Staatskasse 151,000,

b) für die Generalverwaltung der Domänen und Forsten 98,000;

11. dem Finanzministerium, für die Verwaltung für Handel und Fabrikation, ingleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen, 1,389,000;

12. demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien, 2,925,000;

13. für die Oberpräsidien und Regierungen 1,710,000;

14. für die Haupt- und Landgestüte 169,000;

15. zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals 2,333,000 Thaler. —

In sämmtlichen Haupt-Finanzetats fehlen bei der Einnahme und Ausgabe die zum Unterhalt der Königlichen Familie bestimmten Domänenrevenüen im Betrage von 2,500,000 Thaler, so wie der nicht öffentlich bekannt gewordene, gewiß sehr bedeutende, Betrag der Gerichtssporteln. Auch ist der Betrag der Verwaltungskosten der Bank, der Seehandlung und des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien nicht angegeben. —

Die Resultate der Verwaltung nach Maaßgabe der Haupt-Finanzetats sind bisher noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Digitized by Google

§. 116.

Zu dem Haupt-Finanzetat für das Jahr 1829 hat der Finanzminister am 24. Februar 1829 durch die Amtsblätter Erläuterungen bekannt gemacht. Da die spätern Etats wohl nach gleichen Grundsätzen aufgestellt sind, so erscheint es von Interesse, aus diesen Erläuterungen hier Nachfolgendes anzuführen:

„Es würde der bei der Kundmachung des Etats vorwaltende, durch die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf welchen dieser Etat beruht und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preußische Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche Landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahme und Ausgabe geregelt sein muß.

Diese Etats weisen, soweit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermin nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letztern, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Bruttoertrag vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezialkassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Posteinnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besondern Central-Einnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Betrage, bilden hiervon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag, nach Bestreitung der speziellen Regiekosten, unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besondern Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementarkassen nicht ver-

Digitized by Google

theilt werden können, und eben diese Funktionen versieht die General-Staatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinenrevenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamtskassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen und führen nur die Nettoerträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassenetat jedes Bezirks die darin aufkommenden Nettoüberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterierevenüen, nachweiset, und zur General-Staatskasse, als Hauptsammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite, welche für die Staatsausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, Landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Centralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushaltsetat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des General-Staatskassenetats, und es hat bei diesem allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen stattgefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl als die Ausgabeposten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind. —

Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarientitel (für 1829 598,000, für 1838 400,000 Thaler) begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in Natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Kanzleisporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoßgefälle, Einnahmen aus Konfiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden) herrenlose Erbschaften u. s. w. —

Der Ausgabetitel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen (für 1829 277,000, für 1838 331,000 Thaler) wird dem größern Theil nach gebildet durch die Entschädigungsrenten, welche den der Preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals reichsunmittelbaren Standesherren (§. 56.) in Folge der Instruktion vom 30. Mai 1820 zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuerprivilegien

Digitized by Google

und sonstigen pekuniären Vortheile gegen in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zollberechtigungen, deren namentlich bei Regulirung der Elb- und Saalzölle vorgekommen, begriffen. —

Bei den Ausgaben für die Centralfinanzverwaltung (für 1829 263,000, für 1838 249,000 Thaler) sind die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenüenzweige und die sonstigen in speziellerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben schon vom Bruttoertrag der erstern in Abzug gebracht. —

Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahmen gegen die besonders bezeichneten Ausgaben ist für 1829 mit 2,076,000 Thalern (für 1838 2,323,000) als extraordinäres Deckungsquantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben zu decken, und ferner die bei den Einnahmen sich ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, deren zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahmetitel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtigt, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungszweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dieß in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde. —"

§. 117.

Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupt des Staats ab. *)

Die Quellen, aus welchen das gewöhnliche Einkommen des Staats fließt, sind die Majestäts- oder Hoheitsrechte (vergl. unten §. 118.) das besondere Staatseigenthum, die nutzbaren Regalien und die Monopolien.

Von dem Staatseigenthum gewähren, wie auch aus dem Haupt-Finanzetat ersichtlich ist, besonders die Domänen und Domanialforsten, ein bedeutendes Einkommen. Was aus der Verwaltung und Veräußerung derselben einkommt, dient zur Unterhaltung der Königlichen Familie und zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Die niedern Regalien sind die Nutzungsrechte von dem gemeinen Staatseigenthum (vergl. oben §. 25.). Sie können von Pri-

*) A. L. R. II. 14. §. 44.

Digitized by Google

vatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden. Wenn das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann zur Vertheidigung desselben auf den Beistand des fiskalischen Amts Anspruch machen. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staat ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden, so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinem Vorwande, auf andere Art, oder in einem weitern Umfange ausüben. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten. Innerhalb dieser bestimmten Gränzen gilt aber die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe. Sind die Gränzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen der Auslegung Alles statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beigelegt sind. *)

Es ergiebt sich hieraus, daß die niedern Regalien nur insoweit dem Staat ein Einkommen gewähren können, als sie nicht Privatpersonen oder Kommunen verliehen sind.

In den Titeln von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen und Meeresufer, und von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen handelt das A. L. R. von Land- und Heerstraßen **), von Strömen, Hafen und Meeresufern ***), von der Zollgerechtigkeit ****), vom Postregal †), von der Mühlengerechtigkeit ††), von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke †††), von den Rechten des Staats auf

*) A. a. O. §. 26 – 34.

**) A. a. O. II. 15. Abschn. 1.

***) A. a. O. Abschn. 2. Der Staat begiebt sich zum Besten der zur See Verunglückten des sogenannten Strandrechts. Gegen fremde Nationen, welche dasselbe noch ausüben, behält er sich das Recht aber zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen vor.

****) A. a. O. Abschn. 3.

†) A. a. O. Abschn. 4.

††) A. a. O. Abschn. 5.

†††) A. a. O. II. 16. Abschn. 1. Parzellen, die sich bei den Katastervermessungen in den westlichen Provinzen und der dadurch bewirkten Aufnahme des Grundeigenthums als herrenlos entdecken, sollen mit allen Vortheilen und Lasten den Gemeinden, in deren Feldmark sie liegen, überlassen werden, wenn solche sie unter dieser Bedingung annehmen wollen. K. O. vom 14. März 1825.

Digitized by Google

erblose Verlassenschaften *), vom Jagdregal **) und vom Bergwerksregal.***) —

Die zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände sind Spielkarten und Salz.

Ungestempelte Spielkarten werden konfiscirt. Niemand darf sie einbringen, vertheilen, in Gewahrsam haben oder damit spielen. Der Verkauf der gestempelten Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.****)

Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten. †) Zum inländischen Verbrauch wird das Salz auf allen Niederlagen des Staats zu dem Preise von 15 Thalern für die Tonne von 405 Pfund verkauft. In Gegenden, wo Salzeinschwärzungen schwer zu hindern sind, haben die Gemeinden jährlich bestimmte Salzquantitäten aus bestimmt angewiesenen Salzdebitsniederlagen zu entnehmen. Der jährliche Salzverbrauch der, der Kontrolle unterworfenen Landestheile wird nach dem Satz von 12 Pfund pro Kopf der gesammten Bevölkerung, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung, zum Einschlachten und zu den Gewerben, festgesetzt. ††) — Die Salzrevenüen werden zur Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs verwendet (vergl. oben §. 29.).

Auch die Lotterie ist als ein Monopol des Staats anzusehen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats dürfen nämlich keine öffentlichen Lotterien errichtet werden. Auch das Spielen in auswärtigen Lotterien ist verboten. †††)

§. 118.

Von den Majestäts- oder Hoheitsrechten (§. 24.), auch wohl höhere Regalien genannt, gewährt das Besteuerungsrecht (vergl. unten §. 119.) dem Staat das bedeutendste Einkommen. Das Einkommen, welches der Staat von der Ausübung des Münzrechts bezieht, dessen Betrag aus dem Hauptfinanzetat aber nicht zu entnehmen ist, wird nicht bedeutend sein. Bedeutender sind aber die Revenüen, welche der Staat aus den Früchten der Gerichtsbarkeit bezieht.

---

*) A. L. R. II. 16. Abschn. 2.
**) A. a. O. Abschn. 3.
***) A. a. O. Abschn. 4.
****) Stempelgesetz vom 7. März 1822. §. 27. 36. Gesetzs. S. 68.
†) Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836. Abth. 2. ad 25. t. Gesetzs. S. 276.
††) Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 27. K. O. vom 31. December 1835. Gesetzs. 1836. S. 8. K. O. vom 19. August 1823.
†††) Vergl. A. L. R. I. 11. §. 547 sqq. Rh. St. G. B. Art. 410. Verordnung v. 7. Decbr. 1816. Gesetzs. 1817. S. 4. K. O. v. 6. Juni 1829. Gesetzs. S. 63. Vergl. K. O. vom 27. Juni 1837. Gesetzs. S. 129.

Digitized by Google

Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen oder Handlungen kann auch Andern übertragen werden. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden, gleich andern niedern Regalien, vom Staat erlangen. Auch kann dieselbe mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbunden sein, in welchem Fall sie Patrimonialgerichtsbarkeit heißt. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Kriminalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte. *) — In den wieder- und neuerworbenen Landestheilen ist die Patrimonialgerichtsbarkeit in Kriminalsachen nicht wieder eingeführt, und in der Rheinprovinz und der Provinz Posen auch nicht die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen. —

Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohlbestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen, mithin für die Besoldungen der Justizbedienten, Gerichtslokale, Gefängnisse ꝛc. sorgen. **)

Zur Uebertragung der Jurisdiktionslasten sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beigelegt. ***)

Zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit gehören die Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungsgebühren, imgleichen Geldstrafen von fünf und weniger Thalern, und wo keine besondern Polizeigerichte verordnet sind, die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen ohne Unterschied der Summe; gewöhnlich auch Schutzgelder und Laudemien. ****) Zu den Einkünften der Kriminalgerichtsbarkeit gehören die gewöhnlichen Gerichtsgebühren, der Zehent- und sogenannte Gerichtshafer, der Anfall des gestohlenen Guts, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, und Geldstrafen über fünf Thaler, wenn sie in den Gesetzen nicht zu Armenfonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein Anderes hergebracht ist. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläßt, so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Kriminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim. Inwiefern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Kriminal- oder zur Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruht auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, an-

*) A. L. R. II. 17. §. 18 sqq.
**) A. a. O. §. 102. sqq.
***) A. a. O. §. 113.
****) A. a. O. §. 114 — 116. Krim. O. §. 576 ad 1.

Digitized by Google

dere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat. Die Instrumente, mit welchen ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zweck angeschafft sind, fallen, wenn sie dem Verbrecher gehören, dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zu. *)

Die obengenannten Einkünfte der Gerichtsbarkeit gebühren dem Staat, wo keine Privatinhaber der Gerichtsbarkeit vorhanden sind. — Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landesjustizkollegien sollen dem Staat berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege angewandt werden. Zu den dem Staat vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören auch die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter, die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften (vergl. oben §. 48), die in den Gesetzen als fiskalisch bezeichneten, so wie alle bei den Landesjustizkollegien erkannten oder diktirten Prozeß- und in Prozessen vorkommenden Ordnungsstrafen. **) Wenn das Gesetz wegen eines Verbrechens nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe bloß im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird, so gebührt diese dem Fiskus. ***) —

Ueber die Verwendung des Ertrages einiger Strafen und Konfiskate sind besondere Vorschriften vorhanden.

Namentlich fallen die Strafen wegen Holzdiebstahls den Waldeigenthümern zu, und zwar ohne Abzug eines Denuntiantenantheils für die Forstbeamten ****) — Von den nach den Gesetzen wegen der Klassen-, Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter eingezogenen Defraudationsstrafgeldern und Konfiskaten soll ein Drittel den Steuerbeamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter, imgleichen den Polizei- und Forstoffizianten und Gendarmen, sofern sie Steuerdefraudationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werden; ein Drittel zum Unterstützungsfonds der hinterbliebenen bedürftigen Wittwen und Kinder fließen; und, was nach jenen Verwendungen übrig bleibt, zu einem Gratifikationsfonds eingezogen werden. †) — Von den nach §. 5. des Gesetzes vom 10. Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) sollen dem Entdecker $\frac{2}{3}$ zufallen, $\frac{1}{3}$ aber zu dem gedachten Unterstützungsfonds fließen*) — Bei Zollver-

*) A. L. R. II. 17. §. 118 sqq. Krim. O. §. 576 ad 2. 638.
**) A. L. R. II. 17. §. 125. 126. Krim. O. §. 576 ad 2. 3.
***) A. L. R. II. 17. §. 121.
****) Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 1. 21. Gesetzs. S. 89. Deklaration vom 6. März 1827. Gesetzs. S. 27.
†) K. O. vom 17. December 1820.

Digitized by Google

gehen sind die Strafantheile der Denuntianten abgeschafft. Die Strafen und der Erlös aus den Konfiskationen, jedoch nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließen zu einem besondern Fonds, welcher zur Hälfte zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter und der höher gestellten Beamten, und zur andern Hälfte zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden soll.**) — Von den Strafen wegen Chausseepolizeivergehen ist ½ als Denuntiantenantheil den Wegewärtern, Wegegeldeinnehmern, Zoll-, Steuer-, Polizei- und Forstbeamten und Gendarmen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt.***) — Von Stempelstrafen****) erhalten Denuntianten ⅓; und von den Strafen, welche wegen des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben oder wegen unerlaubter Privatausspielungen erkannt werden †), so wie auch von den Strafen ††) wegen Maaß- und Gewichtsvergehungen, ½. Die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen sollen dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gebildeten Fonds überwiesen werden.†††) — Strafgelder, welchen nicht in den Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.††††) — Im Bereich des Rheinischen Rechts sollen die Geldstrafen wegen Polizeivergehen (contraventions) zum Nutzen der Gemeinden, wo dieselben begangen worden sind, verwendet *), und die zur Bestechung öffentlicher Beamten gegebenen Sachen zum Vortheil der Spitäler der Oerter, wo die Bestechung verübt worden ist, konfiszirt werden.**)

§. 119.

Dem Besteuerungsrecht, als einem Hoheitsrecht des Staats, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen. Welchen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der andern Art der Staatsabgaben zukommen, ist, nach Verschiedenheit

---

*) K. O. vom 18. April 1838.
**) Gesetz vom 23. Januar 1838. §. 61. Gesetzs. S. 90. K. O. v. 18. April 1838.
***) K. O. vom 28. Februar 1833. Gesetzs. S. 28.
****) Gesetz vom 7. März 1822. §. 33. Gesetzs. S. 70.
†) Verordnung vom 7. December 1816. §. 5. Gesetzs. 1817. S. 5.
††) K. O. vom 25. Mai 1820. Gesetzs. S. 79.
†††) K. O. vom 30. April 1837. Gesetzs. S. 75.
††††) A. L. R. II. 19. §. 28.
*) Rh. St. G. B. Art. 466.
**) A. a. O. Art. 180.

Digitized by Google

der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt. Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge, Privilegien oder Verjährung erlangen. Alle solche Befreiungen sind nach der Lehre von Privilegien zu beurtheilen. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höheren Lasten nicht beschwert werden. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe. *) —

Die Steuern werden im Preußischen Staat in direkte und indirekte eingetheilt. Zu den direkten Steuern werden die Grundsteuer, die Klassensteuer und die Gewerbesteuer gerechnet. Den Regierungen liegt die Verwaltung derselben ob. Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, der Wegegelder, der Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikationsanstalten, ferner der Stempelsteuer, so wie auch der Salzregie, geschieht, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg (§. 96.), durch die Provinzial-Steuerdirektionen. —

Von den verschiedenen Staatssteuern wird im folgenden Kapitel speziell gehandelt werden. —

Außer den eigentlichen Staatssteuern werden im Preußischen Staat noch mancherlei Abgaben erhoben, die nicht für allgemeine Staatsbedürfnisse, sondern zu besondern Zwecken, oder im Interesse einzelner Landestheile verwendet werden. Dahin gehören unter andern die Abgaben und Beiträge zur Verzinsung und Abtragung von Schulden, welche einzelnen Landesdistrikten zur Last sind; die Abgaben zur Unterhaltung gewisser öffentlichen Anstalten, wie Landarmenhäuser, Irrenanstalten, Hebammeninstitute; die Grundsteuerzuschläge zu Wegebauten in einigen Landestheilen der westlichen Provinzen; ferner auch Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen, so wie die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Leistungen. Die Regulirung des Schulgeldes geschieht von den Regierungen, und die Veränderung der bestehenden, so wie die Einführung neuer Stolgebühren von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheten. **) Mit den Stolgebühren wird von den Pfarrgeistlichen in den zum Sprengel des Erzbisthums Köln gehörigen Gemeinden zur Verstärkung der Fonds zur Unterhaltung der Domkirche in Köln, bei Sterbefällen, Taufen und Trauungen eine Abgabe erhoben. Eine ähnliche Abgabe wird auch für

*) A. L. R. II. 14. §. 2. sqq.
**) Vergl. Instruktion v. 23. Oktober 1817. §. 18 f. Gesetzs. S. 260. K. O. vom 31. December 1825. B. 5. Gesetzs. 1826. S. 6.

Digitized by Google

die Domkirchen zu Münster, Paderborn, Trier, Gnesen, Posen und Frauenburg in den denselben angehörigen Diöcesen erhoben. *)

Die Kosten, welche durch die Provinziallandtage entstehen, muß jeder provinzialständische Verband für sich aufbringen. In welcher Art dieß geschieht, und wie überhaupt Abgaben, welche die Provinzen aufbringen müssen, zu erheben sind, bestimmt der König auf die Vorschläge der Provinziallandtage.

Die Beschlüsse der Kommunallandtage über neue Kommunalauflagen bedürfen ebenfalls Königlicher Sanktion. **)

Ueber Leistungen zu den Kreisbedürfnissen haben die Kreisstände zuvor ihr Gutachten abzugeben (vergl. §. 72.).

§. 120.

Dem Steuerinteresse des Staates darf durch die Art und Weise, wie die Gemeindeabgaben aufgebracht werden, kein Nachtheil geschehen. ***)

Die Gemeinden sind nicht befugt, Binnenzölle oder Abgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren zu erheben. ****) Auch sind Gemeindeabgaben von inländischen Gegenständen, welche der Staat besteuert, nämlich Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblätter, unzulässig. †) Ebensowenig können die Gemeinden, welche jährlich eine bestimmte Quantität Salz ankaufen müssen (vergl. §. 117.), dieß mit einer Abgabe zum Besten der Gemeindekasse belegen. ††)

Dagegen können die Gemeinden das Halten der Hunde zu ihrem Vortheil mit einer Steuer belegen, doch darf diese wegen eines Hundes jährlich höchstens drei Thaler betragen. †††) Auch sind dieselben, wenn sie die Mittel zur Unterhaltung der Armen aus den Zinsen von Kapitalien und Stiftungen, oder durch, unter Erlaubniß des Staats, vorzunehmende Kirchen- und Hauskollekten, nicht beschaffen können, berechtigt, zu diesem Behuf unter Genehmigung des Staats den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen. ††††) Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches un-

---

*) K. O. vom 13. April 1825. Gesetzs. S. 71. K. O. vom 24. Mai 1825. Gesetzs. S. 225.

**) Gesetz vom 1. Juli 1823. §. 57. Gesetzs. S. 138. Gesetz vom 1. Juli 1823. §. 56. Gesetzs. S. 152.

***) Vergl. Instruktion vom 31. December 1825. §. 11 ad 4. a. Gesetzs. 1826. S. 4.

****) Zollgesetz vom 23. Januar 1838. §. 19. 20. Gesetzs. S. 36.

†) Verordnung vom 8. Februar 1819. §. 1. Gesetzs. S. 118.

††) K. O. vom 19. August 1823.

†††) K. O. vom 29. April 1829. K. O. vom 18. Oktober 1834.

††††) A. L. R. II. 19. §. 25 — 27.

Digitized by Google

ter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, in allen Fällen aber nur, insofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.*)

Die Gemeindebehörden in den Städten, in welchen ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen abzulösen sind, können zu diesem Behuf auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchssteuer auf das Brennholz in Vorschlag bringen.**)

In allen neuen und wiedereroberten Provinzen können nur die Minister des Innern und der Finanzen die Gemeinden auf den Antrag ihrer Vorstände, oder nach Maaßgabe der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Ministerium des Innern genau zu prüfenden nothwendigen Bedarf, außer den, wie oben erwähnt, gesetzlich bereits nachgelassenen Zuschlägen zu der Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer, und andern bereits bestehenden Kommunalabgaben und Zuschlägen, zur Auflage anderweiter direkter oder indirekter Kommunalsteuern ermächtigen.***) Indeß können die Gemeinden auf der linken Rheinseite und die Gemeinde Wesel, um ihre Schulden nach gesetzlicher Vorschrift binnen längstens dreißig Jahren abzutragen, diejenigen Summen, welche sie zur Bestreitung ihrer gesammten Kommunalverpflichtungen aufzubringen haben, bis auf einen Betrag, welcher vierzig Procent von der Prinzipal- oder Elementarsumme der Grund- und der Klassensteuer, oder statt der letzteren der ihre Stelle vertretenden Mahl- und Schlachtsteuer gleichkommt, steigern. Die Art und Weise, wie die zur Schuldentilgung erforderlichen Beiträge bis zu dem eben angegebenen Betrage aufzubringen sind, können sie nach Gutfinden bestimmen. Es ist dazu aber die Genehmigung der Regierung nothwendig, welche nach der von den betreffenden Ministerien zu gebenden Anweisung zu verfahren hat.****)

Die Städte, für welche indirekte Kommunalabgaben durch die Landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, sind verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuererhebung zu leisten, auch in gewissen Fällen der Landesherrlichen Steuerverwaltung städtische Gebäude zu Geschäftslokalien ohne Vergütung zu überweisen.†) — (Vergl. auch Kap. 15.)

---

*) Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 13. Gesetzs. S. 137.
**) Deklaration vom 11. Juli 1822. §. 7. Gesetzs. S. 188.
***) K. O. vom 4. December 1826. Gesetzs. 1827. S. 7.
****) Gesetz vom 7. März 1822. §. 19. 30. Gesetzs. S. 53.
†) K. O. vom 6. November 1837. Gesetzs. S. 159.

Digitized by Google

§. 121.

Außer den eigentlichen Steuern haben die Staatsbürger auch noch manche Lasten steuerähnlicher Natur zu tragen.

Dahin gehört, als die bedeutendste, der Militärdienst (vergl. oben §. 88.); ferner die Naturaleinquartirung des Militärs, insofern die Kaserneneinrichtung nicht hinreicht*); der Militärvorspann**); die Verpflichtung der Bürger, bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison die Wachen zu besetzen***); die Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen****); die Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee.†)

Manche Lasten treffen nicht alle Staatsbürger. Dahin gehört die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen. ††)

Im Bereich des A. L. R. sind die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel dergleichen Landstraße geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeindearbeit verpflichtet sind. Bei der Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen, statt ordinärer Landstraßen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müssen. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maaße, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden. †††)

---

*) Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 10. Gesetzs. S. 137.
**) Edikt vom 28. Oktober 1810. Gesetzs. S. 77.
***) K. O. vom 11. Juli 1829. Gesetzs. S. 93.
****) K. O. vom 17. September 1831. Gesetzs. S. 223.
†) Verordnung vom 24. Februar 1834. Gesetzs. S. 56.
††) K. O. vom 8. März 1832. Gesetzs. S. 119.
†††) A. L. R. II. 15. §. 13 — 24.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Die Staatssteuern.

§. 122.

Die Grundsteuer. *)

Die erst seit den letzten Decennien allgemein gewordene Benennung Grundsteuer begreift sämmtliche Realabgaben, welche in Preußen Schoß, in Westpreußen, Schlesien, Pommern, den Marken ꝛc. Kontribution genannt wurden, auch zum Theil aus der Veranlassung ihrer Einführung die Benennung behielten, z. B. Lehn- und Ritterpferdegelder, Kavalleriegelder, Justiz-Salariengelder ꝛc. Auch diejenigen Abgaben, welche die Mennoniten in Ost- und Westpreußen und die Juden in der Provinz Posen für die Befreiung vom Kriegsdienste, oder in einzelnen Distrikten als Schutzgeld entrichten, kommen hier in Betracht.

Alle diese Abgaben haben ihren Ursprung aus sehr verschiedenen Zeitaltern.

Im alten Lande erlitten die Steuereinrichtungen unter dem großen Kurfürsten bedeutende Reformen. In den Städten wurden Akzise- und Konsumtionssteuern eingeführt, dagegen die gewöhnlichen Landesabgaben erlassen, und aus den Akzisevenüen so weit übertragen, als die Landstände ein gewisses Steuerkontingent für die Staatskasse verwilligt und zu vertreten hatten.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde im Königreich Preußen das Schoßwesen 1714 — 1719 neu gebildet. In Pommern geschah ein Gleiches. Hinterpommern wurde 1720 neu klassifizirt. In Vorpommern fand man bei der Besitznahme ein Kataster vor, welches nach nochmaliger Prüfung eingeführt wurde. In den Marken war die Reform nicht so allgemein; doch ist die Neumark in derselben Weise wie Hinterpommern 1717 — 1719 neu klassifizirt worden. Einzelne Kreise der Kurmark erhielten auch neue Kataster; es war hier schon vom großen Kurfürsten die Ordnung meist hergestellt worden. Das Kontributionswesen des Herzogthums Magdeburg wurde seit dem Jahre 1717 ebenfalls regulirt.

Unter Friedrich dem Großen wurde in Schlesien das Grundsteuerwesen 1742 — 1748, für die Grafschaft Glatz definitiv erst 1780, und in Westpreußen 1772 — 1773 eingerichtet. Im alten Lande wurden, nachdem die Steuerverwilligung der Landstände längst außer Gebrauch gekommen, die damaligen Kreiskontingente fixirt, und die Kreisstände in ihren Befugnissen auf die Steueranlage und Rechnungsabnahme beschränkt.

---

*) Vergl. F. G. Schimmelfennig, die Preußischen direkten Steuern. Erster Theil, oder historische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in den Preußischen Staaten. 2. Ausg. Berlin 1834.

Digitized by Google

In den Erwerbungen von Polen unter Friedrich Wilhelm II., oder im vormaligen Südpreußen und Neuostpreußen sind die Realabgaben in ihrer Anlage beibehalten, einzelne indessen aufgehoben, andere dagegen in ihrem Betrage erhöht worden.

Als Realabgabe der Städte in Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien, Pommern und der Mark Brandenburg nach ihren Gränzen in dem Zeitraum von 1807 bis 1813 besteht der Servis. Er ist durch die Verquartirung des stehenden Heeres veranlaßt, indem im Allgemeinen den Städten die Aufnahme der Truppen, sowohl der Infanterie, als später auch der Kavallerie, und die Sorge für ihre Unterbringung übertragen worden war, in der Art, daß die Landesherrliche Kasse von allen desfallsigen Ausgaben befreit blieb.

Mit Aufhebung der ältern Vorschriften trat im Jahre 1810 ein allgemeines Regulativ in Gültigkeit. Darin ist sowohl der Anspruch des Militärs bei Naturaleinquartirungen, die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes und der Garnisoneinrichtungen und die Zahlung des Quartier- und Stallservises und anderer Vergütungen festgesetzt, als auch vorgeschrieben worden, wie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Quartier- und Garnisonbedürfnisse von den Städten beschafft, wie die Servis- und Einquartirungs-Angelegenheiten verwaltet, und wie die ältern Einrichtungen und Verhältnisse neu gestaltet werden sollten. Es wurde bestimmt, daß der zu ermittelnde Geldbedarf auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahre 180⅞ aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden sollte. Eben so geschah die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten könnte, das Servisbedürfniß allein zu befriedigen haben sollten. Zugleich wurden die besondern Serviseinrichtungen einzelner Städte aufgehoben, und die bisher isolirten Städte mußten in die allgemeine Servissocietät sämmtlicher Städte eintreten. Von den Städten wurde der ausgeschriebene Servis an die Provinzialserviskassen abgeführt, und die Regierungen überwiesen, aus diesen den bequartirten Städten die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen. Die Quotisirung der Städte nach dem Servisbetrage des Jahres 180⅞ wurde zuletzt im Jahre 1815 dahin abgeändert, daß die städtische Bevölkerung der Maaßstab ward, und die Stadtquote nach einem bestimmten Satz auf den Kopf ermittelt wurde, welcher für die großen, mittlern und kleinen Städte verschieden war. Den Städten blieb es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. So wurde die Servisabgabe mittelst besonderer Anlagen entweder auf Grundstücke und Nahrungen, oder bloß auf Grundstücke, oder bloß auf Nahrungen vertheilt. Der Servis war also theils Realabgabe oder Grundservis, theils Personal- und Gewerbsabgabe. Oft wird die Servissteuer gar nicht besonders aufgebracht, sondern steht auf den Kämmereikassenetats in solle in Ausgabe.

In dem Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom Jahre 1810 wurde verheißen, daß mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems alle

Digitized by Google

nach gleichen Grundsätzen für die ganze Monarchie von Jedermann getragen werden sollten. Zur Bestimmung der Grundsteuer sollte ein neues Kataster angelegt werden. Es war dabei die Absicht auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen nicht gerichtet, sondern nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtige. Jedoch sollten alle Exemtionen wegfallen, und alle bisher von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke, selbst die Königlichen Domänen, damit belegt werden. (Vgl. oben §. 60.) —

In den neuen und wieder erworbenen Landestheilen fanden sich in Hinsicht auf die Grundsteuer sehr verschiedenartige, theils ältere, theils erst in den letzten Jahren gemachte und zum Theil noch nicht völlig beendigte Einrichtungen vor, und zwar

in Neuvorpommern, eine auf ältern ständischen Einrichtungen beruhende Verfassung;

in den Erwerbungen vom Herzogthum Warschau, die Altpolnische seit 1775 bestehende, durch die Preußische Regierung 1795 und durch die Warschauische Regierung 1809—1812 modifizirte Verfassung;

in den Erwerbungen vom Königreich Sachsen: die Sächsisch-erbländische Verfassung und in derselben die Hauptabgaben (Schock- und Quatembersteuern) seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in veränderter Einrichtung; die Oberlausitzische; die Niederlausitzische; die Henneberg'sche, und die Querfurtische, sämmlich auf ständischen Einrichtungen beruhend; aber auch außerdem eigentlich Landesherrliche seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts;

in den vormals Königlich Westphälischen Landestheilen, eine Grundsteuer nach neuer Gesetzgebung aus den Jahren 1808 — 1813, doch nicht vollständig ausgeführt und erst später zum Schluß gebracht;

in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet, die alte reichsstädtische Observanz;

in den vormals Nassauischen Landestheilen, die dem Herzogthum Nassau eigenthümliche Grundsteuer nach der Einrichtung in den Jahren 1809 — 1811;

in den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen, die in den Jahren 1806 — 1811 eingerichtete Grundsteuer;

im Herzogthum Westphalen die Hessische Grundsteuer nach der Einrichtung in den Jahren 1807 — 1811;

auf dem linken Rheinufer und in einem Theil des Fürstenthums Münster die französische Grundsteuer, mit vollständiger Gesetzgebung von 1790 anfangend, doch mit einem unvollständigen Parzellarkataster; endlich

in mehreren kleineren Landestheilen und einzelnen Ortschaften, die Steuereinrichtung desjenigen Staats, dem sie früher angehörten. —

Um die im Jahre 1810 zugesagte Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, würde im Jahre 1820 vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen für nöthig gefunden wor-

Digitized by Google

den sein, wenn nicht, in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden worden wäre, diesen, die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten. *) Es wurde nur bestimmt:

„Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen. Doch wird dabei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstück übersteigen dürfe. Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern. Bezirks- und Gemeindeabgaben dürften hierbei nicht in Anschlag gebracht werden. Die Domänengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig **), und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819. (Gesetzs. S. 73.) veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Ertrages zu belegen. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur Generalserviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zur Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet. Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer, mit Einschluß des gedachten Servises, von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servisangelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten. —

Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben, die nach einer vom Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu den Konsumtionssteuern, persönlichen oder Gewerbesteuern zu rechnen sind, hören gegen Entrichtung der fernerhin bestehenden Auflagen auf.

---

*) Gesetz v. 30. Mai 1820. Eingang und §. 3 — 7. 9 — 11. Gesetzs. S. 135.

**) Im Rheinischen Landtagsabschied vom 3. Mai 1835 ad B. 3. ist dieß dahin erläutert: daß die Absicht nicht dahin gegangen, die Besteuerung der Staatsforsten und Domänen da, wo solche nicht bereits stattfand, sofort einzuführen, sondern es habe nur der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit für den Fall des Uebergangs der Domänen- und Forstgrundstücke in den Privatbesitz ausgesprochen werden sollen, welcher früherhin, wo auch in Veräußerungsfällen die Grundsteuerfreiheit mit auf den neuen Erwerber überging, nicht in Anwendung kam.

Digitized by Google

Dem Herzogthum Sachsen soll so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art stattfinden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen. Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

Es hören ferner auf: das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältniß, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaß der vorhandenen Mittel fortschreiten kann; vom 1821 ab, die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige Abgabe der Mennoniten u. d. m. (vgl. unten §. 132.) sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.“ —

Nachdem hiernach anzunehmen ist, daß von der Grundsteuer die dahin nicht gehörigen Abgaben ausgesondert sind, kann mit Ausschluß des städtischen Servises und einiger auf speziellen Erhebungstiteln beruhenden Abgaben die Hauptsumme der Grundsteuer, als lediglich auf dem Ertrage des Grund und Bodens und anderer Realitäten haftend, erkannt werden. Das Verhältniß aber, nach welchem ein aliquoter Theil des Reinertrages der Steuerobjekte durch die Grundsteuer in Anspruch genommen wird, ist vor der Beendigung der vorbehaltenen allgemeinen Revision der Grundsteuer nicht zu ermitteln, unbezweifelt aber sehr verschieden; welche Verschiedenheit, abgesehen von dem durch die vormalige Akziseeinrichtung herbeigeführten und mit dem Wegfall derselben durch die Beibehaltung der ältern Servisabgabe, als Grundsteuer, nicht beseitigten Unterschiede zwischen den Städten und dem platten Lande, sich in einigen Provinzen, als ein Ueberbleibsel des alten Lehnwesens und der Gutsunterthänigkeit darstellt, in andern nach den Veranlagungsprincipien selbst auf den Stand des damaligen Grundbesitzers ausdehnt, wenn der Adel und die Geistlichkeit von ihren Gütern zu gar keiner Grundsteuer, oder nach andern Prozentsätzen des ermittelten Ertrages, als der Bauernstand herangezogen worden. Dieß gilt insbesondere von den mittlern und östlichen Provinzen. In den westlichen hat, so weit sie in Anwendung gebracht worden, die Französische und nach dieser die Großherzoglich Bergische, die Königlich Westphälische, die Herzoglich Nassauische, und die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung die allgemeine Verpflichtung allen Grund und Bodens u. s. w. zur Grundsteuer hervorgerufen und alle Exemtionen ohne Unterschied des Titels beseitigt, was unter Preußischer Verwaltung nur Hinsichts der standesherrlichen Grundbesitzungen in Folge der Bestimmungen des Wiener

Digitized by Google

Kongresses, und wegen der Grundstücke der Pfarreien und Schullehrerstellen, auf den Grund älterer Bewilligungen und nach der Observanz in den übrigen Provinzen, wieder aufgehoben worden ist.

Gegenwärtig bestehen folgende Grundsteuerverfassungen in den dabei angegebenen Regierungsbezirken:

1. Preußische: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig;
2. Westpreußische: Marienwerder, Danzig, Königsberg, Köslin;
3. Warschauische: Posen, Bromberg, Marienwerder, Frankfurth;
4. Schlesische: Breslau, Oppeln, Liegnitz, Frankfurth;
5. Glätzische: Breslau;
6. Böhmische: Liegnitz;
7. Hinterpommersche: Stettin, Köslin, Frankfurth;
8. Vorpommersche: Stettin, Potsdam;
9. Neuvorpommersche: Stralsund;
10. Kurmärkische: Potsdam, Frankfurth, Stettin, Magdeburg;
11. Neumärkische: Frankfurth, Marienwerder, Liegnitz, Stettin, Köslin;
12. Magdeburgische: Magdeburg, Potsdam;
13. Sächsisch-erbländische: Merseburg, Potsdam, Frankfurth, Magdeburg, Erfurt;
14. Niederlausitzische: Frankfurth, Potsdam;
15. Oberlausitzische: Liegnitz;
16. Querfurtische: Merseburg, Potsdam;
17. Mansfeldische: Merseburg;
18. Hennebergische: Erfurt;
19. Erfurtische: Erfurt;
20. Schwarzburg-Rudolstädtische: Erfurt;
21. Schwarzburg-Soudershausensche: Erfurt;
22. Sachsen-Weimarsche: Erfurt;
23. Hannöversche: Minden;
24. Minden-Ravensbergische: Minden;
25. Paderborusche: Minden;
26. Korveische: Minden;
27. Rietbergsche: Minden;
28. Westphälische: Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden;
29. Wetzlarsche: Koblenz;
30. Nassauische: Koblenz, Arnsberg;
31. Hessische: Arnsberg;
32. Bergische: Düsseldorf, Köln, Koblenz, Münster, Minden, Arnsberg; und endlich
33. Französische: Achen, Trier, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Münster. —

Für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz ist in neuerer Zeit auf den Grund spezieller Vermessungen und Abschätzungen des Reinertrages der einzelnen Grundstücke, mit einem Kostenaufwand von mehreren Millionen, welche die Grundbesitzer beider Provinzen vermittelst besonderer Zuschläge zur Grundsteuer aufbringen

Digitized by Google

müssen, ein neues Grundsteuer-Kataster angefertigt. Es ist nicht die Absicht, dasselbe zu einer Erhöhung des Grundsteuer-Kontingents dieser Provinzen zu benutzen, vielmehr soll letzteres unverändert bleiben. Das Kataster soll lediglich als Grundlage zu gleichmäßiger Vertheilung der schon bestehenden Grundsteuer in Anwendung gebracht werden. Ueber Beschwerden gegen die durch das Kataster ermittelten Erträge entscheidet in letzter Instanz das Finanzministerium. Der Rechtsweg ist dabei nicht zulässig.*) — Die Prinzipal-Grundsteuer (ohne die Zuschläge für Gemeindebedürfnisse und andere Zwecke) beträgt gegenwärtig etwa zwölf Procent des abgeschätzten Reinertrages der Grundstücke. — Die Besitzveränderungen werden im Kataster nachgetragen, weshalb die neuen Besitzer von Grundstücken davon Anzeige machen müssen. Damit der Betrag der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer ermittelt und ihnen bekannt werde, haben sie noch besondere Steuern unter dem Namen von Fortschreibungsgebühren zu entrichten, welchen außerdem, falls zur Ermittelung des Steuerbetrages etwa noch Vermessungen nöthig werden, Vermessungskosten hinzutreten. —

§. 123.

Die Klassensteuer.

Der Klassensteuer **) sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch das Gesetz davon ausdrücklich befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind, wie die Standesherren, die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien. Ausdrücklich von der Klassensteuer befreit sind:

1. die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt. — Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Ein-

*) K. O. vom 26. Juli 1820.
**) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 140.

Digitized by Google

wohner desjenigen Orts betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahrs sich persönlich aufgehalten hat*);

2. Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Ort aufhalten;

3. Kinder vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre**);

4. alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben. — Die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sowie die Offiziere, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.***) Sind sie volle sechs Wochen bei den Fahnen versammelt, so tritt ein zweimonatlicher Erlaß der Klassensteuer ein.****) — Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben;

5. Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben; und

6. diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

Die Steuer wird nach mehreren Klassen erhoben. Die genaueren Merkmale dieser Klassen bestimmt eine gesetzlich†) genehmigte Instruktion des Finanzministeriums. Danach soll die Klassensteuer zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren, und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer, und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern.

Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen. Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer. In der untersten Steuerstufe wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch

*) K. O. vom 18. Juli 1825. Gesetzs. S. 188.
**) K. O. vom 18. Juni 1828. Gesetzs. 74.
***) K. O. vom 3. Mai 1828. Gesetzs. S. 68.
****) K. O. vom 6. März 1830. Gesetzs. S. 47. K. O vom 11. April 1835. Gesetzs. S. 49.
†) K. O. vom 16. September 1820.

Digitized by Google

von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung als Personensteuer entrichtet.

Es bestehen gegenwärtig *) vier Hauptklassen, wovon jede drei Unterabtheilungen hat, nämlich

1. zu 144, 96 und 48 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, für die besonders wohlhabenden und reichen Einwohner. — Besitzer großer Landgüter, oder eines bedeutenden Umfangs von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geldgeschäfte von größerem Umfange betreiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten ꝛc. gehören hierher, und als allgemeines Kennzeichen für diese Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt;

2. zu 24, 18 und 12 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, für die wohlhabendern Einwohner. — Zur höchsten Stufe dieser Klasse gehören Grundbesitzer, deren Gut von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können; ferner Kaufleute und Fabrikanten, deren Umsatz von solchem Umfange ist, daß sie selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufsicht auf ihre Arbeiter beschäftigen können, auch Handwerksmeister, welche eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigen, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt. Dagegen gehören in die Mittel- oder letzte Stufe dieser Klasse, Besitzer von Bauergütern in gutem oder Mittelboden, oder von größern Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfen ꝛc. im Allgemeinen Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält, und diesem die gröbern Arbeiten größtentheils überläßt; ferner solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfange ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können;

3. zu 8, 6 und 4 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, für den geringern Bürger- und Bauernstand. — Diese Klasse kommt in der Regel für eine jede mit Grundeigenthum angesessene, oder im selbstständigen Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuerklasse eignet, zur Anwendung, falls das Einkommen vom Grundbesitz und Gewerbe nicht als Nebensache, und das Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn, als Hauptsache erscheint. Außerdem gehören dazu diejenigen in fremden Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Taglöhner angesehen werden können;

---

*) K. O. vom 21. December 1820. K. O. vom 5. September 1821. Gesetzs. S. 154.

Digitized by Google

4. zu 3 und 2 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, und ½ Thaler jährlicher Steuer für die Person in der letzten Steuerstufe mit der Maaßgabe, daß in dieser, in einer Haushaltung nicht mehr als drei Personen, auch Personen, die ihr 60stes Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht besteuert werden,*) für alle übrigen Steuerpflichtigen, namentlich gewöhnliche Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner, so wie ganz geringe Grundbesitzer und Gewerbtreibende, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren.

Die Staats- und Kommunalbeamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc., werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welche dieselben nach Verhältniß ihrer Diensteinnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und ihres Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Die Klassifikation nach der ebengedachten Instruktion geschieht von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe. Die Erhebung geschieht von den Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuer sind die Regierungen verantwortlich. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

Die Bekanntmachung der Steuerrollen geschieht mit dem Anfang des Jahres. Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jeden Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Er kann die Steuer auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrag bezahlen.

Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten. —

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist. Dieser steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen. Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuerquoten kann sie aber nicht in Antrag bringen. Sie begutachtet auch die gegen die Veranlagung, binnen einer Präklusivfrist, anzubringenden Beschwerden der Besteuerten, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört sind. Nachdem hierauf auch die Landräthe ihr Gutachten abgegeben, entscheidet die Regierung. Hiergegen steht in

*) K. O. vom 21. April 1827. Gesetzs. S. 32.

Digitized by Google

einer fernern Präklusivfrist den Reklamanten noch ein Rekurs an das Finanzministerium zu.*) —

In der Rheinprovinz ist die Klassensteuer kontingentirt. Das Kontingent soll immer auf drei Jahre neu bestimmt werden. Es wird für jeden Regierungsbezirk festgesetzt, dann auf die Kreise, und die Bürgermeistereien unter kreisständischer Mitwirkung repartirt. Die Individualrepartition geschieht von den Bürgermeistern und drei dazu vom Gemeinderath aus sich gewählten Mitgliedern. Außer den schon oben angegebenen Sätzen kommen in der Rheinprovinz auch noch Sätze von 120, 72, 60, 36, 30 und 10 Thalern vor. **)

§. 124.

Die Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ***) wird im ganzen Staat gleichförmig erhoben. Gewerbesteuerpflichtig sind nur folgende Gewerbe:

1. Der Handel. Die Steuer trifft jedes Groß- oder Einzelu-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten ****) betrieben wird, auch Mäkler, Handelsagenten und Kommissionaire †). Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben. Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu haben, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch: wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln; wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet. — Der Handel der Ausländer auf Messen und Märkten ††) ist von dieser Steuer frei. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse

*) K. O. vom 17. Januar 1830. Gesetzs. S. 19.
**) K. O. vom 1. December 1828.
***) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 147.
****) Kaufmännische Rechte haben nur diejenigen, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr Hauptgeschäft treiben, Unternehmer von Fabriken in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, und Schiffsrheder in Ansehung der auf die Rhederei Bezug habenden Geschäfte.
†) K. O. vom 11. Juni 1826. Gesetzs. S. 61. K. O. vom 3. Mai 1828. Gesetzs. S. 64.
††) K. O. vom 30. Juni 1833. Gesetzs. S. 81.

Digitized by Google

oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben. Auch aller Hüttenbetrieb ist frei, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, so wie auch der Hammerbetrieb, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist. *)

2. Die Gastwirthschaft. Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig. Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält. Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen und Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schenkwirth steuerpflichtig. Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergleichen sind hierunter begriffen.

3. Das Verfertigen von Waaren auf den Kauf. **) Dahin gehört namentlich das Bäcker-, Fleischer und Brauergewerbe. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brods nur als Nebengeschäft treiben.

4. Der Betrieb von Handwerken. Doch sind Handwerker steuerfrei, welche in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter fünfzehn Jahren bleibt unberücksichtigt. Auch Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen sind unter gewissen Umständen steuerfrei. ***)

5. Der Betrieb von Mühlenwerken. Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht. Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerksgewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbst-

---

*) K. O. vom 9. Januar 1823. Gesetzs. S. 16. K. O. vom 17. December 1833. Gesetzs. 1834. S. 5.

**) Die Branntweinbrennerei zum Verkauf ist nicht gewerbesteuerpflichtig. K. O. vom 10. Januar 1824. ad 3.

***) K. O. vom 3. Mai 1829. Gesetzs. S. 46.

Digitized by Google

ständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

6. Das Gewerbe der Schiffer mit Fahrzeugen von mehr als drei Lasten Tragfähigkeit *), der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe mit mehr als Einem Pferde betreiben.

7. Die Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden. —

Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Ort von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört. So lange er diese Anzeige unterläßt, ist er zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

Für die ad 5, 6, 7 genannten Gewerbe, so wie für das Brauergewerbe, bestehen allenthalben dieselben Steuersätze. Für die übrigen Gewerbe bestehen nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen. Die zu den drei ersten Abtheilungen gehörigen Städte sind im Gesetz genannt. Die vierte Abtheilung umfaßt die übrigen Städte und das platte Land. Für die Gewerbtreibenden dieser Art besteht für jede Abtheilung ein Mittelsatz, den die Gewerbtreibenden im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen. Er wird mit der Zahl der Gewerbetreibenden einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplicirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen aufbringen muß. Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbsbetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können. Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, wie bei den Bäckern und Fleischern in den Städten der beiden ersten Abtheilungen, bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirk vorfindet.

---

*) K. O. vom 1. Mai 1824. Gesetzs. S. 121.

Digitized by Google

Die Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, die Gastwirthe, die Bäcker und die Fleischer, und zwar jedes dieser Gewerbe unter sich, bilden eine Gesellschaft, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt. In den drei ersten Abtheilungen bildet jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft. In der vierten Abtheilung vereinigen sich die vier Gewerbe, um die vier Gesellschaften zu bilden. Den Gesellschaften liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre aus sich gewählten Abgeordneten ob.

Bei den Händlern ohne kaufmännische Rechte, den Brauern, den Handwerkern, den Müllern, den Schiffern, den Fracht- und Lohnfuhrleuten und den Pferdeverleihern wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunalbehörden, und in der vierten durch die Landräthe bewirkt. Diese Behörden haben sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. —

Welche Gewerbe, und in welcher Art dieselben im Umherziehen betrieben werden können, bestimmt das Gesetz. In der Regel ist dazu die Lösung eines Gewerbescheins für das laufende Jahr gegen Vorausbezahlung der gewöhnlich 12 Thaler betragenden Jahressteuer erforderlich. Die Ausfertigung der Gewerbescheine erfolgt durch die Regierungen. *) —

Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, kann an die aufnehmende Behörde, an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium Rekurs nehmen, muß aber, unter Vorbehalt des Ersatzes, die bereits fällige Gewerbesteuer abtragen.

Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

Von stehenden Gewerben muß die Gewerbesteuer in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 125.

Die Zölle. **)

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst

*) Vergl. Regulativ vom 28. April 1824. Gesetzs. S. 125. Regulativ vom 4. December 1836. Gesetzs. 1837. S. 14.

**) Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend, vom 23. Januar 1838. Gesetzs. S. 33.

Digitized by Google

wird die Ausfuhr gestattet. Ausnahmen hievon treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die davon ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle, der Zolltarif*) nachweiset. Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, als fremde Waaren angesehen. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiets, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem, zu dem Zollverein (vergl. Kap. 13.) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß des Salzes und der Spielkarten — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig freier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl. Außerdem kann, wenn Waaren nach den Vorschriften des Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden. Wo über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird dieser im Verwaltungswege und in letzter Instanz vom Finanzminister entschieden.

Der Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes, oder derjenige, welcher denselben aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt, ist dem Staat zur Entrichtung des Zolls verpflichtet. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, bis

*) Zollerhebungsrolle für die Jahre 1837. 1838. 1839. vom 21. October 1836. Gesetzs. S. 254 K. O. vom 27. November 1836. Gesetzs. S. 313.

Digitized by Google

diese erfolgt, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutz der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln. Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- oder sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig. Auch Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben vorhin erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen. — Ist die Kommunal- oder Privaterhebung von Binnenzöllen oder Handels- und Konsumtionsabgaben durch spezielle lästige Erwerbstitel begründet, so wird desfalls Seitens des Staats eine Entschädigung gewährt.*) —

Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren,**) sowie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege,***) Krahnen, Waagen, Niederlagen, und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den oben als unzulässig bezeichneten Abgaben.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der Zollabgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene,

---

*) Gesetz vom 26. Mai 1818. §. 19. Gesetzs. S. 68.

**) Vergl. wegen der Elbe: Elbschiffarthsakte vom 23. Juni 1821. *Gesetzs.* 1822. S. 9. Konvention vom 23. Juni 1821. Gesetzs. 1822. S. 101. Protokoll vom 18. September 1824. Gesetzs. 1825. S. 173. Vertrag vom 17. Mai 1831. Gesetzs. 1832. S. 145. Ministerialerklärung vom 10. März 1834. Gesetzs. S. 69; wegen der Weser: Weserschiffarthsakte v. 10. September 1823. Gesetzs. 1824. S. 25. Separatkonvention vom 10. September 1823. Gesetzs. 1824. S. 54. Protokoll vom 21. December 1825. Gesetzs. 1826. S. 25; wegen des Rheins: Uebereinkunft vom 31. März 1831. Gesetzs. S. 71. Supplementärartikel v. 1. December 1834. Gesetzs. 1836. S. 121. — K. O. nebst Tarif vom 28. December 1836, betreffend die an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffarthsabgaben. Gesetzs. S. 325.

***) Chausseegeld wird auf sämmtlichen Staatschausseen, so wie auch bei andern Staatskommunikationsanlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe des früheren Chausseegeldtarifs entrichtet worden sind, erhoben. Chausseegeldtarif vom 28. April 1828. Gesetzs. S. 65. Bekanntmachung vom 15. Mai 1828. Gesetzs. S. 68. K. O. vom 19. Juni 1836. Gesetzs. S. 201.

Digitized by Google

der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten. Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dieß Verhältniß erfordert.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder gränzt, bildet die Landesgränze zugleich die Zollgränze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Gränzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiet durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

Die Zollordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Zölle und die Waarenabfertigung, soweit solche an der Gränze stattfinden; über die Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle; über Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen; über die zum Schutz der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften; endlich über die Dienststellen und Beamten, deren amtliche Befugnisse und ihre Pflichten gegen das Publikum.

§. 126.

Die Branntweinsteuer.

Die Branntweinfabrikation steht unter einer genauen Kontrolle der Steuerbehörden. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide, oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, wird von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit einem Silbergroschen sechs Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung erhoben. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über sechshundert Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten nur einen Silbergroschen vier Pfennige von zwanzig Quart Maischraum. Für die Branntweinbereitung aus andern als mehligten Substanzen ist eine gleichmäßige Steuer von der zu bearbeitenden Substanz nach deren Quantität zu entrichten. *)

§. 127.

Die Braumalzsteuer.

Auch das Brauergewerbe steht unter genauer Kontrolle der Steuerbehörden. Wer Bier aus Getreide verfertigt, muß von jedem Centner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, zwanzig

*) Vergl. Steuerordnung vom 8. Februar 1819. Gesetzs. S. 102. Interimistisches Regulativ des Finanzministeriums vom 1. December 1820. K. O. vom 10. Januar 1824.

Digitized by Google

Silbergroschen entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschroot zum Essig diese Steuer entrichtet werden. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht. *)

Die Braumalzsteuer kann in gewissen Fällen fixirt werden. Auch kann die Brausteuer in dem Betrage von zwanzig Sibergroschen vom Centner Malzschroot, als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in mahlsteuerpflichtigen Städten unter gewissen Umständen erhoben werden. **)

§. 128.

Die Steuer vom Tabacksbau.

Die Steuer vom inländischen Taback wird nach der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke, so weit deren Flächenraum in Preußischen Quadratruthen durch sechs theilbar ist, für jede sechs Quadratruthen, und zwar in der ersten Klasse mit sechs, in der zweiten mit fünf, in der dritten mit vier, und in der vierten mit drei Silbergroschen entrichtet. Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichmäßig zu entrichten ist, bestimmt der Finanzminister im Einverständnisse mit dem Minister des Innern zeitweise. Die Flächen der mit Taback bepflanzten Grundstücke werden jährlich ermittelt und die Steuer danach berechnet. Die Zahlung derselben erfolgt, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Erndte folgenden Jahres. ***)

§. 129.

Die Steuer vom Weinbau.

Die Weinlese und Kelterung, so wie die Weinbestände in den Gemeinden, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, stehen unter Kontrolle der Steuerbehörden.

---

*) Vergl. Gesetz vom 8. Februar 1819. §. 18 — 21. Gesetzs. S. 99. Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 27. — 35. 49 sqq. Gesetzs. S. 106. K. O. vom 10. Januar 1824.

**) K. O. vom 2. Juni 1827. Gesetzs. S. 75. K. O. vom 17. August 1831. Gesetzs. S. 173.

***) K. O. vom 29. März 1828. Gesetzs. S. 39.

Digitized by Google

Die Steuer vom inländischen Wein beträgt nach Verschiedenheit der örtlichen Beschaffenheit 1 1/6, 5/6, 7/12, 5/12, 1/3, oder 1/4 Thaler für den Eimer. Die Klassifikation der Weinberge und Weingärten geschieht durch den Finanzminister, zeitweise. In den östlichen Provinzen kommen nur die drei untersten Klassen zur Anwendung.

Solange Wein im Besitz dessen, der ihn gewonnen, oder in der Gemeinde verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, kann die Versteuerung desselben nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- oder Schankwirth oder als Weinhändler gewerbsteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese von dem gewonnenen Wein soviel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern. Am 1. Mai und 1. November tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung des Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeinde, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben. Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Die Berechnung der Steuer geschieht nach der Masse des gewonnenen Mostes nach Abzug von fünfzehn Procent. *)

§. 130.

Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wird nur in den im Gesetz genannten größeren Städten, in welchen die Klassensteuer nicht Anwendung findet, erhoben. In diesen Städten sind die Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume zum Gewerbsbetriebe der Müller und Schlächter, und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe einer Kontrolle der Steuerbehörden unterworfen. Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

Wer innerhalb des Bezirks einer steuerpflichtigen Stadtgemeinde, oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist die Steuer zu tragen verpflichtet. Doch können einzelne Vorstädte, Vorwerke und andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanzministers, zur Klassensteuer angezogen und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden. Bäcker, Schlächter und andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch oder Fett zubereitet sind, einen Handel treiben, müs-

*) Gesetz vom 25. September 1820. Gesetzs. S. 193. K. O. vom 28. September 1834. Gesetzs. S. 165.

Digitized by Google

sen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer entbunden zu werden.

Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupe, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Doch ist das Malz und Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, der Steuer nicht unterworfen. Dieselbe beträgt vom Centner 1/6 Thaler, vom Weizen aber und dem mit Weizen vermischten andern Getreide 2/3 Thaler, und muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen mit einem Thaler vom Centner, oder nach Stücksätzen, entrichtet. Der Finanzminister bestimmt für jede Stadt die Sätze, die für das Stück von jeder Art Schlachtvieh zu entrichten sind, wenn die Versteuerung nicht nach dem Gewichte erfolgt. *)

§. 131.

Die Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer **) wird nach näherer Bestimmung des Stempeltarifs erhoben, und trifft hauptsächlich Verträge, Atteste, Bittschriften, Erbschaften, Kalender, Pässe, Protokolle, Prozesse, Quittungen, Wechsel, Zeitungen, Spielkarten. Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden. Der geringste Stempelbogen kostet 1/6 Thaler. Der Verkauf des Stempelpapiers geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler. Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so wird der Betrag des Stempels für jeden Gegenstand und jedes Geschäft besonders berechnet, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen belegt, insoweit der Tarif nichts anderes bestimmt. Wenn der Stempel in einem Procentsatz zu entrichten ist, so wird der Betrag desselben bloß nach dem Werth des Gegenstandes berechnet.

---

*) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 143.
**) Gesetz vom 7. März 1822. Gesetzs. S. 57. Dasselbe hat vielerlei Deklarationen und Erläuterungen erhalten.

Digitized by Google

Stempelfrei sind:

1. Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth in Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Thaler nicht übersteigt;

2. gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden;

3. Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften erhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;

4. Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, so wie die darauf erlassenen Bescheide;

5. alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt, wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur zu diesem Zweck dienen;

6. alle Verhandlungen wegen Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden;

7. Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;

8. bei Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 27. 28. (Gesetzs. S. 88.) und durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 213. 214. (Gesetzs. S. 196.) zugestanden ist; ferner sind stempelfrei

9. Verhandlungen über die Ablösung oder Verzinsung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen;

10. die von den Schiedsmännern und Friedensrichtern aufgenommenen Vergleichsverhandlungen; endlich

11. dauern die bisher gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben fort.

Die Verwaltung des Stempelwesens geschieht durch die Zoll- und Steuer-, oder auch besonders dazu bestimmten Aemter. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Gemeindebehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß gelangenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen. Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze sind auch noch Stempelfiskäle angestellt. Alle Behörden und Beamten sind gehalten,

Digitized by Google

ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelrevisionen zu gestatten. Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln.

§. 132.

Sonstige Steuern.

Im Jahre 1820 wurde bestimmt, daß die Auflagen feruerhin sein sollten:

1. die Zölle (vergl. oben §. 125);
2. die Abgabe vom Salz (vergl. §. 117);
3. die Stempelsteuer (vergl. §. 131);
4. die Gewerbesteuer (vergl. §. 124);
5. die Grundsteuer (vergl. §. 122);
6. die Branntweinsteuer (vergl. §. 126);
7. die Braumalzsteuer (vergl. §. 127);
8. die Weinmoststeuer (vergl. §. 129);
9. die Steuer von Tabacksblättern (vergl. §. 128);
10. die Klassensteuer (vergl. §. 123); und
11. die Mahl- und Schlachtsteuer (vergl. §. 130).

Gegen Entrichtung dieser Steuern sollten alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben aufhören. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m., sollten aber unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen sein. *)

Die Mennoniten in Ost- und Westpreußen zahlen, wegen Befreiung vom Kriegsdienste, Mennoniten-Enrollements-Befreiungsgelder. Mit Ausnahme derer in Danzig und im ehemaligen Danziger Territorio stehen die Mennoniten in Ost- und Westpreußen wegen Entrichtung dieser Befreiungsgelder im Gesellschaftsverbande, d. h. sie bringen die der Gesammtheit auferlegten 5000 Thaler, welche ursprünglich zur Unterhaltung der Kadettenschule in Kulm bestimmt worden, nach selbst gewählter Vertheilung unter sich auf, und zahlen selbige zur Königlichen Kasse. Die Mennoniten in Danzig und im Danziger Territorio zahlen zusammen jährlich 600 Thaler. **)

In den Provinzen Brandenburg, Westphalen und der Rheinprovinz zahlen die Mennoniten, welche der Militärpflicht nicht genügen, jährlich eine Einkommensteuer von drei Procent an die Staatskasse. — Dies gilt auch von den Quäckern oder sogenannten Separatisten. ***)

---

*) Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 1. 9. 11. Gesetzs. S. 134.
**) Vergl. Schimmelfennig a. a. O. Th. I. S. 37. 56.
***) K. O. vom 16. Mai 1830. Gesetzs. S. 82.

Digitized by Google

Die Juden im Großherzogthum Posen, welche innerhalb ihres militärpflichtigen Alters, insofern sie moralisch und körperlich dazu geeignet sind, nicht freiwillig in den Militärdienst treten, zahlen besondere Rekrutengelder.*) —

Außer den bisher genannten Abgaben sind noch folgende zu erwähnen:

1. die Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz. **)

2. Das Strafagio.

Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Staatskassen zu leisten sind, und nicht weniger als zwei Thaler betragen, sollen, insofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, zur Hälfte, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassenanweisungen (vergl. Kap. 14.) abgeführt, oder für jeden hiernach fehlenden Thaler in Kassenanweisungen, ein Silbergroschen Strafagio zur Kasse gezahlt werden. Es soll hierbei nur diejenige Summe gerechnet werden, die der Einzahler in dem einzelnen Termin zu zahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtigt, hinzugerechnet werden dürfen, wobei sich von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Termin eine der Zwangsquote unterworfene Summe beträgt. ***)

3. Die Postfuhrzettel.

Die Miethskutscher und Lohnfuhrleute müssen von einer jeden auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von Orten oder über Orte, woselbst Postanstalten bestehen, einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten. ****)

4. die Sporteln.

Im Ganzen gewiß bedeutend, aus den Hauptfinanzetats aber nicht ersichtlich, sind die Gebühren verschiedener Art, welche von Behörden und Beamten des Staats bei bestimmten Veranlassungen erhoben werden. Sie fließen nicht sämmtlich in die Staatskassen, sondern verbleiben zum Theil den sie erhebenden Beamten. Letztern Falls bilden sie deren ganzes oder theilweises Diensteinkommen, oder dienen zur Bestreitung von Kosten, welche ihnen bei Ausübung ihres Amts veranlaßt werden. Alle diese Erhebungen können als Steuern angesehen werden. — Kein Beamter darf übrigens ohne gesetzliche Authorisation Gebühren irgend einer Art von Privaten erheben, da nur dem Staatsoberhaupt das Besteuerungsrecht zusteht.

---

*) Verordnung vom 1. Juni 1833. §. 14. Gesetzs. S. 68.
**) K. O. vom 30. August 1820. Gesetzs. S. 167.
***) K. O. v. 21. Decbr. 1824 §. VI. VII. Gesetzs. S. 239. K. O. v. 12. April 1826. Gesetzs. S. 52. K. O. vom 14. Oktober 1827. Gesetzs. S. 166.
****) K. O. vom 10. Januar 1824. Gesetzs. S. 16.

Digitized by Google

Von solchen Gebühren verdienen die Sporteln der Verwaltungs- und Justizbehörden besondere Erwähnung.

Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in den Provinzen, namentlich der Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien, spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für Sportelfreiheit. Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche das Gesetz als sportelpflichtig bezeichnet, diese Vermuthung dann in Kraft, wenn der Gegenstand gesetzlich nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. In allen sportelpflichtigen Sachen kann der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt die amtliche Korrespondenz der Behörden unter einander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angesetzt werden. Die Fälle, wo der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz, welcher in der Regel einen Thaler beträgt, Anwendung findet, sind im Gesetz angegeben. Außer diesem sind noch zu entrichten: Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten; Gebühren für die verschiedenen Kursus, welche die zu prüfenden Medizinalpersonen vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben; Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheker; die baaren Auslagen in Privatsachen an Porto und dergleichen; die Diäten und Reisekosten, wo solche stattfinden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 Beilage V a. u. VI. (so weit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklarationen verbleibet; und die Exekutionsgebühren, in Hinsicht derer es bis dahin, daß in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festgesetzt wird, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat. — Die Einzahlung der Sporteln wird in der Regel von demjenigen, welche die Verhandlung oder Ausfertigung in Antrag gebracht oder veranlaßt hat, gefordert. — Auf die Unterbehörden in den Provinzen sollen vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden, sondern es in diesen bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben stattgefunden hat, sein Bewenden behalten.*)

Bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und andern Geschäften, die zum Ressort der Generalkommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen in der Provinz Preußen gehören, haben die Partheien Diäten, Gebühren und Entschädigungen für die Kommissarien, Protokollführer, Feldmesser, Schiedsrichter, Kreisverordneten

*) Sporteltaxordnung vom 25. April 1825. Gesetzs. S. 129.

Digitized by Google

und andern Sachverständigen zu entrichten; ferner Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geheimen Obertribunals, einen Zuschlag von zwei Procent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung, die Kopialien, die Exekutionsgebühren, und überhaupt alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben.*)

Auch die Preußischen Konsuln im Auslande erheben Gebühren.**) —

In den Landestheilen, wo die Preußische Gerichtsverfassung besteht, erheben die Gerichtsbehörden unter dem Namen von Gerichtssporteln nicht unbedeutende Steuern.***)

Im Bereich des Rheinischen Rechts kommen Gerichtsschreiberei- und Hypothekengebühren vor, so wie die, nicht eben bedeutenden, Einregistrungsgebühren.****) —

Als einer Steuer ähnlich ist noch die Verpflichtung zu erwähnen, daß, wo die Einrichtung eines Intelligenzblatts für nöthig gehalten wird, gewisse Bekanntmachungen darin gegen Zahlung von Kosten eingerückt werden müssen; †) ferner die Verpflichtung der Krüger, Gast- und Schenkwirthe in den alten Provinzen, zur Haltung des Amtsblatts, und gewisser Beamten zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts, auf ihre Kosten. ††) Endlich sind auch die Beiträge der Staatsbeamten zum Pensionsfonds, und die Wittwenkassenbeiträge der verheiratheten Staatsbeamten, wohl als Steuern anzusehen.

---

*) Regulativ vom 25. April 1836. Gesetzs. S. 181.
**) Gebührentarif vom 10. Mai 1832. Gesetzs. S. 173.
***) Allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815. Gesetzs. S. 201. Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. Gesetzs. S. 109.
****) Gesetz vom 23. April 1824. Gesetzs. S. 80.
†) Vergl. K. O. vom 18. März 1834. Gesetzs. S. 71. Das Intelligenzblatt-Institut wird für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwaltet.
††) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 1. Verordnung vom 28. März 1811. §. 8. Gesetzs. S. 167. Verordnung vom 9. Juni 1819. §. 2. 6. Gesetzs. S. 148.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Zollverein.

§. 133.

Der Deutsche Zollverein *) ist eine Vereinigung mehrerer souveränen Staaten zu einer gleichförmigen Zollgesetzgebung und zu einem wesentlich übereinstimmenden Zolltarif, unter Aufhebung der Zollbinnengränzen zwischen den vereinigten Staaten und zur verhältnißmäßigen Theilung der aus dem gemeinsamen Zollsystem erwachsenden Einnahmen.

Derselbe umfaßte im Jahre 1836: die sämmtlichen Preußischen Lande, mit Ausnahme von Neufchatel und einigen ganz unbedeutenden im Hannöverschen, Braunschweigischen und Meklenburgischen Gebiet enklavirten Ortschaften; die Königreiche Baiern, so wie Sachsen und Würtemberg, letztere ebenfalls mit Ausschluß einiger Enklaven; das Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg; die Großherzogthümer Hessen, Sachsen-Weimar und Baden; die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, Nassau, dann Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg; die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Reuß älterer und jüngerer Linie und Waldeck, letzteres ohne die Grafschaft Pyrmont; einzelne Gebietstheile des Großherzogthums Holstein-Oldenburg und einige enklavirte Ortschaften von Meklenburg-Schwerin und Lippe-Detmold; die Landgrafschaft Hessen-Homburg; und die freie Stadt Frankfurth. —

An Preußen unmittelbar schließen sich mit einer den besondern Verhältnissen entsprechenden Zollverwaltung diejenigen Bundesstaaten an, deren Gebiet ganz oder großen Theils in den Preußischen Landen enklavirt liegen, namentlich die drei Anhaltischen Herzogthümer und das Fürstenthum Waldeck; in einem ähnlichen Verhältniß gegen Würtemberg stehen die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann Fürstlich Schwarzenburgischen und Fürstlich Reußischen Lande aber bilden zunächst, unter Zutritt der in Thüringen belegenen Preußischen und Kurhessischen Gebietstheile, einen Spezialverein zur gemeinschaftlichen Zollverwaltung unter sich, und schließen erst in diesem korporativen Verhältniß dem größern Verein sich an.

*) Vergl. Ueber den Deutschen Zollverein. Berlin 1836.

Digitized by Google

Den Vertheilungsmaaßstab für die gemeinschaftlichen Zollrevenüen bildet die Bevölkerung, von welcher in jedem Vereinsstaat alle drei Jahre sorgfältige Aufnahmen nach übereinstimmendem Verfahren stattfinden sollen. Nur für die freie Stadt Frankfurth findet eine Ausnahme hievon statt, indem es nicht möglich war, die Konsumtion eines Vereinsstaats, dessen Einwohnerschaft zu fünf Sechstheilen seiner Gesammtbevölkerung einer großen notorisch reichen Handelsstadt angehört, nach gleichem Maaßstabe wie für größere Staaten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung messen zu wollen.

Die Zollverwaltung in jedem Vereinsstaat beruht auf dem gemeinsam verabredeten Organisationsplan, und wird nach den ebenfalls auf gemeinsamer Verabredung beruhenden reglementären Vorschriften geführt, steht aber nicht unter einer gemeinsamen, sondern unter der alleinigen Leitung einer jeden Vereinsregierung innerhalb ihres Gebiets, welche letztere auch die Beamten allein zu ernennen hat. — Für die Zollverwaltung in der freien Stadt Frankfurth ist der obige Grundsatz mit der Maaßgabe beibehalten, daß ein Theil des leitenden und ausübenden Beamten-Personals auf Präsentation der unmittelbar angränzenden Vereinsstaaten von dem Senat der freien Stadt ernannt wird. —

Daß überall ein gleichförmiges Verfahren in der Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle stattfinde, wird durch bevollmächtigte Beamte, welche die Vereinsstaaten gegenseitig an die Zollerhebungsstellen (Hauptzollämter) und zu den Direktivbehörden absenden, kontrollirt; und hiebei bemerkbar gewordene Ungleichheiten oder entstandene Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten werden in den alljährlich stattfindenden Zusammenkünften der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereinsregierungen erörtert und ausgeglichen.

Die Zollgefälle erhebt ebenfalls ein jeder Staat, in dessen Gebiet sie aufkommen, liefert aber hierüber vierteljährlich eine von dem Vereinsbevollmächtigten bei der betreffenden Directivstelle zu bescheinigende Nachweisung (Quartal-Extrakt) an ein in Berlin errichtetes Centralbüreau. Letzteres fertigt daraus den vierteljährigen und nach dem Jahresschluß den ganzjährigen Vertheilungsplan der Gesammteinnahme, auf dessen Grund von Seiten der Staaten, welche gegen ihren verhältnißmäßigen Antheil zu viel erhoben haben, die Herauszahlungen an die andern Staaten, welche gegen ihren eigenen Antheil in der eigenen Hebung zurückstehen, geleistet werden. Die Ausgaben für den eigentlichen Gränzschutz werden hiebei von einem jeden Staate, welcher dergleichen auf seinem Gebiet zu leisten hat, nach einer vereinbarten Aversionalsumme vorweg abgerechnet. Andere Zollverwaltungskosten hat jeder Staat ohne weitere Anrechnung aus seinem verhältnißmäßigen Einnahme-Antheil zu bestreiten.

Im Jahre 1819 hatte Preußen eine Zollgränze von 1073 Meilen zu bewachen. Die Gränzen des Zollvereins betrugen im Jahre 1836 nur 1064 Meilen, und davon fielen auf Preußen, und zwar

Digitized by Google

Seegränzen	129
gegen Rußland und Polen	183
" Krakau	4
" Oesterreich	103
" Frankreich	18
" Luxemburg, Belgien und die Niederlande	84
" Hannover, Braunschweig, Lippe	172
" Meklenburg	81
überhaupt nur	774.

Die Aufhebung der Zollbinnengränzen ist zwar als eins der Fundamental-Principien des Zollvereins anzusehen, doch leidet die Freiheit des Verkehrs zwischen den Vereinsstaaten insofern eine Beschränkung, als es sich um Gegenstände handelt,

1. welche zu den Staatsmonopolien gehören (Spielkarten und Salz);

2. welche im Innern der einzelnen Länder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staat gar nicht, in dem andern mit einer Steuer belegt und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfen sind (Bier, geschrotetes Malz, Branntwein, Taback, Traubenmost, Wein); und endlich

3. welche ohne Eingriffe in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Wegen des Verkehrs mit Salz und Spielkarten, und wegen der Ausgleichungsabgaben sind besondere Verabredungen getroffen.

Von der Gemeinschaft der Einnahmen sind ausdrücklich ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Vereinsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;

2. die Wasserzölle;

3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4. die Zollstrafen und Konfiskate.

Die Vereinsstaaten haben ein besonderes Zollkartel *) zur Ver-

*) Zollkartel vom 11. Mai 1833. Gesetzs. S. 258.

Digitized by Google

hinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheil der Vereinsstaaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, geschlossen. Auch sind neuerlich zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurth einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andrerseits, besondere Verträge*), namentlich wegen Unterdrückung des Schleichhandels **), so wie wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ***) zu Stande gekommen.

§. 134.

Gegenwärtig bilden den Gesammtzollverein folgende Länder und Landestheile:

I. Preußen, mit Einschluß des neuacquirirten Fürstenthums Lichtenberg, und mit Ausschluß der isolirt gelegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Orte, und der zum Thüringer Verein gehörigen Kreise, letztere mit Einschluß der im Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande enklavirten Dörfer Kischlitz, Mollschütz und Abtlöbnitz.

Hierzu kommen die Länder, deren Einwohnerzahl bei der Revenüentheilung dem Königreich Preußen, welches dafür Entschädigung gewährt, zugerechnet werden (vergl. §. 135.).

II. Königreich Baiern ****), ausschließlich der in Thüringen gelegenen Enklaven Kaulsdorf und des in Böhmen belegenen Dörferkompleres, genannt Fraischbezirk. Dazu kommt

a) von Sachsen-Weimar-Eisenach, das Amt Ostheim, mit Ausschluß des Orts Melpers, der zum Thüringischen Zollverein gehört, und

b) von Sachsen-Koburg-Gotha, das Amt Königsberg.

III. Königreich Sachsen. †)

IV. Königreich Würtemberg, einschließlich des Badischen Kodonatorts Widdern. Dazu kommt

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, einschließlich der vom Badischen Gebiet umschlossenen fürstlichen Parzellen Tautenbronn, Thalheim und Hof-Mühlhausen,

b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

---

*) Vertrag vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 173.
**) Uebereinkunft vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 178.
***) Uebereinkunft vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 200.
****) Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833. Gesetzs. S. 145.
†) Desgleichen vom 30. März 1833. Gesetzs. S. 210.

Digitized by Google

V. Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg, und des zum Thüringer Verein gehörenden Kreises Schmalkalden.

VI. Großherzogthum Hessen. Dazu kommt das Landgräflich Hessische Amt Homburg vor der Höhe.

VII. Die zum Thüringer Zoll- und Handelsverein *) gehörigen Länder (vergl. §. 136.).

VIII. Großherzogthum Baden **), mit Ausschluß der Insel Reichenau, des Orts Busingen und der Vorstadt Kreuzlingen nebst dem sogenannten Paradiese bei Konstanz. Dazu kommen die Badischen Theile des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen.

IX. Herzogthum Nassau. ***)

X. Freie Stadt Frankfurth. ****)

XI. Königreich Hannover, jedoch nur die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode †).

XII. Herzogthum Braunschweig, jedoch nur das Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde, Antheil des Dorfs Pabstorf und Dorf Hessen ††). —

Noch ist zu bemerken, daß Preußen seit Kurzem

1. mit nachbenannten, von der Zollgränze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,

b) dem Preußischen Antheil des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,

c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2. zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgränze desselben befindlichen Gebietstheilen:

a) dem Dorfe Roclum,

b) dem Dorfe Würgassen,

c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reinungen,

---

*) Vertrag vom 11. Mai 1833. Gesetzs. S. 240.
**) Desgl. vom 12. Mai 1835. Gesetzs. S. 145.
***) Desgl. vom 10. Decemb. 1835. Gesetzs. 1836. S. 126.
****) Desgl. vom 2. Januar 1836. Gesetzs. S. 141.
†) Desgl. vom 1. November 1837. Art. 2. ad 1. Gesetzs. S. 175. Uebereinkunft vom 1. Novemb. 1837. Gesetzs. S. 181.
††) Vertrag vom 1. November 1837. Art. 2. ad 2. Gesetzs. S. 175. Uebereinkunft vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 188.

Digitized by Google

d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einfluß der Aue in die Weser an, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich Hannöversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgränze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weser begränzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen System der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier beigetreten ist. *)

§. 135.

In Betreff der Länder und Landestheile, welche sich mit einer den besondern Verhältnissen entsprechenden Zollverwaltung unmittelbar an Preußen anschließen (vergl. §. 134.), ist Folgendes zu bemerken:

1. Schwarzburg-Sondershausen **) erhält wegen der Unterherrschaft in Beziehung auf die Zollgefälle ein jährliches Einkommen, welches nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher im Gebiet des Gesammtzollvereins aufkommt, regulirt, und dessen Betrag auf eine bestimmte Summe von drei zu drei Jahren verabredet wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die Bevölkerung der Unterherrschaft von drei zu drei Jahren in demselben Termine, wie in Preußen, aufgenommen und mitgetheilt. — Auch die Steuer auf die Fabrikation des Branntweins wird in der Unterherrschaft nach gleichem Satze und unter gleichen Kontrollformen, wie in Preußen, erhoben. Der Ertrag derselben in der Unterherrschaft wird mit dem Ertrage derselben in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Ertrages der Branntweinsteuer steht, zusammengeworfen, und der Antheil von Schwarzburg-Sondershausen an diesem Gesammtertrage in dem Verhältniß der Bevölkerung der Unterherrschaft zu der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen gedachten Staaten und Gebietstheile festgestellt, überwiesen. — Ueber die Abgaben auf die Fabrikation des Biers, den Tabacks- und Weinbau, die Chausseegelder ꝛc., den Verkehr mit Salz, Mühlenfabrikaten, Fleisch und Spielkarten sind besondere Verabredungen getroffen. Mit

2. Schwarzburg-Rudolstadt ***) wegen der Unterherrschaft, und mit

---

*) Vertrag vom 1. November 1837. Art. 2. ad 3. Gesetzs. S. 175. Uebereinkunft vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 195.

**) Vertrag vom 25. October 1819. Gesetzs. 1820. S. 1. Desgl. vom 8. Juni 1833. Gesetzs. S. 279.

***) Vertrag vom 24. Juni 1822. Gesetzs. S. 225. Desgl. vom 25. Mai 1833. Gesetzs. S. 269.

Digitized by Google

3. Sachsen-Weimar-Eisenach,*) wegen der Aemter Allstädt und Oldisleben, ist Gleichartiges, wie ad 1 erwähnt, verabredet worden.

4. Anhalt-Bernburg.**) Der Antheil desselben an dem Zolleinkommen wird von drei zu drei Jahren festgesetzt. Zur Grundlage dabei dient der jedesmalige letztdreijährige Ertrag der Zölle in den östlichen Preußischen Provinzen dergestalt, daß der Antheil von Anhalt-Bernburg daran nach dem Verhältniß der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung von Anhalt-Bernburg berechnet wird. — Auch die Branntweinsteuer wird in Anhalt-Bernburg wie in Preußen erhoben. Der Ertrag derselben in den östlichen Preußischen Provinzen und in Anhalt-Bernburg kommt vermittelst einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung in der Art zur Theilung, daß die Nettoeinnahme in den beiderseitigen Landen jährlich gegenseitig vorgelegt, und nach der Volksmenge durch Vergütung des Mindererertrages in der einen oder andern Kasse ausgeglichen wird. — Auch wegen der Abgaben auf Bier und Taback, und wegen des Verkehrs mit Salz und Spielkarten sind Verabredungen getroffen.

5. Der Antheil, welchen Lippe-Detmold***) wegen der Ortschaften Lipperode, Kappel und Grevenhagen an den Zolleinkünften erhält, wird von drei zu drei Jahren festgesetzt. Zur Grundlage dabei dient der letztdreijährige Reinertrag der Zölle in den westlichen Preußischen Provinzen, dergestalt, daß der Lippesche Antheil daran nach Verhältniß der Bevölkerung der gedachten Preußischen Provinzen zur Bevölkerung der erwähnten Lippeschen Ortschaften berechnet wird. — In diesen Ortschaften wird auch die Maisch- und Braumalzsteuer wie in Preußen erhoben. Der gesammte Ertrag derselben in der Preußischen Provinz Westphalen und den gedachten Lippeschen Ortschaften kommt vermittelst einer nach der Seelenzahl der Provinz Westphalen und der gedachten Enklaven aufzustellenden Antheilsberechnung dergestalt zur Theilung, daß das Nettoeinkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt, und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen wird. — Auch wegen des Salzverkehrs sind Verabredungen getroffen.

6. Der Antheil, welchen Meklenburg-Schwerin****) wegen der Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg an den Zolleinkünften erhält, wird jedesmal für drei Jahre festgesetzt. Zur Grund-

---

*) Vertrag vom 27. Juni 1823. Gesetzs. S. 169. Desgl. vom 30 Mai 1833. Gesetzs. S. 274.

**) Vertrag vom 10. October 1823. Gesetzs. S. 177. Desgl. vom 10. Oct. 1823. Gesetzs. 1824. S. 1. Desgl. vom 17. Juni 1826. Gesetzs. S. 65. Desgl. vom 17. Mai 1831. Gesetzs. S. 53.

***) Vertrag vom 9/17. Juni 1826. Gesetzs. S. 101.

****) Desgl. vom 2. December 1826. Gesetzs. 1827. S. 1.

Digitized by Google

lage dabei dient der letztdreijährige Ertrag der Zölle in den östlichen Preußischen Provinzen in der Art, daß Meklenburgs Antheil daran nach Verhältniß der Bevölkerung der gedachten Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der erwähnten Enklaven berechnet wird. — In diesen Enklaven wird die Steuer vom Branntwein, Braumalz, Weinmost und den Tabacksblättern auf gleiche Weise wie in Preußen erhoben, weshalb Meklenburg einen Antheil von jährlich 1225 Thaler in Friedrichsd'or erhält. — Auch wegen des Verkehrs mit Salz sind Verabredungen getroffen. — Mit

7. Anhalt-Dessau und

8. Anhalt-Köthen*) sind ganz ähnliche Verabredungen getroffen, wie mit Schwarzburg-Sondershausen (ad 1.). — Dasselbe gilt auch

9. von Sachsen-Koburg-Gotha**) in Betreff des Amts Volkenrode.

10. In dem Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim***) bestehen nicht bloß in Betreff der Zölle, sondern auch in Ansehung des Salzverkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, so wie auch von dem inländischen Tabak und Wein gleiche Gesetze und Einrichtungen, wie in den westlichen Preußischen Provinzen. Preußen überweist von dem hiernach stattfindenden Einkommen in den westlichen Provinzen und dem Oberamte Meisenheim, einen Antheil nach Verhältniß der Seelenzahl des Oberamts Meisenheim zur Seelenzahl in den westlichen Preußischen Provinzen und den andern in Absicht dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souveränen Besitzungen Deutscher Bundesstaaten.

11. Der Antheil an den Zolleinkünften, welchen Oldenburg****) wegen des Fürstenthums Birkenfeld erhält, wird nach Maaßgabe des Reinertrages derselben, welcher in dem Gebiet des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten bestehenden Gesammtzollvereins aufkommt, und zwar nach Verhältniß der Bevölkerung festgestellt und überwiesen. — Die Abgaben vom Branntwein und Braumalz werden in Birkenfeld auf gleiche Weise erhoben, wie in Preußen. Von dem Einkommen davon in Birkenfeld und den westlichen Preußischen Provinzen wird an Oldenburg ein Antheil nach Verhältniß der Bevölkerung überwiesen. — Wegen der Abgaben vom inländischen Tabak und Wein, wegen der Chausseegelder, so wie wegen des Verkehrs mit Mühlenfabrikaten, Fleisch, Spielkarten und Salz sind besondere Verabredungen getroffen. — Endlich sind

---

*) Vertrag vom 26. Januar 1836. Gesetzs. S. 157.
**) Desgl. vom 4. Juli 1829. Gesetzs. S. 121. Desgl. vom 26. Juni 1833. Gesetzs. S. 284.
***) Desgl. vom 31. December 1829. Gesetzs. 1830. S. 49.
****) Desgl. vom 24. Juli 1830. Gesetzs. S. 121. Desgl. vom 31. December 1836. Gesetzs. 1837. S. 33.

Digitized by Google

12. mit dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont *) wegen des Fürstenthums Waldeck nicht allein wegen der Zölle, sondern auch wegen der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und des Braumalzes, vom Tabacks- und Weinbau, und wegen des Handels mit Spielkarten und Salz Verabredungen getroffen. Das jährliche Einkommen, welches Waldeck erhält, soll, und zwar

a) an Zollgefällen, nach Maaßgabe des Reinertrages in dem Gebiet des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten bestehenden Gesammtzollvereins;

b) an Branntwein- und Braumalzsteuer, nach Maaßgabe des Reinertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb in Gemeinschaft steht, hinsichtlich der Branntweinsteuer jedoch nur zur Hälfte desselben, so lange der in den Fürstlichen Branntweinbrennereien erzeugte Branntwein nur von der Hälfte der gesetzlichen Fabrikationssteuer betroffen wird, und

c) vom Salzdebit nach Maaßgabe des Reinertrages von demselben in den westlichen Preußischen Provinzen und im Fürstenthum Waldeck

nach dem Verhältniß der Bevölkerung Preußens und des Fürstenthums Waldeck regulirt und überwiesen werden. —

§. 136.

Der Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten **) besteht aus den Königlich Preußischen Landestheilen Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, dem Kurfürstlich Hessischen Kreis Schmalkalden, den Großherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Landen, mit Ausnahme der Aemter Allstedt, Oldisleben und Ostheim, den Herzoglich Sachsen-Meiningischen Landen, den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, den Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Landen, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaften, und den Fürstlich Reuß-Schleiz-, Reuß-Greitz- und Reuß-Lobenstein- und Ebersdorfischen Landen.

Zwischen den Regierungen dieser Länder und Ländertheile sind in Betreff der Zölle gleiche Verabredungen getroffen, wie zwischen den Staaten, welche den Gesammtzollverein bilden. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte richtet sich ebenfalls nach dem Verhältniß der Seelenzahl in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen. —

---

*) Vertrag vom 16. April 1831. Gesetzs. S. 159. Desgl. vom 9. Januar 1838. Gesetzs. S. 241.

**) Desgl. vom 10. Mai 1833. Gesetzs. S. 232.

Digitized by Google

Die Abgaben von der Fabrikation des Branntweins, imgleichen von dem inländischen Tabacks- und Weinbau werden in gleicher Weise und in gleicher Höhe, wie in Preußen, erhoben. Die Abgaben von der Bereitung des Biers dürfen in den Vereinslanden nicht unter den Betrag der gegenwärtig in Preußen bestehenden Steuer herabgesetzt werden. Auch wegen des Verkehrs mit Salz, Spielkarten, und wegen der Verbrauchsabgaben von andern, als den genannten Gegenständen, sind Verabredungen getroffen. —

In Beziehung sowohl auf die Zollerhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmäßig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden inneren Steuern ist von sämmtlichen Regierungen eine gemeinschaftliche Kontrolle angeordnet, und diese einem General-Inspektor, der seinen Sitz in Erfurt hat, und welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenüentheilung obliegt, übertragen.

§. 137.

Mit dem Königreich Sachsen ist verabredet, daß daselbst die Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrikation, des Tabacks- und Weinbaues stattfindet, welche in Preußen gesetzlich besteht, und daß eine Abgabenerhebung von Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Fabrikaten, imgleichen von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht stattfindet. Es findet zwischen beiden Staaten auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt statt, daß der Ertrag dieser Steuer zwischen beiden Staaten zusammengeworfen, und im Verhältniß der Bevölkerung getheilt wird. *)

Auch zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten ist ausbedungen, daß eine Abgabenerhebung von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Fabrikaten, imgleichen von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht stattfindet. Zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine findet auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt statt, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen, und zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Verein im Verhältniß der Bevölkerung getheilt wird. **)

In der Königlich Hannöverschen Grafschaft Hohnstein und dem Amt Elbingerode ist eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Gesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach, eingetreten. Wenn in diesen Landestheilen der Tabacksbau

*) Vertrag vom 30. März 1833. Gesetzs. S. 230.
**) Desgl. vom 11. Mai 1833. Gesetzs. S. 265.

Digitized by Google

einen irgend erheblichen Umfang erreichen, und der Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte, so soll die in Preußen bestehende Besteuerung des Tabacks- und Weinbaues ebenfalls eintreten. Zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf diese Landestheile, soll eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer stattfinden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden. *)

Aehnliche Verabredungen sind mit Braunschweig wegen des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde (wo die Preußische Tabacksteuer sogleich eingeführt ist), des Braunschweigschen Antheils an dem Dorf Pabstorf und des Dorfs Hessen getroffen. **)

Vierzehntes Kapitel.

Die Maaß-, Gewichts- und Münzverfassung.

§. 138.

Das Recht, Münzen, Maaße und Gewichte zu bestimmen, gehört, wie schon oben (§. 24.) erwähnt, zu den Majestätsrechten.

Im Preußischen Staat fand im Jahre 1816 eine Regulirung der Maaße und Gewichte statt. ***)

Hiernach ist das Grundmaaß der Preußische Fuß. Er ist dem Rheinländischen Werkfuß gleich und enthält $139_{/13}$ Linien des Pariser Fußes. Er wird in 12 Zolle, zu 12 Linien, eingetheilt. 12 Fuß machen eine Ruthe, die zum Gebrauch der Feldmesser bloß zehntheilig eingetheilt wird. 2000 Ruthen sind eine Meile, und 180 Quadratruthen ein Morgen.

Eine Elle enthält $25\frac{1}{2}$ Zoll; der Faden beim Seewesen 6 Fuß; das Lachter beim Bergbau wird in 8 Achtel, das Achtel in 10 Lachterzolle, der Lachterzoll in 10 Primen, die Prime in 10 Sekunden getheilt.

Der Scheffel soll 3072 Kubikzolle enthalten und 22 Zolle im Lichten weit sein. $\frac{1}{16}$ Scheffel ist eine Metze. $\frac{1}{3}$ Metze ist ein Quart; 60 Quart ein Eimer; 3 Eimer ein Orhoft; $\frac{1}{2}$ Eimer ein Anker. Die Viertonne enthält 100 Quart. Die Tonne zum Messen

---

*) Uebereinkunft vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 209.
**) Desgl. vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 213.
***) Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. Gesetzs. S. 142.

Digitized by Google

trockener Waaren enthält 4 Scheffel, mit Ausnahme der Leinsaattonne, welche 37 2/3 Metzen enthält.

Ein Pfund ist das Gewicht von 1/66 Kubikfuß destillirten Wassers im luftleeren Raum bei einer Temperatur von 15 Grad des Reaumürschen Queckfilberthermometers. Eine Preußische (Kölnische) Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers ist 1/2 Pfund. Die Mark wird in 288 Gräne getheilt. Das Pfund (als Kramergewicht) soll in 32 Loth, und das Loth in 4 Quentchen getheilt werden. 110 Pfund sind ein Centner, und 4000 Pfund eine Schiffslast.

Das Medizinalpfund hat 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Skrupel, der Skrupel 20 Gran. Das Medizinalpfund soll 24 Loth, die Unze 2 Loth, die Drachme ein Quentchen enthalten.

Zum Wiegen der Juwelen dienen Karate. Sie werden in halbe, viertel u. s. w. eingetheilt. 160 Karate sollen 9 Quentchen gleich sein.

In öffentlichen Verhandlungen sollen keine andern Maaße und Gewichte als die angegebenen angewandt werden. — Indeß werden die Schiffsabgaben auf der Elbe *) nach dem Hamburger Centner und dem Hamburger Fuß; auf der Weser **) nach Schiffspfunden zu 300 Bremer Pfunden und dem Bremer Fuß; und auf dem Rhein ***) nach Centnern von 50 Kilogrammen und nach Kubikmetern berechnet.

Es sollen vier Exemplare von Probemaaßen und Gewichten angefertigt, deren Uebereinstimmung wenigstens alle zehn Jahre geprüft, und dann soll nöthigenfalls die Berichtigung derselben vorgenommen werden.

In jedem Regierungsbezirke soll eine Eichungskommission errichtet, und der Regierung untergeordnet werden. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser mit den Probemaaßen und Gewichten der Eichungskommission in Berlin wenigstens alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen sollen Eichungsämter, als Kommunalanstalten, in den verkehrreichsten Städten errichtet werden. Sie erhalten einen, nach dem Apparate der Eichungskommissionen verfertigten Satz von Probemaaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparat wenigstens alle drei Jahre geprüft, und von der Eichungskommission attestirt werden soll.

Die Eichungsämter, welche an den Orten, wo Eichungskommissionen sind, von diesen vertreten werden, sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlan-

---

*) Elbschiffarthsakte vom 28. Juni 1821. §. 8. Gesetzs. 1822. S. 13.
**) Weserschiffarthsakte vom 22. Nov. 1823. §. 12. Gesetzs. 1824. S. 28.
***) Rheinschiffarthsakte vom 31. März 1831. Art. 21. 29. Gesetzs. S. 90.

Digitized by Google

gen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als auch der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten erfolge. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen. Alle öffentlichen Behörden sollen wenigstens einmal jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit bescheinigen lassen. Die örtliche Polizei soll die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft untersuchen.

§. 139.

Ueber die Preußische Münzverfassung sind im Jahre 1821 gesetzliche Bestimmungen ergangen. *) Eine Veränderung des Münzfußes ist dadurch aber nicht erfolgt. **)

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats ist der Friedrichsd'or. Es werden auch doppelte und halbe Friedrichsd'ors ausgeprägt. 35 Friedrichsd'ors sollen eine Mark wiegen, und 260 Grän feines Gold enthalten. Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. $193\frac{11}{13}$ Thaler in Golde enthalten eine Mark feines Gold.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. $10\frac{1}{2}$ Thaler sollen eine Mark wiegen und 216 Grän feines Silber enthalten. 14 Thaler enthalten daher eine Mark feines Silber. Außer den $\frac{1}{1}$ Thalerstücken sind und bleiben im Umlauf die nach dem Münzfuß von 1764 zu 14 Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägten $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke. Gegenwärtig werden nur $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke geprägt. Die $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$, so wie die ungeränderten $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sollen eingeschmolzen werden.

Die Scheidemünze ist theils Billon, theils Kupfer. In Billon werden $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{60}$ Thalerstücke (Silbergroschen- und halbe Silbergroschen- oder Sechspfennigstücke), geprägt. $106\frac{2}{3}$ Silbergroschenstücke oder $213\frac{1}{3}$ halbe Silbergroschenstücke sollen eine Mark wiegen, und 64 Grän feines Silber enthalten. 16 Thaler in Silbergroschenstücken oder halben Silbergroschenstücken enthalten daher eine Mark feines Silber.

In Kupfer werden Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke, oder $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Silbergroschenstücke geprägt. Von diesen Kupfermünzen sollen soviel Stücke, als zusammen einen Silbergroschen ausmachen, $1\frac{1}{4}$ Loth wiegen, und also das Gewicht eines

*) Gesetz vom 30. September 1821. Gesetzs. S. 159.
**) Vergl. K. O. vom 4. August 1832. Gesetzs. S. 207.

Digitized by Google

Vierpfennigstücks $^5/_{12}$, eines Dreipfennigstücks $^3/_{16}$, eines Zweipfennigstücks $^5/_{24}$ und eines Einpfennigstücks $^5/_{48}$ Loth betragen. —

Bei der Ausprägung der Münzen soll unter dem Vorwande eines Remediums an ihrem Gehalt und Gewicht nichts gekürzt werden dürfen. An den einzelnen Goldmünzen soll gar keine Abweichung im Feingehalt, im Gewicht aber nur $^1/_4$ Procent geduldet werden. Bei den einzelnen $^1/_1$ Thalerstücken darf die Abweichung im Feingehalt ein Grän, im Gewicht $^1/_2$ Procent, und bei den einzelnen $^1/_6$ Thalerstücken im Feingehalt 1 $^1/_2$ Grän und im Gewicht 1 Procent betragen.

Wo es nöthig ist, sollen von der Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine angeordnet werden, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in Umlauf kommenden inländischen und ausländischen Metallgeldes aller Art zu wachen, und die Resultate davon den Oberpräsidenten vorzulegen haben werden.

Bei allen an die Staatskassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen müssen auch Friedrichsd'or zu dem festen Kourse von 5 $^2/_3$ Thalern angenommen werden.*) Wenn nicht Gold ausdrücklich festgesetzt ist, so ist anzunehmen, daß jede Zahlung in Silbergeld geleistet werden muß.**) Niemand ist verpflichtet, eine Zahlung in Silbergroschen anzunehmen, welche in $^1/_6$ Thalerstücken geleistet werden kann. Es sollen nicht mehr Silbergroschen in Umlauf gesetzt werden, als zu diesem Zweck erforderlich sind. Außer dem Wechselverkehr soll der Thaler nicht anders, als in 30 Silbergroschen, zu 12 Pfennigen, eingetheilt, und unter Groschen sollen immer Silbergroschen verstanden werden.

Die Einbringung und der Gebrauch fremder Scheidemünzen, so wie nicht unter Preußischem Stempel geprägter Kupfermünzen ist bei Strafe verboten; doch können in besondern Fällen wegen des nachbarlichen Verkehrs hievon Ausnahmen gestattet werden.

Fremde Gold- und Silbermünzen werden bei öffentlichen Kassen nicht angenommen.***) Doch werden bei der Zahlung von Zöllen die Gold- und Silbermünzen, nicht aber die Scheidemünzen, der Staaten angenommen, mit denen Preußen Zollverträge geschlossen hat.****) Auch können die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein in französischen Gold- und Silbermünzen entrichtet werden.†) — Privaten können zur Annahme ausländischer Münzen nicht genöthigt werden. Wenn aber eine Zahlung in Konventionsgeld oder in einer andern, gegenwärtig noch kourirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, so hat der Schuldner die Wahl, ob er die

---

*) K. O. vom 21. November 1831. Gesetzs. S. 254.
**) Vergl. A. L. R. I. 5. §. 258.
***) K. O. vom 22. Juni 1823. Gesetzs. S. 128. K. O. vom 25. Nov. 1826. Gesetzs. S. 115. K. O. vom 30. November 1829. Gesetzs. 1830. S. 3.
****) Vergl. Vertrag vom 2. Januar 1836. Art. 11. Gesetzs. S. 150.
†) Rheinschiffarthsakte vom 31. März 1831. Art. 22. Gesetzs. S. 91.

Digitized by Google

Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder in Preußischem Gelde, mit Erstattung des Tageskourses, leisten will. *)

Jeder Inhaber nachgemachter oder verfälschter Münzen soll dieselben an die Polizeiobrigkeit des Orts unverzüglich abliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Es wird ihm dann der Metallwerth der Münzen vergütet, insofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist. **)

§. 140.

Die Entstehung des Preußischen Papiergeldes schreibt sich aus dem Jahre 1806 her. Es waren im Jahre 1813 an Tresor- und Thalerscheinen 8,093,210 Thaler im Umlauf. ***) Die Masse des Papiergeldes wurde 1816 durch Uebernahme ehemals Sächsischer Kassenbillets um 1,750,000 Thaler vermehrt. ****) Der Staatsschulden-Etat vom Jahre 1820 führt als unverzinsliche Staatsschuld (vgl. oben §. 29.) die Summe von 11,242,347 Thaler auf, welche aus den in Cirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den ehemals Sächsischen Kassenbillets und aus einigen andern Titeln entstanden sind. †) —

Später wurden die Tresor- und Thalerscheine, so wie die ehemals Sächsischen Kassenbillets eingezogen, und durch Kassenanweisungen ersetzt. ††) Neuerlich wurde bestimmt, daß neue Kassenanweisungen angefertigt, und allmählig gegen die alten eingetauscht werden sollen. †††) —

Außer dem schon erwähnten Betrage von 11,242,347 Thalern Kassenanweisungen sind noch 6,000,000 Thaler, die Hälfte zu 50, und die andere Hälfte zu 1 Thaler, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben. ††††) Ferner ist angeordnet, daß die von der Bank und der Seehandlung ausgegebenen Kassenscheine eingezogen, und statt derselben, Kassenanweisungen zum Betrage von 3,000,000 Thalern für die Bank, und von 2,000,000 Thalern für die Seehandlung, die eine Hälte in Apoints von 500, die andere Hälfte in Apoints von 100 Thalern, gegen Erlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die, gegen unterpfändliche Niederlegung von 500,000 Thalern in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth bei der General-Staatskasse, in Cirku-

---

*) K. O. vom 4. August 1832. Gesetzs. S. 207.
**) Gesetz vom 8. April 1823. §. 7. Gesetzs. S. 44.
***) Verordnung vom 5. März 1813. §. 2. Gesetzs. S. 24.
****) — — vom 15. Februar 1816. Gesetzs. S. 99.
†) — — vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 15. 18.
††) K. O. vom 21. December 1824. Gesetzs. S. 238.
†††) — — vom 14. Nov. 1835. Gesetzs. 1836. S. 169.
††††) — — vom 22. April 1827. Gesetzs. S. 33.

Digitized by Google

lation verbliebenen 500,000 Thaler in Pommerschen Bankscheinen zu 5 Thaler, durch eine gleiche Summe von Kassenanweisungen zu 5 Thaler ersetzt werden sollen. *) — Endlich ist bestimmt, daß noch für 3,000,000 Thaler Kassenanweisungen, und zwar 1,000,000 in Apoints von 5 Thalern, 1,000,000 in Apoints von 1 Thaler, 500,000 in Apoints von 50 Thalern, und 500,000 in Apoints von 100 Thalern angefertigt werden sollen, daß aber die Ausgabe derselben nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, erfolgen darf. Es sollen jedoch von den anzufertigenden 3,000,000 Thalern Kassenanweisungen vorläufig nur 2,500,000 Thaler ausgegeben, 500,000 Thaler aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfniß auf Königlichen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Kours gesetzt zu werden. **)

Die Kassenanweisungen, deren Betrag im Ganzen nach Obigem 25,742,317 Thaler ist, lauten auf Kourant nach dem Münzfuß von 1764, und sind ein, zum öffentlichen Umlauf für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Kourantgelde gleich zu achtendes Papier. Sie werden bei allen Königlichen Kassen als baares Geld in Zahlung angenommen, und bei dem Realisations-Komtoir in Berlin auf Verlangen gegen baares Geld zum Nominalwerth umgesetzt. — Zahlungen an Staatskassen müssen zum Theil in Kassenanweisungen geleistet werden (vergl. oben §. 132.).

---

*) K. O. vom 5. December 1836. Gesetzs. S. 318. K. O. vom 11. December 1837. Gesetzs. S. 221.

**) K. O. vom 5. Mai 1837. Gesetzs. S. 75.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Die Verfassung der Gemeinden.

§. 141.

Die Verfassung der Gemeinden ist im Preußischen Staat nicht in allen Provinzen gleichartig. —

Was zuvörderst die Rheinprovinz betrifft, so werden daselbst die Gemeinden nach fremdherrlichen Gesetzen verwaltet, und zwar in den zu Frankreich gehörig gewesenen Theilen, nach Französischen, und in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Theilen, nach Bergischen Gesetzen.

Auf der linken Rheinseite fand die Organisation der Verwaltung zur Französischen Zeit im Jahre 1798 statt.*) — In den Landestheilen der Regierungsbezirke Trier und Achen, welche zu den Departements der Mosel, Wälder, Ourthe und Niedermaas gehörten, wurde die Verwaltung indeß schon früher organisirt. —

Es sollte in jedem Departement eine Centralverwaltung, und in jedem Kanton wenigstens eine Municipalverwaltung stattfinden. Jede Gemeinde von wenigstens 5000 Einwohnern sollte für sich allein eine Municipalverwaltung, und jede Gemeinde von einer geringern Volkszahl einen Municipalagenten nebst einem Adjunkten erhalten. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildete die Kantonsmunicipalität. Die Municipalverwaltungen konnten sich in keine von der gerichtlichen Ordnung abhängige Geschäfte mischen.

Die Municipalagenten der Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern versahen, außer den Verhandlungen, an denen sie in der Municipalität des Kantons Theil nahmen, die Polizeigeschäfte in ihren Gemeinden. Sie hatten in denselben die Uebertretungen der Polizeigesetze zu protokolliren, und die von der Municipalverwaltung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Im Fall der Behinderung wurde der Municipalagent von dem Adjunkten vertreten.

Die der Municipalgewalt obliegenden Geschäfte sind: die Verwaltung der Gemeindegüter und Einkünfte der Städte, Flecken, Kirchspiele und Gemeinheiten; die Regulirung und Bezahlung der örtlichen Ausgaben, welche von den Gemeindegeldern bestritten werden müssen; die Leitung und Ausführung der öffentlichen Arbeiten, welche der Gemeinde zur Last fallen; die Verwaltung der den Gemeinden zuge-

*) Vergl. Réglement pour l'organisation de l'ordre administratif des pays entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle, vom 4. Pluviose VI., und Fortsetzung davon vom 1. Thermidor VI.

Digitized by Google

hörigen Institute, welche von ihren Geldern unterhalten werden, oder die besonders zum Gebrauch der Bürger bestimmt sind; die Sorge, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen, besonders daß die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und der gesunde Zustand der Straßen und öffentlichen Orte und Gebäude erhalten werde.

Alle Berathschlagungen der Municipalverwaltungs-Versammlungen werden während der Versammlung abgefaßt, und von den Anwesenden, welche nach Stimmenmehrheit beschließen, unterschrieben.

Die Municipalitäten dürfen keine Befehle geben, keine Kommissäre abschicken und keine Municipalverrichtungen ausüben, als in ihrem Gebiete. Anordnungen, die sich über ihr Gebiet hinauserstrecken, dürfen nicht befolgt werden.

Die Städte (Gemeinden) begreifen die der Verwaltung ihrer Municipalitäten untergebenen Gebiete in sich, und die Landgemeinden das ganze Gebiet, die sämmtlichen Weiler und alle abgesonderten Häuser und Höfe, deren Bewohner in der Steuerrolle des Hauptorts numerirt und eingeschrieben sind.

Die Justizbeamten, Notarien, Forst-, Steuer- und Postbeamten, so wie die Verwalter öffentlicher Kassen können nicht zugleich Gemeindebeamten sein. Auch kann Niemand mehrere Gemeindeämter zugleich bekleiden.

Kein Municipalkorps darf Verordnungen (réglemens) erlassen. Doch kann es unter dem Titel: Berathschlagung (sous le nom et l'intitulé de délibérations) und mit Vorbehalt der Abänderung durch (den Präfekten, jetzt) die Regierung Beschlüsse (arrêtés) fassen: wenn es lokale Vorsichtsmaaßregeln wegen polizeilicher Angelegenheiten anzuordnen hat, oder wenn es nöthig ist, polizeiliche Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen.

Das Recht, die Klagesachen, welche bloß die Gemeinde angehen, zu betreiben, ist den Municipalagenten, oder in deren Behinderung, den Adjunkten, beigelegt. Doch dürfen dieselben keine Klage betreiben, wenn sie nicht vorher von der Regierung nach eingeholtem Gutachten der Municipalverwaltung dazu authorisirt sind.

Nach einer spätern Bestimmung *) soll in allen Städten, Flecken und andern Orten, für welche bis dahin ein Municipalagent und Adjunkt vorhanden war, und deren Bevölkerung nicht 2500 Einwohner übersteigt, ein Bürgermeister (maire) und ein Beigeordneter (adjoint) sein; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern, ein Bürgermeister, zwei Beigeordnete und ein Polizeikommissär; in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern sollen, außer dem Bürgermeister, zwei Beigeordneten und einem Polizeikommissär, noch ein Beigeordneter für jede Mehrheit von 20,000 Einwohnern, und ein Polizeikommissär für jede Mehrheit von 10,000 sein.

*) Loi concernant la division du territoire de la République et l'administration vom 28. Pluviose VIII.

Digitized by Google

Die Bürgermeister und Beigeordneten sollen die Geschäfte versehen, welche bis dahin den Municipalagenten und Adjunkten oblagen, in Rücksicht auf die Polizei und den Civilstand sollen sie die Verpflichtungen haben, welche bis dahin von den Kantons-Municipalverwaltungen, den Municipalagenten und Adjunkten versehen wurden.

In jeder Stadt, Flecken oder anderm Ort, für welchen bis dahin ein Municipalagent und ein Adjunkt vorhanden war, soll ein Gemeinderath (conseil municipal) sein. Die Anzahl seiner Mitglieder soll in den Orten, welche nicht über 2500 Einwohner haben, zehn, in denen, die nicht über 5000 haben, zwanzig, und in den übrigen, dreißig sein. Der Gemeinderath wird außerordentlich auf Anordnung des (Präfekten, jetzt des) Landraths zusammenberufen. Er hat die Rechnung über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, welche der Bürgermeister ablegt (und welche jetzt von dem Landrath resp. der Regierung dechargirt wird) zu begutachten; die Vertheilung des gemeinschaftlichen Brennholzes, der Weide, Erndte und Früchte anzuordnen; auch die Vertheilung der Arbeiten zu bestimmen, welche zur Unterhaltung und zu den Ausbesserungen des Eigenthums nöthig sind, das den Einwohnern zur Last liegt; über die besondern und Lokalbedürfnisse der Gemeinde zu berathschlagen, ferner über die Anleihen und Gemeindeabgaben, welche nöthig sein könnten, um diese Bedürfnisse zu bestreiten, über die Prozesse, welche für die Ausübung und Erhaltung gemeinsamer Rechte anzufangen oder fortzusetzen dienlich wären.

Die Ernennung der Gemeindebeamten erfolgt jetzt durch die Regierungen. In den Städten von 5000 Einwohnern werden die Mitglieder des Gemeinderaths aus den hundert Höchstbesteuerten genommen, und alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert. Die Bürgermeister und Beigeordneten werden aus dem Gemeinderath gewählt. Sie sollen fünf Jahre im Amt sein, aber nachher wieder ernannt werden können. *) Gegenwärtig werden indeß die Bürgermeister nicht mehr als auf bestimmte Jahre ernannt angesehen.

Das Einkommen der Bürgermeister besteht nur in einer Entschädigung für Verwaltungskosten. Der Betrag derselben ist in der Regel höchstens 50 Centimen für den Kopf der Bevölkerung. **)

In Betreff der Kultuskosten, sowohl für die Evangelischen als auch für die Katholiken, ist zu bemerken, daß, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Civilgemeinde das Fehlende aufbringen muß. ***) — Neuerlich ist in Betreff des evangelischen Kultus bestimmt, daß in der Rheinprovinz (so wie auch in der Provinz Westphalen) jedes Mitglied einer evangelischen Kirchengemeinde die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge leisten soll. ****) —

*) Senatskonsult vom 16. Thermidor X. Art. 11 — 13.
**) Dekret vom 17. Germinal XI.
***) Dekret vom 5. Mai 1806. Dekret vom 30. December 1809. Gesetz v. 14. Februar 1810.
****) Kirchenordnung vom 5. März 1835. §. 3.

Digitized by Google

Die Güter der Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1813 zum Besten der Amortisationskasse des Französischen Reichs nicht wirklich eingezogen sind, verbleiben im Eigenthum der Gemeinden. Die rückständigen Kaufgelder und alles, was sonst die Käufer dieser Güter und ihrer Nachfolger im Besitz noch an die Amortisationskasse von Frankreich zu leisten haben, ist als Eigenthum der Gemeinden anzusehen, denen die verkauften Güter vorher gehörten, und treten diese in dem Rechtsverhältniß zu den Käufern, als Gläubiger in die Stelle der Französischen Amortisationskasse. *)

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berichtigung ihrer Schulden zu sorgen. Alle Schulden, denen nicht ein gesetzliches Vorzugsrecht zusteht, sowohl in Ansehung der Kapitalszahlung, als auch der davon gültigen Zinsenrückstände, werden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Die Regulirung der Schulden und die Feststellung des Schuldentilgungsplans geschieht unter Aufsicht und Bestätigung der Regierung, durch von der Gemeinde gewählte Bevollmächtigte. Wenn über die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung zwischen der Gemeinde und dem Gläubiger keine Vereinigung zu treffen ist, so ist beiden gestattet, die Entscheidung im Rechtswege herbeizuführen. Verzögerungszinsen für die Vergangenheit werden nicht vergütet. Der Zinsenlauf der bisher unverbrieften oder sonst unverzinsbar gewesenen Forderungen fängt mit dem ersten Januar 1822 an. Die Höhe des Zinsfußes ist, in Ermangelung eines Abkommens, vier Procent.

Soweit eine Gemeinde nutzbares Grundvermögen, kündbare Kapitalien und andre disponible Gegenstände, die nicht zu einem öffentlichen oder gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Rathhäuser, Armenhäuser, besitzt, ist sie verpflichtet, unter Genehmigung der Regierung, solche zum Behuf der Tilgung ihrer Schulden beziehungsweise zu veräußern und einzuziehen, sofern sie keine andere Befriedigungsmittel besitzt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gläubiger gegen die schuldende Gemeinde im Wege Rechtens verfolgen, sobald die Regierung vorher auf diesfälligen Antrag den Befehl zu ihrer Befriedigung erlassen, und die Gemeinde demselben nicht innerhalb sechs Wochen Genüge geleistet hat. In Absicht derjenigen Schulden, welche auf vorstehende Weise nicht abgetragen werden können, müssen sich die Gläubiger Abschlagszahlungen neben richtiger Abführung der laufenden Zinsen gefallen lassen.

Der Schuldentilgungsplan darf ohne Landesherrliche Genehmigung nicht mehr als dreißig Jahre umfassen, nach deren Ablauf alle Schulden getilgt sein müssen. Die im Tilgungsplan zur Schuldentilgung ausgesetzten Summen dürfen nicht herabgesetzt, können aber erhöht werden.

Sowohl zur Erfüllung getroffener Vergleiche mit den Gläubigern, als zur Ausführung der festgesetzten Tilgungspläne dürfen unter Genehmigung der Regierung neue Kapitalien auf den Kredit

*) Verordnung vom 27. Januar 1816. Gesetzs. S. 98.

Digitized by Google

der Gemeinde aufgenommen werden. Die in solchem Maaße erborgten Kapitalien sollen im Wege des Prozesses zu jeder Zeit von den Gemeinden vorbehaltlich der Rechte eines Dritten aus dem bereitesten Vermögen derselben eingebracht werden können.*) —

In den Theilen der Rheinprovinz, welche zum Großherzogthum Berg**) gehörten, soll jede Municipalität von einem Bürgermeister und Beigeordneten verwaltet werden. Auch soll für jede Gemeinde ein Gemeinderath sein. Außer dem Bürgermeister soll in den Orten, welche nicht über 2500 Einwohner haben, ein Beigeordneter; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern sollen zwei Beigeordneten; in den Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern, zwei Beigeordneten und ein Polizeikommissär; in den Städten von 10,000 bis 20,000 Einwohnern, drei Beigeordneten und zwei Polizeikommissäre; und in den übrigen, vier Beigeordnete und drei Polizeikommissäre sein.

Die Verwaltung kommt allein dem Bürgermeister zu; in seiner Behinderung vertritt ihn der erste Beigeordnete. Dem Bürgermeister liegt, unter der Autorität der Regierung und der Mitaufsicht des Landraths, ob: die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten; diejenigen Ausgaben entrichten zu lassen, welche bis zum Belauf des von der obern Behörde für jede Art der Ausgaben bewilligten Quanti aus den Gemeindegeldern bezahlt werden müssen; die der Gemeinde auferlegten von dem Gemeinderath vorgeschlagenen und in den gesetzlichen Formen angeordneten öffentlichen Arbeiten vollführen zu lassen; die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden, oder zum Besten ihrer Mitbürger eigends gestifteten Anstalten, als Kirchen, Rathhäuser u. s. w., so wie auch die Polizei, zu verwalten.

In jeder Stadt, jedem Marktflecken oder anderu Ort, worin eine Municipalität ist, soll ein Gemeinderath sein. In den Orten von nicht mehr als 2500 Einwohnern soll er aus acht, in den Orten von nicht über 5000 Einwohnern, aus sechszehn, und in den übrigen, aus zwanzig Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied desselben, und hat darin den Vorsitz, in seiner Behinderung ein Beigeordneter. Der Gemeinderath soll die Rechnung über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, die der Bürgermeister abzulegen hat, abhören, wobei dann der Bürgermeister den Vorsitz an ein durch geheimes Skrutinium gewähltes anderes Mitglied abgiebt. Der Gemeinderath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Erndte und sonstigen Früchte vertheilt werden sollen, ferner über die Bedürfnisse der Gemeinde, die Natur und Vertheilung der jährlichen Ausgaben, über die Anleihen und Gemeindeabgaben, er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erfor-

*) Gesetz vom 7. März 1822. Gesetzs. S. 49.
**) Verwaltungsordnung des Großherzogthums Berg v. 28. December 1808.

Digitized by Google

verlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an. Auf Befehl des Landraths kann er außerordentlich zusammen berufen werden, namentlich, um über Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien, über die Verwendung der Verkaufssummen, rückgezahlter oder beigetriebener Gelder, und über die angefangenen und fortzusetzenden Prozesse zu berathen. Die Vollziehung der Beschlüsse kann nur auf Autorisation der Regierung erfolgen.

Die Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Regierung ernannt. Letztere sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden. —

In der Rheinprovinz umfaßt eine Bürgermeisterei, auch wohl Sammtgemeinde genannt, gegenwärtig oft mehrere Gemeinden. Der Zweck ist hierbei, durch deren Gesammtkräfte zu erreichen, was durch kleinere Verbände nicht erreicht werden kann. Doch bezweckt diese Vereinigung häufig nur die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse, während für örtliche Zwecke die einzelnen Gemeinden besonders sorgen, auch das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu deren alleinigem Nutzen verwaltet wird. Neben dem Generaletat für die Bürgermeisterei bestehen daher gewöhnlich noch für die Spezialgemeinden, aus denen die Bürgermeisterei besteht, Spezialetats. —

Die den Gemeinden in der Rheinprovinz (so wie auch in den Provinzen Westphalen und Sachsen) zugehörigen Forsten sind ihnen zur eigenen Verwaltung überlassen. Doch sind sie dabei ebenso, wie bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, der Aufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. Wenn die Gemeinden die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiesen für zuträglicher halten, als die Benutzung zur Holzerziehung, so entscheidet die Regierung darüber. Die Gemeinden müssen ihre Forstländereien nach den von der Regierung genehmigten Etats bewirthschaften; solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, aber durch gehörig ausgebildete Forstbediente bewirthschaften lassen. Zu außerordentlichen Holzschlägen, Rodungen und Veräußerungen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Wenn diese die Annahme eines eigenen, ausgebildeten Forstbedienten nothwendig findet, so steht den Gemeinden die Wahl eines qualificirten Sachverständigen zu. Sie haben hierbei vorzugsweise auf bisher schon angestellt gewesene Forstbediente und qualificirte Versorgungsberechtigte Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte werden von der Regierung nach vorheriger Prüfung bestätigt. *) —

Im Bereich der Rheinischen Gerichtsverfassung sind die Bürgermeister, resp. Beigeordneten, auch die Beamten des Civilstandes. Sie gehören ferner zu den Beamten der gerichtlichen Polizei, und

*) Verordnung vom 24. December 1816. Gesetzs. 1817. S. 57.

Digitized by Google

versehen die Stelle des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten, insofern dieß nicht durch Polizeikommissäre geschieht. — (Vergl. auch oben §. 120.

§. 142.

Nur in der Rheinprovinz werden die städtischen und die ländlichen Gemeinden nach denselben Gesetzen verwaltet. In den übrigen Provinzen werden die Städte (vergl. oben §. 59.) in der Regel nach einer der beiden Städteordnungen (vergl. unten §. 144. 145.), die ländlichen Gemeinden aber nach anderen Gesetzen verwaltet. —

In den alten Provinzen (vergl. oben §. 2.) machen die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde aus. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinden, an den Berathschlagungen derselben Theil. Die Gemeinde kann aber, zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner, nichts beschließen. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Klassen oder Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Klassen nichts festsetzen. Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus. Insofern sie, zusammengenommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Klasse allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse allein zum Stimmen berechtigt. In solchen Fällen wird der Schluß, so wie bei wirklichen Korporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt.

Alle Mitglieder der Dorfgemeinden sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt, insofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maaßstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind. Wo zwischen den angesessenen Wirthen, und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der erstern, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen, und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten festgesetzt sind, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

Dorfgemeinden können, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbewegliche Güter*) durch einen lästigen

*) Ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Ge-

Digitized by Google

Vertrag an sich bringen. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erfordert. Zur Veräußerung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig. Versagt dieselbe ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde antragen.

Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1. die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;

2. die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;

3. die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;

4. der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.;

5. die Versorgung des Dorfhirten, und anderer im Dienste der Gemeinde stehender Personen;

6. die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;

7. die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;

8. der Transport, und die Begleitung der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Ort zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher;

9. die sogenannten Deserteurwachen;

10. das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, imgleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen;

11. die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;

12. die Unterhaltung der Dorfsprützen, und anderer gemeinschaftlichen Feuer-Löschinstrumente;

13. das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen.

Insofern die hierunter begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden. Inwiefern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeindegliedern oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu

---

meinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, soll erst dann rechtsgültig sein, und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen, wenn solches von der Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist. K. O. vom 25. Januar 1831. Gesetzs. S. 5.

Digitized by Google

verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen. Im zweifelhaften Fall wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind. Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f. an jedem Orte eingetheilt werden. Die Handdienste werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältniß der Landesherrlichen Steuern aufgebracht. Unangesessene Dorfseinwohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. Wenn in einem Dorf mehrere Gerichtsbarkeiten sind, so tragen zu den ad 7. 8. 10. bemerkten Lasten nur diejenigen bei, welche der Gerichtsbarkeit, in welcher der Fall sich ereignet, unterworfen sind.

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß.

Ist dieß Amt mit dem Besitz eines bestimmten Guts verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts, vor Antritt seines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. Diesem muß, für die Uebernehmung des Amts, eine billige Belohnung ausgesetzt, und von dem Lehn- und Erbschulzen entrichtet werden.

Wer zum Schulzenamt bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er muß der Gemeinde die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate zu leisten schuldig ist, imgleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartirungen, führt der Schulze die Aufsicht.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde; und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. Wo besondere Verwalter der Gemeingüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. Er muß dafür sorgen, daß die Gränzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden, auch auf Besorgung der Dorf- und

Digitized by Google

Landes-Polizeiordnungen halten, daher Landstreicher verhaften und an die Behörde abliefern, Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze anzeigen u. s. w.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten sind nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt.

Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und diese sowohl als jener, dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde, zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letztern eidlich verpflichtet werden. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Herrschaft, soviel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellen. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Behinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zur Vollstreckung der Exekutionen bedienen.*)

§. 143.

Da das Landrecht, wo es in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen eingeführt ist (vergl. oben §. 9.), nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat**), so können daselbst die vorhin (§. 142.) erwähnten Vorschriften desselben, falls nicht neuere Gesetze Anderes bestimmen, auf die Dorfgemeinden nicht Anwendung finden. Die Gemeinden in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, welchen nicht eine der Städteordnungen verliehen ist, werden vielmehr gegenwärtig noch nach den bisherigen, aus den Zeiten der Fremdherrschaft herrührenden, z. B. den Französischen, Großherzoglich Bergischen (vergl. oben §. 141.), den diesen ähnlichen Königlich Westphälischen und Herzoglich-Warschauischen, auch Großherzoglich Hessischen Gesetzen verwaltet.***)

---

*) A. L. R. II. 7. Abschn. 2.
**) Vergl. K. O. vom 13. Januar 1827. Gesetzs. S. 20.
***) Vergl. Verordnung vom 17. März 1831. §. 2. Gesetzs. S. 37. K. O. vom 28. Februar 1832. §. 2. Gesetzs. S. 116. K. O. vom 24. Juli 1832. Gesetzs. S. 199.

Digitized by Google

In der Provinz Posen haben die in neuerer Zeit angestellten, schon oben (§. 114.) erwähnten Distriktskommissarien auch eine Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung erhalten. —

Für die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Königlich Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen sollen, neuerer Bestimmung zufolge, nicht mehr die Königlich Westphälischen Gesetze, sondern die oben (§. 142.) erwähnten landrechtlichen Vorschriften, jedoch mit einigen Modifikationen, zur Anwendung kommen.

Wo nämlich zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen, und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten faktisch noch bestehen, sollen sie auch ferner aufrecht erhalten werden. Waren sie aber in Folge der Königlich Westphälischen Gesetzgebung außer Anwendung gekommen, so sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt sein, desfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen. Zum Ankauf unbeweglicher Güter, zu einer Pachtung außerhalb der Feldflur, zur Veräußerung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten und zur Kontrahirung von Schulden bedürfen die Landgemeinden die Genehmigung des Landraths, nicht aber der Gerichtsobrigkeit. Den mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherren steht zwar die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrath zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikation zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirks, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen diese Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen berechtigt und verpflichtet sein. *)

Die Rechtsbeständigkeit eines bis zur Publikation vorstehender Vorschriften in den Verwaltungsangelegenheiten einer Landgemeinde vorgenommenen einseitigen oder zweiseitigen Geschäfts, wenn sie bis zur Publikation gedachter Vorschriften von keinem der Betheiligten angefochten ist, soll auch fernerhin aus dem Grunde, „daß dabei rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden oder der Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden nicht nach den Vorschriften des A. L. R. verfahren sei," von Niemand angefochten werden, sofern nur diejeni-

*) Verordnung vom 31. März 1833. Gesetzs. S. 61.

Digitized by Google

gen Formen beobachtet worden sind, welche die zur Zeit des Abschlusses eines solchen Geschäfts bestandene Verfassung der Landgemeinden mit sich brachte, sie mochte nach der Westphälischen Gesetzgebung geordnet, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der betreffenden Provinzialregierungen oder landräthlichen Behörden modificirt worden sein.*)

Die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung seither bestandene Verbindung der Domänen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden, wird, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, aufgehoben, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend, behandelt.

Die Beiträge der Rittergüter und Domänen zu denjenigen Gemeindebedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben, und welche lediglich zum Besten der Gemeindeglieder bestehen, oder für welche die Güter auf eigene Kosten sorgen, hören vom 1. Januar 1834 gänzlich auf. In Hinsicht der während des Gemeindeverbandes entstandenen Schuldverbindlichkeiten aller Art, imgleichen derjenigen Gemeindeanstalten, an welchen die Güter Antheil haben, dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinschaft gelöst sind. Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskosten, insonderheit bei den Besoldungen der Gemeindebeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden ist, so sollen die Beiträge derselben zu diesem Behufe so lange fortdauern, bis durch Abgang der seitherigen Beamten oder auf sonstige Weise eine Verminderung der Kosten bewirkt werden kann. Wo vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung eine gemeinsame Verwaltung einzelner, die Gemeinden und Güter gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bestanden hat, oder die Verhältnisse beider in Ansehung der Nutzungen und Gemeindelasten durch Verträge oder herkömmliche Gewohnheiten regulirt gewesen, welche durch jene Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden sind, können die Interessenten mit Zustimmung der Landräthe die Gemeinschaft wieder herstellen. Die Theilnahme der Rittergüter und Domänen an den Gemeindenutzungen hört in demselben Verhältniß auf, in welchem sie von den Gemeindelasten befreit werden. Wenn während des Gemeindeverbandes Aktiva erworben, so steht ihnen daran nach dem Verhältniß ein Anspruch zu, in welchem sie die während derselben Zeit entstandenen Verbindlichkeiten mit ablösen müssen.**)

§. 144.

Um den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, den Bürgern eine thätige Einwirkung auf die Ver-

*) K. O. vom 24. Februar 1835. Gesetzs. S. 39.
**) Verordnung vom 31. März 1833. Gesetzs. S. 62.

Digitized by Google

waltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten, wurde im Jahre 1808 den sämmtlichen Städten der Monarchie die Städteordnung, unter Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, über die Gegenstände ihres Inhalts damals bestehenden Gesetze, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des A. L. R., verliehen. *) Bei der Publikation der revidirten Städteordnung (vergl. unten §. 145.) wurde erklärt, daß die Städteordnung vom Jahre 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen oder auch den Stadtgemeinden aber überlassen werden solle, die Verleihung der revidirten Städteordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei dem König nachzusuchen. **)

Neuerlich ist den zu den provinzialständischen Verbänden, sowohl des Königreichs Preußen, ***) als auch des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz ****), gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt war, die Städteordnung vom 19. November 1808 mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Deklarationen und Abänderungen verliehen worden. —

Nach der gedachten Städteordnung bleibt dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen vorbehalten. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Städte und der Vorstädte. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. — Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte der Städteordnung zuwiderlaufende Rechte auszuüben. — Unter großen Städten werden diejenigen mit wenigstens 10,000 Civileinwohnern verstanden, unter kleinen die mit weniger als 3500, unter mittlern, die übrigen. — Jede Stadt mit mehr als 800 Seelen soll geogra-

*) Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie nebst Instruktion Behufs Geschäftsführung der Stadtverordneten vom 19. November 1808. Gesetzs. S. 324. K. O. v. 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 181.
**) K. O. vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 9.
***) K. O. vom 13. April 1831. Gesetzs. 1832. S. 115.
****) K. O. vom 26. April 1831. Gesetzs. 1832. S. 115.

Digitized by Google

physisch in mehrere Theile getheilt werden. Diese Theile heißen Bezirke. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat, und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt. Dieß besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, und bewohnte Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitz die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen. In jeder Stadt giebt es nur Ein Bürgerrecht. — Wenn die städtischen Behörden sich bewogen finden, einer Person das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, so ist dieß eine bloße Ehrenbezeigung, welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten von selbst ausschließt. — Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinn aufgeschlagen hat, und von unbescholtenem Wandel ist. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen. Frauen von Nichtbürgern müssen, wenn sie Gewerbe betreiben, oder Grundstücke erwerben wollen, in der Regel das Bürgerrecht gewinnen. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts im Allgemeinen keinen Unterschied. Doch bleiben Juden und Mennoniten auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind. Wer wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen wer wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist, kann das Bürgerrecht nicht gewinnen. Auf den Antrag der Stadtverordneten kann das Bürgerrecht Jedem versagt werden, der schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen worden ist. In Konkurs befangene, in Kriminaluntersuchung begriffene, und unter Kuratel gesetzte Personen können das Bürgerrecht vor dem Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel nicht gewinnen. Die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen bezieht sich nur auf die Ausschließung von den Ehrenrechten, nicht aber auf Grundbesitz und Gewerbsbetrieb.

Verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechts ist Jeder, der bisher zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betreibt, oder bewohnte Grundstücke im städtischen Gemeindebezirk besitzt, imgleichen, wer zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt ist.

Jeder, der Bürger werden will, muß dem Magistrat den Bür-

Digitized by Google

gereid leisten.*) Jedem Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten, und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen. Er muß öffentliche Stadtämter, womit keine Besoldung verbunden ist, sobald er dazu berufen wird, übernehmen, und sich den Aufträgen unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden. Auch andere persönliche Dienste zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall kann er in der Regel nicht ablehnen. Doch findet unter gewissen Umständen Stellvertretung statt. Die Bürger sind nicht verpflichtet, kunst- und handwerksmäßige Dienste unentgeltlich zu leisten. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden nicht statt. Abwesende Bürger müssen wegen aller Lasten und Pflichten taugliche Stellvertreter am Ort selbst ernennen.

Das Bürgerrecht geht verloren: durch Verlegung des Wohnsitzes an einen andern Ort, falls nicht die Erlaubniß zur Beibehaltung desselben ertheilt ist; durch bloße Entfernung aus der Stadt, ohne Ernennung eines Stellvertreters, binnen zwei Jahren; ferner für den, der für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung, oder sonst eines qualificirten Betruges vom Richter überführt worden ist. Bei andern Verbrechen tritt dieß nur ein, wenn darauf ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist. Doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältniß, Schutzverwandte. Sie dürfen nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf. Auf andere Rechte der Bürger, welche diesen als Mitgliedern der Stadtgemeinde zukommen, haben sie keinen Anspruch. Jeder von ihnen ist schuldig, zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mitgenießt, $^2/_3$ desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensverhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre. Doch bezieht sich dieß nur auf direkte Steuern.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, macht die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft aus. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder

*) K. O. vom 5. November 1833. Gesetzs. S. 291.

und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentirt die Bürgerschaft. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staat ertheilt sind, sowie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen sollen nur insoweit, als sie der Städteordnung nicht entgegenstehen, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden. In diesem Statut soll auch bestimmt werden, welche Gewerbe von Schutzverwandten getrieben werden können, und welche das Bürgerrecht voraussetzen. — Die Städte in Preußen und der Oberlausitz, welchen die Städteordnung im Jahre 1831 verliehen ist, können in das Statut in den Formen der Kommunalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der Städteordnung, welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemeinwesens nothwendig oder nützlich erachten, insoweit treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunalverwaltung, als das Hauptprinzip der Städteordnung, nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, wodurch die Bestimmungen der Städteordnung modificirt werden, erfordern aber Landesherrliche Bestätigung. *) —

Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen demgemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde. Auch in Ansehung desjenigen Theils des städtischen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, ist die Stadtgemeinde berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten, und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen. Die zu gemeinschaftlichen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt gehörigen Anstalten und Stiftungen, stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeindeeinkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Von allen der Stadtgemeinde zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeinde in der Gesammtheit ausgeübt. Alle übrigen, sowohl innern als äußern Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde als moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben als solche betreffen.

*) K. O. vom 28. Februar 1832. §. 17. 18. Gesetzs. S. 118.

Digitized by Google

Die Anzahl der Stadtverordneten beträgt in kleinen Städten 24 — 36, in mittleren 36 — 60 und in großen 60 — 102, insofern nämlich überhaupt 200 stimmfähige Bürger vorhanden sind. Sind deren nur 150 — 200, so können höchstens 18, bei 100 — 150 höchstens 12, und bei weniger als 100 höchstens 9 Stadtverordnete sein. Für jeden Stadtverordneten wird auch ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl geschieht unter Leitung eines Magistratsmitgliedes, bezirksweise auf drei Jahre. Der Magistrat bestätigt die Wahl.

Nur Unterbeamte des Magistrats sind zwar stimmfähig, aber nicht wählbar zu Stadtverordneten. Sonst sind alle Bürger sowohl stimmfähig, als auch wählbar, mit Ausnahme derer, welche unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen, der Magistratsmitglieder, der Bürger weiblichen Geschlechts, der unangesessenen Bürger, in großen Städten mit weniger als 200, und in den übrigen Städten mit weniger als 150 Thaler reinen Einkommens, und der Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

Die Stadtverordneten erhalten durch die Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Gemeindeangelegenheiten die Bürgergemeinde zu vertreten, sämmtliche Gemeindeangelegenheiten zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindliche Erklärungen abzugeben. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Leistungen und Lasten zu reguliren. Wenn eine Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magistrat aufgestellten und von der Regierung bestätigten Nachweisung zur Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist, so müssen die Vorsteher und Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Exekution zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden. Wenn gegen die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer Kommunalabgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, so hat solches keinen Suspensiveffekt, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Exekution zu verfügen. Alle den Stadtverordneten übertragenen Angelegenheiten haben sie ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind Vertreter der ganzen Bürgerschaft, und nicht bloß des einzelnen Bezirks, aus dem sie gewählt sind. Von ihrer Vollmacht können sie aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit Gebrauch machen. Sie bilden in jeder Stadt eine eigene Versammlung. Ihren Sitzungen darf außer ihnen Niemand beiwohnen. Wenn eine der beiden städtischen Behörden es aber rathsam oder nothwendig findet, die an-

Digitized by Google

dere von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behuf an die andere Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen. Die Stadtverordneten versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, und einen Protokollführer, so wie für jeden von diesen einen Stellvertreter. Monatlich versammeln sie sich wenigstens einmal. Sie können aber nur berathschlagen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel von ihnen gegenwärtig sind. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstehers. Die Beschlüsse werden protokollirt und dem Magistrat eingesandt, und verbinden alle Einwohner der Stadt. Sie werden vom Magistrat zur Ausführung gebracht, welcher dafür haftet, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde. Wenn in einer Sache eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht berufen werden kann, so nimmt die Regierung die Rechte der Stadtgemeinde wahr, und bestellt ihr nöthigenfalls einen Rechtsanwalt. *)

Der Magistrat besteht in kleinen Städten aus einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathmann, der zugleich Kämmerer ist, und aus 3 — 6 unbesoldeten Rathmännern; in mittlern Städten aus einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn als Syndikus und 7 — 12 unbesoldeten Rathsherren; und in großen Städten aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem besoldeten Bürgermeister, einem oder zwei gelehrten Stadträthen (gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer und 12 — 15 unbesoldeten Stadträthen. Der Bürgermeister führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium. Mit Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei kann der Magistrat auch aus weniger Mitgliedern, als angegeben, bestehen.

Der Syndikus und die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für's Baufach werden auf zwölf, die übrigen Magistratsmitglieder auf sechs Jahre gewählt. Doch kann der Minister des Innern und der Polizei auch Wahlen auf längere Zeit, und auf Lebenszeit genehmigen. Die Magistratsmitglieder dürfen beim Antritt ihres Amts mit einander nicht im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein. Die auf sechs Jahr angestellten Magistratsmitglieder können neben ihrem Amte ein Gewerbe treiben. Sämmtliche Magistratsmitglieder werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten gewählt, und von der Regierung, welche sie vorher prüfen kann, bestätigt. Zum Oberbürgermeister wählen die Stadt-

*) K. O. vom 18. Juli 1833. Gesetzs. S. 84.

Digitized by Google

verordneten drei Kandidaten, aus denen der König einen ernennt. — Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer solche Stellen wenigstens neun Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in ihnen namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, wird Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang.

Das Diensteinkommen der besoldeten Magistratsmitglieder bestimmen die Stadtverordneten bei deren Ansetzung. Die auf zwölf Jahre gewählten haben nach Ablauf dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Pension.

Der Bezirksvorsteher, welcher eine Unterbehörde des Magistrats für die kleineren Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen ist, soll ein im betreffenden Bezirk angesessener Hausbesitzer sein. Er wird von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt. Mit seinem Amt ist keine Immunität verbunden. Für jeden Bezirksvorsteher wird auch ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen bestätigt der Magistrat. —

Die städtischen Unterbedienten stellt der Magistrat an. Wenn die auf Lebenszeit angestellten nach wenigstens fünfzehnjähriger Dienstzeit dienstunfähig werden, und mit ihnen nichts Anderes verabredet ist, so haben sie einen Anspruch auf Pension, und zwar nach denselben Sätzen, wie die Civilstaatsdiener (vergl. oben §. 80.). Die künftig anzustellenden Unterbeamten, mit denen nicht etwas Anderes verabredet wird, erhalten nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittel ihres Diensteinkommens als Pension. *)

Für die Verwaltung der Polizei in den Städten kann der Staat eigene Behörden anordnen, oder sie dem Magistrat übertragen, welcher dann in dieser Hinsicht als Behörde des Staats betrachtet wird. Die Stadtgemeinde muß die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals, und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufbringen. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, ingleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten konzentrirt sich im Magistrat und wird von diesem geleitet. Doch hat die Bürgerschaft eine Mitwirkung.

Sowohl der Magistrat, als auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen. Desfallsige Vorschläge der Stadtverordneten befördert der Magistrat an die Ortspolizeibehörde, falls solche neben dem Magistrat besteht. Diese kann zu neuen Bestimmungen, welche

*) K. O. vom 28. December 1837. Gesetzs. 1838. S. 7.

Digitized by Google

nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, die Zustimmung ertheilen, oder die Genehmigung der Regierung einholen. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeindeeinrichtungen werden bloß vom Magistrat geprüft, und, wenn sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, von ihm bestätigt. Findet er dabei Bedenken, so holt er die Entscheidung der Regierung ein. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen, oder Abänderung bestehender, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, müssen diese gehört werden. Sie geben ihre Meinung über die Zweckmäßigkeit und die Ausführung der Neuerung ab.

Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der Gemeindeverwaltung und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, wie die kirchlichen Angelegenheiten, Schulsachen, das Armenwesen, die Verwaltung besonderer Anstalten und Institute, werden dagegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einem oder mehreren Magistratsmitgliedern, von denen dann das älteste den Vorsitz führt, doch größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt und von dem Magistrat bestätigt werden. In diesen Deputationen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder aus den Bürgern versehen diese Funktionen unentgeltlich Ueber die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen führt der Magistrat die Aufsicht.

Die Geschäfte, welche sich auf Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, Wahl der Stadtverordneten und der Unterbedienten; auf die Generalien der städtischen Verwaltung, die auf den Antrag der einzelnen Deputationen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien; auf Beschwerdesachen, auf Führung der Bürgerrollen; auf Gewerbeangelegenheiten und auf das städtische Kassen- und Rechnungswesen beziehen, werden vom Magistrat allein betrieben.

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontrolliren die Gemeindeverwaltung in allen ihren Zweigen. Sie begutachten daher alle städtischen Etats, so wie Etats-Ueberschreitungen. Ihre Erinnerungen, soweit Gesetze oder höhere Vorschriften nicht entgegenstehen, muß der Magistrat beachten. Neue Gehälter aus städtischen Fonds dürfen ohne ihre Einwilligung nicht zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen. Ueber anzustellende Prozesse, abzuschließende Vergleiche, Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung von Gemeindegütern, außerordentliche Holzschläge in Gemeindewaldungen, Gebote bei Licitationen, Neu-

Digitized by Google

bauten und überhaupt alle Gegenstände von Wichtigkeit, müssen die Stadtverordneten gehört werden. Sie besorgen die Abnahme von allen städtischen Rechnungen durch einen jedesmal aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuß. Von diesem wird an einem öffentlich bekannt gemachten Termine, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten beschließen dann über die Erinnerungen, und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittlern Städten werden Rechnungsextrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Bürger ein Exemplar erhalten kann. Jeden Neubau nehmen die Stadtverordneten durch eine Deputation ab, und gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahme angeordnet ist. Auch können die Stadtverordneten die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen durch Deputationen aus ihrer Mitte untersuchen. Doch müssen sie vorher bei dem Magistrat auf Zuordnung eines Magistratsmitgliedes antragen.

Die Korrespondenz mit den Staats- und andern Behörden besorgt der Magistrat, doch können die Stadtverordneten Pflichtwidrigkeiten des Magistrats oder der Deputationen der Regierung anzeigen.

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Die Art der Deckung derselben schlägt ihnen der Magistrat mit Rücksicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabschlüsse vor. Sie stellen dann die Grundsätze fest, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden sollen. Die Repartition der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen ist Sache der Ausführung und gehört daher zur Kompetenz des Magistrats. Wo es nöthig ist, kann zu dieser Vertheilung eine besondere Kommission errichtet werden. Wenn bei polizeilichen Veranstaltungen Gefahr im Verzuge ist, und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Kosten nicht vorher eingeholt werden kann, so ist der Magistrat berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit, über welche demnächst die Regierung entscheidet, aus den bereitesten Kämmereimitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen. Die Veräußerung oder Erbverpachtung von Gemeindegrundstücken darf nur im Fall der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ohne Anfrage bei den Staatsbehörden vorgenommen werden. Dann ist die Einwilligung der Stadtverordneten und die Veräußerung durch öffentliche Licitation erforderlich, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, weshalb die Veräußerung nothwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden müssen.

Was endlich die Verpflichtung der Bürger betrifft, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, so bezieht sich diese nur auf die unbesoldeten. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht im Gesetz auf längere Zeit bestimmt ist, findet sie in der Regel auf sechs Jahr statt. Doch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen. Wer ein öffentliches städtisches Amt

Digitized by Google

außer dem Magistrat bekleidet, und zum Magistratsmitglied gewählt wird, muß die Wahl annehmen und sein bisheriges Amt niederlegen. Gewesene Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Magistratsmitglieder können zur Annahme einer neuen Wahl in großen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier, und in kleinen nach zwei Jahr gezwungen werden. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamts zu versagen. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Lehrer, Aerzte und andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, Stadtämter ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufspflichten nicht besorgt werden kann. Wer ein öffentliches Stadtamt beharrlich ablehnt, verliert das Stimmrecht bei den Stadtverordneten-Wahlen und alle Theilnahme an Verwaltung des Gemeinwesens, und muß verhältnißmäßig stärker zu den Gemeindelasten beitragen. Dieß Verhältniß ist auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst treffen würden.

Wem einmal ein Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können. Bei andern Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreterstellen muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordnetenversammlung durch einen Beschluß darauf anträgt. Dagegen soll Jeder, der ein Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Konkurs geräth, unter Kuratel gesetzt wird oder zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

§. 145.

Die Städteordnung von 1808 ist unter Anhörung der Provinzialstände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städteordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind. Die revidirte Städteordnung*) soll in die Städte, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, provinzenweise, nach und nach, auf den

*) Revidirte Städteordnung für die Preußische Monarchie, Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten, Verordnung über Einführung der Städteordnung in den mit der Monarchie wieder oder neuvereinigten Provinzen und Landestheilen vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 10. 34. 37.

Digitized by Google

Grund besonders zu publizirender Verleihungen, eingeführt werden. Bisher ist sie den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörenden Städten, in welche die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt ist, verliehen,*) ferner den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen**) gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, den Städten der Provinz Westphalen***) und einzelnen Städten der Provinz Posen. In der letztgenannten Provinz kommt aber der zehnte Titel derselben, welcher von den Städten vormaliger Deutscher Reichsstände und andern mittelbaren Städte handelt, nicht zur Anwendung.****) —

Die Verfassung der Städte beruht auf der revidirten Städteordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer der Städteordnung gelten sollen. Es muß enthalten: eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher die Städteordnung Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen nachgelassen hat, und alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in der Städteordnung dahin verwiesen sind. Es kann aber auch Abweichungen von der Städteordnung enthalten, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden. Letztern Falls erfordert das Statut Landesherrliche Bestätigung.

Zum städtischen Gemeindebezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Doch können auch Grundstücke, welche zum Stadtbezirk nicht gehört haben, damit verbunden, und solche, die bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden.

Den vormaligen Deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirk liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzs. S. 81.) oder durch besondere Rezesse zustehenden Rechte. Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Domanialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeindeverbande, wenn sie demselben nicht beitreten. Wenn sich innerhalb der Städte oder Vorstädte Königliche Grundstücke oder Rittergüter befinden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeindeverbande ausgenommen.

Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäftem der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei

---

*) K. O. vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 9.
**) K. O. vom 28. April 1831. Gesetzs. S. 53.
***) K. O. vom 18. März 1835. Gesetzs. S. 40.
****) K. O. vom 3. September 1835. Gesetzs. S. 215.

Digitized by Google

den Wahlen Theil zu nehmen. Das **Bürgerrecht** ertheilt auf das Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, welcher die Bürgerrolle führt. Jeder neu eintretende Bürger leistet den Bürgereid. *) Nur Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbescholten sind, können das Bürgerrecht erwerben. Von diesen sind dazu verpflichtet: diejenigen, welche im Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, dessen Werth nach näherer Bestimmung des Statuts wenigstens 300 bis 2000 Thaler beträgt; diejenigen, welche in Städten ein stehendes Gewerbe treiben, und nach näherer Bestimmung des Statuts eine reine Einnahme von wenigstens 200 bis 600 Thaler daraus beziehen; endlich diejenigen, welche zu Magistratsmitgliedern gewählt und bestätigt sind. Zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt, aber nicht verpflichtet, sind die, welche aus andern Quellen als Grundeigenthum oder Gewerbe, nach näherer Bestimmung des Statuts, ein reines Einkommen von wenigstens 400 bis 12,000 Thaler nachweisen, und wenigstens zwei Jahr in der Stadt gewohnt haben. Diejenigen, bei welchen obige Bedingungen sich nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht auch durch Beschluß der städtischen Behörden erlangen. Auch können die städtischen Behörden ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das **Ehrenbürgerrecht** ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt. Die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts soll geschehen: bei denen, die auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härtern Strafe, oder wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt, und bei denen, die in irgend einer Kriminaluntersuchung oder einem Konkurs befangen sind. Das Bürgerrecht kann auch versagt oder entzogen werden: denen, welche zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen sind, und denen, welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, oder binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung keinen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat, verliert das Bürgerrecht.

Schutzverwandte sind die, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirk haben. Sie können, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben, und Gewerbe betreiben. In wie fern sie hierdurch zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist oben angegeben.

Die **Stadtgemeinde** besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sol-

*) K. O. vom 5. November 1833. Gesetz. S. 291.

Digitized by Google

len in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen) soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern, oder von den Schutzverwandten allein benutzt wurde (Bürgervermögen), auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden, und zwar nach näherer Bestimmung des Statuts. Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreicht, sind alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten. Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen. Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirk, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthum etwa auferlegten Leistungen verpflichtet. Diese, so wie alle Mitglieder der Stadtgemeinde, im Fall einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird, und Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, müssen für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter ernennen. — Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt. Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten.

Die Anzahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben beträgt, nach näherer Bestimmung des Statuts, neun bis sechszig. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten (nicht aber der Stellvertreter) soll aus Grundbesitzern bestehen. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden die Bürger zu diesem Zweck in mehrere Versammlungen getheilt. Ihre Vertheilung kann nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben, geschehen, auch nach Klassen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. Das Statut soll das Nähere hierüber bestimmen. Jeder Bürger kann nur in einer dieser Abtheilungen stimmen, jedoch von einer Abtheilung gewählt werden, in der er nicht stimmt. Die Stadtverordneten sind aber nicht Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt sind, sondern der Stadtgemeinde im Ganzen. Wählbar sind nur die Bürger, welche im Stadtbezirk Grundeigenthum haben, dessen Werth nach näherer Bestimmung des Statuts wenigstens 1000 bis 12000 Thaler beträgt, oder jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich, nach näherer Bestimmung

Digitized by Google

des Statuts, auf 200 bis 1200 Thaler beläuft. Auch minder vermögende Bürger, welche ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben, können durch Beschluß der städtischen Behörden für wählbar erklärt werden. Die von den Klassen zu Stadtverordneten Gewählten bedürfen des oben bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht. Städtische Verwaltungsbeamte sind nicht wählbar. Stadtverordnete müssen ihre Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen. Das Wahlgeschäft steht unter Leitung eines Magistratsmitgliedes, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter der Stadtverordneten beigegeben wird. Die Wahlprotokolle prüft der Magistrat, legt sie der Stadtverordnetenversammlung vor, bestätigt die Wahlen, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, und ordnet die Einführung der Gewählten an.

Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maaßgabe der Städteordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsteher, und einen Protokollführer, so wie für jeden derselben einen Stellvertreter. Ohne ordnungmäßig vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter berufen zu sein, und ohne dessen Gegenwart kann sie nichts berathen und beschließen. Auch müssen wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sein. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstehers. Kann in einer Sache eine beschlußfähige Versammlung von persönlich unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht berufen werden, so berücksichtigt die Regierung die Rechte der Stadtgemeinde und bestellt ihr einen Rechtsanwalt. Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen, und in Unordnung und Partheiung verfallen, so kann sie aufgelöst, und die Bildung einer neuen Versammlung angeordnet werden. Die Stadtverordneten versehen ihr Amt unentgeltlich.

Jeder Stadt steht als deren Obrigkeit ein Magistrat vor. Dieser ist sowohl Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, als auch Organ der Staatsgewalt. Er besteht — nach näherer Bestimmung des Statuts — aus einem Bürgermeister, oder aus einem Oberbürgermeister, welchem dann ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann, und aus drei oder mehreren Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet sein können. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon verhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; doch kann die Regierung von diesem Hinderniß dispensiren. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritt betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle

Digitized by Google

im Magistrat zu entscheiden. Bürgermeister und Oberbürgermeister müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

Sämmtliche Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und von der Regierung, allenfalls nach vorheriger Prüfung, bestätigt. Zum Oberbürgermeister wählen die Stadtverordneten drei Kandidaten, aus denen der König einen ernennt. Wird durch unangemessene Vorschläge oder andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so kann die Regierung solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen. Die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf zwölf, die unbesoldeten auf sechs Jahre gewählt. Wahlen auf Lebenszeit sind nur unter Zustimmung des Magistrats und der Regierung zulässig.

Die städtischen Unterbeamten setzt der Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordneten, an.

Wo der Umfang der Stadt es nöthig macht, wird — nach näherer Bestimmung des Statuts — für jeden einzelnen Stadttheil aus den Hauseigenthümern daselbst von den Stadtverordneten auf sechs Jahr ein Bezirksvorsteher, und ein in demselben Stadttheil angesessener Stellvertreter desselben gewählt, und vom Magistrat bestätigt. Die Bezirksvorsteher sind Unterbehörden des Magistrats für alle Geschäfte, welche blos örtliche Gegenstände betreffen. Ihr Amt versehen sie unentgeltlich.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird vom Magistrat entworfen, von den Stadtverordneten vorläufig festgestellt und von der Regierung geprüft und bestätigt. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher, als übermäßiger Besoldungen gerichtet sein. Abweichungen von diesem Etat erfordern die Genehmigung der Regierung. Die besoldeten, nicht wieder gewählten, oder nicht wieder bestätigten Magistratsmitglieder haben Anspruch auf eine bestimmte Pension aus der Stadtkasse. Dieß gilt auch von den Magistratsmitgliedern und auf Lebenszeit angesetzten städtischen Beamten, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstunfähig werden. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der städtischen Beamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze.

In seiner Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeordnet, sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle städtischen Behörden, imgleichen städtische Korporationen und Stiftungen, mit den in den Statuten etwa begründeten Modifikationen. Als Organ der Staatsgewalt hat der Magistrat nicht allein auf Beobachtung der Gesetze zu wachen, insoweit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, die ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, und ist blos den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet,

Digitized by Google

und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

Der Magistrat verhandelt kollegialisch. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An der Berathung von kirchlichen und Schulangelegenheiten können nur die christlichen Mitglieder Theil nehmen.

Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde. Doch können zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige unter Genehmigung der Regierung Deputationen und Kommissionen gebildet werden. Haben dieselben eine bleibende Bestimmung, so ordnet das Statut das Nähere an. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrat zu. Stadtverordnete können dazu ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind. Alle Deputationen und Kommissionen sind nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Der Vorsitzende des Magistrats hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung. Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, die er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, doch dann sogleich der Regierung darüber zu berichten. Ihm liegt besonders ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde nachkomme. Bei Gefahr im Verzuge hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sogleich vorzukehren. Er kann den städtischen Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen auflegen.

Falls nicht besondere Polizeibehörden bestellt sind, muß der Magistrat und insbesondere dessen Vorsitzender oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speziell beauftragt ist, die Polizeiverwaltung im Stadtbezirk übernehmen. Er handelt dabei aber bloß im Auftrag der Regierung, unabhängig von seinem Verhältniß als Gemeindevorsteher.

Wenn in Gemeindeangelegenheiten nicht bloß Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen auch diese in der Regel zunächst vom Magistrat aus. Wenn er es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlages näher zu unterrichten, so kann er ein oder einige Mitglieder in die Stadtverordneten-Versammlung abordnen, welche sich aber vor der Abstimmung wieder entfernen müssen. Eben so können auch die Stadtverordneten zur Erläuterung ihrer Beschlüsse, oder zur Vorbereitung derselben ein oder einige Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen. Bei allen Angelegenheiten, wobei es auf die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, Institute oder Privatpersonen ankommt, und wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, hat der Magistrat ein Gutachten der Stadtverordneten einzuholen. Doch bindet ihn dieß überhaupt nicht, und ins-

Digitized by Google

besondere hat die Stadt alles, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten. Wenn der Magistrat einen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig den Stadtverordneten vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden. Ein Beschluß derselben ist in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen, erforderlich, und, wenn er nicht den Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat. Hält dieser aber den Beschluß dem Gemeinwohl für nachtheilig, und kann sich mit den Stadtverordneten nicht einigen, so entscheidet die Regierung. Letzteres geschieht auch bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Einrichtungen, wenn Magistrat und Stadtverordneten sich nicht einigen können.

Zur freiwilligen Veräußerung und zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen, zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, imgleichen von Archiven, zur Aufnahme und Prolongation von Anleihen, zum Ankauf von Grundstücken und zur Einführung von Gemeindeauflagen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Gemeindeauflagen sind aber nicht zulässig, so lange die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zureichen, und so lange noch Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern oder einem Theil derselben bezogen wird. Dieß Vermögen muß mit Genehmigung beider Stadtbehörden und der Regierung erst in Kämmereivermögen verwandelt, und dessen Ertrag zu den Stadtbedürfnissen verwendet werden, ehe die Einführung von Gemeindesteuern stattfinden kann.

Vor dem Anfang des Jahres muß ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschluß die Rechnung berichtigt werden, nach näherer Instruktion der Regierung. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zweck, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses, verwandt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie hat sich daher von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahme Ueberzeugung zu verschaffen, die Akte einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu ertheilen, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrat, oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dieß der Regierung anzuzeigen.

Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahr zu verwalten. Nach Ablauf dreier Jahre danach kann er zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter von mehr als sechszig Jahren, können Ausnahmen von obiger Regel begründen. Auch verpflichtet sie vom Staat

Digitized by Google

besoldete Beamten, Geistliche, Aerzte ꝛc. nicht. Wer sich diesen Verbindlichkeiten hiernach ohne gesetzlichen Grund beharrlich entzieht, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Die revidirte Städteordnung soll auch in mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte, zustehen. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormaliger Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinden nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 und den abgeschlossenen besondern Rezessen beurtheilt werden. Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Rezessen zu bestimmen. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte. Bei der Abfassung des Statuts sollen sie deshalb gehört werden. Sie bestätigen die Magistratsmitglieder, werden bei gewissen Angelegenheiten mit ihrem Gutachten gehört, und verwalten in der Stadt die Polizei, können sie jedoch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrat übertragen. Diese Rechte können sie aber nur unter gewissen Einschränkungen und Ausnahmen, nach näherer Vorschrift des Statuts, ausüben.

Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese haben sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen und insbesondere nach der Städteordnung eingerichtet sei; dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend im vorgeschriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen beseitigt werden; die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; die Stadtgemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und in den Fällen zu entscheiden, welche in der Städteordnung dahin verwiesen sind.

Wenn die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so kann einer solchen Stadt die ihr durch die Städteordnung verliehene Verfassung entzogen werden.

Digitized by Google

Sechszehntes Kapitel.

Von der Administrativ-Justiz.

§. 146.

Wenn gleich im Preußischen Staat als Regel gilt, daß alle Rechtsangelegenheiten der Kognition der Gerichtshöfe unterliegen, daß auch der Fiskus seine Rechte vor Gericht geltend machen muß, daß die Gerichte wegen jeden Verbrechens von Amtswegen Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen haben, und daß nur auf Grund gerichtlicher Urtheile Exekutionen zulässig sind, so giebt es doch von dieser Regel auch Ausnahmen. Von dergleichen Ausnahmen, insoweit solche nicht schon im Verfolg dieses Werks (S. 40. 89. 96. 97. 102. 131. 132. 148. 149. 151. 165. 166. 221. 228, 229.) berührt sind, soll im gegenwärtigen Kapitel gehandelt werden.

Es ist anerkannt, daß über Gegenstände und Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden kann.*)

Derselbe findet daher über Majestäts- und Hoheitsrechte (vergl. oben §. 24. 30.) nicht statt; namentlich nicht über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Behauptet aber Jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe, oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, so soll er darüber rechtlich gehört werden.**) Ueberhaupt ist über fiskalische Rechtsverhältnisse in der Regel eine gerichtliche Kognition zulässig (vergl. oben §. 28), nicht aber über landeshoheitliche. Daher findet ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt eines Hoheitsrechts so wenig statt, als ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Akts wider die Person des Landesherrn, oder wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung. Namentlich sind daher die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den

*) Verordnung v. 26. December 1808. §. 35 — 37. Gesetzs. 1817. S. 283.
**) A. L. R. II. 14. §. 78. 79. vergl. K. O. vom 18. November 1828. Gesetzs. 1829. S. 16. Regulativ vom 4. December 1836. §. 8. Gesetzs. 1837. S. 16. Zollgesetz vom 23. Januar 1838. §. 14. Gesetzs. S. 35.

Digitized by Google

Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte entzogen, deren Verhandlung vor Gericht die Folge hätte, über das Hoheitsrecht des Staatsoberhaupts zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maaßregeln ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen einzuschreiten. *) —

Nach besondern Gesetzen können gewisse Angelegenheiten entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Voraussetzungen oder Bedingungen, vor die Gerichte gebracht werden. Dahin gehören Spielschulden oder Forderungen aus Wetten **); auch Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, wenn sie nach der Publikation des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810 (Gesetzs. S. 79.) errichtet sind. ***)

Gegen die Entscheidungen der Regierungen über Anlegung oder Veränderung von Mühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien****), über Festsetzung des Wasserstandes bei Mühlen, über Anordnung und Ausführung von Entwässerungsplänen †), über Gewerbe-Konzessionen ††), und über Entschädigung wegen aufgehobener Zwangs- und Bannrechte †††), so wie auch wegen aufgehobener Realgewerbsberechtigungen ††††) findet nicht der Rechtsweg, sondern nur ein Rekurs an die betreffenden Ministerien statt.

In Gemeindeangelegenheiten ist der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Regierungen nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speziellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Einspruch. Es findet dann nur ein Rekurs an die höheren Staatsbehörden statt. *)

Wenn die an eine Provinz, einen Kreis oder eine Gemeinde gemachten, aus Kriegslasten herrührenden, Forderungen bestritten werden, so entscheiden in erster Instanz die Regierungen, in zweiter und letzter aber eine aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen zusammengesetzte Kommission. **)

Die Verwaltungsansprüche an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Pro-

---

*) Vergl. K. O. vom 4. December 1831. Gesetzs. S. 255.
**) A. L. R. I. 11. §. 577 sqq. Rh. C. G. B. Art. 1965 sqq.
***) K. O. vom 19. April 1813. Gesetzs. S. 69.
****) Edikt vom 29. Oktober 1810. §. 8. Gesetzs. S. 97.
†) Gesetz vom 15. November 1811. §. 5. 19. Gesetzs. S. 352.
††) Gesetz vom 7. September 1811. §. 133. 147. Gesetzs. S. 276.
†††) Edikt vom 28. Oktober 1810. §. 3. Gesetzs. S. 96. Verordnung vom 15. September 1818. §. 10. Gesetzs. S. 180. Gesetz vom 13. Mai 1833. §. 7. Gesetzs. S. 60. vergl. Ablösungsordnung v. 13. Juli 1829. §. 86 sqq. Gesetzs. S. 82.
††††) Edikt vom 2. November 1810. §. 17. Gesetzs. S. 83. Gesetz vom 7. September 1811. §. 32 sqq. Gesetzs. S. 265. vergl. Gesetz vom 13. Mai 1833. §. 10 sqq. Gesetzs. S. 53.
*) Vergl. Städteordnung vom 17. März 1831. §. 139. Gesetzs. S. 33.
**) K. O. vom 27. Oktober 1820. Gesetzs. 1821. S. 153.

Digitized by Google

vinzen, sollen mit Ausschluß gerichtlicher Erörterungen, von dem, jetzt mit dem Finanzministerium vereinigten, Schatzministerium regulirt werden.*) —

In den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen haben die Generalkommissionen, resp. Regierungen in der Provinz Preußen (S. 172), nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können, und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet. Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur insofern Gegenstand des Apellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene Grundsatz darauf Anwendung findet. Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für sein Theilnehmungsrecht zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

1. ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente, oder

2. eine Naturalabfindung, oder andere als die zu 1. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben.

Betrifft die Entscheidung der Generalkommission einen Gegenstand der zu 2. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisionskollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt. Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu 1. die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigen die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Naturalrente zu gewähren ist. Wenn aber, außer dem zuletzt gedachten Fall, die von der Generalkommission getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geldrente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisionskollegium statt. Wenn wegen der Ausstellun-

*) K. O. vom 4. Februar 1823. Gesetzs. S. 21.

Digitized by Google

gen, welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Rezesse erhoben, oder Seitens der Generalkommission bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Generalkommission erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Generalkommission zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet. *)

Was endlich Verbrechen betrifft, so können die Gerichte wegen gewisser geringen Diebstähle, so wie wegen Ehebruchs, nicht von Amtswegen Untersuchung und Bestrafung veranlassen. **) Ferner soll ein gerichtliches Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet ist, wieder aufgehoben werden, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet. Dieß kann bis zur Vollstreckung des Strafurtheils geschehen, Seitens der Behörden, Beamten und Militärpersonen, welche bei Ausübung ihres Amts oder Dienstes oder in Beziehung darauf beleidigt worden, aber nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. ***) — Von den Polizei- und Steuerkontraventionen wird weiter unten besonders gehandelt werden. —

§. 147.

In Betreff des Exekutionsrechts der Verwaltungsbehörden, namentlich der Regierungen (vergl. oben §. 113.), ist zu bemerken, daß letztere ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen befugt sind, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie sind in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen der §. 34 — 48 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808 verwiesen, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung fortbesteht, ausgenommen werden. ****)

---

*) Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 7. 45 — 47. Gesetzs. S. 99.

**) Vergl. A. L. R. II. 20. §. 1061. 1133. sqq. Rh. St. G. B. Art. 336. 380.

***) K. O. vom 20. December 1834. Gesetzs. 1835. S. 2.

****) Instruktion v. 23. Oktober 1817. §. 11. Gesetzs. S. 254. Für die Rheinprovinz gelten im Ganzen dieselben Vorschriften. Vergl. das am 20. Juli 1818 vom Staatsministerium erlassene und durch die Rheinischen Amtsblätter verkündigte Ressort-Reglement.

Digitized by Google

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht der Weg Rechtens, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze entgegenläuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegensteht, gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, so findet eine richterliche Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung nicht statt. Auch sind die Regierungen berechtigt, des erhobenen Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eins der vorerwähnten beiden Fundamente, sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Principien vom freien Genuß des Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen zu, es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfang ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist diese Bestimmung nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höheren Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in so fern der Fall nicht zu den (§. 146.) angegebenen Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt. Ebenso steht es unter den gedachten Modifikationen Jedem frei, sein

Digitized by Google

Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration bei den kompetenten Gerichten geltend zu machen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so sind die Regierungen authorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1. alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domänenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen. — Wer sich über Prägravation beschwert, muß in allen Fällen, sowie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitz der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts entrichten. Die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern; —

2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeiten verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4. Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Ermission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen. —

Was vorstehend ad 2 — 4 von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Nameus der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben. —

5. Wenn bei andern über Gegenstände der Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus, ihrem Ermessen nach, ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staat nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen

Digitized by Google

diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts der Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch ist die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet. —

Auch alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde. —

Da den Regierungen die Dienstdisciplin über sämmtliche Beamten ihres Ressorts zusteht, so sind sie auch berechtigt, Ordnungsstrafen gegen sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen. —

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3. Militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung statt. Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militärexekution nöthig und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppenabtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten, zur Kommunikation mit dem Generalkommando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz zu bringen.

Digitized by Google

4. Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5. Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

6. Im Wege der Exekution ist auch die Verpachtung der Domänen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domänen gestattet. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, sind drei Jahre festgesetzt; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen. Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

7. Haben die Regierungen, im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetzs. S. 179.) erfolgen soll, so wird die in dem §. 2. 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

8. Das den Regierungen zustehende fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen der Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung aber nicht verfügt werden; sie darf vorzüglich nur bei solchen Forderungen an die Staatskassen angewendet werden, welche nicht in die Kathegorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontraktsverpflichtungen beruhen. Die Frage, ob die Exekution bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß im Plenum berathen, und der Beschluß darauf, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen be-

Digitized by Google

kaftet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civilprozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung, oder im Fall der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren. Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderungen erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs ungeachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaration des Arrestes nach A. G. O. I. 29. §. 70 sqq. verfahre und erkenne.*)

Den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Gränzen des durch die eben angeführten Vorschriften gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, ist dieselbe Wirkung beizulegen, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt.**)

§. 148.

Das den Regierungen im Jahre 1808 beigelegte Exekutionsrecht steht jetzt wohl auch ohne Zweifel den Finanzbehörden zu, welche gegenwärtig solche Finanzangelegenheiten verwalten, welche damals zum Ressort der Regierungen gehörten***). Dahin gehören namentlich die Provinzial-Steuerdirektionen.

Da die Provinzial-Schulkollegien die Bestimmungen der Regierungsinstruktion analogisch bei ihrer Verwaltung zur Anwendung zu bringen haben, so können sie sich auch des den Regierungen beigelegten Exekutionsrechts bei Verwaltung des Vermögens der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bedienen.****)

---

*) Verordnung vom 26. December 1808. §. 38 — 42. 46. 48. Gesetzs. 1817. S. 283. K. O. vom 31. December 1825. B. XII. Gesetzs. 1826 S. 11. Geschäftsanweisung vom 31. December 1825. K. O. vom 19. Juli 1836. Gesetzs. S. 198.

**) K. O. vom 6. Mai 1836. Gesetzs. S. 194.

***) Vergl. Verordnung vom 26. December 1808. §. 4. 5. 11. Gesetzs. S. 466.

****) Vergl. Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. §. 15. Gesetzs. S. 245. K. O. vom 31. December 1825. B. 9. D. XII. a. Gesetzs. 1826. S. 6.

Digitized by Google

Auch den Generalkommissionen gebührt die Veranlassung von Exekutionen. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersetzungsrezessen. Wird hierauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermine nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.*)

Den Gemeindebehörden steht ein Exekutionsrecht nicht zu, es sei denn, daß sie etwa im Auftrag einer Staatsbehörde, welcher Exekutionsrecht beigelegt ist, handeln, z. B. in Polizei- und Steuersachen. Vermöge der ihnen gebührenden Stadtpolizei sind die Magistrate jedoch berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben, und andere Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beiträgen Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden **). Doch kann in den Städten, wo die Städteordnung von 1808 eingeführt ist, die Regierung, wie schon (S. 272.) erwähnt, Kommunalabgaben, wenn auch gegen deren Entrichtung Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provozirt wird, exekutivisch beitreiben lassen. Geld- oder Naturalzinsen oder andere zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen, welche aus einem Erbpacht-, Erbzins- oder Zinsverhältnisse herrühren, und an städtische Kassen und Verwaltungen zu entrichten sind, müssen von den Magistraten im Wege Rechtens geltend gemacht werden. Doch ist eine Kumulation desfallsiger Mandatsklagen zulässig. ***)

Dagegen steht einigen öffentlichen Anstalten und Korporationen, z. B. der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse****), der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank †) in gewissen Fällen ein Recht der Exekution ohne prozessualisches Verfahren zu.

Auch Privatpersonen stehen dergleichen Rechte zu, namentlich, wie schon oben (S. 91.) erwähnt ist, den Standesherren in Hinsicht der von ihnen zu beziehenden Nutzungen und Abgaben. — In Betreff gutsherrlicher Gefälle ist noch zu bemerken, daß die Herrschaft unstreitige Zinsen, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, durch die Dorfgerichte des Orts unmittelbar beitreiben lassen kann. Doch müssen dabei die Vorschriften der Exekutionsordnung beobachtet, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankommt, die Direktion desselben dem ordentlichen Richter überlassen werden. Bestreitet aber der Verpflichtete die Verbindlichkeit

*) Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 3. 205. Gesetzs. S. 162.
**) A. L. R. II. 8. §. 130. 131.
***) Vergl. Verordnung vom 2. December 1837. Gesetzs. 1838. S. 1.
****) Statut vom 26. November 1831. §. 19.
†) Statuten vom 23. Januar 1833. §. 29. Gesetzs. S. 9.

Digitized by Google

zu den geforderten Zinsen oder Abgaben, so ist ihm darüber rechtliches Gehör und Erkenntniß nicht zu versagen. Er muß aber, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitz der streitig gewordenen Zinsen befunden hat, dieselben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten, oder Sicherheit dafür bestellen*).

§. 149.

Die den Landespolizei- und Finanzbehörden früher übertragen gewesene Rechtspflege ging im Jahre 1808 zu den Gerichten über. Die Kammer-Justizdeputationen wurden daher aufgehoben und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zolldirektionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hörte auf. Die Gerichte erhielten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kommunalressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder damals erst gelegt worden sein, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus dabei interessirt sein oder nicht. Auch hörte die bisher stattgefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domänen-Justizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte wurden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landesjustizkollegien untergeordnet**).

Später wurden besondere Berggerichte, als fora specialia causae, errichtet, und mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt***).

Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse dem privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dieß nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieß findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, erkennen die Untergerichte, im Fall die Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr nach Folgendem, nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt

---

*) A. L. R. II. 7. §. 484 — 487.

**) Verordnung vom 26. December 1808. §. 14. 15. Gesetzs. S. 468.

***) Edikt vom 21. Februar 1816. Gesetzs. S. 104. Reglement vom 13. Juli 1837. Gesetzs. S. 134. K. O. vom 12. October 1837. Gesetzs. S. 147.

Digitized by Google

hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht stattgefunden hat.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen Landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfang keinen Gebrauch davon machte. Geschieht dieß aber, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten*).

In denjenigen Finanzangelegenheiten, welche gegenwärtig zum Ressort der Provinzial-Steuerdirektionen gehören, steht auch diesen das Recht zu, Strafresolute zu erlassen und zu vollstrecken.

In Steuerdefraudationsfällen kann der Angeschuldigte auch während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung auf förmliches rechtliches Gehör und Untersuchung antragen. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll aber auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so haben die Gerichte durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe vorzunehmen, ohne in eine Beurtheilung der Sache selbst einzugehen**).

Zur Einziehung von Geldbußen für Steuerdefraudationen sollen Subhastationen von Grundstücken nicht stattfinden, sondern die Geldbußen in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden. Doch ist die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer

*) Verordnung vom 26. December 1808. §. 34. 45. Gesetzs. 1817. S. 282. Vergl. auch oben §. 86.
**) Deklaration vom 20. Januar 1820. Gesetzs. S. 33.

Digitized by Google

für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen *).

§. 150.

Das Verfahren in Polizeikontraventionssachen ist nicht in allen Landestheilen das nämliche. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen soll es, wie schon (§. 149) erwähnt, einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten.

Im Bereich der Rheinischen Gerichtsverfassung werden als Polizeikontraventionen (contraventions de police simple) diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buchs des Strafgesetzbuchs entweder eine Geldbuße von höchstens fünfzehn Franken oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen können, ohne weitern Unterschied, ob hiebei zugleich die in Beschlag genommenen Gegenstände konfiszirt werden können, und wie hoch sich immer der Werth dieser Gegenstände belaufe. Ueber Polizeikontraventionen hat der Friedensrichter oder der Bürgermeister zu erkennen. **)

Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler erkannt werden. Vergehen, über deren Bestrafung früher die Präfekturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maaßgabe der verwirkten Strafen in erster Instanz vor die Polizei- oder Landgerichte. Die Polizeibeamten sind in ihren die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen den gerichtlichen Behörden untergeordnet. ***)

Die Friedensrichter erkennen als Polizeirichter auch über einfache Holzdiebstähle ****), ferner, mit Ausschließung der Bürgermeister, über alle Forstfrevel und alle Kontraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, sofern nur eine Geldbuße oder eine Gefängniß-

---

*) K. O. vom 10. April 1826. Gesetzs. S. 106. K. O. vom 12. Juli 1829. Gesetzs. S. 127.

**) Rh. Krim. P. O. Art. 137 sqq. — Die übrigen gesetzwidrigen Handlungen sind entweder Vergehen (délits) oder Verbrechen (crimes). Die Strafen in peinlichen Sachen (en matière criminelle) sind entweder Leides- und entehrende, oder bloß entehrende Strafen, und werden von den Assisenhöfen ausgesprochen. In den Sachen, die weder vor die Assisenhöfe, noch vor die einfachen Polizeigerichte gehören (en matière correctionelle) erkennen die Gerichte der ersten Instanz in Civilsachen (die Landgerichte) unter dem Namen der Zuchtpolizeigerichte. — Der Frank wird zu acht Silbergroschen gerechnet. K. O. vom 13. September 1837. Gesetzs. S. 145.

***) Vergl. Ressorts-Reglement vom 20. Juli 1818. §. 33 — 35.

****) Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 6. Gesetzs. S. 90.

Digitized by Google

strafe von höchstens fünf Tagen auszusprechen, und die Uebertretung mit keinem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist. *)

Die Uebertretungen des Gesetzes in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs (vergl. oben S. 48) sollen auch in der Rheinprovinz nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Regierungen untersucht und bestraft werden. **)

In den übrigen Provinzen erkennen über Polizeikontraventionen in der Regel nicht die Gerichte. — In Fällen, in welchen wegen Polizeikontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet die Provokation auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern es kann nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden. ***) Die Landräthe entscheiden über Polizeikontraventionen, jedoch nur in den Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich bestimmen. ****)

In den alten Provinzen liegt den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen oder Verbrechen ob. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen. Die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit sind auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft. Sie können sich bei Ausübung derselben außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußerlichen Stellung nach, wie Gutspächter, Wirthschaftsaufseher, Rechnungsführer u. s. w., als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind. Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath anzuzeigen, welcher darüber an die Regierung berichtet. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirksamkeit desselben vorläufig untersagen. Die Regierung ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern und der Polizei vorbehalten. †) — Uebertretungen der innern Dorfs-Polizeiord-

---

*) Verordnung vom vom 7. Juni 1821. §. 4. 10. 11. Gesetzs. S. 102.
**) K. O. vom 20. Juni 1835. Gesetzs. S. 134.
***) A. G. O. Anh. §. 247.
****) Vergl. z. B. Regulativ vom 28. April 1824. §. 32. Gesetzs. S. 134.
†) Vergl. A. L. R. II. 17. §. 10 — 16. 61. 62. 73. 75. Deklaration vom 10. Februar 1827. Gesetzs. S. 26. Verordnung vom 31. März 1838. Gesetzs. S. 253.

Digitized by Google

ung, auf welche nur kleine zur Gemeindekasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, sind der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen*) — Die Magistrate sind, vermöge der ihnen gebührenden Ausübung der Stadtpolizei, berechtigt, über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Sobald aber über die Verwirkung einer Polizeistrafe Streit entsteht, muß derselbe die Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.**)

In den wieder und neuerworbenen Provinzen, außer der Rheinprovinz, erkennen über die Polizeikontraventionen, welche nicht zur Kognition der Landräthe gehören, in der Regel die Magistrate oder die Bürgermeister, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung oder der Berufung auf richterliches Erkenntniß, soweit solche nach den Gesetzen stattfindet. — In den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Königlich Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen jedoch, wird in den Landgemeinden die Polizeigerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten, wo aber die Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, von den dazu verordneten Staatsbehörden verwaltet.***) In der Provinz Posen wird, wie schon (S. 199) erwähnt, die Polizeigerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden, so wie in den kleinern Städten, denen die Städteordnung nicht verliehen ist, durch die Distriktskommissarien ausgeübt.

§. 151.

In Betreff der Steuerkontraventionen ist noch Folgendes zu bemerken.

Die Zollgesetzübertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch die Protokolle derselben festgestellt. Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen, den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- und Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unter-

*) A. L. R. II. 7. §. 81.
**) A. a. O. II. 8. §. 128 sqq.
***) Verordnung vom 31. März 1833. §. 3. c. d. Gesetzs. S. 62.

Digitized by Google

liegenden Gegenstandes zusammengenommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird dann als nicht ergangen angesehen. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramt anzumelden, bei welchen die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramt ein Untersuchungsrichter bestellt ist. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Fall, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hiebei der ihnen untergeordneten Aemter und Behörden bedienen. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten zu Protokoll eröffnet oder insinuirt.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dieß muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt

Digitized by Google

hat, anzumelden. Dieß publicirt oder insinuirt auch das mit Entscheidungsgründen zu versehende Rekursresolut.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken. Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung, auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße, durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf *).

Wenn über Defraudationen der Brauntwein-, Braumalz-, Weinmost- und Tabacksteuer **), so wie auch der Mahl- und Schlachtsteuer ***) im Verwaltungswege entschieden wird, so führen die Steuerämter die Instruktion der Sache. Die Entscheidung gebührt der Provinzial-Steuerbehörde, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium oder der Berufung auf gerichtliche Entscheidung. Die Steuerämter können Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen ist, und die gesetzliche Strafe zehn Thaler nicht übersteigt.

Bei Defraudationen der Klassen- ****) und der Gewerbesteuer †) entscheiden im Verwaltungswege die Regierungen in erster Instanz, ebenfalls mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium oder der Berufung auf richterliche Entscheidung.

Bei Stempel-Defraudationen ist die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung nur dann zulässig, wenn die gesetzliche Strafe wenigstens zehn Thaler beträgt. Wenn stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften nicht auf dem tarifmäßigen Stempelbogen geschrieben sind, und der tarifmäßige Stempel des Bescheides deshalb um fünfzehn Silbergroschen erhöht ist, so hat auf den Re-

*) Gesetz vom 23. Januar 1838. §. 31 sqq. Gesetzs. S. 85.
**) Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 91 — 95. Gesetzs. S. 116.
***) Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 17. c. Gesetzs. S. 147.
****) Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 7. d. Gesetzs. S. 142.
†) Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 42. a. Gesetzs. S. 154.

Digitized by Google

kurs gegen diese Ahndung des Nichtgebrauchs des tarifmäßigen Stempels die Behörde zu entscheiden, welche derjenigen, welche den Bescheid ertheilt hat, vorgesetzt ist. Alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, können, wenn sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen oder durch Resolute festzusetzen, Stempelstrafen festsetzen, ausgenommen wegen solcher Kontraventionen, welche den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen — hier gebührt die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Provinzial-Steuerbehörden; Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde ausgehen. Sie haben ihr Rekursgesuch dann der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maaßgabe zu delegiren, daß es dem Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen. *)

Die Postfuhrzettel-Kontraventionen (§. 132) können die Postämter summarisch untersuchen und durch ein abzufassendes Resolut die Strafe festsetzen, und solche von den Kontravenienten einziehen. Der Angeschuldigte kann während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses antragen. Ihm steht es frei, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen entweder den Rekurs an das General-Postamt zu nehmen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Rekurs ergriffen, so muß es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter statt. **)

§. 152.

Die Entscheidung der zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vorkommenden Kompetenzkonflikte ***) geschieht auf folgende Weise.

Jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der be-

---

*) Gesetz vom 7. März 1822. §. 23. 30. 31. Gesetzs. S. 67. K. O. vom 13. April 1833. Gesetzs. S. 33. K. O. vom 28. Oktober 1836. Gesetzs. S. 308.

**) K. O. vom 12. Januar 1825. Gesetzs. S. 7.

***) K. O. vom 30. Juni 1828. Gesetzs. S. 86. Vergl. Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 9. Gesetzs. S. 100.

Digitized by Google

treffenden Verwaltung zu erledigen ist, soll im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werden. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf des Königs unmittelbare Entscheidung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen, und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration dem König zur weitern Verfügung einzureichen. Insofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, hat sich der König nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vorbehalten, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Obertribunal, oder dem Rheinischen Revisionshof aufzutragen.

Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt — d. h. sobald eine Verwaltungsbehörde, im Widerspruch mit der Ansicht eines Gerichts, die Kompetenz des Gerichts bestreitet — das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenzkonflikts erwartet werden.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 7. Zeile 25. lese man statt: 2803 — 1803.
" 18. " 32. " " " gleichlautend — gleichbedeutend.
" 35. Beim §. 28 ist zuzusetzen: Nach dem Rh. C. G. B. Art. 2227. ist der Staat denselben Verjährungen, wie die Privatpersonen, unterworfen und kann sie gleichfalls vorschützen. Anmerk. ****) muß es heißen: Zollgesetz vom 23. Januar 1838. §. 17.
" 36. Anmerk. *) muß es heißen: A. L. R. II. 14. §. 76. sqq.
" 46. " **) lese man statt: a. a. O. — A. L. R. Einl.
" " " ***) " " " a. a. O. — A. L. R.
" 51. In Betreff der Juden ist zuzusetzen: In den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, Regierungsbezirks Minden, sind die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes neuerlich einigen Beschränkungen unterworfen worden. K. O. vom 20. September 1836. Gesetzs. S. 248.
" 56. Anmerk. **) ist zuzusetzen: K. O. vom 6. October 1837. und vom 19. April 1838. Gesetzs. 1838. S. 227.
" 112. Zeile 10. lese man statt: zusteht — verbunden ist.
" 121. " 25. " " " betrifft — begreift.
" 139. " 23. " " " Oberhofmeister — Oberforstmeister.
" 144. Anmerk. *) lese man statt: 1835 — 1825.
" 148. " ††) ist zuzusetzen: K. O. vom 29. April 1838. Gesetzs. S. 261.
" 170. Zeile 6. von unten, ist zuzusetzen hinter „höhere": und geheime.
" 188. Zeile 7. von unten, lese man statt: Kassenrevisoren — Kassenrevisionen.
" 207. Beim §. 117. ist wegen des Salzes zuzusetzen: Es soll ein besonderes Salz, unter der Benennung Viehsalz bereitet und den Landwirthen und andern Viehbesitzern zu fünf Thaler für die Tonne à 400 Pfund netto verkauft werden. Auch soll an Fabrikanten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und, um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, weißes Koch- und Steinsalz für fünf Thaler die Tonne à 405 Pfund netto, und schwarzes und anderes unreines Salz, sowie Steinsalzgrus für drei Thaler zehn Silbergroschen die Tonne à 400 Pfund netto debitirt werden. Die Verwendung von dergleichen Salz steht unter Aufsicht

Digitized by Google

der Steuerbehörden. K. O. vom 21. Juni 1838. Gesetzs. S. 359. Regulativ vom 29. Juni 1838. Gesetzs. S. 361.

Seite 231. Beim §. 126. ist zuzusetzen: Neuerlich ist bestimmt, daß die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligten Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, für jede 20 Quart des Raumiuhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmaischung, zwei Silbergroschen betragen soll; und daß landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai in Betrieb sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 20 Quart Maischraum einen Silbergroschen acht Pfennige zu entrichten haben. K. O. vom 16. Juni 1838. Gesetzs. S. 358.

" 241. Zeile 8. ist wegzustreichen: für.
" 271. " 14. lese man statt: in — durch.
" 300. " 9. " " " die — der

Register.

Abfahrtsgeld, Seite 69. 209.
Abgaben, Steuern, 33. 46. 200. 211; Verjährung derselben, 36. s. auch Staatssteuern, Gemeindeabgaben.
Ablösung, ausschließlicher ꝛc. Gewerbsberechtigungen, 60. 213; gutsherrlicher Gefälle und Rechte, 65.
Abschoß, 69.
Abzugsfreiheit, 23.
Adel, 92; Verleihung desselben, 93; Vorrechte, 94; hoher Adel, 24. 95; Verlust u. Erneuerung des Adels, 95.
Adliche Güter, s. Rittergüter.
Administration, 32.
Administrativ-Justiz, 286.
Aemter, öffentliche, 129.
Ahnen, 94.
Amtsblätter, 12. 239.
Amtseid, Diensteid, 130.
Amtseinkünfte, Diensteinkünfte, Gehalt, 132; Besteuerung Seitens der Gemeinden, 134; Gehaltsabzüge wegen Schulden, 133.
Amtsentsetzung, 132. 146; durch gerichtliches Urtheil, 147, 154; auf administrativem Wege, 148. 166.
Amtskautionen, 38. 142. 182.
Amtssuspension, 148. 167. 277.
Amtsvergehen, Dienstvergehen, 17. 130. 148. 149. 158.
Amtsverschwiegenheit, 131.
Analogie, 18.
Anstellung, 129. 132.
Arme, 67. 212.
Armeekorps, 158.
Auditeur, 160. 167.
Aufgebot, 51. 192.
Ausgangszoll, 229.
Ausgleichungsabgaben, 229. 242.
Ausländer, 27.
Austräge, 89.
Auswanderung, 69.
Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium der, 153. 176.
Bank, Königliche, 182. 254.
Bank, Pommersche ritterschaftliche, 172. 255. 295.
Bäuerliche Verhältnisse, s. gutsherrliche.
Bauernstand, 98.
Beamte, 128; s. auch Staatsdiener.
Behörde, 128.
Beigeordnete, 257. 261.
Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, 175.
Bergwerkssteuern, 237.
Berlin, 175. 193.
Besitzergreifung der neu- und wiedererworbenen Provinzen, 3.
Besteuerungsrecht, 33. 210.
Bettler 68.
Bezettelungsgeld, 229.
Bezirksvorsteher, 269. 274. 282.
Binnenzölle, 230.
Bischof, 78. 81.
Bisthümer, 83.
Brandenburg, Provinz, 175. 189; ständischer Beziehung, 106. 123. 125.
Branntweinsteuer, 231. 302. 306.
Braumalzsteuer, 213. 231. 302.
Brennholzsteuer, 213.
Bullen und Breven, 78. 191; Bulle de salute animarum, 84.
Bürger, 98. 99. 269. 278.
Bürgereid, 270. 279.
Bürgerliche, 98.
Bürgermeister, 257. 260. 261. 273. 281. 298. 300.
Bürgermeisterei, 261.
Bürgerrecht, 98. 269. 279.
Bürgerstand, 98.
Censur, 24. 52.
Centralverwaltung, 168.
Chausseegeld, 230.
Civilbeamte, Civilbediente, 128. 140; unmittelbare u. mittelbare, 140. 144. 145. 148; Anstellung, 141. 147; Rang, 142; Rechte und Pflichten, 143; Entlassung, 146; unfreiwillige, 141. 146; durch gerichtliches Urtheil, 147. 154; auf administrativem Wege, der Geistlichen und Lehrer, 149; der übrigen Civilbeamten, mit Ausnahme der richterlichen, 150; s. auch Richter.
Civilgesetzbuch, Rheinisches, 17.
Civilprozeßordnung, Rheinische, 17.
Darlehn an Militärpersonen, 165.
Defraudationen und Kontraventionen, Befugniß der Regierungen, deshalb Strafresolute zu erlassen und zu vollstrecken, 297.

Digitized by Google

Degradation, 152. 159.
Deklarationen, 11. 31. 136.
Denuntiantenantheile, 209.
Depositalordnung, 13.
Deputationen und Kommissionen, städtische, 275. 283.
Deserteurs, 69. 166.
Deutscher Bund, 21. 39.
Deutschland, Deutsche Provinzen, 10. 21. 38.
Dienste, Ablösung derselben, 65.
Dispensationen, 51. 191. 192.
Distriktskommissarien, 198.
Domänen und Forsten, 33. 35. 39; Besteuerung derselben, 101. 218; Verwendung der Domänenrevenüen, 36. 37. 175; Veräußerung der Domänen, 34. 36. 104; Domänenverwaltung, 175. 181.
Domkirchen, Abgaben zur Unterhaltung derselben, 211.
Dorfgemeinden, 262.
Dorfgerichte, 265. 295. 300.
Druckfreiheit, 52.
Durchgangszoll, 229.
Ebenbürtigkeit, Recht der, 24.
Edikte, 11.
Ehen, 51; Ehen zur linken Hand, 94; nichtige Ehen, 51. 93. 164.
Ehrenbürgerrecht, 269. 279.
Ehrenkränkungen durch Beamte, 131.
Ehrenzeichen, 128.
Eichungsämter, Eichungskommissionen, 251.
Eigenthum, Schutz des, 58.
Eingangszoll, 229.
Einquartirung, 214. 216. 219; Einquartirungsfreiheit der standesherrlichen Gebäude, 90.
Einregistrirung, 239.
Elbschiffarthsakte, 230.
Emeritirung, unfreiwillige, 150.
Erbfolge, bäuerliche, in Westphalen, 264.
Erbunterthänigkeit, 55.
Erzbisthümer, 83.
Etats- und Rechnungswesen, 186. 187. 203.
Examinationskommissionen, 169. 178. 179. 180.
Exekution, der Bundestagsbeschlüsse, 22; der Vergleichsprotokolle der Schiedsmänner, 156; gegen Staatsdiener, 133; gegen Militärpersonen, 164. 166.
Exekutionsrecht der Verwaltungsbehörden, der Regierungen, 289; der Provinzial-Steuerdirektionen, 294; der Provinzial-Schulkollegien, 294; der Generalkommissionen, 295; der Gemeinden, Korporationen, Privatpersonen, 295.
Familienverträge der Standesherren, 25. 89.
Feste, 24. 76. 192.
Feuersocietäten, 171.
Fideikommißstiftungen, 62.
Finanzkollegium, 174.
Finanzministerium, 169. 170. 172. 186.
Fiskus, 35; Gerichtsstand desselben, 296.
Forsten, s. Domänen.
Fortschreibungsgebühren, 221.
Freiheit, persönliche, 54.
Freimaurerorden, 70.
Freizügigkeitsverträge, 69.
Fremde, 27.
Friedensrichter, als Polizeirichter, 298.
Friedrichsd'or, 252.
Gehalt, s. Amtseinkünfte.
Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt, 45.
Geistliche, Pfarrer, Prediger, 77. 80. 140. 146. 149. 167.
Geistliche Güter, Einziehung derselben zu den Staatsgütern, 36. 83.
Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Ministerium der, geistliches Departement, Kultusdepartement, 77. 78. 149. 170. 180.
Geldstrafen, Verwendung einiger, 209.
Gemeindeabgaben u. Lasten, 212. 258. 260. 263. 270. 272. 276. 280. 284. 295.
Gemeindebeamten, 140. 145. 258. 264; städtische 152. 273. 281.
Gemeindeforsten, Verwaltung derselben in der Rheinprovinz, Westphalen und Sachsen, 261.
Gemeinden, Verfassung derselben, in der Rheinprovinz, nach französischen Gesetzen, 256; nach Großherzoglich Bergischen Gesetzen, 260; Verfassung der Landgemeinden, in den alten Provinzen, 262; in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, 265; in Posen und Sachsen, 266; Verfassung der Gemeinden nach der Städteordnung, 268; nach der revidirten Städteordnung, 277.
Gemeinderath, 258. 260.
Gemeinheitstheilungen, 62.
Gendarmen, 57. 199.
Generalauditeur, Generalauditoriat, 160. 162.
General, kommandirender, 158. 167.
Generalkommissionen, 62. 172. 295.
Generalkontrolle, 186. 187.
Generalpostmeister, 185.
General-Staatskasse, 175. 203.
Gerichte, 153. 179; Militärgerichte, 160; aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzte, 163; stan-

Digitized by Google

desherrliche, 87. 91; Berggerichte, 296.
Gerichtsbarkeit, 208; der Standesherren, 25. 87. 91; Privatgerichtsbarkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, 152, 208; in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, 14.
Gerichtsobrigkeit, 128.
Gerichtsordnung, 13. 148.
Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz, 150.
Gesellschaften, 70; Arten derselben, 75; geistliche Gesellschaften, 81.
Gesetzbücher, 13. 17; Einführung der Preußischen in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, 14.
Gesetze, 11. 31. 137. 139; Verkündigung derselben, 12; Kontrasignatur, 138; Verpflichtung, dieselben zu kennen, 46; Gesetze des Deutschen Bundes, 21.
Gesetzgebung, 31. 38: agrarische, 62.
Gesetzsammlung, 12. 239.
Gestüte, 185.
Gewalt, gesetzgebende und verwaltende, 30.
Gewerbepolizei, 60. 172.
Gewerbesteuer, 59. 225. 302.
Gewerbeberechtigungen, ausschließliche, s. Ablösung.
Gewerbsbetrieb, Recht dazu, 59.
Gewerke, s. Zünfte.
Gewichte, 251.
Gewissens- und Glaubensfreiheit, 47.
Gewohnheitsrecht, 18.
Gnadenmonat, 134.
Goldmünzen, 252.
Gottesdienst, 48. 75. 192.
Grundbesitzer, 100.
Grundeigenthum, Recht zur Erwerbung von, 61.
Grundsteuer, 100. 215.
Gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Regulirung der, 63.
Gutsunterthänigkeit, 55.
Handelsgesetzbuch, Rheinisches, 17.
Handelsministerium, 171. 174.
Hannover-Oldenburg-Braunschweigischer Zollverein, 245.
Haupt-Finanzetat, 200.
Hauptverwaltung der Staatsschulden, 36. 181.
Hausgesetze, Königliche, 41.
Hausrecht, Haussuchung, 56.
Heer, stehendes, 156.
Herkommen, 18.
Herrenlose Sachen, 33. 74.
Heirathskonsens, 143. 164.
Hoheitsrechte, Majestätsrechte, höhere Regalien, 32. 207. 208. 210.
Hundesteuer, 212.
Hypothekenordnung, 13.
Innern, Ministerium des, 52. 105. 124. 149. 169. 176. 185.
Intelligenzblätter, 239.
Intendanturen, 178. 191.
Juden, 23. 26. 50. 61. 130. 237. 269. 305.
Jus circa sacra catholicorum, 190.
Justiz, 32.
Justizbeamte, 145. 148.
Justizminister, Justizministerium, 151. 153. 163. 172. 178. 183. 303.
Justizrath, geheimer, 40.
Kabinet, 137. 168.
Kabinetsordre, 11. 138.
Kammergericht, 162. 180.
Kammer-Justizdeputationen, 296.
Kassationshof, 179.
Kassenanweisungen, 37. 237. 254.
Kassenbillets, ehemals Sächsische, 254.
Kassenwesen, Kassenrevisionen, 188. 203.
Kataster, 101. 217; Rheinisch-Westphälisches, 221.
Katholische Kirche, 83.
Kinder, Pflichten der Eltern, denselben Schul- und Religionsunterricht ertheilen zu lassen, 48. 299.
Kirchen, Kirchengebäude, 75. 79. 80.
Kirchengesellschaften, Kirchengemeinden, 75. 77.
Kirchenordnungen, 78.
Kirchenpatron, Kirchenpatronatrecht, 34. 50. 67. 81. 101. 102.
Kirchenversammlungen, 79.
Kirchenzucht, 76. 78.
Klassensteuer, 221. 233. 302.
Klöster, Klostergesellschaften, 33. 37. 81. 83.
König, 1. 9. 30; Königliche Familie, 37. 39; Ministerium des Königlichen Hauses, 181; s. auch Staatsoberhaupt.
Kollegiatstift in Achen, 84.
Kollegien der Beamten, 144.
Kommunalabgaben, s. Gemeindeabgaben.
Kommunalangelegenheiten, der Provinzen, 104. 123; der Kreise, 124.
Kommunallandtage, 104. 123.
Kompetenz-Konflikte, 303.
Konfiskation des Vermögens, 69; Verwendung des Ertrages einiger Konfiskate, 209.
Konsistorien, 79. 192.
Kontraventionen, s. Defraudationen.
Korporationen, 70. 72. 75; geistliche, 81.
Kreditinstitut für Schlesien, 188.
Kreisdeputirte, 127. 198.
Kreise, 124. 189. 197.
Kreiskonvente, 127.

Digitized by Google

Kreissekretär, 197.
Kreisstände, Kreistage, 104. 124. 215. 224.
Krieg, Vorrechte der Militärpersonen während desselben, 164.
Kriegsartikel, 158.
Kriegsgerichte, 160.
Kriegsminister, 163. 170. 177.
Kriegsreserve, 157.
Kriminalordnung, 13. 17. 148. 160. 163.
Kriminalprozeßordnung, Rheinische, 17. 163.
Kultuskosten, 78. 258.
Kupfermünzen, 252.
Landarmenhäuser, 68.
Landesherr, 30. 39; s. auch Staatsoberhaupt.
Landgemeinden, in ständischer Beziehung, 105.
Landräthe, 87. 103. 127. 197. 300.
Landrecht, allgemeines, 13. 17. 148. 160; Einführung desselben in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, 14; daselbst hat es nur in den Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt, 265.
Landstände, allgemeine, reichsständische Versammlung, 37. 104. 105. 181.
Landsturm, 157.
Landtagsabschied, 109.
Landtagskommissarius, 109.
Landtagsmarschall, 106, 110.
Landwehr, 157. 222.
Lasten, öffentliche, 46. 214.
Lehnpferdegelder, 100. 215.
Lehnschulze, 264.
Lehnsverbindung, Aufhebung der, 62. 100.
Lehrfreiheit, 52.
Leibeigenschaft, 55.
Lokalgesetze, 12.
Lotterie, 207.
Maaße, 250.
Magistrat, 270. 273. 281. 295. 300.
Mahlsteuer, 232. 233. 302.
Majestätsrechte, s. Hoheitsrechte.
Medizinalkollegien, 180.
Mennoniten, 49. 61. 129. 236. 269.
Militär, Militärpersonen, 128. 156; Befreiung derselben von Steuern, 133. 134. 222; Vorrechte während des Krieges, 164; Darlehne, 165; Entlassung, 166; Versorgung in Civilstellen, 140. 141. 157. 166.
Militärbeamte, 158; Entlassung derselben auf administrativem Wege, 166.
Militärdienst, 156.
Militärgerichtsbarkeit, 159.
Militärjustizdepartement, 162.
Militärstrafen, 159.
Minister, Ministerien, 128. 135. 168.
Ministerialräthe, 135. 138. 139. 149. 151.
Mönche, 82.
Münze, Münzwesen, 174. 186. 207. 252; Gebrauch fremder Münzen, 253.
Nachdruck, 26.
Naturrecht, 20.
Neufchatel, 6. 10. 170. 177.
Nonnen, 82.
Notarien, in der Rheinprovinz, 150.
Oberbergämter, 176.
Oberbürgermeister, 273. 281.
Obercensurkollegium, 53. 171.
Obere, geistliche, 78.
Oberlandesgerichte, 180.
Oberpräsidenten, 53. 102. 124. 150. 190.
Oberrechnungskammer, 168. 186. 187. 189; Präsident derselben, 184. 187.
Oberstallmeister, 185.
Obertribunal, geheimes, 172, 179. 304.
Obrigkeit, 128.
Observanzen, 18.
Offizianten, 128; s. auch Staatsdiener.
Orden, 128.
Ordination, 77. 192.
Ordnungen, 11.
Paderbornsche Tilgungskasse, 66.
Papiergeld, 254.
Parochie, 80.
Patente, 11.
Patrimonialgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.
Pensionirung der Staatsdiener, 132. 144. 166; der Gemeindebeamten, 152. 274. 282.
Pfarrer, s. Geistliche.
Polizei, Polizeibehörden, Polizeiverwaltung, 56. 169. 176. 193. 198. 256. 261. 265. 274. 283; inwiefern gegen polizeiliche Verfügungen der Regierung der Rechtsweg zulässig ist, 290.
Polizeigerichtsbarkeit, 300.
Polizeikontraventionen, 296. 297. 298.
Polizeiministerium, 170.
Polizeiobrigkeit, 128.
Polnische Sprache, 189.
Pommern, Provinz, 189; in ständischer Beziehung, 112. 123. 125.
Posen, Großherzogthum, Provinz, 5. 9. 189; in ständischer Beziehung, 116. 125.
Postwesen, Postdepartement, 184; Postfuhrzettel, 237. 303.
Prediger, s. Geistliche.
Preßfreiheit, 26.
Preußen, Preußischer Staat, 1. 10.
Preußen, Königreich, Provinz, 1. 10. 172. 189; in ständischer Beziehung, 111. 125.

Digitized by Google

Primogenitur, 41.
Prinzen, 40. 137.
Privilegien, 47. 211.
Provinzen, Provinzialverwaltung, 189.
Provinzialgesetze, Provinzialrechte, 12. 13. 14. 179.
Provinzial-Schulkollegien, 192, 194. 294.
Provinzialstände, Provinziallandtage, 104. 105.
Provinzial-Steuerdirektionen, 175. 294. 297.
Publikation der Gesetze, s. Gesetze.
Quäker, 49. 129. 236.
Quellen des Rechts überhaupt, des Preußischen Staatsrechts, 11.
Rang der Beamten, 142.
Rechnungswesen, s. Etats.
Rechtsweg, in welchen Fällen derselbe beschränkt oder nicht zulässig ist, 286. 287. 290. 299. 300.
Redefreiheit, 52.
Regalien, niedere, 33. 35. 205; höhere, s. Hoheitsrechte.
Regent, 31. 41; s. auch Staatsoberhaupt.
Regierung, 30. 32. 128.
Regierungen, 189. 193. 289. 297; Plenarbeschlüsse derselben, 102. 147. 151. 196. 293.
Regierungsbezirke, 189.
Regierungs-Hauptkassen, 203.
Regierungsrechte der Standesherren, 91.
Reichsadel, 25.
Reichsstände, vormalige, 24.
Rekrutengelder, 237.
Rekursverfahren, in welchen Fällen dasselbe statt des Rechtsweges zulässig ist, 102. 131. 149. 225. 228. 287. 288. 301.
Religionsübungen, 48. 76.
Religionsgesellschaften, 75.
Remedium bei Ausprägung der Münzen, 253.
Ressortsreglement für die Rheinprovinz, 289.
Revisions- und Kassationshof, 179. 304.
Revisionskollegien, 172.
Rheinprovinz, 190; in ständischer Beziehung, 105. 106. 121. 126.
Rheinschiffarthsordnung, 230.
Richter, richterliche Beamte, 145. 152.
Rittergüter, adliche Güter, 100; Verbindung derselben mit den Gemeinden, 267. 278; Erwerbung derselben durch Dorfgemeinden, 262; Land- und Kreistagsfähigkeit der Rittergüter, 104. 105. 125.
Ritterschaft, autonomische Befugnisse der Rheinischen und Westphälischen, 96. 97.
Sachsen, Provinz, 190; in ständischer Beziehung, 105. 106. 118. 125.
Salz, Salzrevenüen, Salzverwaltung, 36. 184. 207. 229. 305.
Sammtgemeinde, 261.
Schatzministerium, 174. 181.
Scheidemünzen, 252. 253.
Schenkungen an öffentliche Anstalten und Korporationen, 75.
Schiedsmänner, 154.
Schiffarthsabgaben, 230.
Schlachtsteuer, 233. 302.
Schlesien, Provinz, 189; in ständischer Beziehung, 106. 113. 125.
Schuldediente, Schullehrer, öffentliche Lehrer, 140. 147. 149.
Schulze, 264. 266.
Schutzverwandte, 99. 268. 270. 279.
Seehandlung, 183. 254.
Sekten, 49.
Separatisten, 49. 129. 236.
Servis, 216. 218.
Silbermünzen, 252.
Sklaven, Sklaverei, Sklavenhandel, 54.
Soldatenstand, 158. 166; zweite Klasse desselben, 159.
Souverän, Souveränetät, Souveränetätsrechte, 27. 30. 38. 41. 43.
Spielkarten, 207. 229. 234.
Sporteln, 237.
Spruchkommissionen, 161.
Staatsausgaben, 201. 202.
Staatsbuchhalterei, 186.
Staatsbürger, Unterthanen, 22. 44; Schuldigkeiten derselben, 45; Rechte, 47.
Staatsdiener, 128; Rechte derselben, 130. 132; Pflichten, 130; höchste Staatsdiener, 128. 135.
Staatseinnahmen, Staatseinkünfte, 35. 201. 202. 205.
Staatsgewalt, Umfang derselben, 27; Wirksamkeit, 30.
Staatshaushalt, 200.
Staatskanzler, 138. 168. 170. 173.
Staatsministerium, 132. 138. 149. 151. 169. 304.
Staatsmonopolien, 207.
Staatsoberhaupt, König, Landesherr, 27. 30. 32. 38.
Staatsrath, 137. 151. 181. 304; Präsident desselben, 137. 139. 168. 183. 184.
Staatsrecht, allgemeines, 20; Begriff und Quellen des Preußischen, 11; inneres, 11. 19. 169.
Staatsschatz, 34. 174. 186. 200. 205.
Staatsschulden, 36. 181. 182. 183. 200.
Staatssekretär, 138. 169.
Staatsservituten, 29.
Staatssteuern, 215.
Staatsverbrechen, 17. 180.

Digitized by Google

Staatsvermögen, Staatseigenthum, Staatsgüter, 33. 34. 36. 83.
Staatsverträge, 17. 21. 153.
Staatszweck, 20.
Stadtgemeinde, 270. 279.
Stadtverordnete, 271. 272. 280.
Städte, 99. 105. 268. 278.
Städteordnung, 268.
Städteordnung, revidirte, 268. 277.
Stände, 86.
Ständische Verfassung, 100; frühere, 103; neuere, 104; s. auch Provinzial- und Kreisstände.
Standeserhöhung, 32. 93.
Standesherren, 25. 86. 119. 122. 127. 204.
Standgericht, 160.
Statistisches Büreau, 169.
Statuten der Städte, 271. 278.
Stempelsteuer, 234. 302.
Sterbemonate, 134.
Steuerdefraudationen und Kontraventionen, 300.
Steuern, s. Abgaben, Staatssteuern, Gemeindeabgaben.
Steuerverwilligung der Landstände, 215.
Stifter, 81. 83.
Stolgebühren, 211.
Strafagio, 237.
Strafanstalten, 178.
Strafgesetzbuch, Rheinisches, 17. 163.
Strafresolute, Befugniß der Regierungen ꝛc., dergleichen zu erlassen, 297.
Strafversetzung, 149.
Strandrecht, 206.
Subalternbeamte, 142, 145. 151.
Substitutionen, 62. 97.
Tabakssteuer, 232.
Telegraphenkorps, 159.
Thaler, 252.
Thalerscheine, 254.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein, 244. 248. 249.
Titel, 142; Königlicher, 30.
Titularräthe, 142.
Trauung, 51.
Tresorscheine, 254.
Union, 49.
Universitäten 182; Bevollmächtigte bei denselben, 23.
Unterbediente, Unterbeamte, städtische, 141. 272. 274. 282.
Unterfassen der Standesherren, 87. 91.
Unterstützung, Recht auf, 67.
Unterthan, s. Staatsbürger.
Vagabunde, 44.
Vasallenkonvente. 124.
Verantwortlichkeit, der Staatsdiener im Allgemeinen, 131; der Minister 135; der Civilbeamten, 143; der Richter, 154; der Mitglieder von Kollegien, 145. 197.
Verbindungen, verbotene, 47. 71. 129.
Verbote, allgemeine, inwiefern die Regierungen dergleichen erlassen können 194.
Verbrechen, Verpflichtung, Anzeige davon zu machen, 46; Verbrechen, wegen welcher die Gerichte nicht von Amtswegen einschreiten können, 289.
Verbrecher, Auslieferung der, 29.
Verfassung, s. ständische Verfassung.
Verhaftung, 55. 56. 132. 265. 293.
Verjährung gegen den Fiskus, 35.
Verordnungen, 11.
Verschlußgeld, 229.
Versetzung, unfreiwillige, 149. 154.
Verwaltung, 32.
Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, 175.
Verwaltungsbeamte, 145. 148.
Visitation, körperliche, 58.
Völkerrecht, 20. 27.
Vokation, 81.
Volljährigkeit, 47.
Vorspann, 214.
Wachtdienste der Bürger, 214.
Waffengebrauch des Militärs, der Gränzaufsichts-, Forst- und Jagdbeamten, 55.
Wappen, 31. 88. 93. 96.
Weinmoststeuer, 232, 302.
Weserschiffarthsakte, 230.
Westphälische Provinzial-Hülfskasse, 172. 295.
Westphalen, Provinz, 190; in ständischer Beziehung, 105. 106. 119. 126.
Wittwenpension, Wittwenkasse, 143. 165. 176.
Wohnsitz, 44.
Woyte, 198.
Zeitungen, Zeitschriften, 54.
Zölle, 228.
Zollgesetzübertretungen, 300.
Zollkartel, 242.
Zollverein, 229. 240.
Zünfte, Gewerke, Auflösung derselben 60.
Zwangsrechte, 59.
Zwangsveräußerung, 58.

Gedruckt in der B. Wittneven'schen Buchdruckerei in Coesfeld.

Digitized by Google